This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2044 057 005 712

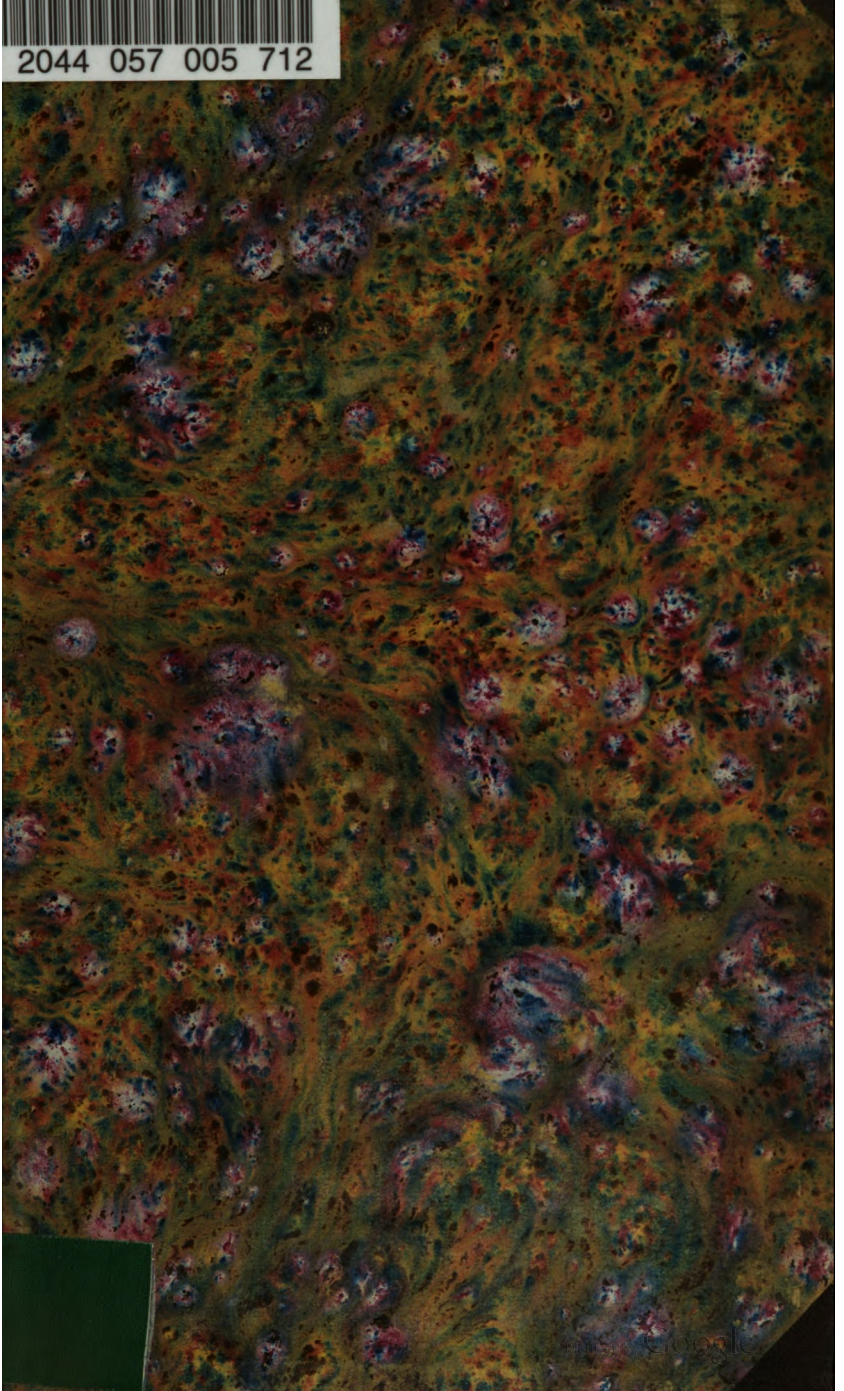

Laws
Collections

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 4 1911

Digitized by Google

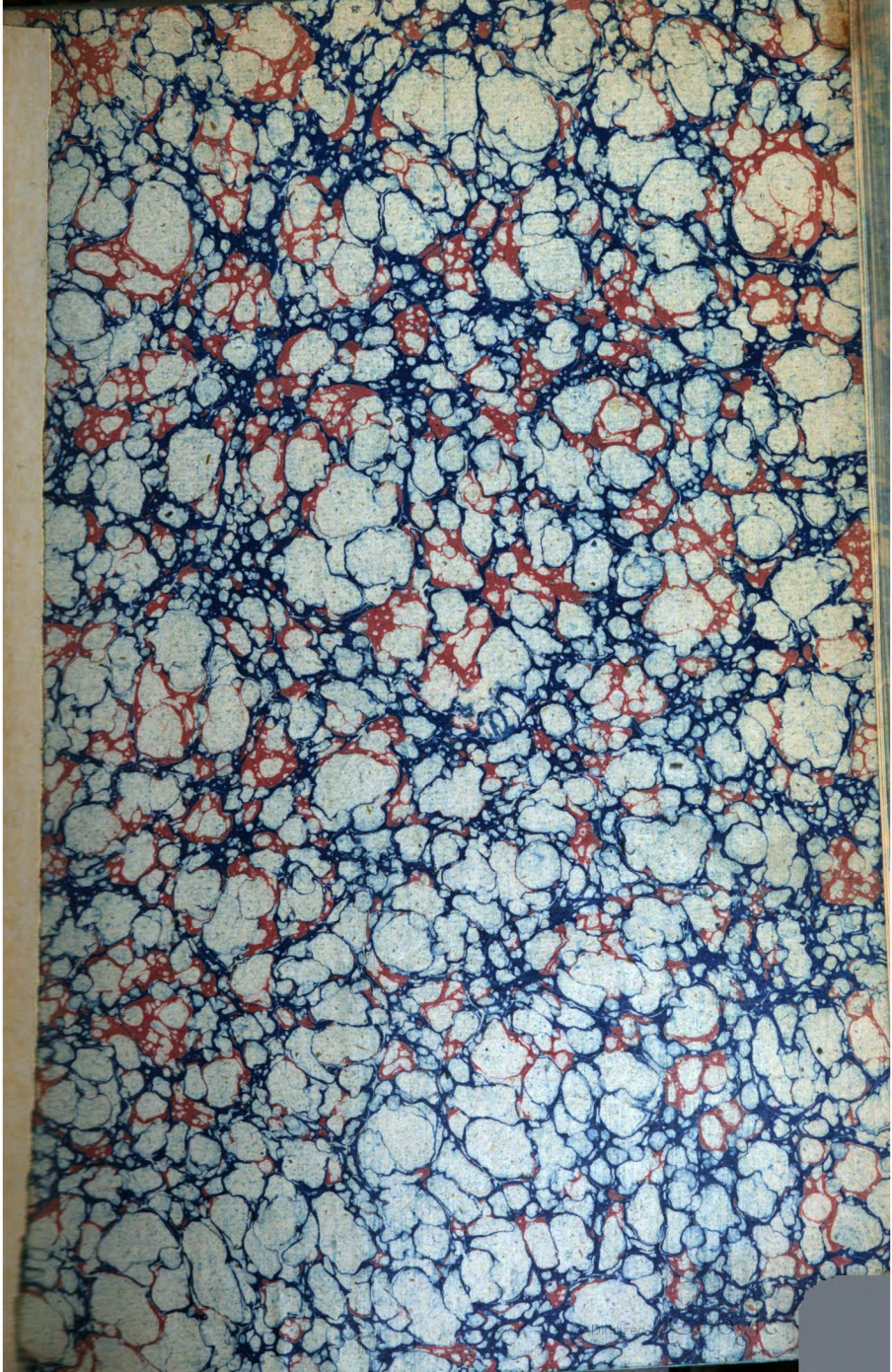

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph des Ersten

bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen

und noch in Kraft bestehenden

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

für das Kaiserthum Oesterreich.

Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums

herausgegeben

von dem Vorstande

des k. k. Redactions-Bureau's des Reichsgesetzblattes.

Zweiter Band.

Vom 1. September bis Ende December 1849,

und

chronologisches Verzeichniß zum ersten und zweiten Band.

AUS
202
SAM

Wien, 1856.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

DEC 4 1911

Digitized by Google

Nr. 216.

Erlaß des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 3. September 1849,

an den Herrn Landeschef von Niederösterreich,

womit bestimmt wird, daß bei Schulbauten, die sich nach dem 7. September 1848*) ergeben, die provisorische Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Z. 3965), bezüglich der Kirchenbau-Concurrenz als Norm zu dienen habe.**

(R. G. Bl., E. B., Nr. 382.)

Bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues Concurrenzsystem bei Schulbaulichkeiten im gesetzlichen Wege zu Stande gekommen sein wird, hat die provisorische Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Zahl 3965, bezüglich der Kirchenbau-Concurrenz auch bei Schulbauten, die sich nach dem 7. September 1848 ergeben, als Norm zu dienen***).

Nr. 217.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. September 1849,

an den Herrn Landeschef in Triest und dem Küstenlande,

womit die Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Triest und ihres Gebietes, dann von Istrien, Görz und Gradiska verfügt wird.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 385.)

*) Sieh das Pat. vom 7. Sept. 1848 oben in der Anmerkung auf Seite 70 und 71.

**) Sieh dieselbe in dieser Sammlung oben bei Nr. 138.

***) Vergl. auch den Erlaß v. 16. November 1849, Z. 22698-M. I.

Digitized by Google

Mit der Rückkehr Venedigs unter die legitime Regierung und mit dem Aufhören der Blokade jener Stadt und ihrer Umgebung ist das vorzüglichste Motiv, welches der Verhängung des Belagerungsstandes über Triest und das Küstenland zu Grunde lag, weggefallen.

Der Ministerrath hat beschlossen, diesen Ausnahmszustand aufhören zu lassen, und ich habe demzufolge Euer ꝛc. aufzufordern, im Einvernehmen mit dem Militärcommandanten General-Major von Standeisky unverzüglich das dießfalls Geeignete zu veranlassen.

Nr. 218.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. September 1849, Z. 6667-M. I.,

an den Statthalter von Niederösterreich,

mit einer Erläuterung der §§. 30—32 des prov. Gemeindegesetzes*).

(Im E. B. des L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns, Seite 140, Nr. 92.)

Es ist bei der Durchführung des provisorischen Gemeindegesetzes die Frage angeregt worden, ob der §. 32 dieses Gesetzes, wornach Ein Bevollmächtigter nur Einen Machtgeber vertreten darf, auch auf die gesetzlichen Vertreter, welche nach §. 30, ihre Stimme bei den Gemeindewahlen für Pupillen, Curanden, Ehefrauen abzugeben haben, in Anwendung kommen soll.

Hierüber wird Folgendes bemerkt:

Der §. 30 unterscheidet strenge zwischen den Fällen, in welchen die gesetzliche Vertretung eintritt von jenen, in welchen die Bestimmung eines Bevollmächtigten zum Wahlgeschäfte

*) Sieh dasselbe oben bei Nr. 79.

Digitized by Google

gestattet ist; die im §. 32 für die Bevollmächtigten festgestellte Beschränkung ist strenge auszulegen, und kann daher auf die gesetzlichen Vertreter nicht ausgedehnt werden.

Nr. 219.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1849,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Krain und Böhmen,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen Erläuterungen zu dem Jagdpatente vom 7. März 1849 (Ergänzungsband des Reichsgesetzblattes Nr. 154*) gegeben werden.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 386.)

Ueber die hinsichtlich des neuen Jagdgesetzes vom 7. März 1849 zur Sprache gebrachten Zweifel finde ich, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, Folgendes zu erinnern:

Die angeregte Frage: in welchem Sinne das Jagdgesetz vom 7. März 1849 das Wort Gemeinde verstanden wissen wolle, belangend, finde ich zu erklären, unter der im §. 6 des Jagdgesetzes bezeichneten Gemeinde, wird bis zur erfolgten Constituirung des neuen Gemeindegesetzes die Gemeinde, wie dieselbe jetzt besteht, verstanden, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuer-Kataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, in so weit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden.

Die in dem §. 8 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 enthaltene Ausschließung des Bauern- und Bürgerstandes von der Ausübung einer Jagdbarkeit ist durch die Reichsverfassung und das neue Jagdgesetz aufgehoben.

*) Sieh dasselbe hier oben bei Nr. 69 und vergleiche auch die in der Anmerkung ** auf Seite 96 citirten Erlässe.

Digitized by Google

Die Frage, welche Behörde über die Beobachtung des Jagdgesetzes zu wachen und dasselbe zum Vollzuge zu bringen habe, betreffend, bezeichnet dießfalls der §. 9 des Gesetzes ausdrücklich und allgemein die Verwaltungsbehörden; es steht ihnen also auch die Untersuchung und Entscheidung jener Fälle zu, in welchen Gemeinden unter sich oder gegen Besitzer größerer Grundcomplexe wegen Ausübung der Jagdbarkeit im Sinne des berufenen Gesetzes in Streit gerathen, und hierbei keine Privatrechtstitel zur Sprache kommen würden.

Was die Verwaltung des Jagdrechtes anbelangt, so bezieht sich dieser Gegenstand auf den Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungsorgane und müssen nach dem provisorischen Gemeindegesetze beurtheilt und erlediget werden; indem der §. 8 des Jagdgesetzes wohl über die Vertheilung des jährlichen Reinertrages der den Gemeinden zugewiesenen Jagd eine besondere Bestimmung enthält, die Behandlung der zur Jagd gehörigen Verwaltungsgeschäfte aber nach den allgemeinen Regeln, die für die Gemeindeverwaltung gelten, stattzufinden hat.

Beisatz für Krain.

Hinsichtlich des Anfragepunktes wegen der Hutweiden, billige ich die in dem Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Eigenthümer der Hutweiden unbedingt wie jeder andere Grundbesitzer in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes zu behandeln seien.

Nr. 220.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1849, Z. 18371-M. I.,

an die Krakauer Gubernial-Commission,

mit der Weisung der unverzüglichen Einstellung jeder zwangsweisen Ein-

Digitized by Google

treibung des geistlichen Zehents, und der Verfügung, daß selbst ältere Zehentrückstände nicht im Executionswege hereingebracht werden dürfen*).

Die k. k. — hat in Folge der mitfolgenden Beschwerde mehrerer Gemeinden des Bochniaer Kreises gegen die selbst nach Erlassung des a. h. Patentes vom 15. August 1849, Nr. 361 des R. G. Bl**) noch geforderte Entrichtung des geistlichen Zehentes dem Bochniaer Kreisamte unverzüglich die sogleiche Einstellung jeder zwangsweisen Eintreibung dieser Giebigkeit einzuschärfen, und demselben zu bedeuten, daß selbst ältere Zehentrückstände durchaus nicht im Executionswege hereingebracht werden dürfen, da über die Liquidirung und Einbringung von derlei Rückständen ehestens eine besondere Verordnung erscheinen wird.

Dem Kreisamte ist übrigens zu bedeuten, die ehemaligen Unterthanen im gütlichen Wege und durch Belehrung über den Zusammenhang der Bestimmungen des a. h. Patentes vom 17. April 1848***) und des Patents vom 15. August 1849 zur Abstattung des geistlichen Zehentes für das Jahr 1848 — welcher durch das später erschienene Gesetz vom 7. September v. J. nicht berührt sein konnte — zu bewegen.

Nr. 221.

Durch ein kaiserliches Patent vom 11. September 1849, Nr. 388 des E. B. des R. G. Bl. wurde für jene Länder, in welchen das Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse in Wirksamkeit stand, eine provisorische Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen. — Mit dem Aufhören der Wirksamkeit des Preßgesetzes vom

*) Vergl. die oben auf Seite 21 zu Nr. **13** dieser Sammlung am Ende beigefügten Citate.

) Sieh dasselbe oben bei Nr. **205.

***) Sieh dasselbe oben auf Seite 503 in der Anmerkung.

Digitized by Google

13. März 1849 und der damit zusammenhängenden Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen vom 14. März 1849 (sieh die Erörterung oben ad Nr. **73** und **75**) entfiel selbstverständlich auch die Giltigkeit der vorstehenden Vorschrift, und zwar nach dem dort Gesagten noch vor jenem Zeitpunkte, in welchem in Oesterreich vermöge der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852, Nr. 5 des R. G. Bl. das Geschwornengericht überhaupt aufgehoben wurde.

Nr. 222.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1849,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Steiermark*).

(Verlautbart durch eine besondere, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegangene officielle Kundmachung.)

Zufolge allerhöchster Genehmigung vom 11. September 1849 hat der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, Behufs der Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Steiermark folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze v. 7. September 1848**) und dem Patente v. 4. März 1849***) enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Giebigkeiten.

§. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848 sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung

*) Sieh den Anhang zu Nr. **66.**

**) Sieh dasselbe oben auf S. 70 und 71 in der Anmerkung.

***) Oben Nr. **66.**

Digitized by Google

gefordert werden kann, alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfobrigkeit entspringen.

§. 2. Da in dem Herzogthume Steiermark der Bier- und Branntweinzwang nicht mehr bestehen, so finden die dießfälligen Bestimmungen des Absatzes 11 des Gesetzes vom 7. September 1848 daselbst keine Anwendung.

§. 3. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot- und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler mit Rücksicht auf Absatz 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für unentgeltlich aufgehoben.

Unter derlei Häuslern sind im Herzogthume Steiermark jene zu verstehen, welche sich auf einem unterthänigen oder Gemeindegrunde mit Bewilligung der Eigenthümer angesiedelt haben, und kein eigenes Grundbuchs-Folium besitzen.

§. 4. Da nach den Andeutungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, §. 2, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entschädigung aufzuhören, zugleich aber, welche Lasten mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte zu entfallen haben, so wird für das Herzogthum Steiermark insbesondere Nachstehendes bestimmt:

§. 5. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) Alle wie immer gearteten Leistungen und Giebigkeiten der Inleute;

b) Wasserzinse und die Fischereirobot, außer jener, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleistet wird, und welche entweder rectificirt, oder nachträglich durch unentgeltliche Verträge stipulirt, und als genannte Robot zu entschädigen ist;

Digitized by Google

c) jede durch Zerstücklung des unterthänigen Grundes entstandene Zinserhöhung;

d) alle grundherrlichen Vorkaufs-, Einstands-, Heimfalls- und Kaufrechte, ohne Unterschied, unter welchen Benennungen sie ausgeübt werden;

e) alle aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsherrlichkeit herrührenden Geld- und Natural- dann Arbeitsleistungen, als: Landgerichtsrobot, Landgerichtshafer, Landgerichtszungen, Amtgeld, Landgerichtsmauth, Amtshafergeld, Deputat, dann das landgerichtliche Standgeld ꝛc. ꝛc.;

f) alle aus der, von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen und politischen Verwaltung sich herschreibenden Zinse und Leistungen, als: Mortuar, Todtenpfundgeld, Sterbrecht u. s. w., Gerichtsrobot, obrigkeitliches Schutzgeld und Wochengelder, so wie das obrigkeitliche Abfahrtsgeld;

g) Standgelder, in so ferne sie bloß für die auf Jahr- und Wochenmärkten, bei Kirchweihfesten u. dgl. von den ehemaligen Herrschaften und der Obrigkeit geführte Aufsicht erhoben wurden.

§. 6. Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung alle gesetzlichen Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vorigen Unterthanen, namentlich die Verpflichtung

1. zu künftigen oder schon gegenwärtig bestehenden Beiträgen für Wundärzte und Hebammen, dann zur Ausbildung der letzteren, wie auch
2. zu Beiträgen aus Anlaß von Epidemien, Thierseuchen, Heilung der an der Lustseuche oder durch Hundbiß erkrankten Personen,
3. zu Beiträgen für die Herstellung und Unterhaltung der Wege Straßen, Brücken und Ueberfuhren, und
4. für die Armenversorgung.

§. 7. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849 ist*)

*) Sieh dasselbe oben Nr. **69.**

Digitized by Google

a) das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben, und eine Entschädigung zu Gunsten des bisher Berechtigten findet nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet; ferner sind

b) Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke (z. B. Hundehafer, Fütterung der Jagdhunde u. s. w.) ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 8. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituten zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen bleiben vor der Hand in Wirksamkeit.

Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte werden in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen.

§. 9. Die Landescommission hat unmittelbar nach ihrem Zusammentritte den Beschluß zu fassen, ob nicht etwa noch unter andern Benennungen Giebigkeiten vorkommen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September v. J. und des Patentes vom 4. März d. J. als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seien, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und hierüber die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Wird dieses in einem einzelnen Falle zweifelhaft oder streitig, so greifen die Bestimmungen der II. Abtheilung dieser Verordnung Platz.

II. Abschnitt.

Von den gegen billige Entschädigung aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 10. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

a) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. Septem-

Digitized by Google

ber 1848 §. 3 und 6 aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist;

b) Leistungen, welche gegen Ablösung aufgehoben sind, und welche mit der alleinigen Ausnahme der Natural-Arbeitsleistungen, bis die Ablösung erfolgt ist, zu erfüllen sind.

§. 11. Unter die ablösbaren Leistungen, in so ferne deren Behandlung Gegenstand dieser Verordnung ist (§. 8), gehören die, im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu Gemeindezwecken, in so ferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat (Sammlungen, Collecturen), dann die Leistungen aus emphiteutischen oder andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums.

§. 12. Unter den im §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und in den §§. 5 und 14 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums sind nur solche Verträge zu verstehen, welche rein privatrechtlicher Natur sind, und nach der Landesverfassung und den politischen Gesetzen ein Unterthansverhältniß nicht begründen.

Es haben daher die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5 und 14 des Patentes vom 4. März 1849 auf Erbpacht und Erbzinsgüter, welche aus kaufrechtlich gemachten herrschaftlichen Miethgründen entstanden sind, so wie auf die sogenannten Dominicalisten, welche das Nutzungseigenthum eines herrschaftlichen Grundes erlangt haben, keine Anwendung, weil alle diese Verträge zu ihrer Giltigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Gilten-Kataster, und die Eintragung in das Dominien-Grundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthänigkeitsverhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist.

Digitized by Google

In wieferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung eines Kaufschillings bei den nunmehr ebenfalls in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethhuben und Miethgründen den Berechtigten eine Entschädigung gebührt, bleibt über Einholung der Genehmigung des Ministeriums der Landescommission zur Bestimmung vorbehalten.

Zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen gehören auch die Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben worden sind, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde.

§. 13. In allen Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung.

Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in so ferne als gebührend anzunehmen, als es den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge nicht widerspricht, und sich der Berechtigte im rechtmäßigen factischen Besitze befindet (§. 109 dieser Verordnung).

§. 14. In einem und dem anderen Falle ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den erstern begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ein Dritttheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet.

Unter dem abzuschlagenden Drittel ist auch der bisherige, die Stelle der Urbarialsteuer vertretende 20 % Einlaß von den herrschaftlichen Bezügen begriffen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt ein:

Digitized by Google

a) bei den im §. 11 bezeichneten ablösbaren Leistungen, bei welchen der Pauschalabzug eines Drittheils nicht Statt findet, und

b) bei den Laudemien nach der Bestimmung des §. 48 dieser Verordnung.

§. 15. Die Weisungen dieser Verordnung bezwecken demnach:

a) die Werthsermittlung der erwähnten Giebigkeiten,

b) die Ermittlung und Vergütung der im Rutzjahre 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen,

c) die Berechnung der Jahresrente und des Capitals, welche den Berechtigten an der Stelle jener Leistungen zufließen sollen, aus deren Bezuge sie durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März d. J. getreten sind.

§. 16. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentes vom 4. März 1849).

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 17. Die aufgehobenen und abzulösenden Giebigkeiten zerfallen in Leistungen A in Naturalien, B durch Arbeit, und C im Gelde.

A) Naturalleistungen.

§. 18. Als Naturalleistungen sind alle jene Leistungen zu verwerthen, bei welchen ursprünglich die Abstattung nur in Natura gefordert werden konnte, selbst wenn sie zeitweise in eine Geld- oder Arbeitsleistung umgestaltet wurden, oder noch derzeit in eine solche umgestaltet sind.

Nur jene Leistungen, welche bleibend in eine jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Geldgabe in Folge eines rechtsgiltigen Vertrages umgeändert wurden, sind als fixe Geld-

Digitized by Google

gaben zu betrachten, und nach den für fixe Geldgaben aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen.

Wurden Geldleistungen in Naturalleistungen umgestaltet, so sind sie nur dann als solche zu verwerthen, wenn die Umstaltung bleibend und durch einen rechtsgiltigen Vertrag geschah.

§. 19. Unveränderliche Naturalleistungen (Naturalgaben) sind jene, welche nach ihrer Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind, zu denselben gehört auch der unveränderliche Körner-Sack-Zehent.

§. 20. Fixe Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet (§§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung, welche für die Steuergemeinde festgesetzt ist, der der belastete Besitz angehört.

§. 21. Bei Naturalabgaben, für die zwar Preise im Kataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragsschätzung bei jenen Gemeinden erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist der Katastralpreis jener benachbarten Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Katastral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

Bestehen in mehreren benachbarten Gemeinden zwar gleiche Katastral-Kornpreise, aber verschiedene Katastral-Preise für die zu veranschlagende Naturalgabe, so wird der geringste der letzteren angenommen.

§. 22. Bei Kleinrechten und anderen Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, für welche im Grundsteuer-Kataster keine Preise festgestellt worden sind, werden die Preisbestimmungen von der Landescommission mit Rücksicht auf die dem Patente vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu

Digitized by Google

Grunde liegenden Principien der Werthsbestimmung kreisweise festgesetzt (§. 10 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 23. Zehentmaier, auch Zehentner genannt, ist derjenige, welchem von dem Zehentberechtigten ein bestimmter Zehentdistrict gegen eine jährliche, oder in einem anderen Termine zu entrichtende unveränderliche Getreideschüttung, oder eine andere Leistung in Erbpacht überlassen wurde.

In diesem Verhältnisse wird die Entschädigung sowohl des Zehentherrn gegen den Zehentmaier, als des letzteren gegen den Zehentholden, nach den im Patente vom 4. März 1849 und in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen ermittelt, ohne daß das Resultat dieser zweifachen Ermittlung einen weiteren Entschädigungsanspruch zwischen dem Zehentherrn und dem Zehentmaier begründet. Nur in jenem Falle, wo der Zehentmaier erweisen kann, daß ohne sein Verschulden die ihm von dem Zehentholden zu leistende Entschädigung geringer ausfiele als jene, die der Zehentherr für die Getreideschüttung oder andere Leistung zu fordern hat, kommt dem Zehentmaier ein Nachlaß im Maßstabe der geringer ausfallenden Zehententschädigung zu Guten.

Die dem Zehentherrn zu Gebote stehenden Behelfe und Beweise seines Bezugsrechtes sind auch für den Zehentmaier wirksam und diesem auf Verlangen mitzutheilen.

§. 24. Bei Ermittlung des Entschädigungscapitales für den Getreidezehent wird der für den stabilen Grundsteuer-Kataster ermittelte Wirthschaftsturnus und Naturalertrag in jeder Steuergemeinde zu Grunde gelegt, und hiebei auf folgende Art vorgegangen:

Der Katastral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte eines Joches wird mit Rücksicht auf das Anbauverhältniß nach den Katastralpreisen in Geld veranschlagt, dieser Geldanschlag summirt, und die Summe durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch sich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joche der betreffenden Cultur-

Digitized by Google

classe darstellt. Von diesem Jahresertrage wird der quote Theil des Zehents berechnet. Das Stroh und die Zehentfrohnen werden bei der Berechnung außer aller Veranschlagung gelassen, dagegen findet aber auch für allfällige Gegenleistungen kein Abzug Statt. Ein solcher Zehentablösungstarif ist für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Culturs-classen zu verfassen und den Gemeinden hinauszugeben, wodurch es jedem Pflichtigen möglich ist, mit Zuhilfnahme des Grundbesitzbogens, die von ihm für den Zehent zu leistende Entschädigung mit Rücksicht auf das Flächenmaß und die Classe seiner zehentpflichtigen Grundstücke selbst leicht zu berechnen. Das anruhende Formulare enthält die Rubriken für die angedeutete Zehentberechnung.

§. 25. Für jeden auf dem Grundbesitze haftenden Zehent und jede aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, ausgenommen den Fall, wenn sich die Zehentabgabe als eine Leistung aus einem emphiteutischen oder einem andern über die Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Vertrage, der eine nicht im Unterthansverhältnisse gestandene Realität zum Gegenstande hat, darstellt; in diesem Falle hat eine Entschädigung nach den Grundsätzen der Ablösung Statt zu finden.

§. 26. Grundstücke, welche nach dem Gesetze bereits den Zehent gegeben haben, oder doch bis zum 7. September 1848 zu geben hatten, aber noch nicht im Kataster classificirt erscheinen, werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde bestehende Classe der fraglichen Cultur gehörig behandelt.

§. 27. Bei Zehenten von Gegenständen, die kein Bodenerzeugniß sind, wohin auch der Blutzehent zu rechnen ist, wird der Natural-Jahresertrag aus Zehentregistern und Vormerkungen durch die Aussage von Gedenkmännern, oder in sonst geeigneter Art nach einem sechsjährigen Durchschnitte, vom Beginn des Nutzjahres 1845 an zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

Digitized by Google

§. 28. Im Falle der Zehent nicht den zehnten, sondern einen größeren oder kleineren Theil des Erträgnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht, ist die Berechnung auch in dem Verhältnisse dieser Leistungsquote vorzunehmen.

§. 29. Beim Weinmostzehent ist der Katastral-Naturalertrag nach dem für die Gemeinde bestehenden Katastralpreise zu berechnen, und hievon das rectificirte Bergrecht abzuziehen.

§. 30. Dort, wo die Zehentgemeinden während der zehn Jahre von 1835 inclusive bis 1845 den Zehent selbst gepachtet hatten, ist auf Verlangen beider Paciszenten der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die in den obigen Zeitraum fallenden Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungsermittlung zu nehmen.

Ist der Pachtschilling nicht im Gelde, sondern in einer Naturalleistung bedungen, und wurde die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Naturalpachtschilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Katasters im Gelde zu berechnen.

In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher den jährlichen Pachtschilling unter ihre Mitglieder vertheilte, derselben überlassen.

Wird die Entschädigung für den Zehent im Sinne dieses Paragraphes auf Grundlage des von der Gemeinde entrichteten Pachtschillings veranschlagt, so ist solcher im vollen Betrage ohne irgend einen Abzug in Rechnung zu bringen.

B) Arbeitsleistungen.

§. 31. Die Arbeitsleistungen (Robot) sind mit dem dritten Theile des im Katastral-Schätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- oder Handarbeitstag zu berechnen. Die Berechnung der Gattungen der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem

Digitized by Google

Verhältnisse zu pflegen, daß sich zur Einheit desselben der einspännige Zugtag wie $^2/_3$, der dreispännige wie $1\,^2/_5$, der vierspännige wie $1\,^2/_3$ und der sechsspännige wie $2\,^2/_3$ verhält.

Je nachdem die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten war, ist der dießfälligen Berechnung der entsprechende Katastralpreis der betreffenden Gemeinde zu Grunde zu legen.

Besteht in einer Gemeinde für die eine oder die andere Gattung von Zugrobot kein Katastralpreis, so ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen. Der Werth der Handrobot ist mit $^1/_3$ des Katastralpreises des gemeinen Handtages zu veranschlagen.

§. 32. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

Darunter sind jene Roboten, welche einzelne Unterthanen zusammen oder ganze Gemeinden zu benannten, reihenweise oder gemeinschaftlich unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung des Holzes u. dgl. zu leisten verpflichtet waren, dann die weiteren Fuhren und Botengänge begriffen.

Die gemessenen Verrichtungen sind in freie Hand oder freie zweispännige Ochsenarbeitstage aufzulösen, nach den für diese Gattungen in den betreffenden Gemeinden bestehenden Katastralpreisen in Geld zu veranschlagen und dann nach §. 31 dieser Verordnung zu behandeln.

Die so ermittelten Anschlagsbeträge für gemessene von den Gemeinden reihenweise oder gemeinschaftlich verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, von dem Jahre 1845 an zurückgerechnet, Statt gefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen.

Jene Entschädigungs-Theilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

Digitized by Google

§. 33. In Betreff der Darstellung des Reinertrages der Robot kommen die allgemeinen Bestimmungen des §. 14 in Anwendung; es sind demnach von dem Werthanschlage der Robot sowohl die Gegenleistungen, als die Pauschal-Ausgleichung von einem Drittel in Abzug zu bringen; es darf jedoch die Gegenleistung für Hand- und Zug-Roboten nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Werthes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden.

Wo bei der gemessenen Robot die Leistung im Wege der Schätzung auszumitteln ist, hat die Ausmittlung der Gegenleistung auch in gleicher Art zu geschehen.

§. 34. Abolirte, das ist, mittelst eines Capitals oder auf eine andere entgeltliche Art ein für alle Male abgelöste Roboten sind, wenn die Vertragsstipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge vor dem 7. September 1848 gänzlich zu erfüllen gewesen wären, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung; doch muß im letzteren Falle die politische Bestätigung des Vertrages erfolgt sein.

Nur dann, wenn dem Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungs-Maßstabes als der Abolitionspreis ist, vorbehalten wurde, ist über ihr Verlangen die Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen, ur[illegible] ihnen der Mehrbetrag des Abolitionspreises von den nach [illegible] Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustat[illegible] Leistungen in Abzug zu bringen.

§. 35. Ist für einen Robot-Abolitions-Vert[illegible] aber nach seinem Inhalte bereits vor dem 7. [illegible] zu erfüllen gewesen wäre, die politische Ge[illegible] folgt, so ist dieser Vertrag als nicht abgesch[illegible] als Naturalleistung zu betrachten.

Wurde ein solcher Vertrag jedoch [illegible] so ist nach der Vorschrift des folgende[illegible]

Digitized by Google

§. 36. Sind Robot-Abolitions-Verträge nur zum Theile erfüllt, so ist jener durch eine Proportion zu entziffernde Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, rücksichtlich dessen der Abolitions-Vertrag noch nicht erfüllt ist, nach den Werthsbestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu bemessen; es wäre denn, daß der Abolitionspreis für den noch nicht als abgelöst zu betrachtenden Theil der ursprünglichen Leistung geringer wäre, als die nach den oben erwähnten Bestimmungen entfallende Werthsbemessung, in welchem Falle nach §. 11 des Patentes vom 4. März 1849 der erstere der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Von den in theilweiser Erfüllung des Abolitions-Vertrages an den Berechtigten abgeführten Ablösungs-Theilbeträgen findet jedoch weder ein Rückersatz noch eine Einrechnung in die zu leistende Entschädigung Statt.

§. 37. Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertragsmäßig oder ohne Rücksicht auf einen Vertrag, jedoch seit unvordenklicher Zeit bleibend in eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung in Geld, Naturalien oder benannte Arbeiten umgestaltet, d. i. reluirt worden, so hat der im Geld bestimmte oder auf Geld zu reducirende Reluitionspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentes vom 4. März d. J. und dieser Verordnung entzifferte Werthsbemessung.

Außer diesem Falle findet bei derlei Reluitionsverträgen die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthsbemessung nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen Statt.

Wenn jedoch dieses nicht möglich wäre, so ist die Schuldigkeit als eine fixe Geld- oder Naturalabgabe oder nach der Vorschrift des §. 32 zu behandeln.

§. 38. Zeitliche Reluitionen, das heißt solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten freisteht, zur

Digitized by Google

ursprünglichen Natural-Arbeitsleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten. Die Werthsbestimmung der betreffenden zeitlich reluirten Robot hat daher ohne Rücksicht auf den Reluitionspreis nach den hier aufgestellten allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen zu geschehen. Hat ein Verpflichteter die Reluition bereits über den 7. September 1848 hinausbezahlt, so wird die Tangente vom 7. September 1848 herwärts als eine Abschlagszahlung auf die von dem Verpflichteten für die aufgehobene Naturalleistung zu entrichtende Rente betrachtet.

Rückständige Leistungen aus Robot-, Abolitions- oder Reluitionsverträgen sind nach Maßgabe dieser Verträge und nach den Werthsbestimmungen derselben zu berichtigen.

§. 39. Wenn in einem und demselben Vertrage Arbeitsleistungen theils abolirt, theils auf immerwährende Zeiten reluirt wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt ist, und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welche reluirt wurde, aus dem Vertrage selbst nicht ermittelt werden kann, der Reluitionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht zur Gänze erfüllt, oder der Theil der Schuldigkeit, welche reluirt wurde, ersichtlich, so findet auf denselben der §. 36 dieser Verordnung seine Anwendung.

§. 40. Wurde nur ein Theil der Leistungen abolirt oder reluirt, der andere aber in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in den vorhergehenden §§. 34 bis 39 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungsmaßstabe.

C) Geldgaben.

a) Unveränderliche Geldgaben.

§. 41. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als: der unsteigerliche Gelddienst, dann Robot- und Zehentgelder oder für

Digitized by Google

Leistungen jeder andern Art u. s. w. sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

Ist die unveränderliche Geldgabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag der Leistung ermittelt.

b) Veränderliche Geldgaben.

§. 42. Unter den Veränderungsgebühren, für welche dem Berechtigten durch das Patent vom 4. März 1849 eine Entschädigung oder Ablösung zugesichert ist, sind im Herzogthume Steiermark die Laudemien bei Besitzveränderungen zu verstehen.

§. 43. Hat ein Verpflichteter vor dem 7. September 1848 die Besitzanschreibung an eine unterthänige Realität angesucht, so hat er das Laudemium unmittelbar an den Berechtigten zu bezahlen; ist dieses Ansuchen jedoch erst nach dem 7. September 1848 erfolgt, so entfällt die Pflicht zur Laudemial-Entrichtung gänzlich (§. 27 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 44. Der Werth der Veränderungsgebühren wird nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während der 30, dem 7. September 1848 vorhergegangenen Jahre genossen hat, oder der ihm der Berechtigung nach für diese Zeit gebührte. Dieser Bezug ist aus den Grundbüchern über die der Laudemialpflicht unterliegenden Realitäten zu erweisen, und es ist sowohl das bezogene, als das rechtlich gebührende Laudemium einzurechnen.

§. 45. Ist aus dem Grundbuche der Werth der laudemialpflichtigen Realität nicht ersichtlich, und kann derselbe auch nicht durch Urkunden anderweitig erwiesen werden, so ist er durch Schätzung mittelst Gedenkmänner nach dem Werthverhältnisse der Realität zur Zeit der eingetretenen Veränderung zu ermitteln.

§. 46. Kann ein 30jähriger Durchschnitt des Laudemial-Erträgnisses für die im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Jahre nicht, wohl aber ein Durchschnitt von wenigeren Jahren

Digitized by Google

ausgemittelt werden, so ist in solchen Fällen der nicht nachweisbare Laudemialertrag nach den durch die Landescommission auf Grundlage der folgenden Bestimmungen festzustellenden Werthsverhältnisse zu berechnen.

Die Landescommission hat nämlich zu erheben und festzustellen, um wie viel der Werth der Realitäten in einem entsprechenden Districte seit dem Jahre 1819, im Vergleiche mit dem Jahre 1848, von fünf zu fünf Jahren geringer gewesen ist, als jener des Jahres 1848.

Diese Werthsminderung ist durch Procente auszudrücken.

Diese Procente sind von dem durchschnittlichen Jahresertrage des Laudemiums, so weit dieser Durchschnitt erhoben werden kann, abzuziehen, und auf solche Art der Laudemialbetrag jeden Jahres, für welches kein Durchschnitt vorliegt, zu erheben.

§. 47. Wird erhoben, daß ein Berechtigter nach dem 4. März 1849, um die gesetzliche Erweisung des Laudemial-Erträgnisses zu vereiteln, Urkunden vertilgt, verfälscht oder unterdrückt hat, so unterliegt er, abgesehen von den Folgen der auf den Fall etwa Anwendung findenden allgemeinen Strafgesetze, einer besonderen Strafe durch Beschränkung oder gänzlichen Verlust seines Anspruches auf die Laudemial-Entschädigung, worüber die Landescommission von Fall zu Fall vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium zu entscheiden hat.

§. 48. Von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Laudemialgebühr ist der 20% Einlaß, welcher die landesfürstliche Steuer vertritt, in Abzug zu bringen. Von den hiernach verbleibenden 80% der ursprünglichen Veränderungsgebühr sind noch weiters abzuziehen:

1. Die Kosten der Grundbuchsführung;

2. jene der Gerichtspflege in und außer Streitsachen, in soferne weder die einen noch die anderen durch die Einnahme der Herrschaft an Taxen, Schirmbriefs- und Jurisdictionsgebühren und durch das Mortuar gedeckt sind;

Digitized by Google

3. die Ausgaben für die politische Amtsverwaltung, jedoch nur in jenen Fällen, wo die Verbindlichkeit hierzu ein Ausfluß der betreffenden Grundobrigkeit als solcher ist, und nicht vom Staate den Grundherrschaften insbesondere auferlegt wurde;

4. die Ausgaben für das Landgericht unter derselben Beschränkung, wie die politische Amtsverwaltung.

In den Fällen, in welchen die Auslagen für die politische Amtsverwaltung und das Landgericht bei Entschädigung des Laudemiums in Abzug gebracht werden, hat dieß nur in soweit zu geschehen, als diese Ausgaben die den Grundherrschaften dafür eingeräumten Bezüge, nämlich die Steuerprocente und die Landgerichtsbezüge überschreiten.

Die in Abzug zu bringenden Auslagen sind ebenfalls im 30jährigen Durchschnitte, vom 7. September 1848 zurückgerechnet, durch die Districtscommission zu ermitteln.

IV. Abschnitt.

Rückstände. Von den rückständigen Leistungen.

§. 49. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848, d. i. in der Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848, rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlasse eines Sechstheils der Jahresleistung oder der hiervon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13, dann 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen (§. 26 des Patentes vom 4 März 1849).

§. 50. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung auf-

Digitized by Google

gehobenen Rechten und Leistungen, so weit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren, haben ohne Entschädigung hinwegzufallen (§. 28 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 51. Die obigen Vorschriften beziehen sich nur auf Gebühren, die wirklich für das Nutzjahr 1848 als Rückstände noch aushaften, finden daher keine Anwendung auf Rückstände aus den nach §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Giebigkeiten, noch auf solche, welche sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gründen (§. 12 dieser Verordnung); diese hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis die Ablösung erfolgt ist.

§. 52. Die im §. 49 erwähnten Rückstände sind nach der Liquidstellung ganz oder in 12 Monatsraten mit der landesfürstlichen Steuer abzuführen, im Falle der sogleichen gänzlichen Bezahlung dieser Rückstände kommt den Verpflichteten ein 10percentiger Einlaß des einzuzahlenden Betrages zu Guten.

§. 53. Bezüglich der Behandlung der älteren Rückstände vor dem Nutzjahre 1848 wird eine eigene Vorschrift unverzüglich erscheinen.

V. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitals.

§. 54. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abschlag gebracht.

Zeigt sich der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen gleich groß, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung; dagegen findet aber auch in dem Falle, wenn der Werth der Gegenleistungen jenen der Leistungen übersteigt, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt (§. 15

Digitized by Google

des Patentes vom 4. März 1849); die Beschränkungen hinsichtlich des Abzuges der Gegenleistungen bei der Robot kommen in dem §. 33 vor.

§. 55. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthanschlage der aufgehobenen Giebigkeiten (mit Ausnahme der Laudemien und Schirmbriefsgebühren) ist für die Kosten der Einhebung und für den die Stelle der Urbarialsteuer vertretenden 20percentigen Einlaß, dann für die sich ergebenden Ausfälle ein Dritttheil als Pauschalausgleichung in Abzug zu bringen. Der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet den Maßstab der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 56. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuern bestimmten Cassen unter Beachtung der §§. 20 und 21 des Patentes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von diesem Zeitpunkte an für die Berechtigten (§. 26 des Patentes).

§. 57. Die von dem Verpflichteten zu bezahlende jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Gunsten der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Patentes vom 4. März 1849).

VI. Abschnitt.

Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und der Vorschüsse.

§. 58. Es wird die Aufgabe des Landtages sein, sich

a) mit der Aufbringung der Landesmittel für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Dritttheils der Entschädigung;

b) mit der Errichtung einer Landescreditsanstalt Behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und

Digitized by Google

der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitalsentschädigung zu beschäftigen.

§. 59. In so lange nicht eine eigene Creditsanstalt des Herzogthums Steiermark für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Gratz zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubiger der Ersteren und als Schuldner der Letzteren anzusehen ist.

§. 60. Diese Casse erhält ihre Dotation

a) durch die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerraten einzuzahlen haben;

b) durch die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungscapitale;

c) durch die aus dem Staatsschatze für die Laudemien (Veränderungsgebühren) zugesicherte Entschädigung;

d) durch die nach §. 18 des Patentes vom 4. März 1849 vom Staate für Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen, sowie

e) durch die Vorschüsse an die Berechtigten nach §. 25 des Patentes vom 4. März 1849, endlich

f) durch die von den Verpflichteten zur Tilgung ihrer Rückstände an die Cassen geleisteten Zahlungen.

§. 61. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Renten ganz oder verhältnißmäßig frei machen:

a) Vor Beendigung der Entlastungsverhandlung durch Leistung von Zahlungen auf Abschlag des zu liquidirenden Entschädigungscapitals;

b) nach Beendigung der Entlastungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen, welche aber in jedem Falle wenigstens 20 fl. C. M. oder ein Mehrfaches von 20 fl. betragen müssen.

Digitized by Google

Jener Betrag einer Abschlagszahlung, welcher nicht durch 20 theilbar ist, wird nur als eine Rentenzahlung behandelt.

Alle diese Zahlungen sind von dem Verpflichteten an die Steuercasse zu entrichten, und von dieser für den betreffenden Bezugsberechtigten in Empfang zu stellen.

Die Löschung oder Minderung der Jahresrente mit Rücksicht auf die geschehenen Einzahlungen kann erst nach Verlauf eines Vierteljahres bei dem dann eintretenden nächsten Abschreibungstermine stattfinden.

§. 62. Die Grundentlastungscasse fertigt dem Berechtigten auf seinen und den Namen des berechtigten Objectes lautende Zahlungsbögen aus, in welchen in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die verabfolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente auszuschreiben ist.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 63. Die Ausfertigung der im vorigen Paragraphe erwähnten Urkunden ist jedesmal sogleich zu veranlassen, sobald das einem Berechtigten gebührende Entschädigungs- oder Ablösungscapital oder Rückstandsforderung auf Grundlage eines von der Landescommission bestätigten Operates liquid gestellt ist.

§. 64. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 65. Den Berechtigten wird noch vor Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung oder Ablösung ein Vorschuß nach einem durch eine besondere Ministerial-Verordnung demnächst zu bestimmenden Maßstabe flüssig gemacht werden.

§. 66. Im Falle, daß die Bezüge des Berechtigten in den Rectificationsacten nicht vorkämen, hat derselbe einen Ausweis

Digitized by Google

über alle bisher rechtlich genossenen und nunmehr entgeltlich aufgehobenen Bezüge zu überreichen. Bei Bewerthung der einzelnen Bezüge ist nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugehen und der nachgewiesene Ertrag auf glaubwürdige Art zu documentiren.

§. 67. Diese Nachweisungen werden der Landescommission vorgelegt, von welcher nach Erforderniß die Prüfung derselben eingeleitet und die der Bestimmung des §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 entsprechende Vorschußrente bei der Grundentlastungscasse angewiesen wird.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 68. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

Im Herzogthume Steiermark wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Districtscommissionen ausgeführt.

§. 69. Die dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Vertreter des Aerars, einem Beamten der Kammerprocuratur und der Provinzial-Staatsbuchhaltung und 10 Beisitzern, von denen 5 für die Verpflichteten, und 5 für

Digitized by Google

die Berechtigten zu wählen sind, und die den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Commissionsglieder beizuwohnen haben.

§. 70. Die Commissionsmitglieder zur Vertretung der Berechtigten und der Verpflichteten, so wie die für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter werden über Aufforderung des Ministerialcommissärs von dem gesammten provisorischen Landtags-Ausschusse durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Jeder zum Commissionsmitgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerialcommissär schriftlich bekannt zu geben. Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist vom Landtags-Ausschusse unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

Der Vertreter des Aerars wird von dem Finanz-Ministerium ernannt.

Die Ernennung der übrigen Mitglieder der Landescommission, so wie der Leiter der Districts-Commissionen erfolgt durch das Ministerium über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 71. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und Regelung des gesammten Manipulationswesens zu.

Er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission, und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen. Außer den in den §§. 69 und 74 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär zunächst nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums, das erforderliche Hilfs- und Kanzlei-Personale, welches ihm untergeordnet ist, so wie auch die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Districtscommissionen seinem Ermessen überlassen wird.

§. 72. Dem Ministerialcommissär werden Inspectoren in der

Digitized by Google

erforderlichen Anzahl beigegeben. Sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen. Diese Inspectoren sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihren Einlangen zur Prüfung derselben quoad formalia verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission beiziehen, so wie zu den Districtscommissionen mit berathender Stimme abordnen.

Der Ministerialcommissär kann die Inspectoren auch zur Controle der Districtscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche deren Wirksamkeit hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 73. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint, in so weit die dießfälligen Verfügungen nicht dem Wirkungskreise des Ministerialcommissärs durch diese Verordnung und die ihm zu ertheilende Instruction insbesondere zugewiesen sind.

§. 74. Die Landescommission ernennt die Mitglieder der Districtscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache. Zu diesem Ende kann sie auch eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt. Die Landescommission ist berechtigt, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 75. Die Inspectoren, so wie die Mitglieder der Districtscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

§. 76. Oeffentliche Beamte, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch weder

Digitized by Google

in ihrer gradualen Vorrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen politischen und Gerichtsadministration einen Nachtheil erleiden. Vielmehr haben sie bei besonders thätiger und ersprießlicher Verwendung sogar vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen.

In ihrer bisherigen oder in ihrer, ihnen seiner Zeit zugewiesenen neuen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung in so weit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind.

§. 77. Die Landescommission hat das Kronland, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bei den Grundlasten obwaltenden Verhältnisse, in Grundentlastungsdistricte einzutheilen, und für jeden dieser Districte eine bestimmte Commission zu ernennen. Die Grundentlastungsdistricte sind nicht nach der Lage der verpflichteten Grundstücke, sondern nach jener der berechtigten Dominien abzugränzen.

Es sind demnach einem solchen Districte alle jene Gutskörper einzureihen, welche innerhalb der Gränzen dieses Districtes ihren Sitz haben.

§. 78. Die Districtscommissionen haben zu bestehen:

1. aus einem politischen Beamten, als Leiter derselben,
2. aus einem Rechtskundigen, und
3. aus einem im Rechnungswesen erfahrenen Oekonomen.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten ohne Stimmrecht beigegeben.

§. 79. Die Districtscommissionen haben nach den, in dem Gesetze vom 7. Septemb. 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann nach den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven, dann nach den ihnen von der Landescommission und dem Ministerialcommissär zukommenden Weisungen und Instructionen, die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge zu prüfen und festzustellen.

Digitized by Google

§. 80. Der Landescommission und dem Ministerialcommissär steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

In welchen Fällen die Landescommission merital entscheidet, wird im folgenden Abschnitte festgesetzt.

§. 81. Die Landescommission sowohl, als die Districtscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung.

Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend, und sowohl die Berechtigten, als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 82. Die zur Durchführung der Grundentlastung beauftragten Commissionen sind berechtiget, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken, und überhaupt die zu ihren Amtshandlungen nöthige Unterstützung zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

§. 83. Personen, die als Schiedsmänner, Sachverständige oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, und die politischen Behörden einzutreiben, und an den Localarmenfond abzuführen haben.

§. 84. Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission oder durch das Schiedsgericht

Digitized by Google

vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszudrücken ist.

Die Einvernehmung der Parteien kann nöthigenfalls auch im Wege der Delegation veranlaßt werden.

§. 85. Jede Gemeinde hat für die Entlastungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen und Botengänge unentgeltlich zu besorgen.

Die Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege.

§. 86. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung vom Stämpel, Taxen, Porto und Meilengeld, so wie die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden die Befreiung vom Zählgelde.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

§. 87. Die Bestimmung der Bezüge für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 88. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 89. Die Grundentlastungs-Landescommission wird sich von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse

Digitized by Google

der landtäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen, der Schulen, geistlichen oder weltlichen Stiftungen, und die sich in gleicher Lage befinden, verschaffen, und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen.

§. 90. Die Berechtigten sind zum Behufe der definitiven Entschädigungsermittlung von der Landescommission anzuweisen, über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit nach den für die Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge beispielsweise mitfolgenden drei Formularien die specielle Nachweisung mit dem in dieser Instruction festgesetzten Werthanschlage in angemessener Frist zu liefern, worüber ihnen die entsprechende Belehrung entweder schriftlich oder mündlich durch die Districtscommission und Inspectoren zu ertheilen ist.

§. 91. Diese Nachweisungen sind abgesondert zu verfassen:

a) für die gegen Entschädigung aufgehobenen eigentlichen Zehentbezüge, nach Katastral-Gemeinden abgetheilt;
b) für die übrigen Bezüge, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben sind;
c) für die Veränderungsgebühren;
d) für die Bezüge, welche der Ablösung unterliegen;
e) für die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848.

Die sub b und c angeführten Nachweisungen sind ämter- oder dominienweise zu ordnen.

§. 92. Die Verpflichtung der Nachweisung liegt in der Regel demjenigen ob, der in der Landtafel oder einem anderen öffentlichen Buche als Besitzer des Körpers oder des Rechtes erscheint, mit dessen Besitze der Bezug von Gaben und Leistungen verbunden ist, die als Gegenstand dieser Nachweisung bezeichnet sind.

Sollte eine und dieselbe Person mehrere derlei selbstständige und abgesonderte Körper und Rechte besitzen, so kömmt die Nach-

Digitized by Google

weisung für jeden solchen Körper, oder jedes solche Recht abgesondert zu liefern, und wären derlei selbstständige Körper und Rechte dermalen noch nicht in ein öffentliches Buch eingetragen, oder dieselben, falls sie es auch wären, doch nicht auf Namen der gegenwärtigen Besitzer umschrieben, so hat der Ausweis auch die genaue Nachweisung des Besitztitels zu enthalten.

§. 93. Die Ausweise müssen gewissenhaft und der Wahrheit getreu nach dem Thatbestande des rechtmäßigen Besitzes des herrschaftlichen Körpers oder Rechtes, mit welchem der Bezug von Urbarial- oder Zehentgaben verbunden ist, verfaßt werden. Ist der rechtmäßige Thatbestand zweifelhaft oder streitig, so hat der Besitzer den Bezug so anzusetzen, wie er sich zu demselben berechtiget glaubt; es sind jedoch gleichzeitig die erläuternden Anmerkungen beizufügen.

§. 94. Sollte der zur Nachweisung Verpflichtete nicht unmittelbar selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Nachweisung liefern wollen, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht zu erhalten, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet, und in welcher der berechtigte Körper genau bezeichnet ist.

Sämmtliche Ausweise sind vom Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten zu fertigen. Hinsichtlich des beschränkten Besitzrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen wird festgesetzt:

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, sind die Ausweise zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertiget sein:

a) bei Fideicommissen von den Fideicommiß-Curatoren,
b) bei geistlichen Communitäten von drei Gliedern der Communität nebst dem Vorsteher;
c) bei Kirchenpfründen und Stiftungen von dem Patron und von den Vorstehern.

Digitized by Google

Für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens- und Concursmasse-Verwalter, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeindeausschuß (Gemeinderath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche im Herzogthume Steiermark die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten.

§. 95. Den Berechtigten sind zu diesem Ende die Katastralpreise für die einzelnen Gemeinden, in welchen die gegen billige Entschädigung oder Ablösung aufzulassenden Naturalbezüge vorkommen, so wie die Preise, für welche im stabilen Grundsteuerkataster keine Preisbestimmung enthalten ist (§. 22), ferner die im Formulare anruhenden Tarife zum Behufe der Zehentberechnung durch die Districtscommission auf kurzem Wege bekannt zu geben.

§. 96. Auf Verlangen sollen den Berechtigten numerirte und adjustirte Abdrücke der Katastralmappen und Auszüge aus den bezüglichen Katastralacten gegen mäßige Vergütung erfolgt werden.

§. 97. Ueberhaupt sind alle Behörden und namentlich die Steuerbezirksobrigkeiten verpflichtet, den Berechtigten zum Behufe der von ihnen zu liefernden Vorarbeiten alle nöthigen Daten und Behelfe in Abschriften lediglich gegen mäßige Vergütung der Schreibgebühren an die Hand zu geben, und dieselben überhaupt zur Förderung des Ablösungsverfahrens bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen.

§. 98. Der Verpflichtete ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs- und Ablösungsausmittlung nöthigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten und die erforderlichen schriftlichen Behelfe als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel 2c. zur Benützung vorzuweisen.

§. 99. So wie die Anmeldungen einlaufen, sendet die Landescommission den Districtscommissionen die in ihren District einschlagenden Anmeldungen zu, welche unverzüglich in Verhandlung zu nehmen sind.

Digitized by Google

Die Districtscommissionen haben die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beiziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten vorzunehmen

§. 100. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung der Districtscommission selbst oder durch einen rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission die auf den Zweck der Entschädigungs-Ausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe vorzulegen.

§. 101. Wenn die bezugsberechtigte oder die leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen. Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districtscommission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

§. 102. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit jeder von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung, wenn er sich nur mit einer, das berechtigte oder verpflichtete Gut bezeichnenden Vollmacht ausweist, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei Angelegenheiten rechtskräftige Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen.

Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

§. 103. Alle vom beschränkten Eigenthümer, Nutznießer oder von Vertretern nicht eigen berechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

Digitized by Google

§. 104. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Districtscommission das Object und das Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Gränzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder die Behelfe verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

§. 105. Die Districtscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf §. 108 dieser Verordnung die Ueberzeugung verschaffe, in wie ferne die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden oder sonstigen Behelfen übereinstimme.

Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die nach Verschiedenheit der Giebigkeiten zur Bewerthung derselben so wie der Gegenleistungen etwa noch nöthig sind.

Nach gepflogenen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe haben die Districtscommissionen in die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beiziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten einzugehen, wobei folgendes Verfahren Statt zu finden hat.

§. 106. Die Districtscommissionen haben die Berechtigten und Verpflichteten vorzurufen und jedem einzelnen Verpflichteten den an ihn gestellten Anspruch und den für die Leistung nach Abrechnung der allfälligen Gegenleistung entfallenden Werthsanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt zu geben.

§. 107. Wenn der Verpflichtete die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt, so hat er dieß durch die vor zwei Zeugen geschehene Fertigung des Anmeldungsausweises zu bekräftigen.

§. 108. Bei dieser Verhandlung hat die Districtscommission

Digitized by Google

von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen.

a) ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet wurde, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzuläßig, oder

b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe.

Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten keine Einsprache geschieht, den Ansatz in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Ausmaß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen ein Anstand erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zuläßigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad d, wenn sie in den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 109. Das Recht auf Entschädigung der entgeltlich aufgehobenen Grundlasten wird begründet durch den factischen Besitz, welcher durch die Nichtleistung seit Beginn des Nutzjahres 1845 bis zu dem Zeitpunkte der Ablösungsverhandlung nicht als gestört betrachtet werden soll, in so ferne er übereinstimmt

a) mit den Rectificationsacten, oder

b) mit einem im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit dem Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, in so ferne diese Bestätigung vorgeschrieben war, oder mit einer wenn auch einseitig errichteten Auffandurkunde, sobald in Folge derselben eine Umschreibung geschah und die Leistung unbeanständet war.

Digitized by Google

Hieher gehören auch alle Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern noch nicht abgeschrieben wurden, in so ferne sich der Betheiligte im Besitze dieser Bezüge befindet, wenn auch hiezu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde, oder

c) mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse der Justiz- oder politischen Behörde, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wird.

Eben so wird in dem besonderen Verhältnisse des Zehentmaiers in dem Falle, als die bisherige Herrschaft nur mit der Getreideschüttung des Zehentmaiers rectificirt ist (§. 23), das Recht desselben auf Ablösung des Naturalzehentes durch den unbestrittenen factischen Besitz begründet.

§. 110. Außerdem kann während der Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einsprache erhoben werden:

a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung,
b) gegen den privatrechtlichen Titel dazu,
c) gegen den Werthsanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung und können nach Zustellung des Ausspruches nicht mehr geltend gemacht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung.

In allen solchen Fällen hat die Districtscommission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlungen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen und ihrer weiteren Amtshandlung zum Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv beigelegt wird, und worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung eines Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von der Districtscommission protokollirten Vergleiche sind,

Digitized by Google

ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

§. 111. Kömmt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat die Districtscommission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel angefochten hat, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Districtscommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werde.

Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten ebenfalls unter der Fallfrist von sechs Wochen auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

§. 112. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Districtscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

§. 113. Gegen den Werthanschlag kann nur in so ferne Einsprache erhoben werden, als er nicht auf die Angabe des Katasters, auf die Rectificationspreise oder auf den Ausspruch der Landescommission oder von Sachverständigen begründet ist.

Wird ein solcher Einspruch nicht im Wege des Vergleiches gehoben, so ist über denselben sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden (Patent vom 4. März 1849, §. 30).

Digitized by Google

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes anzuweisen, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat.

§. 114. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, es ist ihnen der streitige Punkt, über welchen sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzulegen haben, anzuberaumen. Sogleich aber sind sie zur alsbaldigen Namhaftmachung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine Entscheidung zu vernehmen ist.

Der Obmann hat innerhalb der Gränzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districtscommission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

§. 115. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt; nur hat die Districts-Commission die letzteren, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidigt sind, für die gewissenhafte Angabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern nur eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedenkmänner und Zeugen sind von der Districts-Commission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districts-Commission selbst es für nöthig erachtet.

§. 116. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der

Digitized by Google

Sachverständigen und ihrer Obmänner findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt. Die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, Behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 117. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post und in den Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben; jedoch hat die Districtscommission alles vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann.

Der sachfällige Verpflichtete verliert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsraten, in so ferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen.

§. 118. Nachdem mit den Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden (§. 106), sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach unverzüglich auszufertigenden Ausspruch die Berufung vorbehalten.

Wenn jedoch der Verpflichtete die Anmeldung des Berechtigten zum Beweise der Anerkennung mitgefertiget hat (§. 107 dieser Verordnung), so findet keine Berufung gegen den auf Grundlage dieser Anerkennung ausgefertigten Entschädigungsausspruch Statt.

Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich bezahlen wolle. Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form der beispielsweise mitfolgenden Formulare von der Commission auszufertigen.

Dieser Ausspruch hat zu enthalten:

Digitized by Google

a) die Gegenstände der Entlastung,
b) die hierauf für die Verpflichteten entfallende Entschädigungsrente,
c) das Rentencapital,
d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und rücksichtlich welcher die Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt,
e) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände,
f) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind,
g) den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung sammt den Fristen für die Einbringung der letzteren und den Folgen der Verabsäumung.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen, 2 Exemplare sind für die Landescommission zurückzubehalten, und 1 Exemplar ist unmittelbar von der Districtscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erläßen an die Parteien zu beobachten ist.

Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und ihm in gleicher Art zuzustellen. Aussprüche, welche die aus dem Staatsschatze zu entschädigenden Veränderungsgebühren zum Gegenstande haben, müssen von der Districtscommission vorläufig der Landescommission zur Ratification vorgelegt werden. Wenn die Landescommission den Ausspruch bestätiget, findet keine weitere Berufung Statt; ist sie aber mit dem Ausspruche der Districtscommission nicht einverstanden, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht.

§. 119. Wenn sich die Berufung an die Landescommission von einer Partei vorbehalten wurde, so kann diese in allen

Digitized by Google

Punkten, in welchen eine Berufung oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden.

Die Berufungsschrift ist, mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die von dem Tage der Zustellung läuft, bei der Districtscommission, und nur, wenn diese im Bezirke nicht mehr anwesend ist, bei der Landescommission zu überreichen.

Die Districtscommission hat die Berufung binnen 3 Tagen nach deren Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landescommission vorzulegen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 120. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage (§. 111 und 119) äußert auf den Entschädigungsausspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letzteren erflossenen richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Entscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 121. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugebende Entscheidung der Landescommission findet nur in dem Falle, als der Ausspruch der Districtscommission von ihr abgeändert wird, die weitere Berufung an das Ministerium Statt.

Diese ist innerhalb des Präclusiv-Termines von 14 Tagen nach der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unter Anschluß der letzteren in der Urschrift bei der Landescommission einzureichen, und von dieser

Digitized by Google

unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 122. Sobald die Districtscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen in einem Amte oder Dominium, oder rücksichtlich des Zehents in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche auch mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen.

Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungsaussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisetzung der vom Lande zu tragenden Rente von der Districtscommission auszufertigen und zuzustellen.

In diesen Ausweisen sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 120 noch nicht zur Auszahlung eignen. Zwei Parien der Hauptausweise werden für die Landescommission zu den Acten genommen.

§. 123. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten vorzugehen, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

§. 124. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwa unterlaufenen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder gleich bei den Districtscommissionen Behufs der Verbesserung oder unmittelbar bei der Landescommission binnen 8 Tagen zum Gebrauche für die Rechnungsrevision zu machen.

§. 125. Wenn der Verpflichtete sich vor der Commission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungscapital, oder aber die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise zu Handen des Steueramtes einzuzahlen, so ist die Districtscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich

Digitized by Google

zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission die Anzeige zu erstatten ist.

§. 126. Die Districtscommission hat über das ämter- und dominienweise, oder beim Zehent gemeindeweise zu behandelnde Entlastungsgeschäft summarische Protokolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben, als z. B. die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsgerichte, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsgliedern zu fertigen sind.

§. 127. Sobald die Districtscommission ein Operat beendigt hat, sendet sie die bezeichneten Protokolle mit den zwei Exemplaren der Aussprüche und mit dem für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise an die Landescommission.

§. 128. Das Verfahren der Landescommission in Vertretung der Grundentlastungscasse regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner, und gegenüber dem Besitzer des Bezugsrechtes als dem Gläubiger der Casse.

Die Wirksamkeit der Landescommission bezieht sich in diesen doppelten Richtungen:

a) auf die Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitalsbeträge,
b) auf die Renten,
c) auf die Reluitionen und Ausstände aus dem Nutzjahre 1848,
d) auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch genommen, und aus dem Staatsschatze für Rechnung und auf Abschlag der definitiven Entlastungsbeträge und der Rückstände geleistet werden.

§. 129. Wenn Entschädigungen oder Ablösungen in Capital oder in Reluitionen der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, welche die Verpflichteten an die Steuercassen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theile sogleich bei der Verhandlung und

Digitized by Google

daher noch früher als das Entlastungsoperat an die Landescommission gelangt, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Districtscommissionen an die Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der Quittung.

Ueber Verlangen des Verpflichteten wird ihm von der Landescommission der Ausweis über die von ihm entschädigten oder abgelösten Leistungen zugestellt, auf welchen von der Tabularbehörde ohne weiters die Löschung der im Grundbuche ausgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realität veranlaßt werden muß.

§. 130. Sobald eine Districtscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Landescommission die ihm allenfalls nöthig erscheinende buchhalterische Ueberprüfung, und läßt vorkommende Rechnungsanstände in kurzem Wege beheben, worauf die Landescommission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben, die Bestätigung den Entschädigungsaussprüchen und Hauptausweisen beifügt, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, der Grundentlastungscasse die zur Empfangnahme bestimmte Rente, so wie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben, und die im §. 62 dieser Verordnung erwähnten Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen vorzubereiten.

§. 131. Hierauf veranlaßt die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsaussprüche die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, auf der verpflichteten Realität.

Das eine Exemplar der Aussprüche ist, mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Landescommission zurückzusenden.

Das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu ver-

Digitized by Google

bleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln.

§. 132. Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

§. 133. Wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag oder in Raten einzahlen zu wollen, so verfährt die Landescommission über Anzeige der Steuerämter nach Vorschrift des §. 129.

In allen Fällen einer Capitalseinzahlung bleibt es den Einzahlern überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

§. 134. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Landescommission an die Realgerichtsbehörde, welcher die Realität unterliegt, erfolgen; es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung dieser Behörde, den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweiset, in welchem Falle ihm die in der Rede stehenden Beträge bei der Grundentlastungscasse selbst flüssig gemacht werden können.

Sind die Anmelder zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung der Entlastungsbeträge zu Handen der betreffenden Administrationsbehörde anzuweisen.

§. 135. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Execution unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen (§. 62 und 63) zahlbar anzuweisen, sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Execution vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

Digitized by Google

Es ist aber die Sache des Executionsführers, die Executionsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

§. 136. Die Landescommission hat gleichzeitig mit der Versicherung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität die bücherliche Ersichtlichmachung jener Ansprüche bei dem betreffenden Körper zu veranlassen, welche aus der Aufhebung der zu einem Gute als Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsen sind, und zu diesem Ende der Tabularbehörde die zwei Parien der Hauptausweise, welche für den Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines, mit der Intabulationsclausel versehen, an die Landescommission zurückzustellen, das zweite aber von der Tabularbehörde als ein Theil des Urkunden- (Instrumenten-) Buches zu behandeln ist.

§. 137. Die Anweisung von bewilligten Vorschüssen, oder der von der Landescommission bewilligten Vorschußbeträge erfolgt durch die Landescommission, wenn jener, der den Vorschuß ansucht, das Recht zum Bezuge und den factischen Besitz der Dominical- oder Zehentnutzung nachweiset.

§. 138. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind vor Allem die an die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, dann die vom 1. Nov. 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals zu verwenden. Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfang aus den seinerzeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

§. 139. Auf die angewiesenen Vorschüsse kann von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und die Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

§. 140. Gegen die Verweigerung angesuchter Vorschüsse

Digitized by Google

von Seite der Landescommission findet der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung Statt.

§. 141. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien den 12. September 1849.

Bach m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu §. 24.

Kreis

Bezirk

Gemeinde

Zehentberechnung

von einem niederösterreichischen Joche.

| Ackerclasse | | |

Digitized by Google

Formular Nr. 2 zum §. 90.

Kronland: Entschädigungs-District:
Kreis: Herrschaft, Gülte oder Bezugsberechtigter:

Einlags-Nr. in der Landtafel zu Nr.
(oder in einem andern öffentlichen Buche):

Nachweisung

sämmtlicher Grundbesitzer und ihrer Einlagen (Gewähren), welche der obbenannten Herrschaft (Gülte oder Bezugsberechtigten) in Folge grund-, berg- und vogtherrlicher Rechte zu Geld- und Naturalgaben und zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Besitzers: Vor-, Zuname und Vulgar-Name	Des Besitzers: Wohnort	Des Besitzers: Haus-Nr.	Das verpflichtete Besitzthum erscheint im Grundbuche: sub	Urbarial-Nr.	Rectifications-Nr.	In der Besitzungs-Kategorie	im Kataster: In dem Steuer-Bezirke	In der Steuer-Gemeinde	Hievon sind jährlich: Geldgaben: Benennung	Betrag fl.	Betrag kr.	Naturalien: Benennung der Gaben und Gattung der Naturalien	Zahl, Maß oder Gewicht	Preis pr. Stück oder von der Einheit des Maßes oder Gewichtes fl.	kr.	Geldwerth fl.	kr.	Gegenleistungen: Benennung derselben	Geldwerth fl.	kr.	Werth nach Abzug der Gegenleistungen fl.	kr.	Arbeit: Art der Leistungen	Anzahl d: 4	2	1	spännigen	Robottage

Digitized by Google

| trichten | | |

Digitized by Google

Formular Nr. 3 zum §. 90.

Kronland
Kreis
Steuerbezirk
Steuergemeinde

Entschädigungs-District
Zehentherrschaft
(oder Zehentberechtigte)
Einlags-Nr. in der Landtafel
zu Nr. (oder in einem andern öffentlichen Buche).

Verzeichniß

sämmtlicher Grundstücke, welche der obbenannten Zehentherrschaft (oder dem Zehentberechtigten) zehentpflichtig sind, und Nachweisung des Umfanges und Geldwerthes dieser Verpflichtung.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Besitzers			Das verpflichtete Besitzthum erscheint im Kataste					
	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	In dem individuellen Grundentrags-Bogen Nr.	Unter den Katastral-Parzellen-Nummern	Im Flächenmaße von		Der Zehentberechtigte hat den Zehent anzusprechen			Jährlicher Ertrag des Zehents
						Joch	□. K.	in der Cultur-Gattung	in der Classe	ganz oder mit dem wie vielen Theile	fl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenleistung	Geldwerth der Zehentgabe		Preis per Stück oder der Einheit des Maßes		Geldwerth der Gegenleistung		Geldwerth der Zehentgabe nach Abschlag der Gegenleistung		Gesammt-Betrag		Betrag des abzuziehenden Drittels		Betrag der zur Entschädigung verbleibenden zwei Drittel		Von dem Entschädigungs-Betrag zahlt				Betrag des 5 percentigen Entschädigungs-Capitals				Unterschrift des Verpflichteten zur Anerkennung der Richtigkeit des Ausweises	Anmerkung
															der Verpflichtete		der Landesfond		für den Verpflichteten		für den Landesfond		Zusammen			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Digitized by Google

Formular Nr. 4 zu §. 90.

Kronland: Entschädigungs-District:
Kreis: Herrschaft, Gülte oder Bezugsberechtigter:

Einlags-Nr. in der Landtafel zu Nr.
(oder in einem anderen Buche):

Nachweisung

sämmtlicher obbenannter Herrschaft, Gülte oder Bezugsberechtigten zustehenden Veränderungsgebühren.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Besitzers			Das verpflichtete Besitzthum erscheint im Grundbuche sub		Bezeichnung der Veränderungsfälle	Angabe des der Veränderungsgebühr unterliegenden Realitäten-Werthes		Benennung und Procente der Veränderungsgebühr	Betrag der Veränderungsgebühr
	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus Nr.	Urbar. Nr.	Rect. Nr.		fl.	kr.		fl.
									Im	Jahre
									Im	Jahre
									Im	Jahre

sammt-trag		Dreißig-jähriger Durch-schnitt		Dreißigjähriger Durchschnitt der laut Beilage A nachge-wiesenen Abzüge nach §. 14 des Patents v. 4. März 1849		Laudemial-Entschädi-gungs-Rente		Betrag des 5 percentigen Entschädi-gungs-Capitals		Anmerkungen.
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
18										NB. In der Beilage A für die Rubrik des dreißigjährigen Durchschnittes der Abzüge sind mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nach Maßgabe des §. 14 vom 4. März 1849 die Abzüge specificirt ersichtlich zu machen, und ist sonach der sich aus der Gesammtsumme ergebende dreißigjährige Durchschnitt in die betreffende Rubrik dieser Nachweisung einzutragen.
19										
10										

Digitized by Google

Digitized by Google

Ad §. 118.

Bezirk Gemeinde Kreis

A.

Grundentlastungs-Tabelle Post Nr.

Name des Verpflichteten
Kategorie seines Besitzes
Wohnort desselben
Haus-Nr.

Anmerkung.

Hier sind die betreffenden Paragraphe über die Fristen der zulässigen Berufungen und die Rechtsfolgen der Unterlassung derselben aus der Verordnung abzudrucken, §§. 111, 112, 119, 120 und 121.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Besitzers: Vor-, Zuname und Bulgar-Name	Des Besitzers: Wohnort	Des Besitzers: Haus-Nr.	Das verpflichtete Besitzthum erscheint: im Grundbuche: sub: Urbarial-Nr.	Das verpflichtete Besitzthum erscheint: im Grundbuche: sub: Rectifications-Nr.	Das verpflichtete Besitzthum erscheint: im Grundbuche: In der Bestiftungs-Kategorie	Das verpflichtete Besitzthum erscheint: im Kataster: In dem Steuer-Bezirke	Das verpflichtete Besitzthum erscheint: im Kataster: In der Steuer-Gemeinde	Hievon sind jährlich: Geldgaben: Benennung	Geldgaben: Betrag fl.	Geldgaben: Betrag kr.	Naturalien: Benennung der Gaben und Gattung der Naturalien	Naturalien: Zahl, Maß oder Gewicht	Naturalien: Preis pr Stück oder von der Einheit des Maßes oder Gewichtes fl.	Naturalien: Preis pr Stück oder von der Einheit des Maßes oder Gewichtes kr.	Naturalien: Geldwerth fl.	Naturalien: Geldwerth kr.	Naturalien: Gegenleistungen: Benennung derselben	Naturalien: Gegenleistungen: Geldwerth fl.	Naturalien: Gegenleistungen: Geldwerth kr.	Naturalien: Werth nach Abzug der Gegenleistungen fl.	Naturalien: Werth nach Abzug der Gegenleistungen kr.	Arbe: Art der Leistungen	Arbe: Anzahl 4 2 1	Arbe: spänni- gen	Arbe: Robo tag

| richten | | |

Digitized by Google

Ad §. 118.

Bezirk Gemeinde Kreis

B.

Grundentlastungs-Tabelle Post Nr.

Name des Verpflichteten
Kategorie seines Besitzes
Wohnort desselben
Haus-Nr.

Anmerkung.

Hier sind die betreffenden Paragraphe über die Fristen der zulässigen Berufungen und die Rechtsfolgen der Unterlassung derselben aus der Verordnung abzudrucken. §§. 111, 112, 119, 120 und 121.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Besitzers			Das verpflichtete Besitzthum erscheint im Kataster						An Zehe sind		
	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	in den individuellen Grund-Ertrags-bogen	unter den Katastral-Parzellen-Nummern	im Flächenmaße von		Der Zehentberechtigte hat den Zehent anzusprechen		jährlicher Ertrag des Zehentes für ein Joch		Benennung, Gattung, Anzahl und Maß
						Joch	□.K.	in der Culturgattung	in der Classe	fl.	kr.	
									ganz oder mit dem vierten Theil			Preis pr. Stück oder der Einheit des Maßes
												fl. kr.

Digitized by Google

| aben ntrichten | | |

Digitized by Google

Nr. 223.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1849,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain*).

(Verlautbart durch besondere, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegangene officielle Kundmachung.)

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 11. September 1849 hat der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und der Finanzen, Behufs der Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Krain folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848**) und dem Patente vom 4. März 1849***) enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Giebigkeiten.

§. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848 sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

Alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfobrigkeit entspringen.

§. 2. Da in dem Herzogthume Krain der Bier- und Branntweinzwang nicht besteht, so findet die dießfällige Bestimmung des 11. Absatzes des Gesetzes vom 7. September 1848 daselbst keine Anwendung.

---

*) Sieh den Anhang zu Nr. **66.**

**) Sieh dasselbe auf Seite 70 und 71 in der Anmerkung.

***) Oben Nr. **66.**

Digitized by Google

§. 3. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler, mit Rücksicht auf den Absatz 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für unentgeltlich aufgehoben. Belangend die Robot und Robotgelder der Inleute, so sind solche in Krain laut Currende des illirischen General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Z. 9811, lit. b, bereits längst aufgehoben.

Unter den auf unterthänigen Gründen gestifteten Häuslern aber werden jene Käuschler verstanden, welche sich auf einem unterthänigen oder Gemeindegrunde mit Bewilligung der Grundeigenthümer angesiedelt haben, und kein eigenes Grundbuchs-Folium besitzen.

§. 4. Da nach den Andeutungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, §. 2, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entschädigung aufzuhören, zugleich aber, welche Lasten mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte zu entfallen haben, so wird für das Herzogthum Krain insbesondere Nachstehendes bestimmt:

§. 5. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) Alle wie immer gearteten Leistungen und Giebigkeiten der Inleute;
b) die Wasserzinse und Fischereirobot, mit Ausnahme derjenigen, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleistet wird, und als solche rectificirt, oder nachträglich durch entgeltliche Verträge stipulirt ist;
c) jede durch Zerstückung der unterthänigen Gründe entstandene Zinserhöhung;
d) alle grundrechtlichen Vorkaufs-, Einstands-, Heimfalls- und Kaufrechte, ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vorkommen;
e) alle aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsobrigkeiten

Digitized by Google

herrührenden Geld-, Naturalien- und Arbeitsleistungen, als: Landgerichtsrobot, Landgerichtshafer, Landgerichtszungen, Amtshafer ꝛc.;

f) alle aus der von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen oder politischen Verwaltung sich herschreibenden Zinse und Leistungen als: Gerichtsrobot für die Jurisdictionsgebäude, obrigkeitliches Schutzgeld, Feuergeld, Wachgeld u. s. w., und

g) das obrigkeitliche Abfahrtsgeld und Mortuar, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Sterbhaupt u. s. w.

§. 6. Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung alle gesetzlichen Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vormaligen Unterthanen, namentlich die Verpflichtung zu Beiträgen aus Anlässen von Epidemien, Heilung der an der Lustseuche oder durch Hundebisse erkrankten Personen u. s. w., wie überhaupt alle aus dem persönlichen Unterthansverbande entspringenden Verpflichtungen der vormaligen Obrigkeiten.

§. 7. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849*) ist

a) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und eine Entschädigung zu Gunsten der bisher Berechtigten findet nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet, ferner sind:

b) Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, z. B. Hundshafer, Fütterung der Jagdhunde u. s. w. ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 8. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituten zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen bleiben vor der Hand in Wirksamkeit.

Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung oder

*) Sieh dasselbe oben Nr. **69.**

Digitized by Google

Regulirung dieser Rechte werden jedoch in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen.

§. 9. Die Landescommission hat, unmittelbar nach ihrem Zusammentreten, den Beschluß zu fassen, ob nicht etwa noch unter anderen Benennungen Giebigkeiten vorkommen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seien, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und hierüber die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. — Wird dieses in einem einzelnen Falle zweifelhaft oder streitig, so greifen die Bestimmungen der II. Abtheilung dieser Verordnung Platz.

II. Abschnitt.

Von den gegen billige Entschädigung aufzuhebenden und den ablösbaren Lasten überhaupt.

§. 10. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

a) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6, aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist;

b) Leistungen, welche gegen Ablösung aufgehoben sind, und welche mit der alleinigen Ausnahme der Natural-Arbeitsleistungen, bis die Ablösung erfolgt ist, zu erfüllen sind.

§. 11. Unter die ablösbaren Leistungen, in so ferne deren Behandlung Gegenstand dieser Verordnung ist (§. 8), gehören die im §. 6 des Patentes vom 4. März erwähnten Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu Gemeindezwecken, in so ferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, dann die Leistungen aus emphiteutischen oder anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums.

§. 12. Unter den im §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und in den §§. 5 und 14 des Patentes vom 4. März

Digitized by Google

1849 erwähnten emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes sind nur solche Verträge zu verstehen, welche rein privatrechtlicher Natur sind, und nach der Landesverfassung und den politischen Gesetzen ein Unterthansverhältniß nicht begründen.

Es haben daher die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5, 14 und 19 des Patentes vom 4. März 1849 auf Erbpacht und Erbzinsgüter, welche aus kaufrechtlich gemachten herrschaftlichen Miethgründen entstanden sind, so wie auf die sogenannten Dominicalisten, welche das Nutzungseigenthum eines herrschaftlichen Grundes erlangt haben, keine Anwendung, weil alle diese Verträge zu ihrer Giltigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Gilten-Kataster, und die Eintragung in das Dominien-Grundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthänigkeitsverhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist. In wie ferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung eines Kaufschillings bei den nunmehr ebenfalls in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethhuben und Miethgründen, dem Berechtigten eine Entschädigung gebührt, bleibt über Einholung der Genehmigung des Ministeriums der Landescommission zur Bestimmung vorbehalten.

Zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen gehören auch die Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben worden sind, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde.

§. 13. In allen Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung.

Digitized by Google

Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in so ferne als gebührend anzunehmen, als es den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge nicht widerspricht, und sich der Berechtigte im rechtmäßigen factischen Besitze befindet (§. 109 dieser Verordnung).

§. 14. In einem und dem anderen Falle ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den erstern begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem, auf solche Art ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ein Dritttheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet.

Unter dem abzuschlagenden Drittel ist auch der bisherige, die Stelle der Urbarial-Steuer vertretende 20% Einlaß von den herrschaftlichen Bezügen begriffen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt jedoch ein:

a) bei den im §. 11 bezeichneten ablösbaren Leistungen, bei welchen der Abzug eines Drittels nicht Statt findet, und
b) bei den Laudemien nach den Bestimmungen des §. 48 dieser Vorschrift.

§. 15. Die Weisungen dieser Verordnung bezwecken demnach:

a) die Werthsermittlung der erwähnten Giebigkeiten,
b) die Ermittlung und Vergütung der im Nutzjahre 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen,
c) die Berechnung der Jahresquote und des Capitals, welche den Berechtigten an der Stelle jener Leistungen zufließen sollen, aus deren Bezuge sie durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 und das Patent vom 4. März 1849 getreten sind.

§. 16. Auf zeitliche Grundpacht und Grundbestand-Verträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 17. Die aufgehobenen und abzulösenden Giebigkeiten zerfallen in Leistungen von:

a) Naturalien,
b) durch Arbeit, und
c) im Gelde.

A) Naturalleistungen.

§. 18. Als Naturalleistungen sind alle jene Leistungen zu verwerthen, bei welchen ursprünglich die Abstattung nur in Natura gefordert werden konnte, selbst wenn sie zeitweise in eine Geld- oder Arbeitsleistung umgestaltet wurden, oder noch derzeit in eine solche umgestaltet sind.

Nur jene Leistungen, welche bleibend in eine jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Geldgabe in Folge eines rechtsgiltigen Vertrages umgeändert wurden, sind als fixe Geldgaben zu betrachten und nach den für fixe Geldgaben aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen.

Wurden Geldleistungen in Naturalleistungen umgestaltet, so sind sie nur dann als solche zu verwerthen, wenn die Umstaltung bleibend und durch einen rechtsgiltigen Vertrag geschah.

§. 19. Unveränderliche Naturalleistungen (Naturalabgaben) sind jene, welche nach ihrer Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind; zu denselben gehört auch der unveränderliche Körner-Sack-Zehent.

§. 20. Fixe Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Geld berechnet (§§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung,

Digitized by Google

welche für die Steuergemeinde festgesetzt ist, welcher der belastete Besitz angehört.

§. 21. Bei Naturalabgaben, für welche zwar Preise im Kataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragsschätzung bei jenen Gemeinden erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist der Katastralpreis jener benachbarten Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Katastral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

Bestehen in mehreren benachbarten Gemeinden zwar gleiche Katastral-Kornpreise, aber verschiedene Katastral-Preise für die zu veranschlagende Naturalgabe, so wird der geringste der letzteren angenommen.

§. 22. Bei Kleinrechten und anderen Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, für welche im Grundsteuer-Kataster keine Preise festgestellt worden sind, werden die Preisbestimmungen von der Landescommission mit Rücksicht auf die dem Patente vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu Grunde liegenden Principien der Werthsbestimmung festgesetzt (§. 10 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 23. Zehent-Erbpächter ist derjenige, welchem von den Zehentberechtigten ein Zehent gegen eine unveränderlich jährliche, oder in einem anderen Termine zu entrichtende Getreideschüttung, oder eine andere Leistung in Erbpacht überlassen worden ist.

In diesem Verhältnisse wird die Entschädigung sowohl des Zehentherrn gegen den Zehent-Erbpächter, als des Letzteren gegen den Zehentholden, nach den im Patente vom 4. März 1849 und in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen ermittelt, ohne daß das Resultat dieser zweifachen Ermittlung einen weiteren Entschädigungsanspruch zwischen dem Zehentherrn und dem Zehent-Erbpächter begründet.

Nur in jenem Falle, wo der Zehent-Erbpächter erweisen kann, daß ohne sein Verschulden die ihm von dem Zehentholden zu

Digitized by Google

leistende Entschädigung geringer ausfiele, als jene, die der Zehentherr für die Getreideschüttung oder andere Leistung zu fordern hat, kommt dem Zehent-Erbpächter ein Nachlaß im Maßstabe der geringer ausfallenden Zehent-Entschädigung zu Guten.

Die dem Zehentherrn zu Gebote stehenden Behelfe und Beweise seines Bezugsrechtes sind auch für den Zehent-Erbpächter wirksam, und diesem auf Verlangen mitzutheilen.

§. 24. Bei Ermittlung des Entschädigungscapitales für den Getreidezehent wird der für den stabilen Grundsteuer-Kataster ermittelte Wirthschaftsturnus und Naturalertrag in jeder Steuergemeinde zu Grunde gelegt, und hiebei auf folgende Art vorgegangen:

Der Katastral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte eines Jahres wird mit Rücksicht auf das Anbauverhältniß nach den Katastralpreisen in Geld veranschlagt, dieser Geldanschlag summirt, und die Summe durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch sich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joche der betreffenden Culturscласse darstellt. Von diesem Jahresbetrage wird der quote Theil des Zehents berechnet. Das Stroh und die Zehentfrohnen werden bei der Berechnung außer aller Veranschlagung gelassen; dagegen findet aber auch für allfällige Gegenleistungen kein Abzug Statt. Ein solcher Zehent-Ablösungstarif ist für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Culturscласsen zu verfassen, und den Gemeinden hinauszugeben, wodurch es jedem Pflichtigen möglich ist, mit Zuhilfenahme des Grundbesitzbogens die von ihm für den Zehent zu leistende Entschädigung mit Rücksicht auf das Flächenmaß und die Classe seiner zehentpflichtigen Grundstücke selbst leicht zu berechnen. Das anruhende Formulare*) enthält die Rubriken für die angedeutete Zehentberechnung.

*) Ist dasselbe Formulare, welches zum §. 24 der G. E. D. V. für Steiermark vom 12. September 1849, oben unter Nr. 222 vorkommt.

Digitized by Google

§. 25. Für jeden auf dem Grundbesitze haftenden Zehent, und jede aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, den Fall ausgenommen, wenn sich die Zehentgabe als eine Leistung aus einem emphiteutischen, oder einem andern über die Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Vertrage, der eine nicht im Unterthansverhältniß gestandene Realität zum Gegenstande hat, darstellt; in diesem Falle hat eine Entschädigung nach den Grundsätzen der Ablösung Statt zu finden.

§. 26. Grundstücke, welche nach dem Gesetze bereits den Zehent gegeben haben, oder doch bis zum 7. September 1848 zu geben hatten, aber noch nicht im Kataster classificirt erscheinen, werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde bestehende Classe der fraglichen Cultur gehörig behandelt.

§. 27. Bei Zehenten von Gegenständen, die kein Bodenerzeugniß sind, wohin auch der Blutzehent zu rechnen ist, wird der Naturaljahresertrag aus Zehentregistern, aus Vormerkungen, durch die Aussage von Zeugen oder in sonst geeigneter Art nach einem sechsjährigen Durchschnitte, vom Beginn des Nutzjahres 1845 an zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

§. 28. Im Falle der Zehent nicht den zehnten, sondern einen höheren oder kleineren Theil des Erträgnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht ist die Berechnung auch im Verhältnisse dieser Leistungsquote vorzunehmen.

§. 29. Beim Weinmostzehent ist der Katastral-Naturalertrag nach dem für die Gemeinde bestehenden Katastralpreise zu berechnen, und hievon das rectificirte Bergrecht abzuziehen.

§. 30. Dort, wo die Zehentgemeinden während der zehn Jahre von 1835 bis inclusive 1845 den Zehent selbst gepachtet hatten, ist auf Verlangen beider Paciscenten der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die in obigen Zeitraum fallenden

Digitized by Google

Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungsermittlung zu nehmen.

Ist der Pachtschilling nicht im Gelde, sondern in einer Naturalleistung bedungen, und wurde die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Naturalpachtschilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Katasters im Gelde zu berechnen.

In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher den jährlichen Pachtschilling unter ihre Mitglieder vertheilte, derselben überlassen.

Wird die Entschädigungsrente für den Zehent im Sinne dieses Paragraphes auf Grundlage des von der Gemeinde entrichteten Pachtschillings veranschlagt, so ist solcher im vollen Betrage ohne irgend einen Abzug in Rechnung zu bringen.

B) Arbeitsleistungen.

§. 31. Die Arbeitsleistungen (Robot) sind mit dem dritten Theile des im Katastralschätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Gemeinde gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- oder Handarbeitstag zu berechnen.

Die Berechnung der Gattungen der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zur Einheit desselben der zweispännige Zugtag wie $^2/_3$, der dreispännige wie $1^2/_5$, der vierspännige wie $1^2/_3$, und der sechsspännige wie $2^2/_3$ verhält.

Je nachdem die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten war, ist der dießfälligen Berechnung der entsprechende Katastralpreis der betreffenden Realität zu Grunde zu legen.

Besteht in einer Gemeinde für die eine oder die andere Gattung der Zugrobot kein Katastralpreis, so ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

Der Werth der Handrobot ist mit $^1/_3$ des Katastralpreises des gemeinen Handtages zu veranschlagen.

Digitized by Google

§. 32. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen. Darunter sind jene Roboten, welche einzelne Unterthanen zusammen oder ganze Gemeinden zu benannten, reihenweise oder gemeinschaftlich unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung des Holzes u. dgl. zu leisten verpflichtet waren, dann die weiten Fuhren und Botengänge begriffen.

Die gemessenen Verrichtungen sind in freie Hand- oder freie zweispännige Ochsenarbeitstage aufzulösen, nach den für diese Gattungen in den betreffenden Gemeinden bestehenden Katastralpreisen in Geld zu veranschlagen, und dann nach §. 31 dieser Verordnung zu behandeln.

Die so ermittelten Anschlagsbeträge für gemessene von Gemeinden reihenweise oder gemeinschaftlich verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, von dem Jahre 1845 an zurückgerechnet, stattgefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen. Jene Entschädigungs-Theilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

§. 33. In Betreff der Darstellung des Reinertrages der Roboten kommen die allgemeinen Bestimmungen des §. 14 in Anwendung; es sind demnach von dem Werthsanschlage der Robot sowohl die Gegenleistungen, als die Pauschal-Ausgleichung von einem Drittel in Abzug zu bringen, es darf jedoch die Gegenleistung für Zug- und Handroboten nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Werthes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden.

Wo bei der gemessenen Robot die Leistung im Wege der Schätzung auszumitteln ist, hat die Ausmittlung der Gegenleistung auch in gleicher Art zu geschehen.

§. 34. Abolirte, d. i. mittelst eines Capitals oder auf eine

Digitized by Google

andere entgeltliche Art ein für alle Mal abgelöste Roboten sind, wenn die Vertragsstipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge vor dem 7. September 1848 gänzlich zu erfüllen gewesen wären, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung; doch muß im letzteren Falle die politische Bestätigung der Verträge erfolgt sein.

Nur dann, wenn den Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungs-Maßstabes als der Abolitionspreis ist, vorbehalten wurde, ist über ihr Verlangen die Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen, und ihnen der Mehrbetrag des Abolitionspreises von den nach dem Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustattenden Leistungen in Abzug zu bringen.

§. 35. Ist für einen Robot-Abolitions-Vertrag, welcher nach seinem Inhalte bereits vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesen wäre, die politische Genehmigung noch nicht erfolgt, so ist dieser Vertrag als nicht abgeschlossen und die Leistung als Naturalleistung zu betrachten. Wurde ein solcher Vertrag jedoch bereits zum Theile erfüllt, so ist nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes vorzugehen.

§. 36. Sind Abolitions-Verträge nur zum Theile erfüllt, so ist jener durch eine Proportion zu entziffernde Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, rücksichtlich dessen der Abolitions-Vertrag noch nicht erfüllt ist, nach den Werthsbestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu bemessen; es wäre denn, daß der Abolitionspreis für die noch nicht als abgelöst zu betrachtenden Theile der ursprünglichen Leistung geringer wäre, als die nach den eben erwähnten Bestimmungen entfallende Werthsbemessung, in welchem Falle nach §. 11 des Patentes vom 4. März 1849 der erstere der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Von den in theilweiser Erfüllung des Abolitions-Vertrages

Digitized by Google

an den Berechtigten abgeführten Ablösungs-Theilbeträgen findet jedoch weder ein Rückersatz noch eine Einrechnung in die zu leistende Entschädigung Statt.

§. 37. Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertragsmäßig oder ohne Rücksicht auf einen Vertrag, jedoch seit unvordenklicher Zeit bleibend in eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung in Geld, Naturalien oder benannte Arbeiten umgestaltet, d. i. reluirt worden, so hat der in Geld bestimmte oder auf Geld zu reducirende Reluitionspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentes vom 4. März d. J. und dieser Verordnung entzifferte Werthsbemessung. Außer diesem Falle findet bei derlei Reluitionsverträgen die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthsbemessung nach den allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen Statt.

Wenn jedoch dieses nicht möglich wäre, so ist die Schuldigkeit als eine fixe Geld- oder Natural-Abgabe oder nach der Vorschrift des §. 32 zu behandeln.

§. 38. Zeitliche Robot-Reluitionen, das heißt solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten freisteht, zur ursprünglichen Natural-Arbeitsleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten. Die Werthsbestimmung der betreffenden zeitlich reluirten Robot hat daher ohne Rücksicht auf den Reluitionspreis nach den hier aufgestellten allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen zu geschehen.

Hat ein Verpflichteter die Reluition bereits über den 7. September 1848 hinausbezahlt, so wird die Tangente vom 7. September 1848 herwärts als eine Abschlagszahlung auf die von dem Verpflichteten für die aufgehobene Naturalleistung zu entrichtende Rente betrachtet.

Digitized by Google

Rückständige Leistungen aus Robot- Abolitions- oder Reluitions-Verträgen sind nach Maßgabe dieser Verträge und nach den Werthsbestimmungen derselben zu berichtigen.

§. 39. Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils auf immerwährende Zeiten reluirt wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt ist, und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, aus dem Vertrage selbst nicht ermittelt werden kann, der Reluitionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht ganz erfüllt, oder der Theil der Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, ersichtlich, so findet der §. 36 dieser Verordnung Anwendung.

§. 40. Wurde nur ein Theil der Leistungen abolirt oder reluirt, der andere aber in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in den vorhergehenden §§. 34 bis 39 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungsmaßstabe.

C) Geldgaben, und zwar:

a) Unveränderliche Geldgaben.

§. 41. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als der unsteigerliche Gelddienst, dann Robot- und Zehentgelder, oder für Leistungen jeder anderen Art u. s. w. sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

Ist die unveränderliche Geldgabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag der Leistung ermittelt.

b) Veränderliche Geldgaben.

§. 42. Für die Veränderungsgebühren, die sich auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, erfolgt nach Maßgabe des §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 die Entschädigung aus dem Staatsschatze.

Digitized by Google

Die für die Ausfertigung der Schirmbriefe zu entrichtenden Gebühren sind, da sie laut Hofdecretes vom 16. Februar 1833, Zahl 2860, nicht die Eigenschaft von Urbarial-Giebigkeiten haben, und auch dem 20percentigen Einlasse nicht unterliegen, als Kanzleigebühren zu behandeln.

§. 43. Hat ein Verpflichteter vor dem 7. September 1848 die Besitzanschreibung an eine unterthänige Realität angesucht, so hat er das Laudemium unmittelbar an den Berechtigten zu bezahlen; ist dieses Ansuchen jedoch erst nach dem 7. September 1848 erfolgt, so entfällt die Pflicht zur Laudemial-Entrichtung gänzlich (§. 27 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 44. Der Werth der Veränderungsgebühren wird nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während der 30, dem 7. September 1848 vorhergegangenen Jahre genossen hat, oder der ihm der Berechtigung nach für diese Zeit gebührte.

Dieser Bezug ist aus den Grundbüchern über die der Laudemialpflicht unterliegenden Realitäten zu erweisen, und es ist sowohl das bezogene als das rechtlich gebührende Laudemium einzurechnen.

Ist aus dem Grundbuche der Werth der laudemialpflichtigen Realität nicht ersichtlich, und kann derselbe auch durch Urkunden anderweitig nicht erwiesen werden, so ist er durch Schätzung mittelst Gedenkmännern nach dem Werthsverhältnisse der Realität zur Zeit der eingetretenen Veränderung zu ermitteln.

§. 45. Kann ein 30jähriger Durchschnitt des Laudemial-Erträgnisses für die im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Jahre nicht, wohl aber ein Durchschnitt von wenigeren Jahren ausgemittelt werden, so ist in solchen Fällen der nicht nachweisbare Laudemial-Ertrag nach dem durch die Landescommission auf Grundlage der folgenden Bestimmungen festzustellenden Werthsverhältnisse zu berechnen.

Die Landescommission hat nämlich zu erheben, und festzustellen, um wie viel der Werth der Realitäten in einem entspre-

Digitized by Google

chenden Districte seit dem Jahre 1819 von 5 zu 5 Jahren geringer gewesen ist, als im Jahre 1848.

Diese Werthsminderung ist durch Procente auszudrücken.

Diese Procente sind von dem durchschnittlichen Jahresertrage des Laudemiums, soweit dieser Durchschnitt erhoben werden kann, abzuziehen, und auf solche Art der Laudemialbetrag jedes Jahres, für welches kein Durchschnitt vorliegt, zu erheben.

§. 46. Wird erhoben, daß ein Berechtigter nach dem 4. März 1849, um die gesetzliche Erweisung des Laudemial-Erträgnisses zu vereiteln, Urkunden vertilgt, verfälscht oder unterdrückt hat, so unterliegt er, abgesehen von den Folgen der auf den Fall etwa Anwendung findenden allgemeinen Strafgesetze, einer besonderen Strafe durch Beschränkung oder gänzlichen Verlust seines Anspruches auf die Laudemial-Entschädigung, worüber die Landescommission von Fall zu Fall, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium, zu entscheiden hat.

§. 47. Von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Laudemialgebühr ist der 20percentige Einlaß, welcher die landesfürstliche Steuer vertritt, in Abzug zu bringen.

§. 48. Betreffend die allfälligen weiteren Abzüge, so haben selbe nach Maßgabe des §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 Statt zu finden.

IV. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen.

§. 49. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848, d. i. in der Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848, rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlasse eines Sechstels der Jahres-

Digitized by Google

leistung oder der hievon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §. 8 bis 13, dann 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen (§. 26 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 50. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen, so weit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren, haben ohne Entschädigung hinwegzufallen (§. 28 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 51. Die obigen Vorschriften beziehen sich nur auf Gebühren, die wirklich für das Nutzjahr 1848 als Rückstände noch aushaften, finden daher keine Anwendung auf Rückstände aus den nach §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Giebigkeiten, noch auf solche, welche sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gründen (§. 12 dieser Verordnung).

Diese hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis die Ablösung erfolgt ist.

§. 52. Die in dem §. 49 erwähnten Rückstände sind nach der Richtigstellung ganz oder in zwölf Monatsraten mit der landesfürstlichen Steuer abzuführen. Im Falle der sogleichen gänzlichen Bezahlung dieser Rückstände kömmt dem Verpflichteten ein 10percentiger Einlaß des einzuzahlenden Betrages zu Guten.

§. 53. Bezüglich der Behandlung der älteren Rückstände vor dem Nutzjahre 1848 wird eine eigene Vorschrift unverzüglich erscheinen.

V. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitals.

§. 54. Von dem Werthsanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen

Digitized by Google

oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abschlag gebracht.

Zeigt sich der Werthsanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen gleich groß, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung. Dagegen findet aber auch in dem Falle, wenn der Werth der Gegenleistungen jenen der Leistungen übersteigt, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt (§. 15 des Patentes vom 4. März 1849). Die Beschränkungen hinsichtlich des Abzuges der Gegenleistungen bei der Robot kommen im §. 33 dieser Verordnung vor.

§. 55. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthsanschlage der aufgehobenen Giebigkeiten (mit Ausnahme der Veränderungsgebühren) ist für die Kosten der Einhebung und für den die Stelle der Urbarialsteuer vertretenden 20percentigen Einlaß, dann für die sich ergebenden Ausfälle ein Dritttheil als Pauschalausgleichung in Abzug zu bringen.

Der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet den Maßstab der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 56. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuern bestimmten Cassen unter Beachtung der §§. 20 und 21 des Patentes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von diesem Zeitpunkte an für die Berechtigten (§. 26 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 57. Die von dem Verpflichteten zu bezahlende jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Gunsten der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsverträge und der Vorschüsse.

§. 58. Es wird die Aufgabe des Landtages sein, sich

a) mit der Aufbringung der Landesmittel für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Dritttheils der Entschädigung,

b) mit der Errichtung einer Landescreditsanstalt behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitalsentschädigung zu beschäftigen.

§. 59. In so lange nicht eine eigene Creditsanstalt des Herzogthums Krain für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Laibach zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubigerin der Ersteren und als Schuldnerin der Letzteren anzusehen ist.

§. 60. Diese Casse erhält ihre Dotation:

a) durch die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerraten an dieselben einzuzahlen haben;

b) durch die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungscapitale;

c) durch die aus dem Staatsschatze für die Laudemien zugesicherte Entschädigung;

d) durch die nach §. 18 des Patentes vom 4. März 1849 vom Staate für Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen, so wie

e) durch die Vorschüsse an die Berechtigten nach §. 25 des Patentes vom 4. März 1849; endlich

f) durch die von den Verpflichteten zur Tilgung ihrer Rückstände an die Cassen geleisteten Zahlungen.

Digitized by Google

§. 61. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig freimachen:

a) vor Beendigung der Entlastungsverhandlung durch Leistung von Zahlungen auf Abschlag des zu liquidirenden Entschädigungs-Capitals;

b) nach Beendigung der Entlastungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen, welche aber in jedem Falle wenigstens 20 fl. C. M. oder ein Mehrfaches von 20 fl. C. M. betragen müssen. Jener Betrag einer Abschlagszahlung, welcher nicht durch 20 theilbar ist, wird nur als eine Rentenzahlung behandelt.

Alle diese Einzahlungen sind von dem Verpflichteten an die Steuercasse zu entrichten, und von dieser für den betreffenden Bezugsberechtigten in Empfang zu stellen.

Die Löschung oder Minderung der Jahresrente mit Rücksicht auf die geschehenen Einzahlungen kann erst nach Verlauf eines Vierteljahres bei dem dann eintretenden nächsten Abschreibungstermine Statt finden.

§. 62. Die Grundentlastungscasse fertiget jedem Berechtigten auf seinen und auf Namen des berechtigten Objectes lautende Zahlungsbögen aus, in welchen in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die verabfolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente auszuschreiben ist.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände werden besondere Zahlungs-Anweisungen ausgegeben.

§. 63. Die Ausfertigung der im vorigen Paragraphe erwähnten Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald das einem Berechtigten gebührende Entschädigungs- oder Ablösungscapital, oder eine Rückstandsforderung auf Grundlage eines von der Landescommission bestätigten Operates, liquid gestellt ist.

§. 64. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen

Digitized by Google

die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 65. Den Berechtigten wird noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung oder Ablösung ein Vorschuß nach einem durch eine besondere Ministerial-Verordnung demnächst zu bestimmenden Maßstabe flüssig gemacht werden.

§. 66. Im Falle, daß die Bezüge des Berechtigten in den Rectificationsacten nicht vorkämen, hat derselbe einen Ausweis über alle bisher rechtlich genossenen und nunmehr entgeltlich aufgehobenen Bezüge zu überreichen.

Bei Bewerthung der einzelnen Bezüge ist nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugehen, und der nachgewiesene Ertrag auf glaubwürdige Art zu documentiren.

§. 67. Diese Nachweisungen werden der Landescommission vorgelegt, von welcher nach Erforderniß die Prüfung derselben eingeleitet, und die der Bestimmung des §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 entsprechende Vorschußrente bei der Grundsteuerentlastungscasse angewiesen wird.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 68. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Im Herzogthume Krain wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Districtscommissionen ausgeführt.

§. 69. Die dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Vertreter des Aerars, einem Beamten der Kammerprocuratur und der Provinzial-Staatsbuchhaltung und sechs Beisitzern, von denen drei die Verpflichteten, und drei die Berechtigten zu wählen, und die den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Commissionsmitglieder beizuwohnen haben.

§. 70. Die Commissionsmitglieder zur Vertretung der Berechtigten und Verpflichteten, so wie die für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter werden auf folgende Art gewählt:

An einem von dem Ministerialcommissär zu bestimmenden Tage treten alle gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer eines Kreises beim Kreisamte zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landescommission und dessen Stellvertreter.

Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für das Commissionsglied auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in dieser Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Die Wahl der Commissionsglieder zur Vertretung der Verpflichteten, so wie die ihrer Stellvertreter wird aber in folgender Art vorgenommen:

Ueber Aufforderung des Ministerialcommissärs treten alle Gemeinderichter und Ausschußmänner eines Bezirkes, mit Ausschluß derjenigen, die dem Stande des Berechtigten angehören,

Digitized by Google

bei ihrer politischen Obrigkeit zusammen, und wählen mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Wahlmänner des Bezirkes.

Sämmtliche Bezirkswahlmänner eines Kreises aber versammeln sich sodann an einem vom Kreisamte zu bestimmenden Tage bei demselben, und wählen, ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit, das Mitglied der Landescommission und dessen Stellvertreter. Die Wahl ist übrigens so vorzunehmen, wie jene der Commissionsglieder aus dem Stande der Berechtigten.

Jeder zum Commissionsmitgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerialcommissär schriftlich bekannt zu geben.

Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

Der Vertreter des Aerars wird von dem Finanz-Ministerium bestellt.

Die Ernennung der übrigen Glieder der Landescommission, so wie der Leiter der Districtscommissionen erfolgt durch das Ministerium des Innern über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 71. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und Regelung des gesammten Manipulationswesens zu.

Er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission, und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Außer den in den §§. 69 und 74 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzlei-Personale, welches ihm zunächst untergeordnet ist, so wie auch die Art und Weise der Controle über den Vorgang und

Digitized by Google

die Thätigkeit der Districtscommissionen seinem Ermessen überlassen wird.

§. 72. Dem Ministerialcommissär werden Inspectoren in der erforderlichen Anzahl beigegeben, sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen. Die Inspectoren sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben quoad formalia verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission beiziehen, so wie zu den Districtscommissionen mit berathender Stimme abordnen.

Der Ministerialcommissär kann die Inspectoren auch zur Controle der Districtscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche deren Wirksamkeit hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 73. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint, in so weit die dießfälligen Verfügungen nicht dem Wirkungskreise des Ministerialcommissärs durch diese Verordnung und die ihm zu ertheilende Instruction insbesondere zugewiesen sind.

§. 74. Die Landescommission ernennt die Mitglieder der Districtscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache. Zu diesem Ende kann sie auch eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt. Die Landescommission ist berechtigt, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 75. Die Inspectoren und die Mitglieder der Districtscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für

Digitized by Google

die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

§. 76. Oeffentliche Beamte, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch weder in ihrer graduellen Vorrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen politischen und Gerichts-Administration einen Nachtheil erleiden, vielmehr haben sie bei thätiger und ersprießlicher Verwendung vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen.

In ihrer bisherigen oder in ihrer ihnen seiner Zeit zugewiesenen neuen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung in so weit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind.

§. 77. Die Landescommission hat das Kronland, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bei den Grundlasten obwaltenden Verhältnisse, in Grundentlastungsdistricte einzutheilen, und für jeden dieser Districte eine bestimmte Commission zu ernennen. Die Grundentlastungsdistricte sind nicht nach der Lage der verpflichteten Grundstücke, sondern nach jener der berechtigten Dominien abzugränzen.

Es sind demnach einem solchen Districte alle jene Gutskörper einzureihen, welche innerhalb der Gränzen dieses Districtes ihren Sitz haben.

§. 78. Die Districtscommissionen haben zu bestehen:

a) aus einem politischen Beamten, als Leiter derselben,
b) aus einem Rechtskundigen, und
c) aus einem im Unterthanswesen erfahrenen Oekonomen.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten ohne Stimmrecht beigegeben.

§. 79. Die Districtscommissionen haben nach den in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen

Digitized by Google

Grundsätzen und Directiven, endlich nach den ihnen von der Landescommission und dem Ministerialcommissär zugekommenen Weisungen und Instructionen die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge zu ermitteln und festzustellen.

§. 80. Der Landescommission und dem Ministerialcommissär steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

In welchen Fällen die Landescommission merital entscheidet, wird im folgenden Abschnitte festgesetzt.

§. 81. Die Landescommission sowohl als die Districtscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, — bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung.

Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend, und sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 82. Die zur Durchführung der Grundentlastung beauftragten Commissionen sind berechtiget, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken, und überhaupt die zu ihren Amtshandlungen nöthige Unterstützung zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

§. 83. Personen, die als Schiedsmänner, Sachverständige oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, und die politischen Behörden einzutreiben, und an den Ortsarmenfond abzuführen haben.

§. 84. Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie

Digitized by Google

über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission, oder durch das Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszudrücken ist.

Die Einvernehmung der Parteien kann nöthigenfalls auch im Wege der Delegation veranlaßt werden.

§. 85. Jede Gemeinde hat für die Entlastungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen und Botengänge unentgeltlich zu besorgen.

Die Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege.

§. 86. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung vom Stämpel-, Taxen-, Porto- und Meilengeld, sowie die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden die Befreiung vom Zählgelde.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

§. 87. Die Bestimmungen der Bezüge für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 88. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 89. Die Grundentlastungs-Landescomission wird sich von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der landtäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen, der Schulen, geistlichen oder weltlichen Stiftungen und die sich in gleicher Lage befinden, verschaffen und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen.

§. 90. Die Berechtigten sind zum Behufe der definitiven Entschädigungsermittlung von der Landescommission anzuweisen, über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit nach den für die Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge beispielsweise mitfolgenden drei Formularien*) die specielle Nachweisung mit dem in dieser Instruction festgesetzten Werthanschlage in angemessener Frist zu liefern, worüber ihnen die entsprechende Belehrung entweder schriftlich oder mündlich durch die Districtscommission und Inspectoren zu ertheilen ist.

§. 91. Diese Nachweisungen sind abgesondert zu verfassen:

a) für die gegen Entschädigung aufgehobenen eigentlichen Zehentbezüge nach Katastralgemeinden abgetheilt;
b) für die übrigen Bezüge, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben sind;
c) für die Veränderungsgebühren;
d) für die Bezüge, welche der Ablösung unterliegen, und
e) für die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848.

---

*) Die Formularien B, C und D sind die nämlichen, wie die Formularien Nr. 2, 3 und 4 zur G. E. D. V. für Steiermark vom 12. Sept. 1849, oben bei Nr. **222**.

Digitized by Google

Die sub b und c angeführten Nachweisungen sind ämter- oder dominienweise zu ordnen.

§. 92. Die Verpflichtung der Nachweisung liegt in der Regel demjenigen ob, der in der Landtafel oder einem andern öffentlichen Buche als Besitzer des Körpers oder des Rechtes erscheint, mit dessen Besitz der Bezug von Gaben und Leistungen verbunden ist, die als Gegenstand dieser Nachweisung bezeichnet sind.

Sollte eine und dieselbe Person mehrere derlei selbstständige und abgesonderte Körper und Rechte besitzen, so kommt die Nachweisung für jeden solchen Körper, oder jedes solche Recht abgesondert zu liefern, und wären derlei selbstständige Körper und Rechte dermalen noch nicht in ein öffentliches Buch eingetragen, oder dieselben, falls sie es auch wären, doch nicht auf die Namen der gegenwärtigen Besitzer umschrieben, so hat der Ausweis auch die genaue Nachweisung des Besitztitels zu enthalten.

§. 93. Die Ausweise müssen gewissenhaft und der Wahrheit getreu nach dem Thatbestande des rechtmäßigen Besitzes des herrschaftlichen Körpers oder Rechtes, mit welchem der Bezug von Urbarial- und Zehentgaben verbunden ist, verfaßt werden.

Ist der rechtmäßige Thatbestand zweifelhaft oder streitig, so hat der Besitzer den Bezug so anzusetzen wie er sich zu demselben berechtiget glaubt; es sind jedoch gleichzeitig die erläuternden Anmerkungen beizufügen.

§. 94. Sollte der zur Nachweisung Verpflichtete nicht unmittelbar selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Nachweisung liefern wollen, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht zu erhalten, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet, und in welcher der berechtigte Körper genau bezeichnet ist.

Sämmtliche Ausweise sind von dem Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten zu fertigen. Hinsichtlich des beschränkten Besitzrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen wird festgesetzt:

Digitized by Google

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zustehet, sind die Ausweise zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertigt sein:

a) bei Fideicommissen von den Fideicommißcuratoren;
b) bei geistlichen Communitäten von 3 Gliedern der Communität, außer dem Vorsteher;
c) bei Kirchen, Pfründen und Stiftungen von dem Patron und von den Vorstehern; für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens- und Concursmasse-Verwalter, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeindeausschuß (Gemeinderath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche im Herzogthume Krain die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten.

§. 95. Den Berechtigten sind zu diesem Ende die Katastralpreise für die einzelnen Gemeinden, in welchen die gegen billige Entschädigung oder Ablösung aufzulassenden Naturalbezüge vorkommen, so wie die Preise, für welche im stabilen Grundsteuer-Kataster keine Preisbestimmung enthalten ist (§. 22), ferner die im Formulare anruhenden Tarife zum Behufe der Zehentberechnung durch die Districtscommission auf kurzem Wege bekannt zu geben.

§. 96. Auf Verlangen sollen den Berechtigten numerirte und adjustirte Abdrücke der Katastralmappen und Auszüge aus den bezüglichen Katastralacten gegen mäßige Vergütung erfolgt werden.

§. 97. Ueberhaupt sind alle Behörden und namentlich die Steuerbezirksobrigkeiten verpflichtet, den Berechtigten zum Behufe der, von ihnen zu liefernden Vorarbeiten alle nöthigen Daten und Behelfe in Abschrift lediglich gegen mäßige Vergütung der Schreibgebühren an die Hand zu geben, und dieselben überhaupt

Digitized by Google

zur Förderung des Ablösungsverfahrens bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen.

§. 98. Der Verpflichtete ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs- und Ablösungsausmittlung nöthigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten und die erforderlichen schriftlichen Behelfe, als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel ꝛc. zur Benützung vorzuweisen.

§. 99. So wie die Anmeldungen einlaufen, sendet die Landescommission den Districtscommissionen die in ihren District einschlagenden Anmeldungen zu, welche unverzüglich in Verhandlung zu nehmen sind.

Die Districtscommissionen haben die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beiziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten vorzunehmen.

§. 100. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung der Districtscommission selbst oder durch einen rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission, die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe vorzulegen.

§. 101. Wenn die bezugsberechtigte oder die leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen.

Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districtscommission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

§. 102. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit jeder von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung, wenn er sich nur mit einer, das berechtigte oder verpflichtete Gut bezeichnenden Vollmacht ausweiset, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet.

Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei

Digitized by Google

Angelegenheiten rechtskräftige Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten, und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen.

Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

§. 103. Alle vom beschränkten Eigenthümer, Nutznießer oder von Vertretern nicht eigen berechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

§. 104. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Districtscommission das Object und das Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Gränzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder die Behelfe verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

§. 105. Die Districtscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf §. 108 dieser Verordnung die Ueberzeugung verschafft, in wieferne die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden oder sonstigen Behelfen übereinstimmt.

Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die nach Verschiedenheit der Giebigkeiten zur Bewerthung derselben sowie der Gegenleistungen etwa noch nöthig sind.

Nach gepflogenen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe haben die Districtscommissionen in die sorgfältige Prüfung der von dem Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beiziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten einzugehen, wobei folgendes Verfahren Statt zu finden hat.

Digitized by Google

§. 106. Die Districtscommissionen haben die Berechtigten und Verpflichteten vorzurufen, und jedem einzelnen Verpflichteten den an ihn gestellten Anspruch und den für die Leistung nach Abrechnung der allenfälligen Gegenleistung entfallenden Werthsanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt zu geben.

§. 107. Wenn der Verpflichtete die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt, so hat er dieß durch die vor zwei Zeugen geschehene Fertigung des Anmeldungsausweises zu bekräftigen.

§. 108. Bei dieser Verhandlung hat die Districtscommission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

a) ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet wurde, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder

b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe.

Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten dagegen keine Einsprache geschieht, den Ansatz in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Maß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen eine Einwendung erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b), wenn sie in den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 109. Das Recht auf Entschädigung der entgeltlich auf-

Digitized by Google

gehobenen Grundlasten wird begründet durch den factischen Besitz, welcher durch die Nichtleistung seit dem Beginne des Jahres 1845 bis zu dem Zeitpunkte der Ablösungsverhandlung nicht als gestört betrachtet werden soll, in so ferne er übereinstimmt:

a) mit den Rectifications-Acten, oder

b) mit einem im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit dem Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, in soferne diese Bestätigung vorgeschrieben war, oder mit einer, wenn auch einseitig errichteten Auffand-Urkunde, sobald in Folge derselben eine Umschreibung geschah, und die Leistung unbeanständet war.

Hierher gehören auch alle Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern noch nicht abgeschrieben wurden, in soferne sich der Betheiligte im Besitze dieser Bezüge befindet, wenn auch hiezu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde; oder

c) mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse der Justiz- oder politischen Behörde, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wird.

Ebenso wird in dem besonderen Verhältnisse des Zehent-Erbpächters in dem Falle, als die bisherige Herrschaft nur mit der Getreideschüttung des Zehent-Erbpächters rectificirt ist (§. 23), das Recht desselben auf Ablösung des Naturalzehents durch den unbestrittenen factischen Besitz begründet.

§. 110. Außerdem kann während den Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einsprache erhoben werden:

a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung,

b) gegen den privatrechtlichen Titel dazu,

c) gegen den Werthsanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung und können nach Zustellung des Ausspruches nicht mehr

Digitized by Google

geltend gemacht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung. In allen solchen Fällen hat die Districtscommission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlungen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen, und ihrer weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv beigelegt wird, und worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung des Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von der Districtscommission protokollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für ungiltig anzusehen.

§. 111. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat die Districtscommission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel angefochten hat, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Districtscommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werde.

Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten ebenfalls unter der Fallfrist von sechs Wochen auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

§. 112. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln, und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig

Digitized by Google

geworden ist, der Districtscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

§. 113. Gegen den Werthsanschlag kann nur in soferne Einsprache erhoben werden, als er nicht auf die Angabe des Katasters, auf die Rectificationspreise, oder auf den Ausspruch der Landescommission oder von Sachverständigen gegründet ist. Wird ein solcher Einspruch nicht im Wege des Vergleiches gehoben, so ist über denselben sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden (Patent vom 4. März 1849, §. 30).

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes anzuweisen, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat.

§. 114. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, es ist ihnen der streitige Punkt, über welchen sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzulegen haben, anzuberaumen.

Sogleich aber sind sie zur alsbaldigen Namhaftmachung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine Entscheidung zu vernehmen ist.

Der Obmann hat innerhalb der Gränzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districtscommission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

§. 115. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt; nur hat die Districtscommission die letzteren, wenn sie nicht schon

Digitized by Google

im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidigt sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedenkmänner und Zeugen sind von der Districtscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districtscommission selbst es für nöthig erachtet.

§. 116. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen und ihrer Obmänner findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt; die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 117. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post und in den Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben; jedoch hat die Districtscommission Alles vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann.

Der sachfällige Verpflichtete verliert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsraten, in soferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen.

§. 118. Nachdem mit dem Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden (§. 106), sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach unverzüglich auszufertigenden Ausspruch die Berufung vorbehalten.

Wenn jedoch der Verpflichtete die Anmeldung des Berechtigten zum Beweise der Anerkennung mitgefertigt hat (§. 107

Digitized by Google

dieser Verordnung), findet keine Berufung gegen den auf Grundlage dieser Anerkennung ausgefertigten Entschädigungs-Ausspruch Statt.

Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich bezahlen wolle. Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form der beispielsweise mitfolgenden Formulare*) von der Commission auszufertigen.

Dieser Ausspruch hat zu enthalten:

a) die Gegenstände der Entlastung,
b) die hierauf für die Verpflichteten entfallende Entschädigungsrente,
c) das Rentencapital,
d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und rücksichtlich welcher die Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt,
e) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände,
f) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind,
g) den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung sammt den Fristen für die Einbringung der letzteren und den Folgen ihrer Verabsäumung.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen, 2 Exemplare sind für die Landescommission zurückzubehalten, und 1 Exemplar ist unmittelbar von der Districtscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist.

---

*) Es sind dieß dieselben zwei Formularien, welche zum §. 118 der G. E. O. B. für Steiermark, vom 12. September 1849, oben bei Nr. 222 vorkommen, und welche daselbst mit litt. A und B bezeichnet sind.

Digitized by Google

Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und ihm in gleicher Art zuzustellen. Ansprüche, welche die aus dem Staatsschatze zu entschädigenden Veränderungsgebühren zum Gegenstande haben, müssen von der Districtscommission vorläufig der Landescommission zur Ratification vorgelegt werden. Wenn die Landescommission den Ausspruch bestätigt, findet keine weitere Berufung Statt; ist sie aber mit dem Ausspruche der Districtscommission nicht einverstanden, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht.

§. 119. Wenn sich die Berufung an die Landescommission von einer Partei vorbehalten wurde, so kann diese in allen Punkten, in welchen eine Berufung oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden.

Die Berufungsschrift ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die vom Tage der Zustellung läuft, bei der Districtscommission und nur, wenn diese im Districte nicht mehr anwesend ist, bei der Landescommission zu überreichen.

Die Districtscommission hat die Berufung binnen 3 Tagen nach deren Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landescommission vorzulegen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 120. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage (§. 111 und 119) äußert auf den Entschädigungsausspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letzteren erflossenen richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben,

Digitized by Google

oder ergeht die richterliche Entscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 121. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugebende Entscheidung der Landescommission findet nur in dem Falle, als der Ausspruch der Districtscommission von ihr abgeändert wird, die weitere Berufung an das Ministerium Statt.

Diese ist innerhalb des Präclusiv-Termines von 14 Tagen nach der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unter Anschluß der Letzteren in der Urschrift bei der Landescommission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 122. Sobald die Districtscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen von einem Amte oder Dominium, oder rücksichtlich des Zehentes in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche auch mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen.

Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungsaussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisetzung der vom Lande zu tragenden Rente von der Districtscommission auszufertigen und zuzustellen

In diesen Ausweisen sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 120 noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Parien der Hauptausweise werden für die Landescommission zu den Acten genommen.

§. 123. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten vorzugehen, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

§. 124. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff

Digitized by Google

eines etwa unterlaufenen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder gleich bei der Districtscommission Behufs der Verbesserung, oder unmittelbar bei der Landescommission binnen 8 Tagen zum Gebrauche für die Rechnungsrevision zu machen.

§. 125. Wenn der Verpflichtete sich vor der Commission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital, oder aber die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise zu Handen des Steueramtes einzuzahlen, so ist die Districtscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission die Anzeige zu erstatten ist.

§. 126. Die Districtscommission hat über das ämter- oder dominienweise, oder beim Zehent gemeindeweise zu behandelnde Entlastungsgeschäft summarische Protokolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben, als z. B. die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsgerichte, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsgliedern zu fertigen sind.

§. 127. Sobald die Districtscommission das Operat beendigt hat, sendet sie die bezeichneten Protokolle mit den zwei Exemplarien der Aussprüche und mit dem für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise an die Landescommission.

§. 128. Das Verfahren der Landescommission in Vertretung der Grundentlastungscasse regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner, und gegenüber dem Besitzer des Bezugsrechtes als dem Gläubiger der Casse.

Die Wirksamkeit der Landescommission bezieht sich in diesen doppelten Richtungen:

a) auf die Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitalsbeträge,

Digitized by Google

b) auf die Renten,

c) auf die Reluitionen der Ausstände aus dem Nutzjahre 1848,

d) auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch genommen, und aus dem Staatsschatze für Rechnung und auf Abschlag der definitiven Entlastungsbeträge und der Rückstände geleistet werden.

§. 129. Wenn Entschädigungen oder Ablösungen in Capital oder in Reluitionen der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, welche die Verpflichteten an die Steuercassen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theil sogleich bei der Verhandlung, und daher noch früher als das Entlastungsoperat an die Landescommission gelangt, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Districtscommissionen an die Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der Quittung.

Ueber Verlangen des Verpflichteten wird ihm von der Landescommission der Ausweis über die von ihr entschädigten oder abgelösten Leistungen zugestellt, auf welchem von der Tabularbehörde ohne weiters die Löschung der im Grundbuche ausgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realität veranlaßt werden muß.

§. 130. Sobald eine Districtscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Landescommission die ihm allenfalls nöthig erscheinende buchhalterische Ueberprüfung, und läßt vorkommende Rechnungsanstände im kurzen Wege beheben, worauf die Landescommission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben haben, die Bestätigung den Entschädigungsaussprüchen und Hauptausweisen beifügt, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, der Grundentlastungscasse die zur Empfangnahme bestimmte Rente, so wie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige

Digitized by Google

Rente vorzuschreiben, und die im §. 62 dieser Verordnung erwähnten Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen vorzubereiten.

§. 131. Hierauf veranlaßt die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsaussprüche die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse, und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, auf der verpflichteten Realität.

Das eine Exemplar der Aussprüche ist, mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Landescommission zurückzusenden. Das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln.

§. 132. Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

§. 133. Wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag oder in Raten einzahlen zu wollen, so verfährt die Landescommission über Anzeige der Steuerämter nach Vorschrift des §. 129.

In allen Fällen einer Capitalseinzahlung bleibt es den Einzahlern überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

§. 134. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Landescommission an die Realgerichtsbehörde, welcher die Realität unterliegt, erfolgen; es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung dieser Behörde, den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweiset, in welchem Falle ihm die in Rede stehenden Beträge bei der Grundentlastungscasse selbst flüssig gemacht werden können. Sind die Anmelder zu den Bezügen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung der Entlastungs-

Digitized by Google

beträge zu Handen der betreffenden Administrationsbehörde anzuweisen.

§. 135. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen (§§. 62 und 63) zahlbar anzuweisen, sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrationsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

§. 136. Die Landescommission hat gleichzeitig mit der Versicherung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität die bücherliche Ersichtlichmachung jener Ansprüche bei dem betreffenden Körper zu veranlassen, welche aus der Aufhebung der zu einem Gute als Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsen sind, und zu diesem Ende der Tabularbehörde die zwei Parien der Hauptausweise, welche für den Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines, mit der Intabulationsclausel versehen, an die Landescommission zurückzustellen, das zweite aber von der Tabularbehörde als ein Theil des Urkunden- (Instrumenten-) Buches zu behandeln ist.

§. 137. Die Anweisung von bewilligten Vorschüssen oder der von der Landescommission bewilligten Vorschußbeträge erfolgt durch die Landescommission, wenn jener, der den Vorschuß ansucht, das Recht zum Bezuge und den factischen Besitz der Dominical- oder Zehentnutzung nachweiset.

§. 138. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind vor Allem die an die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, dann die vom 1. November 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals zu verwenden.

Digitized by Google

Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfange aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

§. 139. Auf die angewiesenen Vorschüsse kann von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und die Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

§. 140. Gegen die Verweigerung angesuchter Vorschüsse von Seite der Landescommission findet der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Statt.

§. 141. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien den 12. September 1849.

Bach m. p.

Anmerkung. Die Formularien zu dieser Verordnung sind, wie bereits in den Anmerkungen bei den §§. 24, 90 und 118 einzelnweise angedeutet wurde, die nämlichen, wie die oben bei Nr. **222** zur G. E. D. B. für Steiermark vom 12. September 1849 beigefügten Formularien.

Uebersicht des Inhaltes der Verordnung zur Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Krain.

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen. §§. 1—9.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufzuhebenden Lasten überhaupt. §§. 10—16.

Digitized by Google

III. Abschnitt.
Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen. §§. 17—48.
und zwar: A) Naturalleistungen. §§. 18—30.
B) Arbeitsleistungen. §§. 31—40.
C) Geldgaben, und zwar:
a) unveränderliche. §. 41.
b) veränderliche. §§. 42—48.
IV. Abschnitt.
Von den rückständigen Leistungen. §§. 49—53.
V. Abschnitt.
Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungs-Capitals. §§. 54—57.
VI. Abschnitt.
Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und Vorschüsse. §§. 58—67.
Zweite Abtheilung.
Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem dabei zu beobachtenden Verfahren.
I. Abschnitt.
Organe zur Durchführung der Grundentlastung. §§. 68—88.
II. Abschnitt.
Verfahren. §§. 89—141.

Nr. 224.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1849,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Kärnthen *).

(Verlautbart durch besondere, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegangene officielle Kundmachung.)

In Folge allerhöchster Genehmigung v. 11. September 1849 hat der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und der Finanzen, Behufs der Durchführung

*) Sieh den Anhang zu Nr. **66.**

Digitized by Google

der Grundentlastung im Herzogthume Kärnthen folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze v. 7. September 1848*) und dem Patente v. 4. März 1849**) enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Giebigkeiten.

§. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848 sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

Alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse (weltlicher Vogtei) und aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte entspringen.

§. 2. Die in den Absätzen 5, 7 und 11 des Gesetzes vom 7. September 1848, bezüglich der Dorfobrigkeiten, des dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, der Brach- und Stoppelweide, dann des Bier- und Branntweinzwanges enthaltenen Bestimmungen haben im Herzogthume Kärnthen nur in so weit Anwendung, als diese Rechte dort bestehen.

§. 3. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot- und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Realitäten gestifteten Häusler mit Rücksicht auf den Absatz 5 des Gesetzes v. 7. September 1848 als ohne Entschädigung aufgehoben.

Unter derlei Häuslern sind im Herzogthume Kärnthen jene zu verstehen, welche sich auf einem unterthänigen oder Gemeindegrunde mit Bewilligung der Eigenthümer angesiedelt haben, und kein eigenes Grundbuchs-Folium besitzen.

§. 4. Da nach den Andeutungen des Gesetzes vom 7. Sep-

*) Sieh dasselbe oben auf S. 70 und 71 in der Anmerkung.

) Oben Nr. **66.

Digitized by Google

tember 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, §. 2, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entschädigung aufzuhören, zugleich aber, welche Lasten mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte zu entfallen haben, so wird für das Herzogthum Kärnthen mit Rücksicht auf den §. 1 dieser Verordnung und in dem Falle seiner Anwendbarkeit insbesondere Nachstehendes bestimmt:

§. 5. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) Alle wie immer gearteten Leistungen und Giebigkeiten der Inleute;

b) die Wasserzinse und die Fischereirobot, außer jener, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleistet wird, und welche entweder rectificirt, oder nachträglich durch entgeltliche Verträge stipulirt, und als genannte Robot zu entschädigen ist;

c) jede durch Zerstücklung des unterthänigen Grundes entstandene Zinserhöhung;

d) alle grundherrlichen Vorkaufs-, Einstands-, Heimfalls-, ferner die Gegendnerischen, Himmelberg'schen, Ortenburg'schen, Drittel-, ewigen u. s. w. Kaufrechte, ohne Unterschied, unter welchen Benennungen sie ausgeübt wurden;

e) die Jagdfrohnen, dann andere Leistungen für Jagdzwecke und alle darauf Bezug habenden, wie immer benannten Geld- oder Naturalgiebigkeiten, als: Jägerrecht, Jägergeld, Hasengeld, Jagdhafer, Hundshafer, Fütterung der Hunde u. s. w.;

f) die gemessene Robot, nämlich jene, welche für bestimmte Arbeiten geleistet wurde, dann alle weiten Fuhren und Botengänge, wenn sie nach Einrechnung in die durch das Robotpatent und die späteren Gesetze normirte Frohnschuldigkeit des Verpflichteten, das gesetzlich erlaubte Maximum derselben überschreitet;

g) die Waisendienste;

Digitized by Google

h) die obrigkeitliche Schankgerechtsame;

i) alle aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsherrlichkeit herrührenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen, als: Landgerichtsrobot, Landgerichtshafer oder anderes Getreide, Amtgeld, Amtshafergeld, Deputat, Landgerichtsgaben, Landgerichtssammlungen für Beamte oder Diener, Parteigaben, landgerichtliches Standgeld, Steueranlag-, Ansag-, Straßengeld, Landgerichtszungen u. s. w.;

k) alle aus der, von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen und politischen Verwaltung herrührenden Zinse und Leistungen, als: Gerichtsrobot, Robot bei Herstellung, Reparatur und Erhaltung herrschaftlicher Amtslocalitäten und Wege, obrigkeitliches Schutz- oder Vogtgeld, Vogthafer, Vogtgaben, Feuergeld, Gerichtszins, Wachtgeld, Wochengelder, Todtenpfundgeld, Sterbhaupt, Sterbochs und das Mortuar, in soferne letzteres nicht eine Jurisdictionsgebühr (Taxe) bildet u. s. w.;

l) alle Giebigkeiten von Gewerben, sowohl jährliche Abgaben und Leistungen, als auch die Veränderungsgebühren (Gewerbszinse), jene Fälle ausgenommen, in welchen eine Obrigkeit urkundlich nachweisen könnte, daß sie früher im Besitze eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes gewesen sei, und dieses dem Unterthan unter der ausdrücklichen Bedingung gewisser Leistungen überlassen habe;

m) die Inleutsteuer, die Veränderungsgebühren oder Freigelder von den Verlassenschaften der Inleute;

n) die Standgelder, in so ferne sie bloß für die auf Jahr- und Wochenmärkten, Kirchweihfesten oder bei anderen Gelegenheiten geführte Polizeiaufsicht erhoben wurden.

Jene Standgelder hingegen, welche für die Benützung des Platzes, auf welchem die Verkaufsbuden oder Stände aufgeschlagen werden, zu entrichten sind, bilden keinen obrigkeitlichen, sondern einen Gemeinde- oder privatrechtlichen Bezug.

Digitized by Google

§. 6. Dagegen entfällt aber auch ohne Entschädigung die den vormaligen Grundobrigkeiten als solchen gesetzlich obgelegene Verpflichtung:

1. zu Beiträgen für Straßen- und Brückenbauten, dann Sanitäts-, Schul- und ähnliche Auslagen, und
2. zur Unterstützung ihrer ehemaligen Unterthanen bei erlittenen Elementarschäden.

§. 7. Bei dem durch das Patent vom 7. März 1849 *) auf fremdem Grund und Boden unentgeltlich aufgehobenen Jagdrechte findet eine Entschädigung zu Gunsten des bisher Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo sich dasselbe erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.

§. 8. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituten zwischen den Obrigkeiten und ihren gewesenen Unterthanen oder anderen Berechtigten bleiben sammt allen darauf sich beziehenden Gegenleistungen vor der Hand in Wirksamkeit.

Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung dieser Rechte und Pflichten werden in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen.

§. 9. Die Landescommission hat, unmittelbar nach ihrem Zusammentreten Beschluß zu fassen, ob nicht etwa noch unter andern Benennungen Giebigkeiten vorkommen, die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, dann dieser Verordnung als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seien, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und hierüber die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Wird dieses in einem einzelnen Falle zweifelhaft oder streitig, so greifen die Bestimmungen der II. Abtheilung dieser Verordnung Platz.

*) Sieh dasselbe oben Nr. **69.**

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen und aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 10. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

a) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848 §. 3 und 6 aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist;

b) Leistungen, welche gegen Ablösung aufgehoben sind, und die mit der alleinigen Ausnahme der Natural-Arbeitsleistungen, bis die Ablösung erfolgt ist, zu erfüllen sind (§. 5 des Patentes vom 4. März 1849.)

§. 11. Unter die ablösbaren Leistungen, in soferne deren Behandlung Gegenstand dieser Verordnung ist, gehören:

1. Die im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken, in so ferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat (Collecturen u. dgl.).

Nur diese Leistungen sind unter jene zu reihen, welche die §§. 18 und 19 des Patentes vom 4. März 1849, als auf eine geistliche Stiftung gegründet, ansehen.

Bei diesen Leistungen findet kein Pauschal-Abzug Statt.

2. Die Leistungen aus emphiteutischen oder andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums.

§. 12. Unter den im §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und in den §§. 5 und 14 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums sind nur solche Verträge zu verstehen, welche rein privatrechtlicher Natur sind, und nach der Landesverfassung und den politischen Gesetzen ein Unterthansverhältniß nicht begründet haben.

Digitized by Google

Es haben daher die Bestimmungen des §. 8 lit. a des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5, 14, 18 und 19 des Patentes vom 4. März 1849 auf Erbpacht und Erbzinsgüter, so wie auf Besitzer kaufrechtlich gemachter herrschaftlicher Gründe (sogenannte Dominicalisten), überhaupt auf jene Grundbesitzer, welche nach dem Unterthanspatente behandelt wurden, keine Anwendung, weil diese Verträge zu ihrer Giltigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Gilten-Kataster, dann die Eintragung in das Dominien-Grundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthänigkeitsverhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist.

Zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen gehören auch die Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben worden sind, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde.

§. 13. In allen Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung.

Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in so ferne als gebührend anzunehmen, als es den Bestimmungen der Gesetze oder der Verträge nicht widerspricht, und sich der Berechtigte im ruhigen factischen Besitze befindet, welcher, wenn die Leistung auch schon seit dem Beginne des Nutzjahres 1845 nicht mehr erfolgt wäre, als nicht gestört zu betrachten ist, in soferne er übereinstimmt:

a) mit den Rectificationsacten, oder
b) mit einem zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten im gesetzlichen Wege seit der Rectification abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, in soferne diese Bestätigung vorgeschrieben war,

Digitized by Google

c) mit einem stillschweigend durch Forderung und Abstattung geschlossenen, auf diese Weise durch 30 Jahre eingehaltenen Vertrage, oder

d) mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse der Justiz oder politischen Behörde, wodurch dem Berechtigten gegen den Verpflichteten das Recht zum Bezuge von Geld-, Natural- oder Arbeitsleistungen oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt worden ist.

Die hier unter a, b, c und d vorgesehenen Bestimmungen haben auf die im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 bezeichneten Leistungen keine Anwendung, bei diesen soll die glaubwürdige Nachweisung des Besitzes überhaupt vor der Districtscommission genügen.

Bezüge, welche durch die politischen Gesetze aufgehoben wurden, sind, selbst wenn sie rectificirt oder vertragsmäßig bedungen wurden, von der Liquidirung auszuscheiden.

§. 14. Jedenfalls ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den erstern begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ein Dritttheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift enthalten der §. 11 Nr. 1 und der §. 48 dieser Verordnung.

Unter dem abzuschlagenden Drittel ist auch der bisherige, die Stelle der Urbarialsteuer vertretende 20 % Einlaß von den grundobrigkeitlichen und Zehentbezügen begriffen.

§. 15. Die Weisungen dieser Verordnung bezwecken demnach:

a) die Werthsermittlung der im §. 10 erwähnten Giebigkeiten,

Digitized by Google

b) die Ermittlung und Vergütung der im Nutzjahre 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen,

c) die Berechnung der Jahresrente und des Capitals, welche den Berechtigten an der Stelle jener Leistungen zufließen sollen, aus deren Bezuge sie durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 getreten sind.

§. 16. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentes vom 4. März 1849).

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen und abzulösenden Leistungen.

§. 17. Die aufgehobenen und abzulösenden Giebigkeiten zerfallen in Leistungen:

a) in Naturalien,

b) durch Arbeit, und

c) im Gelde.

Sowohl die gegen billige Entschädigung aufgehobenen, als die abzulösenden Giebigkeiten sind bei der Werthsermittlung nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

A) Bei Naturalleistungen.

§. 18. Als Naturalleistungen sind alle jene Leistungen zu verwerthen, bei welchen ursprünglich die Abstattung nur in Natura oder nach dem Georgipreise gefordert werden konnte, selbst wenn sie zeitweise in eine Geld- oder Arbeitsleistung umgestaltet wurden, oder noch derzeit in eine solche umgestaltet sind.

Nur jene Leistungen, welche bleibend in eine jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Geldgabe oder Arbeitsleistung in Folge eines rechtsgiltigen oder durch einen Zeitraum von 30 Jahren vom Beginne des Nutzjahres 1845 zurückgerechnet, durch die geforderte und entrichtete stets gleiche Leistung anerkannten

Digitized by Google

Vertrages umgeändert wurden, sind als fixe Geldgaben oder Arbeitsleistungen zu betrachten, und nach den für fixe Geldgaben oder Arbeitsleistungen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Wurden Geldleistungen in Naturalleistungen umgestaltet, so sind sie nur dann als solche zu verwerthen, wenn die Umstaltung bleibend und durch einen rechtsgiltigen oder so wie oben durch Forderung und Abstattung abgeschlossenen Vertrag geschah; bei einer während der bezeichneten 30 Jahre nur zeitweise, ungleichmäßig und unterbrochen vorgekommenen Umänderung oder Umstaltung (zeitlichen Reluition) ist jedoch die Leistung als Naturalleistung zu verwerthen.

§. 19. Unveränderliche Naturalleistungen (Naturalgaben) sind jene, welche nach Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind; zu denselben gehört auch der unveränderliche Körner-Sack-Zehent.

§. 20. Die Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen (§§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849), zu Geld in jener Preisabstufung berechnet, die für die Steuergemeinde, welcher der belastete Besitz angehört, festgesetzt ist, und zwar:

a) bei ausfindigen Realitäten nach dem Katastralpreise jener Gemeinde, in der das Wohngebäude, in Ermanglung eines solchen, das Wirthschaftsgebäude, und in Ermanglung aller Gebäude, der größte Theil ihrer Grundstücke liegt;

b) bei unausfindigen Realitäten nach dem Katastralpreise jener Gemeinde, in welcher die Besitzung liegt, zu der die unausfindige Realität gezählt wird. Sollte auf einem Theile der Realität eine besondere Gabe haften, so ist diese nach dem Katastralpreise jener Gemeinde zu berechnen, in der das belastete Grundstück liegt.

§. 21. Bei Naturalabgaben, für welche zwar Preise im Ka-

Digitized by Google

taster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragsschätzung bei jenen Gemeinden erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, wird der Katastralpreis jener benachbarten Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Katastral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung angenommen.

Bestehen in mehreren benachbarten Gemeinden zwar gleiche Katastral-Kornpreise, aber verschiedene Katastral-Preise für die zu veranschlagende Naturalgabe, so wird der geringste der letzteren angenommen.

§. 22. Bei Kleinrechten und anderen Naturalleistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, für welche im Grundsteuer-Kataster keine Preise festgestellt worden sind, werden die Preisbestimmungen von der Landescommission mit Rücksicht auf die im Patente vom 4. März 1849 und in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze der Werthsbestimmung festgesetzt (§. 10 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 23. Zechner ist derjenige, welchem von einem Zehentberechtigten ein Zehent gegen eine unveränderlich jährliche, oder in einem anderen Termine zu entrichtende Getreideschüttung, oder eine andere Leistung in Erbpacht oder verehrweise überlassen wurde.

In diesem Verhältnisse wird die Entschädigung oder Ablösung sowohl des Zehentherrn gegen den Zechner, als des Letzteren gegen den Zehentholden, nach den im Patente vom 4. März 1849 und in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen ermittelt, ohne daß das Resultat dieser zweifachen Ermittlung einen weiteren Entschädigungs- oder Ablösungsanspruch zwischen dem Zehentherrn und dem Zechner begründet. Nur in jenem Falle, wo der Zechner erweisen kann, daß ohne sein Verschulden die ihm von dem Zehentholden zu leistende Entschädigung oder Ablösung geringer ausfiele, als jene, die der Zehentherr für die Getreideschüttung oder andere Leistung zu fordern hat, kommt dem Zechner ein Nachlaß im

Digitized by Google

Maßstabe der geringer ausfallenden Zehententschädigung oder Ablösung zu Guten.

Die dem Zehentherrn offen stehenden Behelfe und Beweise seines Bezugsrechtes sind auch für den Zechner wirksam, und diesem auf Verlangen mitzutheilen.

§. 24. Bei Ermittlung des Entschädigungs- oder Ablösungscapitales für den Getreidezehent wird der für den stabilen Grundsteuer-Kataster ermittelte Wirthschaftsturnus und Naturalertrag in jeder Steuergemeinde zu Grunde gelegt, und hiebei auf folgende Art vorgegangen:

Der Katastral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte eines Joches wird mit Rücksicht auf das Anbauverhältniß nach den Katastralpreisen in Geld veranschlagt, dieser Geldanschlag summirt, und die Summe durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch sich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joche der betreffenden Culturclasse darstellt. Von diesem Jahresbetrage wird der quote Theil des Zehents berechnet.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch von dem Dresch- und Mahdzehent.

Das Stroh und die allenfalls von dem Zehentholden zu entrichtenden Zehentfrohnen wird bei der Berechnung außer aller Veranschlagung gelassen; dagegen findet aber auch für allfällige Gegenleistungen kein Abzug Statt.

Zum Behufe dieser Berechnung ist ein Zehenttarif für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Culturscla ssen zu verfassen, und den Gemeinden hinauszugeben, damit es jedem Pflichtigen möglich wird, mit Zuhilfenahme des Grundbesitzbogens, die von ihm für den Zehent zu leistende Entschädigung- oder Ablösung, mit Hinblick auf das Flächenmaß und die Classe seiner zehentbaren Grundstücke, selbst leicht zu berechnen.

Digitized by Google

Das anruhende Formulare A *) enthält die Rubriken für die angedeutete Zehentberechnung.

§. 25. Grundstücke, welche nach dem Gesetze bereits den Zehent gegeben haben, oder doch bis zum 7. September 1848 zu geben hatten, aber noch nicht im Kataster classificirt erscheinen, werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde bestehende Classe der fraglichen Cultursgattung gehörig behandelt.

§. 26. Bei Zehenten von anderen Gegenständen, zu welchen der Stroh-, Haar-, Flachs-, Bienen-, Jugend-, Bretter-, Latten-, Kalk-, Kohlzehent, ferner die Haarfäuste, dann die grundherrliche Bergfrohne gehören, wird der Naturalzehent-Jahresertrag aus Zehentbücheln, Registern und Vormerkungen durch die Aussage von Zeugen oder in sonst geeigneter Art nach einem sechsjährigen Durchschnitte, vom Beginn des Nutzjahres 1845 an zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

§. 27. Im Falle der Zehent nicht den zehnten, sondern einen kleineren Theil des Erträgnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht, ist die Berechnung auch im Verhältnisse dieser Leistungsquote vorzunehmen.

§. 28. Beim Weinmostzehent ist der Katastral-Naturalertrag nach dem für die Gemeinde bestehenden Katastralpreise zu berechnen, und hievon das rectificirte Bergrecht abzuziehen.

§. 29. Dort, wo die Zehentgemeinden während der zehn Jahre von 1835 inclusive bis zum Nutzjahre 1845 den Zehent selbst gepachtet hatten, ist über Einverständniß beider Theile der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die im obigen Zeitraume fallenden Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungs- oder Ablösungsermittlung zu nehmen.

Ist der Pachtschilling nicht im Gelde, sondern in anderen

*) Ist dasselbe Formulare, welches zum §. 24 der G. E. D. B. für Steiermark vom 12. September 1849, oben unter Nr. **222** vorkommt.

Digitized by Google

Naturalleistungen bedungen, und haben die Betheiligten die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Naturalpachtschilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Katasters im Gelde zu berechnen.

In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung oder Ablösung den Gemeindegliedern überlassen.

Wird die Entschädigung oder Ablösung für den Zehent im Sinne dieses Paragraphes auf Grundlage des von der Gemeinde entrichteten Pachtschillings veranschlagt, so ist solcher im vollen Betrage ohne irgend einen Abzug in Rechnung zu bringen.

B) Bei Arbeitsleistungen (Robot).

§. 30. Die nach Tagen zu verrichtenden Arbeitsleistungen (Robot) werden mit dem dritten Theile des im Katastral-Schätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- oder Handarbeitstag, und zwar nach der im §. 20 dieser Verordnung gemachten Unterscheidung bewerthet.

Wenn für die eine oder andere Gattung (Pferde- oder Ochsenarbeit) oder für das eine oder andere Gespann, z. B. das dreispännige u. s. w. der Zugarbeiten in einer Gemeinde kein Katastralpreis besteht, so ist dieser nach Maßgabe des §. 21 der gegenwärtigen Verordnung zu ermitteln. Wenn jedoch für das eine oder andere Gespann der Zugarbeit im ganzen Kronlande kein Katastralpreis bestände, so wird dieser auf Grundlage des für den 2spännigen Zugarbeitstag der betreffenden Gattung erhobenen Katastralpreises dergestalt durch Berechnung bestimmt, daß sich zur Einheit desselben der Preis der einspännigen Zugarbeit wie $^2/_3$, der dreispännigen Zugarbeit wie $1\,^2/_5$, der vierspännigen wie $1\,^2/_3$ und der sechsspännigen wie $2\,^2/_3$ verhält.

§. 31. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. der ohne Bezeichnung der Zeit, nach Gegenstand und Umfang bestimmten Arbeitsleistung wird durch Schätzung hergestellt.

Digitized by Google

Darunter sind jene Roboten, welche einzelne oder mehrere Unterthanen zusammen oder ganze Gemeinden zu benannten, reihenweise oder gemeinschaftlich unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung des Holzes u. s. w. zu leisten verpflichtet waren, dann die weiteren Fuhren und Botengänge begriffen.

Die gemessenen freien Verrichtungen sind in freie Hand- oder freie zweispännige Ochsenarbeitstage aufzulösen, nach den für diese Gattungen in den betreffenden Gemeinden bestehenden Katastralpreisen in Geld zu veranschlagen und dann nach §. 30 dieser Verordnung zu behandeln.

Die so ermittelten Anschlagsbeträge sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, vom Beginne des Nutzjahres 1845 an zurückgerechnet, stattgefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen.

Jene Entschädigungs-Beträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

§. 32. In Betreff der Darstellung des Reinertrages der Roboten kommen die allgemeinen Bestimmungen des §. 14 dieser Verordnung in Anwendung; es sind demnach von dem Werthanschlage der Robot sowohl die Gegenleistungen, als die Pauschal-Ausgleichung mit dem Drittel in Abzug zu bringen; es darf jedoch die Gegenleistung für Zug- und Handroboten nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Werthes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden.

Wo bei der gemessenen Robot die Leistung im Wege der Schätzung auszumitteln ist, hat die Ausmittlung der Gegenleistung auch in gleicher Art zu geschehen.

§. 33. Abolirte, das ist, mittelst eines Capitals oder auf eine andere entgeltliche Weise ein für alle Mal abgelöste Roboten sind, wenn die Vertragsstipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge vor dem 7. Sep-

Digitized by Google

tember 1848 gänzlich zu erfüllen gewesen wären, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung, wenn im letzteren Falle die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages erfolgt ist. Nur dann, wenn von dem Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungs-Maßstabes als der Abolitionspreis ist, vorbehalten wurde, ist über sein Verlangen die Schuldigkeit nach den vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen, und ihm der Mehrbetrag des Abolitionspreises von den nach dem Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustattenden Leistungen in Abzug zu bringen.

§. 34. Ist für einen Abolitions-Vertrag, welcher aber nach seinem Inhalte bereits vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesen wäre, die politische Genehmigung nicht erfolgt, so ist dieser Vertrag als nicht abgeschlossen und die Leistung als Naturalleistung zu betrachten.

Wurde ein solcher Vertrag jedoch bereits zum Theile erfüllt, so ist nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes vorzugehen.

§. 35. Sind Abolitions-Verträge nur zum Theile erfüllt, so ist jener durch eine Proportion zu entziffernde Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, rücksichtlich dessen der Abolitions-Vertrag noch nicht erfüllt ist, nach den Werthsbestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu bemessen; es wäre denn, daß der Abolitionspreis für den noch nicht als abgelöst zu betrachtenden Theil der ursprünglichen Leistung geringer wäre, als die nach den oben erwähnten Bestimmungen entfallende Werthsbemessung, in welchem Falle nach §. 11 des Patentes vom 4. März 1849 der erstere der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Von den in theilweiser Erfüllung des Abolitions-Vertrages an den Berechtigten abgeführten Ablösungs-Theilbeträgen findet weder ein Rückersatz noch eine Einrechnung in die zu leistende Entschädigung Statt.

§. 36. Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertrags-

Digitized by Google

mäßig oder ohne Rücksicht auf einen Vertrag, jedoch seit unvordenklicher Zeit bleibend in eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung in Geld, Naturalien oder benannte Arbeiten umgestaltet, d. i. reluirt worden, so hat der in Geld bestimmte oder auf Geld zu reducirende Reluitionspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentes vom 4. März d. J. und dieser Verordnung entzifferte Werthsbemessung.

Außer diesem Falle findet bei derlei Reluitionsverträgen die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthsbemessung nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen Statt.

Wenn jedoch dieses nicht möglich wäre, so ist die Schuldigkeit als eine fixe Geld- oder Naturalgabe nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln.

§. 37. Zeitliche Reluitionen, das heißt solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten freisteht, zur ursprünglichen Naturalleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten.

Die Werthsbestimmung der betreffenden zeitlich reluirten Robot hat daher ohne Rücksicht auf den Reluitionspreis nach den hier aufgestellten allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen zu geschehen. Hat ein Verpflichteter die Reluition bereits über den 7. September 1848 hinausbezahlt, so wird die Tangente vom 7. September 1848 herwärts als eine Abschlagszahlung auf die von dem Verpflichteten für die aufgehobene Naturalleistung zu entrichtende Rente betrachtet.

§. 38. Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils auf immerwährende Zeiten reluirt wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt wurde, und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluirt worden, aus dem Vertrage selbst nicht ermittelt werden kann, der

Digitized by Google

Reluitionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht vollständig erfüllt, oder der Theil der Schuldigkeit, welche reluirt wurde, ersichtlich, so findet auf dieselben der §. 36 dieser Verordnung seine Anwendung.

§. 39. Wurde nur ein Theil der Leistungen abolirt oder reluirt, der andere aber in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in den vorhergehenden §§. 33 bis 38 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungsmaßstabe.

C) Geldgaben.

a) Unveränderliche Geldgaben.

§. 40. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als: der unsteigerliche Gelddienst, dann Robot- und Zehentgelder oder für Leistungen jeder andern Art u. s. w. sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

Ist die unveränderliche Geldgabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag der Leistung ermittelt.

b) Veränderungsgebühren (Laudemien).

§. 41. Zu den Veränderungsgebühren (Laudemien), für welche dem Berechtigten durch das Patent vom 4. März 1849, §. 14 eine Entschädigung aus dem Staatsschatze zugesichert ist, gehören in Kärnthen die Ehrungen und die Kauffreigelder, die sich auf die Landesverfassung und das Unterthansverhältniß gründen.

§. 42. Hat ein Verpflichteter vor dem 7. September 1848 die Anschreibung auf den Besitz einer unterthänigen Realität angesucht, so hat er die Besitzveränderungsgebühr, und zwar unmittelbar an den Berechtigten zu bezahlen; ist dieses Ansuchen jedoch erst nach dem 7. September 1848 erfolgt, so entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Veränderungsgebühr gänzlich (§. 27 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

§. 43. Der Werth der Veränderungsgebühren wird nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während der 30, dem 7. September 1848 vorhergegangenen Jahre rechtmäßig genossen hat, oder der ihm der Berechtigung nach für diese Zeit gesetzlich gebührte.

§. 44. Der Beweis über den geschehenen gesetzmäßigen Bezug der Besitzveränderungsgebühren wird in der Regel hergestellt, und zwar:

I. Bei der Ehrung

a) durch die, die einzelnen Besitzanschreibungen enthaltenden Grundbücher oder Tabularextracte, oder

b) durch andere Urkunden.

II. Bei dem Kauffreigelde.

a) durch die den Rechtstitel der Erwerbungen enthaltenden, mit dem Grundbuchs-Certificate versehenen Urkunden, auf deren Grundlage die Besitzanschreibungen erfolgt sind, als Verträge, Licitationsprotokolle, Meistbots- und Concursmasse-Vertheilungen, Einantwortungen u. dgl.; wenn aber diese Urkunden im Original oder in anderer glaubwürdiger Form nicht vorgelegt werden könnten,

b) durch die Grund- und andere Urkunden-Bücher. Ist der Kauf- oder Tauschwerth der pflichtigen Realität nicht ersichtlich, und kann derselbe auch durch Urkunden anderweitig nicht dargethan werden, so kann selber auch durch Zeugen erwiesen werden.

§. 45. Kann ein 30jähriger Durchschnitt des Besitzveränderungsgebühren-Erträgnisses für die im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Jahre nicht, wohl aber ein Durchschnitt von wenigeren Jahren ausgemittelt werden, so ist in solchen Fällen für die abgängigen Jahre zur Erhebung sowohl des Tausch- oder Verkaufswerthes der pflichtigen Realität als auch der, in denselben Jahren vorgekommenen Besitzveränderungen die Nachweisung durch Zeugen zulässig, und darnach der ganze Ertrag zu ermitteln.

Digitized by Google

§. 46. Wird erhoben, daß ein Berechtigter nach dem 4. März 1849, um die gesetzliche Erweisung des Erträgnisses der Veränderungsgebühren zu vereiteln, Urkunden vertilgt, verfälscht oder unterdrückt hat, so unterliegt er, abgesehen von den Folgen der auf den Fall etwa Anwendung findenden allgemeinen Strafgesetze, einer besonderen Strafe durch Beschränkung oder gänzlichen Verlust seines Anspruches auf die Entschädigung der Veränderungsgebühren, worüber die Landescommission von Fall zu Fall vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium zu entscheiden hat.

§. 47. Von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Besitzveränderungsgebühr ist der 20% Einlaß, welcher die landesfürstliche Urbarialsteuer vertritt, in Abzug zu bringen.

§. 48. Von den hiernach verbleibenden 80% der ursprünglichen Veränderungsgebühr sind bei den Dominien im Klagenfurter Kreise noch weiters abzuziehen:

1. Die Kosten der Grundbuchsführung;

2. jene der Gerichtspflege in und außer Streitsachen, in soferne sie durch die Einnahme der Herrschaft an Taxen, worunter auch jene für die Ausfertigung der Ehrungs- und Gewährbriefe gehören, an Jurisdictionsgebühren und durch das Mortuar nicht gedeckt sind;

3. die Ausgaben für die politische Amtsverwaltung, jedoch nur in jenen Fällen, wo die Verbindlichkeit hierzu ein Ausfluß der betreffenden Grundobrigkeit als *solcher* war, und nicht vom Staate den Grundherrschaften übertragen worden ist;

4. die Ausgaben für das Landgericht unter derselben Beschränkung, wie die politische Amtsverwaltung.

In den Fällen, in welchen die Auslagen für die politische Amtsverwaltung und das Landgericht bei Entschädigung der Besitzveränderungsgebühr in Abzug gebracht werden, hat dieß nur in soweit zu geschehen, als diese Ausgaben die den Grundherrschaften dafür eingeräumten Bezüge, nämlich die Steuerprocente und die Landgerichtsbezüge überschreiten.

Digitized by Google

Die in Abzug zu bringenden Auslagen sind ebenfalls im 30jährigen Durchschnitte, vom 7. September 1848 zurückgerechnet, nachzuweisen.

Bei den Dominien im Villacher Kreise aber sind nach Maßgabe des §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 die Auslagen der Grundbuchsführung, und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und politische Verwaltung, welcher durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich alle andern Gegenleistungen auf Grundlage eines 30jährigen Durchschnittes in Abzug zu bringen.

IV. Abschnitt.

Von rückständigen Leistungen.

§. 49. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848, rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlasse eines Sechstheils der Jahresleistung oder der hiervon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13, dann 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen (§. 26 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 50. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen, so weit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, haben mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren ohne Entschädigung hinwegzufallen (§. 28 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 51. Die obigen Vorschriften beziehen sich weder auf Rückstände an den nach §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 für

Digitized by Google

ablösbar erklärten Giebigkeiten, noch auf solche, welche sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gründen. (Diese hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis die Ablösung erfolgt ist.)

§. 52. Die im §. 49 hier erwähnten Rückstände sind nach der Richtigstellung sogleich ganz oder in gleichen Zahlungsraten in den für die landesfürstliche Grundsteuer bestimmten Zahlungsterminen binnen Jahresfrist und zwar, beginnend mit dem ersten dem Tage der Anweisung folgenden Verfallstage für die l. f. Steuer mit der Letztern an die Staatscassen abzuführen.

Im Falle der sogleichen gänzlichen Bezahlung dieser Rückstände kommt den Verpflichteten ein 10percentiger Einlaß des einzuzahlenden Betrages zu Guten.

§. 53. Rücksichtlich älterer Rückstände werden besondere Bestimmungen nachfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitals.

§. 54. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abschlag gebracht.

Zeigt sich der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen gleich groß, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung.

Dagegen findet aber auch in dem Falle, wenn der Werth der Gegenleistungen jenen der Leistungen übersteigt, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt (§. 15 des Patentes v. 4. März 1849).

Die Beschränkungen hinsichtlich des Abzuges der Gegenleistungen bei der Robot kommen in dem §. 33 vor.

§. 55. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthanschlage der aufgehobenen Giebigkeiten (mit Ausnahme der Besitzverän-

Digitized by Google

derungsgebühren) ist für die Kosten der Einhebung und für den die Stelle der Urbarialsteuer und ihrer Zuschläge vertretenden 20percentigen Einlaß, dann für die sich ergebenden Ausfälle ein Dritttheil als Pauschalausgleichung in Abzug zu bringen.

Der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet den Maßstab der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 56. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuern bestimmten Cassen unter Beachtung der §§. 20 und 21 des Patentes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von diesem Zeitpunkte an für die Berechtigten (§. 26 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 57. Die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Gunsten der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuern genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Patentes vom 4. März 1849).

VI. Abschnitt.

Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und der Vorschüsse.

§. 58. Es wird die Aufgabe des kärnthnerischen Landtages sein, sich

a) mit der Aufbringung der Landesmittel für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Dritttheils der Entschädigung;

b) mit der Errichtung einer Landescreditsanstalt Behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitalsentschädigung zu beschäftigen.

§. 59. In so lange nicht eine eigene Creditsanstalt des Herzogthums Kärnthen für die vollständige Entlastung der Ver-

Digitized by Google

pflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Klagenfurt zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubigerin der Ersteren und als Schuldnerin der Letzteren anzusehen ist.

§. 60. Diese Casse erhält ihre Dotation

a) durch die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in vierteljährigen Steuerraten an dieselben einzuzahlen haben;

b) durch die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungscapitale;

c) durch die aus dem Staatsschatze für die Veränderungsgebühren zugesicherte Entschädigung;

d) durch die nach §. 18 des Patentes vom 4. März 1849 vom Staate für Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen;

e) durch die für die Berechtigten nach §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 geleisteten Vorschüsse; endlich

f) durch die von den Verpflichteten zur Tilgung ihrer Rückstände an die Cassen geleisteten Zahlungen.

§. 61. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Renten ganz oder verhältnißmäßig frei machen:

a) Vor Beendigung der Entlastungsverhandlung durch Leistung von Zahlungen auf Abschlag des zu liquidirenden Entschädigungs- oder Ablösungscapitals;

b) nach Beendigung der Entlastungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen, welche aber in den beiden Fällen sub a) und b) wenigstens 20 fl. C. M. oder ein Mehrfaches von 20 fl. C. M. betragen müssen.

Jener Betrag einer Abschlagszahlung, welcher nicht durch 20 theilbar ist, wird nur als eine Rentenzahlung behandelt.

Alle diese Einzahlungen sind von dem Verpflichteten an die

Digitized by Google

Steuercasse zu entrichten, und von dieser für den betreffenden Bezugsberechtigten in Empfang zu stellen.

Die Löschung oder Minderung der Jahresrente mit Rücksicht auf die geschehenen Einzahlungen kann erst nach Verlauf eines Vierteljahres bei dem dann eintretenden nächsten Abschreibungstermine stattfinden.

§. 62. Die Grundentlastungscasse fertigt jedem Berechtigten auf seinen und auf Namen des berechtigten Objectes lautende Zahlungsbögen aus, in welchen in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die verabfolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente auszuschreiben ist.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 63. Die Ausfertigung der im vorigen Paragraphe erwähnten Urkunden ist jedesmal sogleich zu veranlassen, sobald das einem Berechtigten gebührende Entschädigungs- oder Ablösungscapital oder eine Rückstandsforderung auf Grundlage eines von der Landescommission bestätigten Operates liquid gestellt ist.

Muß letzteres theilweise verschoben bleiben, so hat nur die Ausfertigung der auf die schon liquide Summe lautenden Urkunde zu geschehen.

§. 64. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit der die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 65. Den Berechtigten wird noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung oder Ablösung, um die im §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 bezweckte Erleichterung ihrer Lage schnell zu verwirklichen, ein Vorschuß nach einem durch eine besondere Ministerial-Verordnung demnächst zu bestimmenden Maßstabe flüssig gemacht werden.

Digitized by Google

§. 66. Im Falle, daß die Bezüge des Berechtigten in den Rectificationsacten nicht vorkämen, hat derselbe einen Ausweis über alle bisher rechtlich genossenen und nunmehr entgeltlich aufgehobenen Bezüge zu überreichen.

Bei Bewerthung der einzelnen Bezüge ist nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugehen, und der nachgewiesene Ertrag auf glaubwürdige Art zu documentiren.

§. 67. Diese Nachweisungen werden der Landescommission vorgelegt, von welcher nach Erforderniß die Prüfung derselben eingeleitet, und die entsprechende Vorschußrente bei der Grundentlastungscasse angewiesen wird.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 68. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

Im Herzogthume Kärnthen wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Districtscommissionen ausgeführt.

§. 69. Die dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Beamten der Kammerprocuratur, einem Beamten der ständischen Buchhaltung, einem Vertreter des Aerars,

Digitized by Google

dann aus sechs Mitgliedern, deren drei für die Berechtigten, und drei für die Verpflichteten gewählt werden, welche den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Commissionsmitglieder beizuwohnen haben.

Die Landescommission hat zu Klagenfurt ihren Sitz.

§. 70. Die Wahl der sechs Commissionsmitglieder der Berechtigten und der Verpflichteten, so wie der für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter hat über Aufforderung des Ministerialcommissärs der provisorische Landtags-Ausschuß durch absolute Stimmenmehrheit vorzunehmen.

Jeder zum Commissionsgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach der ihm vom Landtags-Ausschusse bekannt gegebenen Wahl dem Ministerialcommissär die Annahme derselben schriftlich bekannt zu geben.

Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich vom Landtags-Ausschusse eine neue Wahl vorzunehmen.

Der Vertreter des allerhöchsten Aerars wird von dem Finanz-Ministerium bestellt.

Die Ernennung der übrigen Glieder der Landescommission, so wie der Leiter der Districts-Commissionen erfolgt vom Ministerium des Innern über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 71. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und Regelung des gesammten Manipulationswesens zu.

Er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission, und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Mit Ausnahme der im §. 72 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums, das erforderliche Hilfs- und Kanzlei-Personale, welches ihm zunächst untergeordnet ist, so wie auch

Digitized by Google

die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Districtscommissionen seinem Ermessen überlassen wird.

§. 72. Dem Ministerialcommissär werden Inspectoren in der erforderlichen Anzahl beigegeben. Sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen. Die Inspectoren sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben quoad formalia verwenden, und mit berathender Stimme sowohl zu den Sitzungen der Landescommission beiziehen, als auch zu den Districtscommissionen abordnen.

Der Ministerialcommissär kann die Inspectoren auch zur Controle der Districtscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche deren Wirksamkeit hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 73. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint, in so weit die dießfälligen Verfügungen in Folge dieser Verordnung und einer eigenen Instruction nicht dem Wirkungskreise des Ministerialcommissärs insbesondere zugewiesen sind.

§. 74. Die Landescommission ernennt die Mitglieder der Districtscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache. Zu diesem Ende kann sie auch eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt. Die Landescommission ist berechtigt, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 75. Die Inspectoren, und die Mitglieder der Districtscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für

Digitized by Google

die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

§. 76. Oeffentliche Beamte, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch weder in ihrer graduellen Vorrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen Gerichts- und politischen Organisation einen Nachtheil erleiden, vielmehr haben sie bei thätiger und ersprießlicher Verwendung vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen.

In der bisherigen oder in der ihnen seiner Zeit neu zugewiesenen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung in so weit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind.

§. 77. Die Landescommission hat das Kronland, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bei den Grundlasten obwaltenden Verhältnisse, in Grundentlastungsdistricte einzutheilen, und für jeden dieser Districte eine Commission zu ernennen. Die Grundentlastungsdistricte sind nicht nach der Lage der verpflichteten Grundstücke, sondern nach jener der berechtigten Dominien abzugränzen.

Es sind demnach einem solchen Districte alle jene Gutskörper einzureihen, welche innerhalb der Gränzen dieses Districtes ihren Sitz haben.

§. 78. Die Districtscommissionen haben zu bestehen:

a) aus einem politischen Beamten, als Leiter derselben,
b) aus einem Rechtskundigen, und
c) aus einem im Unterthanswesen erfahrenen Oekonomen.

Der Districtscommission ist das erforderliche Rechnungs- und Kanzleipersonale ohne Stimmrecht beizugeben.

§. 79. Die Districtscommissionen haben nach den, im Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann den, in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und

Digitized by Google

Directiven, endlich nach den ihnen von der Landescommission und dem Ministerialcommissär zugekommenen Instructionen und Weisungen, die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge zu ermitteln und festzustellen.

§. 80. Der Landescommission und dem Ministerialcommissär steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

In welchen Fällen die Landescommission merital entscheidet, wird im folgenden Abschnitte bestimmt.

§. 81. Die Landescommission sowohl, als die Districtscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, — bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung.

Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend, und sowohl die Berechtigten, als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 82. Die zur Durchführung der Grundentlastung beauftragten Commissionen sind berechtiget, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken, die bei ihren Amtshandlungen nöthige Unterstützung zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

§. 83. Personen, die als Sachverständige, Schiedsmänner oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, die politische Behörde einzuheben, und an den Ortsarmenfond abzuführen hat.

§. 84. Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen.

Digitized by Google

oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission oder durch ein Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorrufungen jedesmal auszudrücken ist.

Die Einvernehmung der Parteien kann nöthigenfalls auch im Wege der Delegation veranlaßt werden.

§. 85. Jedes Dominium ist verpflichtet, der Districtscommission für die Zeit ihrer Amtshandlung ein angemessenes Geschäftslocale zur Benützung zu überlassen.

Jede Gemeinde hat für die Entlastungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen und Botengänge unentgeltlich zu besorgen.

Die Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege.

§. 86. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung von Stämpel, Taxen, Porto- und Meilengeldern; die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind vom Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Beilagen oder sonstige Schriften.

§. 87. Die Bestimmung der Bezüge für die bei der Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 88. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 89. Die Grundentlastungs-Landescommission wird sich sogleich nach ihrem Zusammentreffen von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Forderungen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, Schulen und Pfarren, geistlichen Stiftungen, die sich in gleicher Lage befinden, verschaffen und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen.

§. 90. Die Landescommission hat die Berechtigten zum Behufe der definitiven Entschädigungs- oder Ablösungsermittlung mittelst Aufrufes durch die Klagenfurter Zeitung anzuweisen, über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit nach den für die Urbarial-, Zehent- und Besitzveränderungsbezüge beispielsweise mitfolgenden gleichzeitig kundzumachenden Formularien B, C, D*), die specielle Nachweisung nach Maßgabe des in dieser Verordnung bestimmten Werthsanschlages in einer dreimonatlichen, vom Tage der erfolgten dritten Kundmachung laufenden, oder in der von der Landescommission aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewilligten weiteren Frist so gewiß zu liefern, widrigens die Anmeldung (Nachweisung) durch einen von dieser Commission abzuordnenden Commissär auf Gefahr und Kosten des Säumigen verfaßt werden würde.

Die durch eine solche Verfügung verursachten Kosten werden einstweilen vom Staate vorgeschossen, und aus den für den betreffenden Berechtigten eingezahlten Renten oder Capitalien als Vorzugsforderung vergütet.

---

*) Die Formularien B, C und D sind die nämlichen, wie die Formularien Nr. 2, 3 und 4 zum §. 90 der G. E. D. V. für Steiermark vom 12. September 1849, oben bei Nr. 222.

Digitized by Google

§. 91. Die Verpflichtung zur Nachweisung liegt in der Regel demjenigen ob, der in der Landtafel oder einem anderen öffentlichen Buche als Besitzer des Körpers oder des Rechtes erscheint, mit dessen Besitze der Bezug von Gaben und Leistungen verbunden ist, die als Gegenstand der Nachweisung erscheinen.

Sollte eine und dieselbe Person mehrere derlei selbstständige und abgesonderte Körper und Rechte besitzen, so kommt die Nachweisung für jeden solchen Körper, und jedes Recht abgesondert zu liefern, und wären derlei selbstständige Körper oder Rechte dermalen noch nicht in ein öffentliches Buch eingetragen, oder dieselben, falls sie es auch wären, noch nicht auf Namen der gegenwärtigen Besitzer umschrieben, so hat die Anmeldung auch die genaue Ausweisung des Besitztitels zu enthalten.

§. 92. Die Nachweisungen (Anmeldungen) sind abgesondert zu verfassen:

a) für die gegen Entschädigung aufgehobenen eigentlichen Zehentbezüge (nach Katastral-Gemeinden abgetheilt);
b) für die sonstigen Bezüge, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben sind;
c) für die Besitzveränderungsgebühren;
d) für die Bezüge, welche der Ablösung unterliegen; und zwar abgesondert, je nachdem sie in eine der drei vorgekommenen Kategorien gehören, und
e) für die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, in soferne dieselben aus den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Schuldigkeiten herrühren.

Die sub b und c angeführten Nachweisungen sind nach Urbars- oder Vorschreibungsnummern zu ordnen.

§. 93. Zu diesem Ende sind den Berechtigten von der Landescommission die Katastralpreise der einzelnen Gemeinden und die Tarife zum Behufe der Zehentberechnung durch die Districtscommission auf kurzem Wege bekannt zu geben.

§. 94. Auf Verlangen sollen den Berechtigten numerirte

Digitized by Google

und adjustirte Abdrücke der Katastralmappen und Auszüge aus den Katastralacten gegen mäßige Vergütung erfolgt werden.

§. 95. Ueberhaupt sind alle Behörden und namentlich die Steuerbezirksobrigkeiten verpflichtet, den Berechtigten zum Behufe der, von ihnen zu liefernden Vorarbeiten alle nöthigen Daten und Behelfe in Abschrift lediglich gegen Vergütung der gewöhnlichen Schreibgebühren an die Hand zu geben, und dieselben überhaupt zur Förderung des Ablösungsverfahrens bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen.

§. 96. Der Verpflichtete ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs- und Ablösungsausmittlung nöthigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten und die erforderlichen schriftlichen Behelfe, als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel ꝛc. zur Benützung vorzuweisen.

§. 97. Die Nachweisungen müssen gewissenhaft und der Wahrheit getreu nach dem Thatbestande des rechtmäßigen Besitzes des Körpers oder Rechtes, mit welchem der Bezug von Urbarial- oder Zehentgaben verbunden ist, verfaßt werden; jede dießfalls nöthige Verbesserung oder Ergänzung wird auf Kosten der Schuldtragenden veranlaßt werden.

Ist der rechtmäßige Thatbestand zweifelhaft oder streitig, so hat der Besitzer den Bezug so anzusetzen, wie er sich zu demselben berechtiget glaubt; es sind jedoch gleichzeitig die erläuternden Anmerkungen beizufügen.

§. 98. Sollte der zur Nachweisung Verpflichtete nicht unmittelbar selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Anmeldung einbringen wollen, so hat letzterer eine schriftliche Vollmacht zu erhalten, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet und den berechtigten Körper genau bezeichnet.

Die Nachweisungen sind vom Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten zu fertigen.

§. 99. Hinsichtlich des beschränkten Besitzrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen wird festgesetzt:

Digitized by Google

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, sind die Ausweise zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertigt sein:

a) bei Fideicommissen — von den Fideicommißcuratoren;
b) bei geistlichen Communitäten — von 3 Gliedern der Communität außer dem Vorsteher;
c) bei Kirchen, Pfründen und Stiftungen, von dem Patron und von den Vorstehern; für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens- und Concursmasse-Verwalter, bei Verlassenschaften die erklärten und als solche ausgewiesenen Erben oder der Verlassenschafts-Curator, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und Gemeindeausschuß (Gemeinderath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welcher im Herzogthume Kärnthen die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht, einzuschreiten.

§. 100. So wie die Anmeldungen (Nachweisungen) einlaufen, setzt die Landescommission die Districtscommissionen in Wirksamkeit, und sendet ihnen die in ihre Districte einschlagenden Anmeldungen zu, welche nach der von der Landescommission vorgeschriebenen Ordnung unverzüglich in Verhandlung zu nehmen sind.

Diese Ordnung ist von der politischen Behörde in jeder Gemeinde kundzumachen.

Die Districtscommissionen haben die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen vorzunehmen.

§. 101. Nachdem die Districtscommission die erhaltenen Anmeldungen geprüft und dieselben dieser Verordnung gemäß verfaßt gefunden hatte, verständigt sie schriftlich unter Bekanntgebung des Tages, der Stunde und des Ortes denjenigen Be-

Digitized by Google

rechtigten, dessen angemeldete Bezüge sie liquidiren wird, und weiset ihn an, zu diesem Ende zur bestimmten Zeit an dem angezeigten Orte im Districte mit allen sein Bezugsrecht ausweisenden Urkunden und sonstigen Behelfen zu erscheinen.

Ebenso verständigt sie die Verpflichteten, deren Leistungen liquidirt werden sollen, und ladet dieselben zu diesem Ende mit der Anweisung vor, alle ihren Besitzstand betreffenden Urkunden, Stift-, Gaben-, Steuerbüchel, Grund- und Katastralbögen, und was dieselben sonst an Schriften besitzen, die auf ihre Leistungen Bezug haben, mit sich zu bringen.

Diese Verständigung sowohl an den Berechtigten als an die Verpflichteten hat die Districtscommission im geeigneten Wege zu veranlassen.

§. 102. Wenn die bezugsberechtigte oder die leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen.

Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districtscommission gar nicht erschienen wären.

Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

§. 103. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung der Districtscommission selbst oder durch einen rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter mit Ausschluß bekannter Winkelschreiber zu erscheinen, die verlangten Auskünfte zu ertheilen, der Commission die auf den Gegenstand der Entschädigungs- oder Ablösungs-Ausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe zur Einsicht und zum Amtsgebrauche zu übergeben, und die ihnen im Grundentlastungsverfahren vorgezeichneten Termine genau einzuhalten.

§. 104. Die Districtscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten vorerst die Ueberzeugung verschafft, in wieferne die Beschaffenheit

Digitized by Google

und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden oder sonstigen Behelfen übereinstimmt.

Zugleich hat sie jene Behelfe einzuholen, die nach Verschiedenheit der Giebigkeiten zur Bewerthung derselben und der Gegenleistungen etwa noch erforderlich sind.

Nach diesen gepflogenen allgemeinen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe hat die Districtscommission in die sorgfältige Prüfung der von dem Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beiziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten einzugehen, und hierbei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 105. Die Verhandlung bezüglich der zur billigen Entschädigung geeigneten Bezüge geht jener hinsichtlich der ablösbaren voraus.

Hierbei hat die Districtscommission jedem einzelnen Verpflichteten den an ihn gestellten Anspruch und den für die Leistung nach Abrechnung der Gegenleistung entfallenden Werthanschlag bekannt zu geben, und die Berechnung des Entschädigungscapitals, der von ihm davon zu entrichtenden Jahresrente, der Reluition der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, dann der ablösbaren Arbeitsleistungen zu pflegen.

§. 106. Bei dieser Verhandlung hat die Districtscommission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

a) ob nicht der eine oder andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet wurde, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder

b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe.

Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser

Digitized by Google

Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten dagegen keine Einwendung erhoben wird, den Ansatz in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Maß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen eine Einwendung erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b) wenn sie in den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 107. Außerdem können während der Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einwendungen erhoben werden:

a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung;
b) gegen den privatrechtlichen Titel hiezu, und
c) gegen den Werthanschlag.

Derlei Einwendungen müssen jedoch schon während der Verhandlung angebracht, und können später nicht mehr geltend gemacht werden, selbst nicht in Form einer Berufung.

In allen solchen Fällen hat die Districtscommission, ohne daß jedoch hiedurch der Fortgang der Verhandlung im Ganzen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen und ihrer weiteren Amtshandlung zum Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv beigelegt wird, worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung eines Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von der Commission protokollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

§. 108. Kömmt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat

Digitized by Google

die Commission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, dahin zu wirken, daß die Parteien diese Angelegenheit durch ein Schiedsgericht, mit ausdrücklicher Begebung jedes weiteren Rechtszuges, entscheiden lassen.

Wird dieses von den Parteien abgelehnt, so hat die Districtscommission auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel ansicht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von sechs Wochen vom Tage der Zustellung den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Districtscommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde.

Kann in einem solchen Falle der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Districtscommission den Anmelder unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

§. 109. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Districtscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

§. 110. Gegen den Werthanschlag kann nur in soferne, als er nicht auf die Katastraldaten, auf die Aussprüche von Sachverständigen oder der Landescommission gegründet ist, eine Einwendung erhoben werden, welche, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist (Patent vom 4. März 1849, §. 30).

Digitized by Google

§. 111. Wenn der Verpflichtete die Richtigkeit der angemeldeten Forderung anerkennt, ist dieses in das Protokoll oder in die Nachweisung aufzunehmen und von ihm zu fertigen.

Verweigert er die Fertigung, so beweiset die dießfällige commissionelle Bemerkung die Verweigerung und sein Eingeständniß.

§. 112. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit der von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung, jeder Art, wenn er sich nur mit einer, das berechtigte oder verpflichtete Gut bezeichnenden Vollmacht ausweiset, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet.

Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei Angelegenheiten rechtsgiltige Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen.

Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre gerichtlich von ihr geschieden.

§. 113. Alle von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder von Vertretern nicht eigen berechtigter Personen abgegebenen Erklärungen; eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

§. 114. Im Falle eines nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Districtscommission das Object und das Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Gränzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder die Behelfe verweigernden Partei steht dagegen keine Einwendung oder Berufung zu.

§. 115. In allen Fällen, in welchen die Entscheidung des Schiedsgerichtes eintritt, sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes, die entweder sogleich oder binnen einer

Digitized by Google

von der Commission zu bestimmenden Frist zu geschehen hat, anzuweisen.

Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, ihnen ist der streitige Punkt, worüber sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzugeben haben, zu bestimmen.

Zugleich aber sind sie zur alsbaldigen Benennung des Obmanns anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine Entscheidung zu vernehmen ist.

Der Obmann hat innerhalb der Gränzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig werden, steht die Benennung für die Säumigen der Districts-Commission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme des Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

§. 116. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt, nur hat die Districtscommission die letzteren, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidigt sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Zeugen sind von der Districtscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districtscommission für nöthig erachtet.

§. 117. Gegen die Aussprüche der Schiedsgerichte und der Sachverständigen findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt; die Parteien sind jedoch verpflichtet, Behufs einer gründ-

Digitized by Google

lichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 118. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post und in den Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben; jedoch hat die Districtscommission alles so vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann.

Der sachfällige Verpflichtete verliert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsraten, in soferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen.

§. 119. Nachdem mit den Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden, sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach unverzüglich auszufertigenden Ausspruch die Berufung vorbehalten.

Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich bezahlen wolle.

Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form eines summarischen Ausweises (Formular E)*) von der Commission auszufertigen.

Dieser Ausspruch hat zu enthalten:

a) die Gegenstände der Entlastung,

b) die hierauf für die Verpflichteten entfallende Entschädigungs- oder Ablösungsrente,

---

*) Ist dasselbe Formular wie das zweite mit lit. B bezeichnete Formular zu §. 118 der G. E. D. V. für Steiermark, vom 12. September 1849, oben bei Nr. **222**.

Digitized by Google

c) das Rentencapital,
d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und rücksichtlich welcher die Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt,
e) die Anführung der Posten, über welche durch Schiedsgerichte oder auf Grund eines Kunstbefundes entschieden wurde,
f) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände,
g) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind,
h) den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung, sammt den Fristen für die Einbrigung der letzteren und den Folgen ihrer Verabsäumung.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen, 2 Exemplare sind für die Landescommission zurückzubehalten, und 1 Exemplar ist unmittelbar von der Districtscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges auf der Urkunde zu bestätigen, welche Bestätigung auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist.

Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und ihm in gleicher Art zuzustellen.

§. 120. Wenn sich die Berufung an die Landescommission von einer Partei vorbehalten wurde, so kann diese in allen Punkten, in welchen eine Berufung nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden.

Die Berufungsschrift ist in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die vom Tage der Zustellung läuft, bei der Districtscommission, und nur, wenn diese im Districte nicht mehr anwesend ist, bei der Landescommission zu überreichen.

Die Districtscommission hat die Berufung mit der Urschrift belegt, binnen drei Tagen nach ihrer Ueberreichung mit ihren

Digitized by Google

allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landescommission vorzulegen.

Auf eine von der Partei nicht angemeldete, oder nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 121. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder Klage äußert auf den Entschädigungsausspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letzteren erflossenen richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Entscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 122. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugebende Entscheidung der Landescommission findet nur in dem Falle, als der Ausspruch der Districtscommission von ihr abgeändert wird, die weitere Berufung an das Ministerium Statt.

Diese ist innerhalb des Präclusiv-Termines von 14 Tagen nach der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Landescommission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 123. Sobald die Districtscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen von einem Dominium, oder rücksichtlich des Zehentes für einen Zehentberechtigten zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche auch mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen.

Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die

Digitized by Google

einzelnen Entlastungsaussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisetzung der vom Lande zu tragenden Rente auszufertigen und unmittelbar von der Districtscommission zuzustellen.

In diesen Ausweisen sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Parien der Hauptausweise werden der Landescommission vorgelegt, und von ihr zu den Acten genommen.

§. 124. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten vorzugehen, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

§. 125. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwa unterlaufenen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder gleich bei der Districtscommission Behufs der Verbesserung oder unmittelbar bei der Landescommission binnen 8 Tagen zum Gebrauche für die Rechnungsrevision zu machen.

§. 126. Ueber die von der Districtscommission ermittelten Reluitionen der ablösbaren Natural-Arbeitsleistungen ist jedem Verpflichteten ein Special- und dem Berechtigten ein Hauptausweis, in welchem jede belastete Realität und der Name ihres Besitzers aufzuführen ist, von der Districtscommission zuzustellen.

Ueber die Berufung gegen diese Ausweise gelten die oben aufgestellten Bestimmungen.

Sind diese Ausweise in Rechtskraft erwachsen, so hat hierauf die competente Gerichtsbehörde nach den Vorschriften über das summarische Verfahren unmittelbar die Execution zu ertheilen.

§. 127. Wenn der Verpflichtete sich vor der Districtscommission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital, oder aber die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich zu Handen des Steueramtes einzuzahlen, so hat die Districtscommission hievon die Anzeige an die Landescommission zu erstatten, und diese das betreffende Steueramt zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen.

Digitized by Google

Wenn jedoch der Verpflichtete die Rückstände aus dem Jahre 1848 sogleich zu Handen des Berechtigten bezahlt hat, so hat die Districtscommission dieses auf dem Rückstandsausweise und im Liquidirungsprotocolle anzumerken, und dem Verpflichteten die Zahlung stämpelfrei zu bestätigen.

§. 128. Die Districtscommission hat über das Urbar-, Dominien- oder beim Zehent gemeindeweise Entlastungsgeschäft summarische Protokolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben, als z. B. die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsgerichte, die Ausmittlung der Einheitspreise, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsgliedern zu fertigen sind.

§. 129. Sobald die Districtscommission das Operat beendigt hat, sendet sie die bezeichneten Protokolle mit den zwei Exemplarien der Aussprüche und mit dem für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise, dann mit einem Verzeichnisse derjenigen Posten, bezüglich welcher der Entschädigungsausspruch verschoben blieb, an die Landescommission.

§. 130. Ebenso ist nach Beendigung des Operates über die ablösbaren Bezüge zu verfahren.

§. 131. Das Verfahren der Landescommission in Vertretung der Grundentlastungscasse regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner, und gegenüber dem Besitzer des Bezugsrechtes als dem Gläubiger der Casse.

Die Wirksamkeit der Landescommission bezieht sich in dieser doppelten Richtung:

a) auf die Entschädigungs- oder Ablösungs-Beträge,
b) auf die Renten,
c) auf die Reluitionen der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848,
d) auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch

Digitized by Google

genommen, und aus dem Staatsschatze für Rechnung und auf Abschlag der definitiven Entlastungsbeträge und der Rückstände geleistet werden.

§. 132. Wenn Entschädigungen oder Ablösungen im Capitale oder in Reluitionen der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, welche die Verpflichteten an die Steuercassen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theile sogleich bei der Verhandlung, und daher noch früher als das Entlastungsoperat an die Landescommission gelangt, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Districtscommission an die Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der löschungsfähigen Quittung für den Fall der Einzahlung. Ueber Verlangen des Verpflichteten wird ihm von der Landescommisson der Ausweis über die von ihm entschädigten oder abgelösten Leistungen zugestellt, auf welchem von der Tabularbehörde ohne weiters die Löschung der im Grundbuche ausgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realität veranlaßt werden muß.

§. 133. Sobald eine Districtscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Landescommission die ihm allenfalls nöthig erscheinende buchhalterische Ueberprüfung und läßt vorkommende Rechnungsanstände im kurzen Wege beheben, worauf die Landescommission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben haben, die Bestätigung den Entschädigungsaussprüchen und Hauptausweisen beifügt, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, der Grundentlastungscasse die zur Empfangnahme bestimmten, so wie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben, und die im §. 60 dieser Verordnung erwähnten Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen vorzubereiten.

§. 134. Hierauf veranlaßt die Landescommission bei dem

Digitized by Google

betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsaussprüche die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität, und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist.

Bloß ein Exemplar der Aussprüche ist, mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Landescommission zurückzusenden; das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Urkundenbuches derselben anzusehen.

§. 135. Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

§. 136. Wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag einzahlen zu wollen, so verfährt die Landescommission über Anzeige der Steuerämter nach Vorschrift des folgenden Paragraphes.

In allen Fällen einer Capitaleinzahlung bleibt es den Einzahlern überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

§. 137. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die entweder selbstständig oder als Bestandtheil einer Realität in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, zur Einzahlung gelangen; so läßt sie die Landescommission an die Realgerichtsbehörde, welcher die Realität oder das Object unterliegt, erfolgen; es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung dieser Behörde den Capitalsbetrag selbst zu erheben, auswiese, in welchem Falle ihm die in Rede stehenden Beträge bei der Grundentlastungscasse selbst flüssig gemacht werden können; sollte hingegen das Bezugsrecht in einem öffentlichen Buche weder selbstständig noch als Bestandtheil einer Realität eingetragen erscheinen, so hat der betreffende Berechtigte die Capitalsbeträge über An-

Digitized by Google

weisung der Landescommission bei der Grundentlastungscasse zu erheben.

Ist es zweifelhaft, ob das Bezugsrecht in einem öffentlichen Buche selbstständig, oder als Bestandtheil einer Realität inliegt, so hat das Capital bei der Grundentlastungscassa mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten liegen zu verbleiben.

Die Realgerichtsbehörde hat nach den bestehenden Gesetzen die Rechte dritter Personen auf die Capitalsbeträge zu wahren.

§. 138. Sind die Anmelder zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung der Entlastungsbeträge zu Handen der betreffenden Administrationsbehörde anzuweisen.

§. 139. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Execution unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen zahlbar anzuweisen, sonst aber sind diese Urkunden, der Gerichtsbehörde, welche die Execution vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

Es ist aber Sache des bestellten Executionsführers, die Executionsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

§. 140. Die Landescommission hat gleichzeitig mit der Versicherung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität die bücherliche Ersichtlichmachung jener Ansprüche bei den betreffenden Körpern zu veranlassen, welche aus der Aufhebung der zu einem Gute als Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsen sind.

Zu diesem Ende sind der Tabularbehörde die zwei Parien der Hauptausweise, welche für den Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines, mit der Intabulationsclausel versehen, an die Landescommission zurückzustellen, das zweite aber

Digitized by Google

bei der Tabularbehörde als ein Theil des Urkundenbuches derselben zu verbleiben hat.

§. 141. Die Anweisung von Vorschüssen und deren Flüssigmachung bei der Grundentlastungscasse erfolgt durch die Landescommission, wenn jener, der den Vorschuß ansucht, das Recht zum Bezuge und den factischen Besitz der Dominical- oder Zehentnutzung glaubwürdig nachweiset.

§. 142. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, und die vom 1. September 1848 an laufenden Jahresrenten zu verwenden.

Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfange aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

§. 143. Auf die Vorschüsse kann vom Tage der beschlossenen Anweisung von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

§. 144. Gegen die Verweigerung angesuchter Vorschüsse von Seite der Landescommission findet ebenfalls der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung Statt.

§. 145. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien den 12. September 1849.

Bach m. p.

Anmerkung. Rücksichtlich der zu dieser Verordnung gehörigen Formularien sieh die zu den §§. 24, 90 und 119 gemachten Bemerkungen.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen §§. 1—9.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen und aufzuhebenden Lasten überhaupt §§. 10—16.

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen und der abzulösenden Leistungen §§. 17—48.

IV. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen §§. 49—53.

V. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungs-Capitals §§. 54—57.

VI. Abschnitt.

Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und der Vorschüsse §§. 58—67.

Zweite Abtheilung

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung §§. 68—88.

II. Abschnitt.

Verfahren §§. 89—145.

Nr. 225.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. September 1849, Z. 21930-F. M.,

an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen,

womit erklärt wird, daß jedem Beamten nur jene Diäten gebühren, welche seinem wirklich bekleideten Dienstposten gebühren.

(Im L. G. und R. Bl. von Galizien, S. 5, Nr. 5.)

Digitized by Google

Es hat sich öfters der Fall ergeben, daß aus Dienstrücksichten, z. B. ein Hauptamts-Einnehmer mit Beibehaltung seines Gehaltes zu einem anderen Hauptamte als Controlor übersetzt wurde.

Von einer Cameral-Gefällen-Verwaltung ist nun die Frage gestellt worden, nach welcher Diätenclasse einem solchen Beamten die Diätenbezüge, im Falle des gesetzlichen Anspruches derselben, gebühren.

Hierüber wird erklärt, daß dem allgemeinen Grundsatze gemäß jedem Beamten nur jene Diätenbezüge im Falle des gesetzlichen Anspruches derselben gebühren, die seinem wirklich bekleideten Dienstposten entsprechen*).

Nr. 226.

Erlaß des Finanzministeriums v. 14. September 1849,

an sämmtliche Länderchefs, den Vorsteher der Gubernial-Commission in Krakau, dann an Grafen Montecuccoli, den Civil- und Militär-Gouverneur in Venedig, den Banalrath, den Herrn F. Z. M. Baron von Wohlgemuth, Freiherrn von Geringer, G. M. Mayerhoffer, die Staats-Central-Casse und den Herrn Bank-Gouverneur,

womit die Bestimmungen des für die k. k. österreichischen Finanzen eröffneten 4½ percentigen Anlehens kundgemacht werden.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 392.)

Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens.

Im Grunde des von Seiner Majestät am 8. Jänner 1849 sanctionirten Reichstagsbeschlusses wird ein Anlehen für die k. k. österreichischen Finanzen unter folgenden Bestimmungen aufgenommen:

§. 1. Das Anlehen wird im Wege der freiwilligen Sub-

*) Anmerkung des Herausgebers. Zur Aufklärung des obigen Beispieles mag die Bemerkung dienen, daß in Gemäßheit des mit dem Hofkammerdecrete vom 16. October 1839, Z. 5713 festgesetzten Diäten-Schema's für die Gefälls-Beamten, alle Hauptamts-Einnehmer in der neunten, und alle Hauptamts-Controlore in der zehnten Diäten-Classe stehen.

Digitized by Google

scription (Einzeichnung) eröffnet. Jedermann ist es freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen theilnehmen kann, ist auf 1000 fl. Nominalwerth in Staatsschuldverschreibungen festgesetzt. Zwei oder mehrere Parteien können sich auch vereinigen, und vereint auf einen, nicht unter diesem mindesten Ausmaße stehenden Betrag einzeichnen. Sie werden vereint als Ein Subscribent betrachtet.

§. 2. Jeder Subscribent hat eine an das Finanzministerium gerichtete stämpelfreie Eingabe nach dem beiliegenden Formulare A*) bei den Cassen der Nationalbank, den Provinzialzahlämtern und denjenigen Cassen oder Personen im In- und Auslande zu überreichen, welche als hiezu bestellt, mit einer abgesonderten Bekanntmachung bezeichnet werden, und bei welchen auch Blanquetten zu solchen Eingaben unentgeltlich zu haben sind.

§. 3. Jeder Eingabe muß die im §. 4 bestimmte Caution beigelegt werden. Ueber die mit der Caution versehene Eingabe wird den Subscribenten auf Verlangen ein Certificat nach dem beiliegenden Formulare B**) eingehändigt werden.

§. 4. Die Caution muß zehn Percent des nach der Subscription entfallenden Betrages der Einzahlung ausmachen, und ist in Barem zu erlegen.

§. 5. In soferne die Gesammtsumme aller Subscriptionen den Betrag, auf den das Anlehen ausgeschrieben wird, um mehr als ein Fünftheil überschreiten sollte, werden die subscribirten Beträge von dem k. k. Finanzministerium — soweit solche über das bemerkte Maß im Ganzen hinausreichen — nur nach ihrem Verhältnisse zu der ganzen Anlehenssumme, jedoch immer nur in einer Ziffer angenommen, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist.

---

*) Anmerkung. Das oben citirte Formulare A, gleichwie die beiden folgenden zu den §§. 3 und 11 berufenen Formulare B und C wurden hier weggelassen, weil sie sich durchweg auf vorübergegangene Geschäfte bezogen, daher derzeit ohne alle Anwendbarkeit sind.

**) Vergl. die soeben zum §. 2 beigefügte Anmerkung.

Digitized by Google

§. 6. Nach Maß der dem §. 5 gemäß erfolgenden Verminderung des Subscriptionsbetrages wird auch die Caution verhältnißmäßig herabgesetzt, und der das verminderte Maß der Caution überschreitende Betrag wird dem Subscribenten auf sein Verlangen zurückgestellt.

§. 7. Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf des Subscriptions-Termines wird durch die Wiener Zeitung die Gesammtsumme der erfolgten Subscriptionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei — so ferne der im §. 5 bemerkte Fall eingetreten wäre — auch bekannt gemacht, in welchem Verhältnisse eine Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe.

§. 8. Die Einzahlung des subscribirten, oder des nach §. 5 verringerten Betrages hat in zehn gleichen monatlichen Theilbeträgen, und zwar, nachdem die bei der Subscription erlegte Caution als eine Rate zu gelten hat:

am	14. November	1849
„	15. December	
„	15. Jänner	1850
„	15. Februar	
„	15. März	
„	15. April	
„	15. Mai	
„	14. Juni	
„	15. Juli	

zu geschehen.

Jede einzelne Einzahlung muß einen Nominalbetrag des Anlehens umfassen, der durch 100 ohne Rest theilbar ist, wozu die in dem §. 13 enthaltene Gestattung der theilweisen Vorauszahlungen das Mittel an die Hand gibt.

§. 9. Die Einzahlung ist in der Regel an die Hauptcasse der Nationalbank in Wien zu leisten. Dem Subscribenten steht es aber frei, in der Supscriptionseingabe eine der Filialcassen der Nationalbank oder, wo eine solche Filialcasse nicht bestehet,

Digitized by Google

die Provinzial-Einnahmscasse zu bezeichnen, an welche er die Einzahlungen zu leisten wünscht.

Nach Maßgabe des sich äußernden Bedarfes werden zur Erleichterung der Subscribenten nach Thunlichkeit auch andere Staatscassen zur Uebernahme der Einzahlungen bestellt.

§. 10. Fünf- oder dreipercentige Casseanweisungen, so wie Partial-Hypothekaranweisungen werden sowohl bei Erlag der Caution, als auch bei Rateneinzahlungen für bares Geld angenommen. Bei Partial-Hypothekaranweisungen, welche noch nicht verfallen sind, werden aber die fünfpercentigen, vom Tage des Erlages bis zum Verfallstage zu berechnenden Zinsen von der Partei bar zu vergüten sein.

§. 11. Die Caution (§. 4) wird als die erste Einzahlungsrate betrachtet. Nach erfolgter Einzahlung der zweiten Rate erhält der Subscribent gegen Rückstellung des Certificates (§. 3) einen Anlehens-Interimsschein nach dem angeschlossenen Formulare C*) und den der ersten Rate entsprechenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen, welche vom Tage der Einzahlung in halbjährigen Terminen verzinset werden. Auch wird der Betrag der Caution in dem mit §. 5 vorgesehenen Falle nach §. 6 richtig gestellt. Dagegen hat die eingezahlte zweite Rate als Caution zu gelten und der derselben entsprechende Betrag von Staatsschuldverschreibungen wird dem Subscribenten erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution bildet. In solcher Weise ist jede später eingezahlte Rate als Caution zu behandeln, und bei Einzahlung derselben sind die Staatsschuldverschreibungen für die nächstvorhergehende Rate zu erfolgen. Mit Einzahlung der zehnten Rate werden die der neunten und zehnten Rate entsprechenden Staatsschuldverschreibungen ausgehändiget.

§. 12. Der Anlehens-Interimsschein ist bei Einzahlung einer

*) Vergl. die Anmerkung zum §. 2.

Digitized by Google

jeden folgenden Rate vorzulegen, damit die geschehene Einzahlung der Rate darauf bestätiget werde.

§. 13. Jeder Subscribent kann alle oder mehrere Raten zugleich vor ihrer Verfallszeit entrichten, und den dafür entsprechenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen beziehen. Eine theilweise Vorauszahlung der Raten ist zwar auch, jedoch nur dann gestattet, wenn der dafür entfallende Betrag von Staatsschuldverschreibungen durch 100 ohne Rest theilbar ist.

§. 14. Wer auch nur eine Rate nicht bis zum Verfallstage berichtiget, verliert die Caution, welche dem Staatsschatze zufällt. Für den Subscribenten aber ist bezüglich aller noch nicht eingezahlten Raten jedes Recht und jede Verpflichtung erloschen.

§. 15. Wer einen Betrag von mehr als 25.000 fl. subscribirt, oder Subscriptionen in einem dieses Ausmaß überschreitenden Betrage sammelt, und mit der vorgeschriebenen Caution, dem §. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung gemäß, überreicht, erhält eine Provision von $^1/_4$ Percent des entfallenden Betrages der Einzahlung.

Beilage.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Eröffnung des Anlehens für die k. k. österreichischen Finanzen.

Die beiliegenden Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Das eröffnete Anlehen hat in Einundsiebenzig Millionen Gulden Nominalbetrag in vier- und ein halbpercentigen Staatsschuldverschreibungen zu bestehen.

2. Diese Schuldverschreibungen werden über Beträge von 1000, 500 und 100 fl. ausgefertiget, und sind mit halbjährigen Zinscoupons versehen, gegen deren Beibringung die fälligen Zinsen bei der Staatsschulden-Casse in Wien erhoben werden können *).

*) Vergl. die §§. 106—117 des St. G. vom 27. Mai 1852.

Digitized by Google

3. So lange die Anlegung der verfallenen Zinsen in fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen, von denen die Zinsen in Frankfurt am Main oder Amsterdam ausbezahlt werden, gestattet ist, können dazu auch die verfallenen Zinscoupons von den Staatsschuldverschreibungen des gegenwärtigen Anlehens verwendet werden.

4. Für je 100 fl. dieser Staatsschuldverschreibungen sind 85 fl., d. i. Achtzig fünf Gulden Conventions-Münze bar einzuzahlen.

5. Die Subscription beginnt am 22. September d. J. und wird am 4. October d. J. geschlossen.

6. Nebst den im dem §. 2 und 9 der beiliegenden Bestimmungen bemerkten Cassen ist das Wechselhaus Hope und Comp. in Amsterdam zur Annahme der Subscriptionen, der Cautionen, und der Raten-Einzahlungen bevollmächtiget. Bei diesem Wechselhause können daher die Einzeichnungen, der Erlag der Caution, und die Raten-Einzahlungen mit demselben Erfolge stattfinden, als dieses bei den im §. 2 und 9 der Bestimmungen über die Eröffnung des gegenwärtigen Anlehens genannten Cassen gestattet ist.

Nr. 227.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1849,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung in der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, dann der Stadt Triest mit ihrem Gebiete*).

(In besonderem Abdrucke von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegeben.)

*) Sieh den Anhang zu Nr. **66.**

Digitized by Google

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 16. September 1849 haben die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, zur Durchführung der Grundentlastung in der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, dann der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmung über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848*) und dem Patente vom 4. März 1849**) enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 1. Von dem Gesetze vom 7. September 1848 sind allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

1. Alle Rechte und Bezüge, die

a) aus dem persönlichen Unterthansverbande,
b) aus dem Schutz- (Vogt-) Verhältnisse,
c) aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte,
d) aus der Dorfherrlichkeit entspringen; wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben (Absatz 5).

2. das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide (Absatz 5).

3. Der Bier- und Branntweinzwang mit den diesem Rechte anhaftenden Verbindlichkeiten.

§. 2. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler, mit Beziehung auf den Absatz 5

*) Sieh dasselbe oben auf Seite 70 und 71 in der Anmerkung.
) Oben Nr. **66.

Digitized by Google

des Gesetzes vom 7. September 1848 für unentgeltlich aufgehoben.

§. 3. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849*) ist:

a) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, und eine Entschädigung zu Gunsten der bisher Berechtigten findet nur in den Fällen Statt, wo sich dasselbe erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet;

b) die Jagdfrohnen und alle darauf Bezug nehmenden, wie immer benannten Leistungen, Geld- und Naturalgiebigkeiten u. s. w.

§. 4. Mit Beachtung dieser Vorschriften und nach der Weisung des §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 werden nun für die oben genannten Landestheile, je nachdem die Leistungen in dem einen oder dem andern nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen Anwendung finden, als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt:

a) Alle wie immer gearteten Leistungen und Giebigkeiten der Inleute und jener Häusler (sottani, cossani), welche nur ein Haus ohne Grundstücke besitzen, oder welche sich auf einem unterthänigen, sei es Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder anderen Grunde, mit Bewilligung des Grundeigenthümers angesiedelt haben, wenn jedoch die Leistungen nicht eine Folge der bereits durchgeführten Gabenvertheilung wären, oder aber, welche kein eigenes Grundbuch-Folium besitzen;

b) jede durch Zerstückung der unterthänigen Gründe entstandene Zinserhöhung;

c) alle Vorkaufs-, Einstands- und Heimfälligkeitsrechte ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie ausgeübt worden sind;

*) Sieh dasselbe oben Nr. **69.**

Digitized by Google

d) das obrigkeitliche Abfahrts-, Schutz- oder Vogtgeld, die Feuergerechtsame bei den Häusern oder das Feuergeld;

e) die Fischereirobot und die Wasserzinse, in soferne letztere nicht auf eigenen privatrechtlichen Verträgen beruhen;

f) Standgelder, in soferne sie auf Jahr- und Wochenmärkten, bei Kirchweihfesten u. dgl. von den ehemaligen Herrschaften und Obrigkeiten bloß für die geführte Aufsicht, und nicht für die Benützung des Grund und Bodens erhoben worden sind;

g) alle aus dem Bestande der vormaligen Patrimonial- oder Landesgerichtsobrigkeiten, und aus der von ihnen ausgeübten gerichtlichen und politischen Verwaltung herrührenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen, als: die Schirmbrief- und Gewährbrieftaxen, Landesgerichtshafer (avena per il cavallo), Gewerbzinse, die Schloßbaurobot, Straßenrobot, Brennholzfuhren für die herrschaftlichen Kanzleien, oder das Holzgeld, Schreib- und Zettelgeld, Tafelgeld (pasti, pojesda), Kostweingebühr, Brieftragen oder Botengänge, Wassertragen, Wachrobot (guardia di castello), ferner das Mortuar oder Todtenpfundgeld;

h) alle zur Einbringung der herrschaftlichen und Urbarialbezüge bestandenen Roboten und Leistungen, z. B. Weinfässerputzen, Schloßfuhren (condotta nel castello), Quittungsgebühr, Urbarial-Einhebungsgebühr 2c.

§. 5. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituten zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen bleiben vor der Hand in Wirksamkeit.

Ueber die Art und Weise der Durchführung der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte werden jedoch in Kürze nähere Bestimmungen nachfolgen.

§. 6. Die für die Grundentlastung nach dem Patente vom 4. März 1849, §. 29, eingesetzte Ministerial-Commission hat unmittelbar nach ihrem Zusammentreten Beschluß zu fassen, ob

Digitized by Google

nicht etwa noch unter anderen Benennungen Giebigkeiten vorkommen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und vom 4. März d. J. als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seien, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und hierüber die Genehmigung des Ministers einzuholen. Wird dieses in einem einzelnen Falle zweifelhaft oder streitig, so greifen die Bestimmungen der II. Abtheilung dieser Verordnung Platz.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 7. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

a) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6, aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist, und

b) Leistungen, welche gegen Ablösung aufzuheben sind.

In beiden Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung (§. 8 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 8. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in soferne als gebührend anzunehmen, als es den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge nicht widerspricht, und sich der Berechtigte im rechtmäßigen factischen Besitze befindet, welcher durch die Nichtleistung seit dem Jahre 1846 incl. bis zu dem Zeitpunkte der Entschädigungs- oder Ablösungsverhandlung, nicht als gestört betrachtet werden soll.

Der Werth wird nach den besonderen, hiefür aufgestellten Grundsätzen des Patentes vom 4. März 1849 und den weiteren Weisungen dieser Vorschrift veranschlagt, welche dahin abzielen, die für die Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters fest-

Digitized by Google

gesetzten Preise oder einen denselben entsprechenden Werthanschlag der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 9. In allen Fällen ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in denselben begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten reinen Werth der aufgehobenen Leistungen Ein Dritttheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und erst der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet, wovon bei der ersteren der Verpflichtete ein Dritttheil und der Landesfond das zweite Dritttheil, bei der letzteren der Verpflichtete beide Dritttheile zu zahlen hat.

Die Ausnahme hievon enthält der §. 42 dieser Verordnung.

Unter dem abzuschlagenden Drittel ist auch der bisher bestandene 20% Einlaß von den herrschaftlichen Bezügen, welcher die Stelle der landesfürstlichen Steuer vertritt, begriffen (§§. 15, 16, 17, 18, 19 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 10. Die Weisungen dieser Vorschrift beziehen sich demnach:

a) auf die einer Entschädigung unterliegenden,
b) auf die ablösbaren Leistungen, beide nach ihren verschiedenen Unterabtheilungen;
c) auf die Ermittlung und Vergütung der im Nutzjahre 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen, so wie
d) auf die Berechnung der Jahresrente und des Capitals aus dem Titel der Entschädigung oder der Ablösung, und
e) auf die Einhebung dieser Beträge und die Befriedigung der Berechtigten.

§. 11. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge, daher insbesondere auf das Colonnensystem, findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Von den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 12. Eine billige Entschädigung ist zu ermitteln für die nach den §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen (§. 8 des Patentes vom 4. März 1849). Sie zerfallen in Leistungen:

A) in Naturalien,
B) durch Arbeit,
C) im Gelde, dann
D) in Leistungen, die aus Abolitions- oder Reluitions-Verträgen herrühren.

A) Bei Naturalleistungen.

§. 13. Naturalleistungen sind als solche der Werthserhebung zu unterziehen, wenn deren Abstattung bisher in natura rechtlich gefordert werden konnte.

§. 14. Unveränderliche Naturalleistungen sind jene, welche nach ihrer Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind.

Solche fixe Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet (§. 9 des Patentes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung, die für jene Steuergemeinde, welcher der belastete Besitz angehört, festgesetzt ist.

§. 15. Bei Naturalabgaben, für welche zwar Preise im Kataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragsschätzung bei jener Gemeinde erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist hiefür der Katastralpreis jener angränzenden Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Katastral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

Wenn in mehreren der für Korn gleich tarifirten angrän-

Digitized by Google

zenden oder benachbarten Gemeinden verschiedene Katastralpreise für die zu veranschlagende Naturalgabe bestehen, so wird der geringste genommen.

§. 16. Bei Kleinrechten und anderen Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, für welche im Grundsteuer-Kataster keine Preise festgestellt worden sind, werden die Preisbestimmungen von der Ministerial-Commission, mit Rücksicht auf die in dem Patente vom 4. März 1849 und dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze der Werthbestimmung festgesetzt.

§. 17. Bei Giebigkeiten, die nicht alle Jahre, sondern in längeren, nach Jahren bestimmten Perioden, oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen abzustatten waren, wird der auf die vorausgesetzte Art ermittelte Werth durch die im vorhinein festgesetzte, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode getheilt, und auf diese Art der jährliche Werthanschlag gefunden.

§. 18. Jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent und jede derlei aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe gehört zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Giebigkeiten.

§. 19. Die an die Stelle des Zehents getretenen unveränderlichen Naturalgiebigkeiten, z. B. der unveränderliche Körnersackzehent, so wie die in einem bestimmten Quantum von Wein u. dgl. bestehenden Abgaben, dann der fixe Garbenzehent (nachdem das Körnererträgniß nach den Schüttungsresultaten, welche den Operationen für die Durchführung des stabilen Katasters zum Grunde liegen, ermittelt worden), werden nach den für fixe Naturalabgaben überhaupt festgesetzten Grundsätzen zu Geld veranschlagt (§§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849.)

§. 20. Bei Ermittlung der Entschädigung für den Getreidezehent wird der für den stabilen Grundsteuer-Kataster ermittelte Wirthschafts-Turnus und Naturalertrag in jeder Steuergemeinde zum Grunde gelegt, und hiebei auf folgende Art vorgegangen:

Digitized by Google

Der Cataſtral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte eines Joches wird nach den Kataſtralpreiſen in Geld veranſchlagt, dieſer Geldanſchlag ſummirt, und die Summe durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch ſich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joche der betreffenden Culturscläſſe darſtellt.

Von dieſem Jahresbetrage wird der quote Theil des Zehents berechnet.

Zehentfrohnen und das Stroh, dagegen aber auch die Gegenleiſtungen, zu denen der Zehentberechtigte etwa verpflichtet iſt, ſind kein Gegenſtand der Entſchädigung.

Ein ſolcher Zehentablöſungstarif iſt für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rückſicht auf die verſchiedenen Culturscläſſen, zu verfaſſen und den Gemeinden hinauszugeben, wodurch es jedem Verpflichteten möglich iſt, mit Zuhilfenahme des Grundbeſitzbogens, die von ihm für den Zehent zu leiſtende Entſchädigung mit Rückſicht auf das Flächenmaß und die Claſſe ſeiner zehentpflichtigen Grundſtücke ſelbſt leicht zu berechnen. Das anruhende Formulare*) enthält die Rubriken für die angedeutete Zehentberechnung.

§. 21. Grundſtücke, welche nach dem Geſetze den Zehent bereits gegeben haben, oder doch bis zum 7. September 1848 zu geben hatten, aber noch nicht im Kataſter claſſificirt erſcheinen (Novalien), werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde beſtehende Claſſe der fraglichen Cultur gehörig behandelt.

§. 22. Bei Zehenten von Gegenſtänden, die kein Bodenerzeugniß ſind, wohin auch der Blutzehent zu rechnen iſt, wird der Natural-Zehentertrag aus Zehent-Regiſtern und Vormerkungen, durch die Ausſage von Gedenkmännern oder in ſonſt geeigneter Art nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte vom Jahre 1845 an zurückgerechnet erhoben, und, wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeſchrieben iſt, zu Geld veranſchlagt.

---

*) Sieh die Anmerkung am Ende dieſer Verordnung.

Digitized by Google

§. 23. Im Falle der Zehent nicht den zehnten, sondern einen kleineren Theil des Erträgnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht, z. B. der Quartese, ist die Berechnung auch im Verhältnisse dieser Leistungsquote vorzunehmen.

Wo der Bezug des Zehents von den nämlichen Grundstücken nach aliquoten Theilen mehreren Personen zusteht, oder die Zehentherrschaft einen Theil des Zehents an den jeweiligen Pfarrer zu verabfolgen verpflichtet ist, wird für jeden der Berechtigten der entsprechende Theilbetrag berechnet und im Entschädigungsoperate besonders vorgeschrieben.

Wenn jemand einen Zehent (jure parochiali) entgeltlich gegen bestimmte, an die Kirche oder an geistliche Personen abzustattende Leistungen bleibend besitzt, so ist jenem für den Zehent, und der Kirche oder den geistlichen Personen für die ihnen gebührenden Giebigkeiten nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Entschädigung zu berechnen. Besteht aber dieses Verhältniß nur zeitlich, so ist es als aufgelöst zu betrachten, und es ist bloß die Entschädigung für den Zehent zu Gunsten der Kirche oder der geistlichen Personen zu ermitteln.

§. 24. Beim Weinmostzehent ist der Katastral-Naturalertrag nach den für die Gemeinde bestehenden Katastralpreisen zu berechnen, und hiervon das rectificirte Bergrecht abzuziehen.

§. 25. Wenn die Zehentgemeinden während der letzten 10 Jahre, 1836 bis incl. 1845, den Zehent selbst gepachtet hatten, so ist, wenn beide Theile einwilligen, zur Abkürzung des Verfahrens der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die in den obigen Zeitraum fallenden Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungsermittlung zu nehmen.

Ist der Pachtschilling nicht im Gelde, sondern in anderen Naturalleistungen bedungen, und haben die Betheiligten die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Naturalpachtschilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Katasters im Gelde zu berechnen.

Digitized by Google

In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher den jährlichen Pachtschilling unter ihre Mitglieder vertheilte, derselben überlassen.

B) Bei Arbeitsleistungen.

§. 26. Die Arbeitsleistungen (Roboten) sind mit dem dritten Theile des im Katastral-Schätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Durchschnittspreises für den gemeinen Zug- oder Arbeitstag zu verwerthen.

Die Berechnung der Gattungen der gezwungenen Arbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zur Einheit desselben der einspännige Zugtag wie $^2/_3$, der dreispännige wie $1\,^2/_5$, der vierspännige wie $1\,^2/_3$ und der sechsspännige wie $2\,^2/_3$ verhält.

Je nachdem die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten war, ist der dießfälligen Berechnung der entsprechende Katastralpreis der betreffenden Gemeinde zu Grunde zu legen.

Besteht in einer Gemeinde für die eine oder die andere Gattung von Zugrobot kein Katastralpreis, so ist nach den Bestimmungen des §. 15 vorzugehen.

§. 27. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung auszumitteln.

Die Schätzung geschieht dadurch, daß die gemessenen Verrichtungen in freie Arbeitstage aufgelöst und nach den Katastralpreisen für die der bedungenen Leistung entsprechenden Arbeiten in Geld zu veranschlagen sind.

Die so ermittelten Anschlagsbeträge für gemessene, von den Gemeinden reihenweise oder gemeinschaftlich verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren von dem Jahre 1845 an zurückgerechnet Statt gefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen.

Digitized by Google

Jene Entschädigungs-Theilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

§. 28. In Betreff der Darstellung des Reinertrages der Roboten kommen die allgemeinen Bestimmungen des §. 9 in Anwendung; es sind demnach von dem Werthanschlage der Robot sowohl die Gegenleistungen als die Pauschalausgleichung von einem Drittel in Abzug zu bringen; es darf jedoch die Gegenleistung für Zug- und Handroboten nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Werthes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden.

Wo bei der gemessenen Robot die Leistung im Wege der Schätzung auszumitteln ist, hat die Ausmittlung der Gegenleistung auch in gleicher Art zu geschehen.

C) Bei Geldabgaben.

§. 29. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als: Geldzinse, Robot- und Zehentgelder, oder für Leistungen jeder anderen Art, sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

Ist die unveränderliche Geldgabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag der Leistung ermittelt.

§. 30. Wenn nach den Bestimmungen des §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 die Entschädigung der Veränderungsgebühren aus dem Staatsschatze erfolgt, ist der Werth der Veränderungsgebühren nach dem Bezuge zu berechnen, welchen der Berechtigte während der dreißig dem 7. September 1848 vorhergegangenen Jahre genossen hat, worunter auch die im Rückstande verbliebenen Laudemialbeträge gerechnet werden müssen, welche der Berechtigte nach der gesetzlichen Vorschrift bereits vor dem 7. September 1848 fordern konnte.

Dieser Bezug ist aus den Grund- oder sonstigen öffentlichen Büchern über die der Laudemialpflicht unterliegenden Realitäten

Digitized by Google

zu erweisen, und es ist sowohl das bezogene als das rechtlich gebührende Laudemium einzurechnen. Wo der Beweis aus diesen Büchern wegen nicht erfolgter Umschreibung nicht herzustellen ist, ist die Darthuung auf andere glaubwürdige Art von der Herrschaft zu führen und von der Ministerial-Commission mit Erwägung aller Umstände, nach ihrem Ermessen und auf Grundlage der ihr dießfalls zu ertheilenden speciellen Weisungen zu beurtheilen.

Ist aus den öffentlichen Büchern der Werth der laudemialpflichtigen Realität nicht ersichtlich, und kann derselbe auch durch Urkunden anderweitig nicht erwiesen werden, so ist er durch Schätzung mittelst Gedenkmännern nach dem Werthverhältnisse der Realität zur Zeit der eingetretenen Veränderung zu ermitteln.

§. 31. Kann ein 30jähriger Durchschnitt des Laudemial-Erträgnisses für die im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Jahre nicht, wohl aber ein Durchschnitt von weniger Jahren ausgemittelt werden, so ist in solchen Fällen der nicht nachweisbare Laudemial-Ertrag nach dem durch die Ministerial-Commission auf Grundlage der folgenden Bestimmungen festzustellenden Werthverhältnisse zu berechnen.

Die Ministerial-Commission hat nämlich zu erheben und festzustellen, um wie viel der Werth der Realitäten in einem entsprechenden Districte seit dem Jahre 1819 im Vergleiche mit dem Jahre 1848 von 5 zu 5 Jahren geringer gewesen ist.

Diese Werthminderung ist durch Percente auszudrücken.

Diese Percente sind von dem durchschnittlichen Jahresertrage des Laudemiums, so weit dieser Durchschnitt erhoben werden kann, abzuziehen, und auf solche Art der Laudemialbetrag jedes Jahres, für welches kein Durchschnitt vorliegt, zu erheben.

§. 32. Wird erhoben, daß ein Berechtigter nach dem 4. März 1849, um die gesetzliche Erweisung des Laudemial-Erträgnisses zu vereiteln, Urkunden vertilgt, verfälscht oder unterdrückt hat, so unterliegt er, abgesehen von den Folgen der auf den Fall

Digitized by Google

etwa Anwendung findenden allgemeinen Strafgesetze, einer besonderen Strafe durch Beschränkung oder gänzlichen Verlust seines Anspruches auf die Laudemial-Entschädigung, worüber die Ministerial-Commission von Fall zu Fall, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium, zu entscheiden hat.

§. 33. Hat ein Verpflichteter vor dem 7. September 1848 die Besitzanschreibung an eine unterthänige Realität angesucht, so hat er das Laudemium an den Berechtigten zu bezahlen; ist dieses Ansuchen jedoch erst nach dem 7. September 1848 erfolgt, so entfällt die Pflicht zur Laudemial-Entrichtung gänzlich (§. 27 des Patentes vom 4. März 1849.)

§. 34. Von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Laudemial-Gebühr ist der 20percentige Einlaß, welcher die landesfürstliche Steuer vertritt, in Abzug zu bringen, wenn nicht schon in den Registern des Berechtigten der Laudemialbezug mit Rücksicht auf diesen Einlaß vorgeschrieben worden wäre. Ebenso sind die Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und politische Verwaltung, der durch die Einnahme der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich alle anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes abzuziehen (§. 14 des Patentes vom 4. März 1849.)

§. 35. Bei Veränderungsgebühren aus emphiteutischen Verträgen, wofür der Verpflichtete die Entschädigung zu leisten hat, ist die Ausmittlung des Bezuges zur Bestimmung des Entschädigungsbetrages nach eben jenen Grundsätzen vorzunehmen, welche oben für die Entschädigungsleistung von Seite des Staates festgesetzt worden sind.

An die Stelle des im §. 34 besprochenen Abzuges hat der eines Dritttheils aus dem Titel eines Pauschal-Einlasses für die l. f. Steuer, Einhebungskosten und Ausfälle zu treten.

Bei jenen emphiteutischen Verträgen, welche noch nicht 30 Jahre bestehen und für die daher der dreißigjährige Durchschnitts-

Digitized by Google

ertrag des Laudemiums nicht berechnet werden kann, ist anzunehmen, daß sich mit Ausschluß der Succession in auf- und absteigender Linie ein Veränderungsfall alle 40 Jahre ergibt.

Für den Fall, als das Laudemium bei Veränderungsfällen von Todeswegen und unter Lebenden nach verschiedenen Procenten bedungen wäre, ist der Durchschnittsbetrag dieser Procente der Berechnung zu Grunde zu legen, z. B. wenn eine und dieselbe Realität für Besitzveränderungen von Todeswegen 5pCt. und unter Lebenden 10pCt. Laudemialgebühr zahlt, so ist der Durchschnitt mit 7½ pCt. der Berechnung zu Grunde zu legen.

Es wird nun nach dem Werthe der Realität, welcher auf die im folgenden Paragraphe angegebene Weise zu ermitteln ist, das Laudemium berechnet und der dießfällige Betrag durch 40 Jahre getheilt.

Der Quotient gibt nun die einjährige Laudemialrente, welche zu 5 pCt. zu Capital geschlagen, und davon ein Drittel abgezogen, die zu entschädigende Summe gibt.

§. 36. Der Werth der Realität wird aus dem Steuer-Kataster entnommen, und sollte dieselbe darin noch nicht veranschlagt sein, wird der Preis der Realitäten derselben Culturgattung der untersten Classe in der Gemeinde als Maßstab der Werthsbemessung genommen.

Häuser sind mittelst Schätzung zu verwerthen.

D) Leistungen aus Abolitions- und Reluitions-Verträgen.

§. 37. Abolirte, d. i. mittelst eines Capitals oder auf andere entgeltliche Art ein- für allemal abgelöste Natural- und Arbeitsleistungen sind, wenn die Vertrags-Stipulationen gänzlich erfüllt sind, kein Gegenstand der Entschädigungs-Verhandlung, es wäre denn, daß dem Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungsmaßstabes, als es der bedungene Abolitionspreis ist, zugestanden wäre. In diesem Falle ist über Verlangen der Verpflichteten, ihre Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der

Digitized by Google

Entschädigung zu berechnen, und ihnen der Mehrbetrag des Abolitionspreises von den nach dem Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustattenden Leistungen in Abzug zu bringen oder zurückzustellen.

§. 38. Nur bei jenen noch nicht gänzlich erfüllten Abolitions- und jenen für immer oder nur auf Zeit abgeschlossenen, und im letzteren Falle noch zur Zeit des Gesetzes vom 7. September 1848 bestandenen Reluitions-, d. i. solchen Verträgen, mittelst welcher ein jährlich wiederkehrendes Aequivalent in Geld, Naturalien oder benannten unentgeltlichen Arbeiten bedungen wurde, hat der Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen, wenn er geringer ist als jener, der nach den allgemeinen Bestimmungen über die Werthbemessung entfallen würde. (§. 11 des Pat.) Wo dieses nicht der Fall ist, hat die ursprüngliche Schuldigkeit, über welche der Abolitions- oder Reluitionsvertrag geschlossen wurde, als Grundlage der Entschädigung zu dienen. Nur findet in dem Falle eines erst theilweise erfüllten Abolitionsvertrages ein Rückersatz von dem bereits empfangenen Ablösungs-Theilbetrage durch den Berechtigten auch dann nicht Statt, wenn es sich zeigen sollte, daß er schon mehr empfangen hat, als ihm nach den allgemeinen Grundsätzen der Entschädigung sonst zugekommen wäre.

§. 39. Wurde nur ein Theil der Leistungen abolirt oder reluirt, der übrige aber in Natur geleistet, so unterliegt der erstere den im vorhergehenden §. 37 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungsmaßstabe.

IV. Abschnitt.

Von den im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 40. Als ablösbar sind erklärt worden:

a) Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unver-

Digitized by Google

änderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu andern Gemeindezwecken entrichtet werden;

b) die Leistungen aus emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums (§§. 5 und 6 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 41. Durch das Patent vom 7. März 1849 ist zwar auch das Jagdrecht, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Contract gründet, für ablösbar erklärt worden; die Modalitäten der Ablösung werden jedoch sowohl in dieser Beziehung als auch in Betreff des auf ähnlichen Rechtstiteln beruhenden Fischereirechtes ebenso wie bezüglich der Holzungs- und Weiderechte, dann der Servitutsrechte, die bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit bleiben (§. 5 dieser Verordnung), in einer später zu erlassenden Vorschrift näher bestimmt werden.

§. 42. Da die in dem §. 10 Absatz ad a erwähnten ablösbaren Lasten in dem Gesetze vom 4. März 1849 nicht aufgehoben wurden, so ist die Vorschrift des §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 strenge auszulegen, und es sind daher unter den ablösbaren unveränderlichen Naturalgiebigkeiten dieser Art nur jene verstanden, welche der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, und die sich nach der Andeutung der §§. 18 und 19 des Patentes vom 4. März 1849 auf eine wirkliche Stiftung nachweislich gründen, oder zu einem besonderen fortdauernden Gemeindezweck bestimmt sind. Bei diesen Leistungen findet der Abzug eines Drittels nicht statt, und sie sind daher von dem Verpflichteten vollständig abzulösen.

§. 43. Unter den im §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und §. 5 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten, aus emphiteutischen und andern Verträgen, über die Theilung des Eigenthums entspringenden Giebigkeiten und Leistungen (§. 40, Absatz b der gegenwärtigen Vorschrift) sind solche zu verstehen,

a) welche nach der Landesverfassuug und den politischen Ge-

Digitized by Google

setzen ein Unterthansverhältniß oder die Behandlung nach dem Unterthans-Patente nicht begründeten, oder

b) welchen, wenn sie auch nach dem Unterthans-Patente behandelt wurden, nachweisbar ein Vertrag über die privatrechtliche Theilung des Eigenthums als ursprünglicher Titel zum Grunde liegt, es mögen nun diese Giebigkeiten wie immer heißen, wie: affitti, affitti livelli, affitti fermi, canoni, praude, marche, fondaci, dazioni, terratici etc.

Es haben daher die Bestimmungen der §§. 5 und 19 des Patentes vom 4. März 1849 auf das Verhältniß der Grund-, Urbars-, Berg- und Zehentholden, zu dem Grund-, Urbars-, Berg- und Zehentherrn, so wie der Besitzer der Jurisdictionslehen im exvenetianischen Istrien zu ihren Zinsholden keine Anwendung.

§. 44. Eben so wenig haben die Bestimmungen der §§. 5 und 19 des Patentes vom 4. März 1849 auf Erbpacht- und Erbzinsgüter, welche aus kaufrechtlich gemachten herrschaftlichen Miethgründen entstanden sind, so wie auf die sogenannten Dominicalisten, welche das Nutzungseigenthum eines herrschaftlichen Grundes erlangt haben, eine Anwendung, weil alle diese Verträge zu ihrer Giltigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Giltenkataster, und die Eintragung in das Dominien-Grundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthänigkeits-Verhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist. In wie ferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung eines Kaufschillings bei den nunmehr ebenfalls in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethuben und Miethgründen dem Berechtigten eine Entschädigung gebührt, bleibt über Einholung der Genehmigung des Ministeriums der Ministerial-Commission zur Bestimmung vorbehalten. Zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen ge-

Digitized by Google

hören auch die Leistungen von solchen Dominical-Gründen, welche von Gutskörpern veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben sind, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde.

§. 45. Die Ermittlung des Werthes geschieht bei den abzulösenden Giebigkeiten nach denselben Grundsätzen, wie bei den gegen Entschädigung aufgehobenen Leistungen (§. 8). Die abzulösenden Leistungen in Naturalien sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden (§. 5, des Patentes vom 4. März 1849).

V. Abschnitt.

Von den im Nutzjahre 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen.

§. 46. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern, und die Berechnung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848, d. i. in der Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848 fällig gewordenen und noch rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehobenen Bezugsrechten, nach Abzug von einem Pauschalerlaß eines Sechstels der Jahresleistung oder der hiervon noch rückständigen Gebühr, nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §§. 8 und 13, dann 15 und in der gegenwärtigen Verordnung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen (§. 26 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 47. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren, haben ohne Entschädigung hinwegzufallen (§. 28 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 48. Die obigen Vorschriften beziehen sich nur auf Gebühren, die wirklich für das Nutzjahr 1848 als Rückstände noch aushaften, und finden keine Anwendung auf Rückstände aus den

Digitized by Google

nach §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Giebigkeiten, noch auf solche, welche sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gründen (§. 42 dieser Verordnung). Diese hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis die Ablösung erfolgt ist.

§. 49. Die im §. 45 erwähnten Rückstände sind nach der Richtigstellung sogleich oder in zwölf Monatsraten mit der landesfürstlichen Steuer abzuführen. Im Falle der sogleichen baren Bezahlung dieser Rückstände kommt dem Verpflichteten ein 10percentiger Einlaß des schuldigen Betrages zu Guten.

§. 50. Rücksichtlich älterer Rückstände als aus dem Nutzungsjahre 1848 wird eine besondere Bestimmung nachfolgen.

VI. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Entschädigungs- und Ablösungsrente und des entsprechenden Capitals.

§. 51. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abzug gebracht.

Wenn bei dieser bezüglich jedes einzelnen Verpflichteten vorzunehmenden Bilanzirung der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen sich gleich groß zeigt, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung; dagegen findet aber auch in dem Falle, wenn der Werthanschlag der Gegenleistungen jenen der Leistungen übersteigen sollte, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt (§. 15 des Patentes).

§. 52. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der gegen Entschädigung aufgehobenen und der abzulösenden Leistungen ist ein Dritttheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, und deren Stelle im Küstenlande der 20perc. Einlaß vertritt (§. 9 dieser Verordnung), für die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschalausgleichung in Abzug zu bringen, und der sonach mit zwei

Digitized by Google

Dritttheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung (§§. 16, 17, 19 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 53. Die nach der Vorschrift des Gesetzes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ermittelte Entschädigungsrente ist von den Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuer bestimmten Cassen unter Beachtung der §§. 20—21 des Patentes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von diesem Zeitpunkte an für die Berechtigten (§. 26 des Patentes).

§. 54. Die für den Berechtigten ermittelte jährliche Entschädigungsrente ist im 20fachen Anschlage zum Capitale zu erheben und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Handen der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuern genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 55. Es wird die Aufgabe des nächsten Landtages sein, sich

a) mit der Aufbringung der Landesmittel für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Drittels der Entschädigung,

b) mit der Errichtung einer Landescredits-Anstalt behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit dem ihnen gebührenden Entschädigungs- oder Ablösungscapitale zu beschäftigen.

VII. Abschnitt.

Von der Einhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, und der Befriedigung der Berechtigten.

§. 56. In so lange nicht eigene Creditsanstalten für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten bestehen, vermittelt der Staat die Einzahlung von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch zu errichtende Grundentlastungscassen, welche allein als

Digitized by Google

Gläubiger der ersteren und als Schuldner der letzteren anzusehen sind, und welche für die gefürstete Grafschaft Görz, für die Markgrafschaft Istrien und für das Stadtgebiet Triest abgesondert zu bestehen haben.

§. 57. Diese Cassen erhalten ihre Dotationen:

a) durch die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in vierteljährigen Raten an dieselben einzuzahlen haben;

b) durch die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungs- oder Ablösungscapitale;

c) durch die aus dem Staatsschatze für die Laudemien zugesicherte Entschädigung;

d) durch die nach §. 18 des Patentes vom 4. März 1849 auf Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen, so wie

e) durch die Vorschüsse für die Berechtigten nach §. 25 des Patentes vom 4. März 1849; endlich

f) durch die von den Verpflichteten zur Tilgung ihrer Rückstände an die Casse geleisteten Zahlungen,

§. 58. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig frei machen:

a) durch den Erlag des ganzen auf ihn entfallenden, von dem Berechtigten nicht beanständeten Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitals, oder eines Theiles desselben, wenn sich der Verpflichtete vor der Districts-Commission hiezu bereit erklärt, binnen 14 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung;

b) auch nach Beendigung der Entlastungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagungszahlungen in was immer für einem Betrage, welcher jedoch von der Entschädigungsrente nur dann in Abschlag gebracht werden kann, wenn er die Höhe von 10 fl. C. M. oder eines Mehrfachen davon erreicht.

§. 59. Die Grundentlastungscasse fertiget jedem Berechtigten

Digitized by Google

auf seinen und auf Namen des berechtigten Gutes lautende Zahlungsbögen aus, in welchen in halbjährigen, vom 1. Novemb. 1848 laufenden Decursivraten die verabfolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente auszuschreiben ist. Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 60. Die Ausfertigung der im vorigen Paragraphe erwähnten Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald die Ausmittlung des einem Berechtigten gebührenden Entschädigungs- oder Ablösungscapitals in Rechtskraft erwachsen ist.

Muß Letzteres theilweise verschoben bleiben, so hat nur die Ausfertigung der auf die schon liquide Summe lautenden Urkunde zu geschehen.

§. 61. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit der die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 62. Den Berechtigten soll noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung oder Ablösung, um die im §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 bezweckte Erleichterung ihrer Lage schnell zu verwirklichen, als Vorschuß der Betrag der in ihrem ruhigen factischen Bezuge befindlichen Leistungen eines Jahres nach den Ansätzen im Theresianischen Kataster im Nennwerthe der Conventions-Münze flüssig gemacht werden.

§. 63. Wo dieser Kataster nicht besteht, oder wenn die Bezüge darin nicht vorkämen, oder wenn der Berechtigte sich mit dem nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes entzifferten Vorschusse nicht begnügen wollte, hat derselbe einen Ausweis über alle bisher rechtlich genossenen und nunmehr entgeltlich aufgehobenen Bezüge zu überreichen.

Digitized by Google

Bei Bewerthung der einzelnen Bezüge ist nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugehen, und der nachgewiesene Ertrag an Zehenten, Veränderungsgebühren, so wie an den noch nicht rectificirten Leistungen auf glaubwürdige Art zu documentiren.

§. 64. Die also adjustirten Bekenntnisse werden der Ministerial-Commission vorgelegt, von welcher nach Erforderniß die Prüfung der Bekenntnisse eingeleitet und die entsprechende Vorschußrente bei der Grundentlastungscasse angewiesen wird.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 65. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen, steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu.

Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

Die Grundentlastung wird durch zwei Ministerial-Commissionen und durch Districts-Commissionen ausgeführt.

Die eine Ministerial-Commission wird für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca mit dem Sitze in Görz, die andere für die Markgrafschaft Istrien errichtet.

§. 66. Die Grundentlastungs-Ministerial-Commission besteht aus einem Ministerial-Commissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Vertreter des Aerars, einem Beamten der Kammerprocuratur, einem Rechnungs-Beamten und aus sechs Beisitzern, von denen drei von den Berechtigten und drei von den Verpflichteten gewählt werden. Diese

Digitized by Google

Beisitzer haben den Berathungen der Commissionen mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Commissions-Mitglieder beizuwohnen.

§. 67. Die von den Berechtigten und Verpflichteten gewählten Commissions-Mitglieder so wie die für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter werden auf folgende Art gewählt:

Der Ministerial-Commissär für Görz hat die Grafschaft Görz und Gradisca und jener für Istrien, die Markgrafschaft Istrien in 3 Wahlbezirke der Art einzutheilen, daß die verschiedenen Verhältnisse des Landes möglichst berücksichtigt werden. Auf jeden Wahlbezirk entfällt ein Mitglied der Commission von Seite der Berechtigten, und eines von Seite der Verpflichteten.

An einem von dem Ministerial-Commissär zu bestimmenden Tage treten sodann alle gewesenen Grundobrigkeiten, Urbarsherren und Zehentbesitzer, kurz alle Berechtigten eines Wahlbezirkes beim Kreisamte zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Commission und dessen Stellvertreter. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl des Beisitzers auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in solcher Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

§. 68. Die Wahl der Commissionsglieder von Seite der Verpflichteten, so wie die ihrer Stellvertreter wird in folgender Art vorgenommen:

Die Richter und Ausschußmänner aller Gemeinden eines Wahlbezirkes, welche nicht dem Stande der Berechtigten angehören, kommen an einem festgesetzten Tage bei der Bezirks-Obrigkeit ihrer betreffenden Gemeinden zusammen, und wählen mit absoluter Stimmenmehrheit so viele Wahlmänner, daß auf jede 10 Gemeinden Ein Wahlmann entfällt.

Sämmtliche Wahlmänner eines der nach der obigen Vorschrift gebildeten Wahlbezirkes versammeln sich an einem vom Ministerial-

Digitized by Google

Commissär zu bestimmenden Tage und Orte, und wählen unter Leitung eines politischen Beamten das Mitglied der Commission und dessen Stellvertreter.

Uebrigens ist die Wahl so vorzunehmen, wie jene der Commissions-Mitglieder aus dem Stande der Berechtigten.

§. 69. Für die Durchführung der Grundentlastung im Gebiete der Stadt Triest nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verordnung, wird eine besondere Bestimmung nachfolgen.

§. 70. Jeder zum Commissions-Mitgliede Gewählte hat binnen 3 Tagen nach der ihm bekannt gewordenen Wahl die Annahme derselben dem Ministerial-Commissär schriftlich bekannt zu geben.

Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht vorgenommen worden sein, so ist unverzüglich eine neue Wahl auszuschreiben. Der Vertreter des Aerars wird von dem Finanz-Minister ernannt.

Die Ernennung der übrigen Mitglieder so wie der Leiter der Districts-Commissionen erfolgt vom Ministerium des Innern über Vorschlag des Ministerial-Commissärs.

§. 71. Dem Ministerial-Commissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und Regelung des gesammten Manipulationswesens zu.

Er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Ministerial-Commission, und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Außer den in den §§. 70 und 73 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerial-Commissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzlei-Personale, welches ihm zunächst untergeordnet ist, so wie auch die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Districts-Commissionen seinem Ermessen überlassen wird.

§. 72. Dem Ministerial-Commissär werden Secretäre in der

Digitized by Google

erforderlichen Anzahl beigegeben. Sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen.

Diese Secretäre sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerial-Commissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben quoad formalia verwenden, und zu den Sitzungen der Ministerial-Commission, so wie der Districts-Commissionen mit berathender Stimme abordnen.

Der Ministerial-Commissär kann die Secretäre auch zur Controle der Districtscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche die Wirksamkeit der Districtscommission hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 73. Die Ministerial-Commission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint, in so weit die dießfälligen Verfügungen nicht dem Wirkungskreise des Ministerialcommissärs in Folge dieser Verordnung und einer eigenen Instruction insbesondere zugewiesen sind.

Die Ministerial-Commission ernennt die Mitglieder für die Districtscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprachen.

Zu diesem Ende kann sie auch eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt.

Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt.

Die Ministerialcommission ist berechtiget, die von ihr Angestellten, welche durch Verwendung oder Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 74. Die Secretäre, so wie die Mitglieder der Districtscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

Digitized by Google

§. 75. Oeffentliche Beamte, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hierdurch weder in ihrer graduellen Vorrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen politischen und Gerichts-Administration einen Nachtheil erleiden. Vielmehr haben sie bei besonders thätiger und ersprießlicher Verwendung sogar vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen.

In ihrer bisherigen oder in ihrer in seiner Zeit zugewiesenen neuen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung in soweit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind.

§. 76. Die Ministerialcommission hat das betreffende Land mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bei den Grundlasten obwaltenden Verhältnisse, in Grundentlastungs-Districte einzutheilen, und für jeden dieser Districte eine Commission zu ernennen.

§. 77. Die Districtscommissionen haben zu bestehen:

1. aus einem politischen Beamten, als Leiter derselben;
2. aus einem Rechtskundigen;
3. aus einem in Rechnungswesen erfahrenen Oeconomen.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten beigegeben.

§. 78. Die Districtscommissionen haben nach den im Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann nach den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven, und den ihnen von der Ministerialcommission oder dem Ministerialcommissär zugekommenen Instructionen und Weisungen die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge zu prüfen und festzustellen.

§. 79. Der Ministerialcommission und dem Ministerialcommissär steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

In welchen Fällen die Ministerialcommission meritorisch entscheidet, wird im folgenden Abschnitte bestimmt.

Digitized by Google

§. 80. Die Ministerialcommission sowohl, als die Districtscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, — bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung.

Die Ministerialcommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden sechs ihrer Mitglieder anwesend, und sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 81. Die zur Durchführung der Grundentlastung beauftragten Commissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken und überhaupt die zu ihrer Amtshandlung nöthige Unterstützung zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

§. 82. Personen, die als Schiedsmänner, Sachverständige, Gedenkmänner oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, die politischen Behörden aber einzutreiben und an den Localfond abzuführen haben.

§. 83. Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über Eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission oder durch das Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszudrücken ist. Die Einvernehmung der Parteien kann nöthigen Falls auch im Wege der Delegation veranlaßt werden.

§. 84. Jede Gemeinde hat für die Entlastungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen

Digitized by Google

und Botengänge unentgeltlich zu besorgen. Die Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege.

§. 85. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung von Stämpel, Taxen, Porto- und Meilengeldern. Die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind vom Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstigen Schriften.

§. 86. Die Bestimmung der Bezüge für die bei der Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 87. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung der Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 88. Gleich nachdem sich die Ministerialcommission constituirt hat, fordert sie mittelst Edictes alle diejenigen, welche sich im Bezugsrechte von Leistungen, die der Entschädigung oder Ablösung unterliegen, befinden, auf, die Anmeldung ihrer Ansprüche binnen längstens drei Monaten so gewiß bei der Landescommission einzureichen, widrigens jede später einlangende Anmeldung auf alleinige Kosten des Säumigen, welche er durch Vorschuß sicher zu stellen hat, in Verhandlung genommen werden würde.

Nach Verlauf dieser Frist ist auch jeder auf das Bezugsrecht intabulirte Gläubiger zur Anmeldung berechtiget, und in diesem

Digitized by Google

Falle hat die Liquidation von Amtswegen und auch auf Kosten des säumigen Bezugsberechtigten zu geschehen.

§. 89. Die Anmeldungsfrist beginnt für die, einer billigen Entschädigung unterliegenden Bezüge vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung des Edicts und für die abzulösenden vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung der für diese Bezüge besonders zu entwerfenden Anmeldungs-Formularien in den Landeszeitungen.

Nach Ablauf eines Jahres vom Tage der letzten Kundmachung ist das Recht zur Anmeldung und somit auch zur Entschädigung und Ablösung erloschen und dem Verpflichteten muß auf Ansuchen von der Landescommission die Löschungsbewilligung aus den öffentlichen Büchern ertheilt werden.

§. 90. Gleichzeitig wird sich die Grundentlastungs-Commission von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der landtäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, der Urbarien und Dominien, dann der Kirchen, geistlichen Personen, der Schulen, geistlichen oder weltlichen Stiftungen, die sich in gleicher Lage befinden, verschaffen und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Besitzberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen.

§. 91. Die Berechtigten sind zum Behufe der definitiven Entschädigungs-Ermittlung von der Ministerialcommission anzuweisen, über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit nach den für die Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge beispielsweise mitfolgenden drei Formularien*) die specielle Nachweisung mit dem in dieser Instruction festgesetzten Werthanschlage in angemessener Frist zu liefern, worüber ihnen die entsprechende Belehrung entweder schriftlich, oder durch die Districts-Commission zu ertheilen ist.

Die Ministerial-Commission wird dafür sorgen, daß die Formularien bei der Bezirksobrigkeit nach Bedarf erhoben werden können.

---

*) Vergl. die Anmerkung am Ende dieser Verordnung.

Digitized by Google

§. 92. Diese Nachweisungen sind abgesondert zu verfassen:

a) für die gegen Entschädigung aufgehobenen eigentlichen Zehentbezüge nach Katastralgemeinden abgetheilt;

b) für die übrigen Bezüge, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben sind;

c) für die Veränderungsgebühren, und zwar für die emphiteutischen abgesondert;

d) für die Bezüge, welche der Ablösung unterliegen, und zwar abgesondert nach den in den vorhergehenden drei Punkten anfgeführten Kategorien und

e) für die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848.

Die sub b) und c) angeführten Nachweisungen sind urbars- oder dominienweise zu ordnen.

§. 93. Die Verpflichtung der Nachweisung liegt in der Regel demjenigen ob, der in der Landtafel oder einem andern öffentlichen Buche als Besitzer des Körpers oder des Rechtes erscheint, mit dessen Besitz der Bezug von Gaben und Leistungen verbunden ist, die als Gegenstand dieser Nachweisung bezeichnet sind.

Sollte eine und dieselbe Person mehrere derlei selbstständige und abgesonderte Rechte besitzen, so kommt die Nachweisung für jeden solchen Körper, oder für jedes solche Recht abgesondert zu liefern, und wären derlei selbstständige Körper und Rechte dermalen noch nicht in ein öffentliches Buch eingetragen, oder dieselben, falls sie es auch wären, doch nicht auf Namen der gegenwärtigen Besitzer umschrieben, so hat der Ausweis auch die genaue Nachweisung des Besitztitels zu enthalten.

§. 94. Die Ausweise müssen gewissenhaft und der Wahrheit getreu nach dem Thatbestande des rechtmäßigen Besitzers des herrschaftlichen Körpers oder Rechtes, mit welchem der Bezug von Urbarial- oder Zehentgaben verbunden ist, verfaßt werden.

Ist der rechtmäßige Thatbestand zweifelhaft oder streitig, so hat der Besitzer den Bezug so anzusetzen, wie er sich zu demselben

Digitized by Google

berechtigt glaubt; es sind jedoch gleichzeitig die erläuternden Anmerkungen beizufügen.

§. 95. Sollte der zur Nachweisung Verpflichtete nicht unmittelbar selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Nachweisung liefern wollen, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht zu erhalten, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet, und in welcher der berechtigte Körper genau bezeichnet ist.

Sämmtliche Ausweise sind vom Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten zu fertigen. Hinsichtlich des beschränkten Besitzrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen wird festgesetzt:

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, sind die Ausweise zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch gefertigt sein:

a) bei Fideicommissen von den Fideicommiß-Curatoren;
b) bei geistlichen Communitäten von drei Gliedern der Communität außer dem Vorsteher;
c) bei Kirchenpfründen und Stiftungen von dem Patron und von den Vorstehern.

Für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens- und Concursmasse-Vertreter, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeinde-Ausschuß, für Staats- und Landesherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche im Lande die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten.

§. 96. Den Berechtigten sind zu diesem Ende die Katastralpreise für die einzelnen Gemeinden, in welchen die gegen billige Entschädigung aufzulassenden Naturalbezüge vorkommen, so wie die Preise jener, für welche im stabilen Grundsteuer-Kataster keine Preisbestimmung enthalten ist, dann Tarife zum Behufe der Zehentberechnung, endlich die Durchschnittspreise zum Behufe der

Digitized by Google

Ablösung von der Ministerial-Commission zu ermitteln und durch die Districts-Commission auf kurzem Wege bekannt zu geben.

§. 97. Auf Verlangen sollen den Berechtigten nummerirte und adjustirte Abdrücke der Katastral-Acten gegen mäßige Vergütung ausgefolgt werden.

§. 98. Ueberhaupt sind alle Behörden und namentlich die Steuerbezirks-Obrigkeiten verpflichtet, den Berechtigten zum Behufe der von ihnen zu liefernden Vorarbeiten alle nöthigen Daten und Behelfe in Abschrift lediglich gegen mäßige Vergütung der Schreibgebühren an die Hand zu geben, und dieselben zur Förderung des Ablösungsverfahrens bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen.

§. 99. Der Verpflichtete ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs- und Ablösungsermittlung nöthigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten und die erforderlichen schriftlichen Behelfe, als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel, Gabenbüchel 2c. zur Benützung vorzuweisen.

§. 100. So wie die Anmeldungen einlaufen, sendet die Ministerial-Commission den Districts-Commissionen die in ihren District einschlagenden Anmeldungen zu, welche unverzüglich in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 101. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung der Districts-Commissionen selbst oder durch einen rechtsgiltig bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, so wie auch der Commission die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe vorzulegen.

§. 102. Wenn die bezugsberechtigte oder die leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen.

Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districts-Commission gar nicht erschienen

Digitized by Google

wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

§. 103. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit jeder von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung, wenn er sich mit einer, das berechtigte oder verpflichtete Gut bezeichnenden Vollmacht ausweiset, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei Angelegenheiten rechtskräftige Vergleiche eingehen, und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen.

Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

§. 104. Alle vom beschränkten Eigenthümer, Nutznießer oder von Vertretern nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keinerlei Genehmigung der Administrativ- oder Curatelbehörde.

§. 105. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Districts-Commission das Object und das Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Gränzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder die Behelfe verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

§. 106. Die Districtscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf den §. 109 dieser Verordnung die Ueberzeugung verschafft, in wieferne die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden und sonstigen Behelfen zusammen stimmt. Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die nach Verschiedenheit der

Digitized by Google

Giebigkeiten zur Bewerthung derselben so wie der Gegenleistungen etwa noch nöthig sind.

Nach gepflogenen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe haben die Districts-Commissionen in die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beiziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten einzugehen, wobei folgendes Verfahren Statt zu finden hat.

§. 107. Die Districts-Commissionen haben die Berechtigten und Verpflichteten vorzurufen und jedem einzelnen Verpflichteten den an ihn gestellten Anspruch und den für die Leistung nach Abrechnung der allfälligen Gegenleistung entfallenden Werthanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt zu geben.

§. 108. Wenn der Verpflichtete die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt, so hat er dieß durch die vor zwei Zeugen geschehene Fertigung des Anmeldungsausweises zu bekräftigen.

§. 109. Bei dieser Verhandlung hat die Districts-Commission von Amtswegen, oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

a) ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet wurde, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder

b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe. Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten keine Einsprache geschieht, den Ansatz in der Anmeldung mit kurzer Anmerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Ausmaß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen ein Anstand erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe

Digitized by Google

für und wider zu erheben und den Act sogleich der Ministerial-Commission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b, wenn sie in den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 110. Das Recht auf Entschädigung oder Ablösung der entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Grundlasten wird begründet durch factischen Besitz, welcher durch die Nichtleistung seit dem Jahre 1846 incl. bis zu dem Zeitpunkte der Ablösungs-Verhandlung nicht als gestört betrachtet werden soll, in soferne er nicht im Widerspruche steht

a) mit den Rectifications-Acten (in Görz mit dem alten Kataster);
b) mit einem, im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit dem Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, in soferne diese Bestätigung vorgeschrieben war, oder mit einer wenn auch einseitig errichteten Auffand-Urkunde, sobald in Folge derselben eine Umschreibung geschah und die Leistung unbeanständet war, oder
c) mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse der Justiz- oder politischen Behörde, wodurch über das Recht zum Bezuge oder den Besitz eines solchen Rechtes erkannt wird.

§. 111. Außerdem kann während der Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einsprache erhoben werden:

a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung;
b) gegen die privatrechtlichen Titel hiezu;
c) gegen den Werthsanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung vorgebracht, und können nach der Zustellung des Ausspruches nicht mehr geltend gemacht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung.

Digitized by Google

In allen solchen Fällen hat die Districts-Commission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlungen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen und ihrer weiteren Amtshandlung zum Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv beigelegt wird, und worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung des Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von der Districts-Commission protokollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

§. 112. Kömmt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat die Districts-Commission in den Fällen, wo das Bezugsrecht bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel angefochten hat, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Districts-Commission nachzuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungs-Erkenntniß als rechtskräftig angesehen werde.

Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten ebenfalls unter einer Fallfrist von sechs Wochen auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

§. 113. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln, und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig

Digitized by Google

geworden ist, der Districts-Commission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Ministerial-Commission zu überreichen.

§. 114. Gegen den Werthsanschlag kann nur in soferne Einsprache erhoben werden, als er nicht auf die Angabe des Katasters, auf die Rectificationspreise, oder auf den Ausspruch der Ministerial-Commission oder von Sachverständigen begründet ist.

Wird ein solcher Einspruch nicht im Wege des Vergleiches gehoben, so ist über denselben, sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden (Patent vom 4. März 1849, §. 30).

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes anzuweisen, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat.

§. 115. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, es ist ihnen der streitige Punkt, über welchen sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzulegen haben, anzuberaumen.

Zugleich aber sind sie zur alsbaldigen Namhaftmachung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine Entscheidung zu vernehmen ist.

Der Obmann hat innerhalb der Gränzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districts-Commission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichter-Amtes gibt es nicht.

§. 116. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt, nur hat die Districts-Commission die letzteren, wenn sie nicht

Digitized by Google

schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidigt sind, für die gewissenhafte Angabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern nur eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedenkmänner und Zeugen sind von der Districts-Commission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districts-Commission selbst es für nöthig erachtet.

§. 117. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen und ihrer Obmänner findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt; die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, Behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 118. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post und in den Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben.

Die Districts-Commission hat jedoch Alles vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann.

Der sachfällige Verpflichtete verliert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsraten, in soferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen.

§. 119. Nachdem mit dem Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden, sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach unverzüglich auszufertigenden Ausspruch die Berufung vorbehalten.

Wenn jedoch der Verpflichtete die Anmeldung des Berechtigten zum Beweise der Anerkennung mitgefertigt hat (§. 108 dieser Ver-

Digitized by Google

ordnung), findet keine Berufung gegen den auf Grundlage dieser Anerkennung ausgefertigten Entschädigungs-Ausspruch Statt.

Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungs-Capital oder die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich bezahlen wolle.

Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form eines summarischen Ausweises nach den beispielsweise mitfolgenden zwei Formularien*) von der Commission auszufertigen.

Dieser Ausspruch hat zu enthalten:

a) die Gegenstände der Entlastung;
b) die hierauf für den Verpflichteten entfallende Entschädigungsrente;
c) das Rent-Capital;
d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und rücksichtlich welcher die Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt;
e) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände;
f) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind;
g) den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung sammt den Fristen für die Einbringung der letzteren und den Folgen der Verabsäumung.

§. 120. Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen, 2 Exemplare sind für die Ministerial-Commission zurückzubehalten, und 1 Exemplar ist unmittelbar von der Districts-Commission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist.

Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und ihm in gleicher Art zuzustellen.

---

*) Sieh die Anmerkung am Ende dieser Verordnung.

Digitized by Google

§. 121. Aussprüche, welche die aus dem Staatsschatze zu entschädigenden Veränderungsgebühren zum Gegenstande haben, müssen von der Districts-Commission vorläufig der Ministerial-Commission zur Ratification vorgelegt werden.

Wenn die Ministerial-Commission den Ausspruch bestätigt, findet keine weitere Berufung Statt; ist aber die Ministerial-Commission mit dem Ausspruche der Districts-Commission nicht einverstanden, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht.

§. 122. Wenn sich die Berufung an die Ministerial-Commission von einer Partei vorbehalten wurde, so kann diese in allen Punkten, in welchen eine Berufung oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden.

Die Berufungsschrift ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die von dem Tage der Zustellung läuft, bei der Districts-Commission, und nur, wenn diese im Bezirke nicht mehr anwesend ist, bei der Ministerial-Commission zu überreichen.

Die Districts-Commission hat die Berufung binnen 3 Tagen nach deren Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Ministerial-Commission vorzulegen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 123. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage (§§. 112—122) äußert auf den Entschädigungsausspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letzteren erflossenen richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben,

Digitized by Google

oder ergeht die richterliche Entscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 124. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugebende Entscheidung der Ministerial-Commission findet nur in dem Falle, als der Ausspruch der Districts-Commission von ihr abgeändert wird, die weitere Berufung an das Ministerium Statt.

Diese ist innerhalb des Präclusiv-Termines von 14 Tagen nach der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unter Anschluß der Letzteren in der Urschrift bei der Ministerial-Commission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 125 Sobald die Districtscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen in einem Dominium, oder Urbar, oder rücksichtlich des Zehents in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche auch mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen.

Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungsaussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisetzung der vom Lande zu tragenden Rente auszufertigen, und unmittelbar von der Districtscommission zuzustellen.

In diesen Ausweisen sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 123 noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Parien der Hauptausweise werden von der Ministerialcommission zu den Acten genommen.

§. 126. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten vorzugehen, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

§. 127. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff

Digitized by Google

eines etwa unterlaufenen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder gleich bei der Districtscommission Behufs der Verbesserung, oder unmittelbar bei der Ministerialcommission binnen 8 Tagen zum Gebrauche für die Rechnungs-Revision zu machen.

§. 128. Wenn der Verpflichtete sich vor der Commission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital, oder aber die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 ganz oder theilweise zu Handen des Steueramtes einzuzahlen, so ist die Districtscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Ministerialcommission die Anzeige zu erstatten ist.

§. 129. Die Districtscommission hat über das urbars- oder dominienweise, oder beim Zehent gemeindeweise zu behandelnde Entlastungsgeschäft summarische Protocolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben, als z. B. die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsgerichte, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsgliedern zu fertigen sind.

§. 130. Sobald die Districtscommission ein Operat beendet hat, sendet sie die bezeichneten Protokolle mit den zwei Exemplarien der Aussprüche und mit dem für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise an die Ministerialcommission.

§. 131. Das Verfahren der Ministerialcommission in Vertretung der Grundentlastungscasse regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner, und gegenüber dem Besitzer des Bezugsrechtes als dem Gläubiger der Casse.

Die Wirksamkeit der Ministerialcommission bezieht sich in diesen doppelten Richtungen:

a) auf die Entschädigungs- und Ablösungsbeträge;

b) auf die Renten;

Digitized by Google

c) auf die Reluitionen und Ausstände aus dem Nutzjahre 1848;
d) auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch genommen, und aus dem Staatsschatze für Rechnung und auf Abschlag der definitiven Entlastungsbeträge und der Rückstände geleistet werden.

§. 132. Wenn Entschädigungen oder Ablösungen im Capital oder in Reluitionen der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, welche die Verpflichteten an die Steuercassen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theil sogleich bei der Verhandlung und daher noch früher, als das Entlastungs-Operat an die Ministerialcommission gelangt, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Districtscommissionen an die Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der Quittung.

Ueber Verlangen des Verpflichteten wird ihm von der Ministerialcommission der Ausweis über die von ihm entschädigten oder abgelösten Leistungen zugestellt, auf welchen von der Tabular-Behörde ohne weiters die Löschung der im Grundbuche aufgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realitäten veranlaßt werden muß.

§. 133. Sobald eine Districtscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Ministerialcommission die ihm allenfalls nöthig erscheinende buchhalterische Ueberprüfung und läßt vorkommende Rechnungsanstände im kurzen Wege beheben, worauf die Ministerialcommission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben, den Entschädigungsaussprüchen und Hauptausweisen die Bestätigung beifügt und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, der Grundentlastungscasse die zur Empfangnahme bestimmte Rente, so wie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben, und die im §. 59 dieser Verordnung erwähnten Zahlungsbogen und Zahlungs-Anweisungen vorzubereiten.

Digitized by Google

§. 134. Hierauf veranlaßt die Ministerialcommission bei dem betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsaussprüche die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, auf der verpflichteten Realität.

Das eine Exemplar der Aussprüche ist mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Ministerialcommission zurückzusenden.

Das zweite Exemplar hat bei der Tabular-Behörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln.

§. 135. Gleichzeitig verordnet die Ministerialcommission bei der Grundentlastungscasse und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

§. 136. Wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag oder an Raten einzahlen zu wollen, so verfährt die Ministerialcommission über Anzeige der Steuerämter nach Vorschrift des §. 132.

In allen Fällen einer Capitalseinzahlung bleibt es dem Einzahler überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

§. 137. Wenn Capitalsbeträge für aufgehobene oder abgelöste Leistungen und Bezüge zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Ministerialcommission an die Realgerichtsbehörde erfolgen, es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung dieser Behörde den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweiset, in welchem Falle ihm die in Rede stehenden Beträge bei der Grundentlastungscasse selbst flüssig gemacht werden können.

Die Realgerichtsbehörde hat nach den bestehenden Gesetzen die Rechte dritter Personen auf diese Capitalsbeträge zu wahren.

Bei geistlichen Stiftungen, Dotationen u. s. w. hat die Auszahlung an die betreffende Administrationsbehörde zu geschehen.

Digitized by Google

§. 138. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Execution unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Herausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen zahlbar anzuweisen; sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Execution vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

Es ist aber Sache des Executionsführers die Executionsrechte im Wege der betreffenden Executions-Behörde zur Kenntniß der Ministerialcommission zu bringen.

§. 139. Die Ministerialcommission hat gleichzeitig mit der Versicherung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität die bücherliche Ersichtlichmachung jener Ansprüche bei dem betreffenden Körper zu veranlassen, welche aus der Aufhebung der dießfälligen Bezüge erwachsen sind, und zu diesem Ende der Tabular-Behörde die zwei Parien der Hauptausweise, welche für den Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines, mit der Intabulationsclausel versehen, an die Ministerialcommission zurückzustellen, das zweite aber von der Tabular-Behörde als ein Theil des Urkundenbuches zu behandeln ist.

§. 140. Die Anweisung von bewilligten Vorschüssen erfolgt durch die Ministerialcommission, wenn jener, der den Vorschuß ansucht, das Recht zum Bezuge und den factischen Besitz desselben nachweiset.

§. 141. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind vor Allem die an die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, sodann die vom 1. November 1848 an, laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals zu verwenden.

Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfange aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

Digitized by Google

§. 142. Auf die angewiesenen Vorschüsse kann von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und die Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

§. 143. Gegen die Verweigerung angesuchter Vorschüsse von Seite der Ministerial-Commission findet der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung Statt.

§. 144. Der Landesentschädigungs-Kataster ist für jeden der obigen Landestheile abgesondert unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien am 17. September 1849.

Bach m. p.

Anmerkung. Die zu dieser Verordnung gehörigen Formularien sind die nämlichen, welche der oben sub Nr. **222** vorkommenden G. E. D. B. für Steiermark vom 12. September 1849 beigefügt sind; nur sind sie in dieser letzteren Verordnung mit den hier nachfolgend auf der linken, und in der vorstehenden Verordnung für Istrien ꝛc. mit der auf der rechten Spalte bemerkten Bezeichnung versehen:

Bei der Vrdg. für Steiermark:		Bei der Vrdg. für Istrien ꝛc.
Beilage zu §. 24	=	Beilage zu §. 20;
Form. Nr. 2 zu §. 90	=	Form. Nr. 1 zum §. 91;
Form. Nr. 3 zu §. 90	=	Form. Nr. 2 zum §. 91;
Form. Nr. 4 zu §. 90	=	Form. Nr. 3 zum §. 91;
Ad §. 118 A und	=	Ad §. 119;
Ad §. 118 B	=	Ad §. 119. Zehent.

Nr. 228.

Durch eine Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 18. September 1849 (im L. G. und R. Bl. für Sieben-

Digitized by Google

bürgen, S. 333, Nr. 12) wurden Kriegsgerichte zu Hermannstadt, Klausenburg, Karlsburg, Retteg und Udvarhely aufgestellt. — Ueber das Aufhören der Jurisdiction dieser Kriegsgerichte über Civilpersonen sieh dasjenige, was oben bei Nr. **168** zur Proclamation vom 1. Juli 1849, und sofort zur Kundmachung vom 11. August 1849, bei Nr. **203** gesagt worden ist.

Nr. 229.

Erlaß des Finanzministeriums vom 19. September 1849, Z. 22976-F. M.,

an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an den bevollmächtigten Civil-Commissär für das lombardisch-venetianische Königreich,

wodurch im Einvernehmen mit dem obersten Gefällsgerichte sämmtliche Gefälls-Straf-Untersuchungsbehörden angewiesen werden, jederzeit auch die Nachforschung über die dem Beschuldigten etwa früher zur Last gelegten Gefällsübertretungen zu pflegen, und das Ergebniß derselben in den Untersuchungsacten anzuführen.

(Im E. B. des L. G. und R. Bl. für Dalmatien, S. 495, Nr. 76, und im L. G. und R. Bl. von Galizien, S. 34, Nr. 36.)

Das k. k. oberste Gefällsgericht hat wahrgenommen, daß von einigen Gefälls-Straf-Untersuchungs-Behörden und Organen die Nachforschung über die dem Beschuldigten etwa früher zur Last gelegten Gefällsübertretungen nicht mit Genauigkeit gepflogen werde.

Die sämmtlichen Gefälls-Obergerichte sind daher von dem k. k. obersten Gefällsgerichte unterm 30. v. Mts., Z. 184/38 angewiesen worden, in Fällen, wo über dieses für die Entscheidung wichtige Verhältniß von der untersuchenden Behörde nicht die nöthige Aufklärung gegeben wird, für die Ergänzung der Acten zu sorgen und nach Umständen die Gefällen-Landesbehörde um die erforderliche Zurechtweisung der Untersuchungsbehörden, welche sich die Nachforschung über frühere Vergehen des Beschuldigten nicht genug angelegen sein lassen, anzugehen.

Digitized by Google

Hiervon wird die k. k. ꝛc. zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Behörden und Organe in die Kenntniß gesetzt.

Nr. 230.

Durch eine Kundmachung des Armee-Obercommandos von Ungarn vom 19. September 1849 (in der Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen S. 160, Nr. CVIII) wurde die kriegsrechtliche, und nach Umständen standrechtliche Behandlung all' jener Civil-Personen angeordnet, welche einen zu den k. k. Truppen assentirten Mann, der früher in der Insurrections-Armee Dienste geleistet hat, zur Entweichung aus den k. k. Kriegsdiensten beredet, den Entwichenen verhehlen, seine Flucht befördern, oder dem Deserteur wie immer Vorschub leisten. — Diese Verordnung, deren Inhalt unverkennbar auf die Dauer des damals in Ungarn bestandenen Bürgerkriegs-Zustandes berechnet war, dürfte mit dem Aufhören dieses Zustandes auch für Ungarn um so mehr ihre Wirksamkeit verloren haben, als derzeit der Gegenstand der Frage durch den §. 222 des St. G. vom 27. Mai 1852, und beziehungsweise durch die §§. 305 und 314—317 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 gleichförmig für den ganzen Umfang des Reiches geregelt erscheint, wie unten zur kaiserlichen Verordnung vom 31. December 1849, Nr. 23 des Jahrganges 1850 des R. G. Bl. ausführlich dargethan wird.

Nr. 231.

Durch eine Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 20. September 1849 (im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 34, Nr. 14) wurde verfügt, daß gegen Jedermann, der Vieh in fremde Felder, Wiesen oder Holzschläge treibt, oder in fremden Waldungen Holz schlägt, das Vieh gepfändet, und im kürzesten Wege zur Tilgung des nachweisbaren Schadens veräußert und der Schadenersatz dem Eigenthümer erfolgt, der Thäter aber nach Umständen kriegsrechtlich behandelt, jedenfalls aber einer strengen Bestrafung unterzogen werden wird. — Diese außerordentliche Strafnorm war selbstredend wohl nur auf die Dauer des Belagerungs-Zustandes und

Digitized by Google

factischen Gerichts-Stillstandes in Siebenbürgen berechnet, und hat daher mit dem Aufhören dieser Zustände wohl vorlängst alle Geltung verloren.

Nr. 232.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 23. September 1849,

an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalcommanden, das Armee-Generalcommando in Italien, das Armee-Obercommando in Ungarn, das Armee-Observationscorps in Vorarlberg, Marine-Ober-, Mainzer Festungscommando, beide Hauptämter, den obersten Militär-Gerichtshof und das allgemeine Militär-Appellationsgericht,

womit die Bestimmungen hinsichtlich des von Seiner Majestät dem Kaiser mit allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1849, für lange und gute Militärdienste gestifteten Militär-Dienstzeichens nach der unterm 19. September 1849 allerhöchst genehmigten Vorschrift kundgemacht werden.

(R. G. Bl., Nr. 17.)

— — — — — — — — — — — — —

Sechstens. Das Dienstzeichen verwirken von der Mannschaft diejenigen, welche als Deserteurs verurtheilt, oder bei denen wegen eines Verbrechens auf die Schanzarbeit gesprochen wird.

Leuten, welche unter der Civil-Jurisdiction stehen, ist dasselbe wegen solcher Verbrechen abzunehmen, die nach dem Strafgesetzbuche mit schwerem Kerker — oder noch härter bestraft werden.

Bei Officieren wird solches mit dem Verluste der Charge, in den bei der Tapferkeits-Medaille bezeichneten Fällen verwirkt*).

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 24. Dec. 1849, Nr. 6 des Jahrganges 1850 des R. G. Bl.;
b) den §. 26 lit. a) des St. G. vom 27. Mai 1852;
c) §. 321 der St. P. O. vom 20. Juli 1853, und
d) die §§. 32, 34, 45 lit. a), 46, 47, 48 und 49 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855.

Digitized by Google

Siebentes. Die, einzelnen Leuten abgenommenen Dienstzeichen sind durch die Justizbehörden — die nach dem Absterben der Betheilten zurückbleibenden aber durch die Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanzen einzuziehen, und zu dem nächsten Regiments-Commando oder zur nächsten Kriegscasse abzuliefern*).

Nr. 233.

Erlaß des Ministers des Innern vom 25. September 1849,

an den Herrn Kreischef der Bukowina,

wegen Anweisung einstweiliger Vorschüsse auf Rechnung der für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen in dem Herzogthume Bukowina zugesicherten Vergütung).**

(R. G. Bl., E. B., Nr. 397.)

Um den Urbarialberechtigten in dem Herzogthume Bukowina die nach dem 9. und 10. Absatze des Patentes vom 9. August 1848***) zukommenden Vorschüsse auf Rechnung der ihnen für

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 24. Dec. 1849, Nr. 6 des Jahrganges 1850 des R. G. Bl; b) die §§. 59 und 90 des Gesetzes vom 9. Februar 1854, Nr. 298 des R. G. Bl.

) Vergl. den oben zum Patente vom 4. März 1849, Nr. 152 des E. B. des R. G. Bl. d. i. zu Nr. **66 dieser Sammlung beigefügten Anhang.

***) Dieses in der J. G. S. unter Nr. 1173 enthaltene Patent lautet wörtlich wie folgt:

Patent vom 9. August 1848.

Seit Unserem Regierungsantritte ist die Wohlfahrt der Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien und der rücksichtlich der Administration dahin einverleibten Landschaft Bukowina einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung.

Vor Allem stellte sich Uns als eine nothwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar,

Digitized by Google

die aufgehobenen Urba
bald als möglich zu v
den Urbarialberechtigt

welche die Begründung u
innere Verwaltung dieses
Als eines der wicht
hältniß, das in einem gro
thänigen Leistungen an
welchem jene Leistungen en
In Erwägung dieser
auch in der Bukowina, wi
die gänzliche Aufhebung d
thänigen Schuldigkeiten vo
in der wohlwollenden Absich
rungen ihrer Vermögensverhä
I. Die mit Unserem Pa
für die Königreiche Galizien
Robot und der sonstigen un
als der Häusler und Inleute,
dehnt, für diese aber der 1.
stungen in Folge der Einleitu
Termin bestimmt, von welchen
eine künftige Entschädigung v
Damit aber die Grundh
Aufhebung der bisherigen unt
rigen Erzeugnisse nicht behinde
noch nicht abgearbeiteten The
der bisher für die Bukowina
Natural-Robot, zur Sicherst
aller Bewohner des Kreises d
mit Beobachtung der Localve
mittelnden billigen Taglohn zu
Entschädigung für die Grund
werden wird.
II. Die bestehenden Dien
thanen aber sind gehalten, daß
lichem Grunde ausüben wolle

*) Sieh dasselbe im I. Band

Digitized by Google

sache) der Urbarial- und Zehentsteuer, das ist, des auf die Urbarial- und Zehentbezüge entfallenen Betrages der für das Verwaltungsjahr 1847—48 im November 1847 vorgeschriebenen

---

Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheimgestellt wird.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so soll das Entgelt im baren Gelde auf dem für die Behandlung der Unterthans-Angelegenheiten vorgeschriebenen Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber den Werth der bisherigen, rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehent-Schuldigkeiten nie zu überschreiten hat.

In den Fällen, in denen bereits jetzt der Zins, der für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muß, rechtmäßig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmaße zu verbleiben.

III. In so ferne Unterthanen, eine aus dem Unterthansverbande entspringende Dienstbarkeit in Folge einer Gütertheilung auf Grundstücken einer anderen als ihrer unmittelbaren Grundherrschaft ausüben, so hat diese Dienstbarkeit aufrecht zu bleiben, die Unterthanen sind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuß dieser Dienstbarkeit in dem Ausmaße, das nach dem vorstehenden Absatze festzustellen sein wird, an den Staatsschatz, durch den sie von ihren Urbarialschuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

IV. Die Grundherrschaften werden dagegen vom 1. Juli 1848 angefangen, enthoben:

a) von der Entrichtung der gegenwärtig mit der Grundsteuer vereint vorgeschriebenen Urbarial- und Zehentsteuer, welche mit Rücksicht auf die von den Grundherrschaften bei der letzten Steuer-Regulirung eingelegten Fassionen ausgemittelt und ausgeschieden werden wird;
b) von der Verpflichtung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Unterthanen;
c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher bestehen, dieselben zu errichten und zu führen;
d) von der Pflicht, ihre Unterthanen in Rechtsstreiten zu vertreten;
e) von der Bestreitung der mit den Recrutenstellungen, nämlich mit der Abführung der Recruten auf den Assentplatz und deren Verpflegung verbundenen Auslagen, welche künftig von den Gemeinden zu tragen sind;
f) von der Leistung eines Beitrages zu den Heilungskosten bei epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen.

V. Durch die Bestimmungen über die künftige Einrichtung der ersten Instanzen werden die Gutsherren ferner von der Last der Verwaltung und

Digitized by Google

Grundsteuer auf Rechnung der für die aufgehobenen unterthänigen Urbarial- und Zehentleistungen zugesicherten Vergütung an die Berechtigten erfolgen zu lassen.

Einhebung der directen Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Ausübung der Civilgerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung verbunden sind, mit der thunlichsten Beschleunigung befreit werden.

VI. Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherrschaften von der Last der Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung wird auch die auf jedem Dominical-Landgute, als gesetzliches Pfand, mit einem Achttheile bestandene Haftung für alle aus dem Unterthansverbande und der Verwaltung des Waisenvermögens entspringenden Forderungen aufhören, bis dahin aber wird diese Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem 1. Juli 1848 stattgefundenen Handlung oder Unterlassung entstehen, auf ein Sechszehntel herabgesetzt.

VII. In allen diesen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verlust der Frohne und übrigen unterthänigen Giebigkeiten eine theilweise Entschädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatsschatze übernommenen Vergütung mit einem Dritttheile des Werthes der bisher bestandenen Schuldigkeiten in Anschlag zu bringen ist.

Eine weitere Entschädigung liegt in dem Werthe der Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen auf dem herrschaftlichen Grunde auszuüben, ohne ein besonderes Entgelt dafür zu leisten, bisher berechtiget waren, soferne solche fortbestehen, in dem Entgelte, das die Unterthanen für den Genuß dieser Dienstbarkeiten zu leisten haben. Für den Rest der rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten die Vergütung, auf der Grundlage eines nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums zu berechnenden Werthanschlages vom Staate geleistet, wovon aber ein Theilbetrag von fünf Percent für die Kosten und Verluste der Einhebung abgezogen wird.

VIII. Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarialpreisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

IX. Bis die schließliche Feststellung des Ausmaßes der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standes der Schuldigkeiten, welcher als die rechtmäßige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten als Vorschuß auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt,

Digitized by Google

Um solche Vorschüsse zu erhalten, haben:

1. Diejenigen urbarialberechtigten Dominicalbesitzer, welche dieselben wünschen, sich mittelst einer schriftlichen Eingabe bei dem Kreisamte zu melden und dieser Eingabe beizuschließen:

---

welche nach dem bis zum 1. Juli 1848 stattgefundenen Besitzstande in dem Maße, als sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Größe der Leistung ein gegründeter Anstand ergibt, bemessen wird.

X. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes des gedachten Vorschusses, der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes Kreisschreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Die Vergütung, welche der Staatsschatz für den Abfall an der Robotschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehung an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher den auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

XII. Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Vorsitze des Landes-Gouverneurs eine Provinzial-Commission aufgestellt, welche aus Gliedern der Landesstelle, der Cameral-Gefällen-Verwaltung, des Provinzial-Landtages und der Kammer-Procuratur zu bestehen hat.

XIII. Den Parteien, welche sich durch die schließliche Feststellung des Betrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen, ihr Ansuchen um ein günstigeres Ausmaß der Vergütung nach den Bestimmungen, welche hierüber seiner Zeit erfolgen werden, vor dem Civilrichter geltend zu machen.

Wir erwarten, daß die Grundherrschaften und Unterthanen in diesem von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, und in Beachtung der dringenden Verhältnisse zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen ein neues Merkmal Unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden, und daß vorzüglich die unterthänigen Grundbesitzer, Häusler und Inleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatsschatzes aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum, durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unsere Regierung, durch willige Leistung der denselben für das heurige Jahr nach dem ersten Absatze Unseres gegenwärtigen Patentes gegen eine angemessene Bezahlung obliegenden Robotleistung und künftige redliche Unterstützung der Grundherren durch Bestellung ihrer Felder gegen einen mäßigen Taglohn würdig machen werden.

Digitized by Google

a) Den über die vorgeschriebene Jahresschuldigkeit der Steuer von der Steuerbezirksobrigkeit erhaltenen Subrepartitionsbogen oder die hierüber erhaltene Einzahlungstabelle;

b) die Bestätigung der Steuerbezirksobrigkeit, wie viel von dem, dem einzelnen Dominical-Contribuenten vorgeschriebenen Gesammtsteuerbetrag als Jahresschuldigkeit der Steuer vom Grundertrage, und wie viel als Jahresschuldigkeit der Steuer von den Urbarial- und Zehentbezügen entfiel.

Diese Bestätigung der Steuerbezirksobrigkeit kann abgesondert oder auch auf den zu a) erwähnten Behelfen ausgefertiget werden.

2. Das Kreisamt vergleicht die Angaben wegen der Urbarial- und Zehentbezüge und der auf dieselben entfallenen Steuergebühr mit den eigenen Vorschreibungen und den über die Urbarial- und Zehentbezüge im Jahre 1836 überreichten und berichtigten Fassionen, ermittelt die Steuerquote, und stellt den hiernach jährlich gebührenden Vorschußbetrag fest, welchen der provisorische Landeschef, wenn sonst kein Anstand obwaltet, bei der Kreiscasse flüssig macht.

3. Die Steuerbezirksobrigkeiten und übrigen hierbei Einfluß nehmenden Hilfsämter sind strengstens verpflichtet, die ihnen obliegenden Verhandlungen zum Behufe der Ermittlung und Anweisung des Vorschusses in der einfachsten Form und mit der thunlichsten Beschleunigung zu pflegen.

4. Vorläufig wird der Zeitpunkt, von welchem an diese Vorschüsse flüssig gemacht werden, auf den 1. November 1848 bestimmt. Wegen der Vergütung für die Zeit vom 1. Juli bis 1. November 1848 wird eine besondere Weisung erfolgen.

5. Die Auszahlung des Vorschusses hat in vierteljährigen anticipativen Raten gegen ungestämpelte Quittung des Berechtigten, welche mit der von dem Kreisvorsteher ausgefertigten Bestätigung versehen sein muß, daß der Aussteller zur Erhebung des Vorschusses berechtiget sei, in der Art zu erfolgen, daß der

Digitized by Google

zu erfolgende Vorschuß immer vorerst zur Einbringung der von dem Gute, zu welchem die aufgehobenen Urbarial- und Zehentbezüge gehörten, gebührenden fälligen Steuer verwendet, und nur der verbleibende Rest in Barem erfolgt wird.

6. Ergibt sich ein Zweifel über die Berechtigung des Ausstellers der Quittung zum Bezuge des Vorschusses, so hat der Kreisvorsteher die Verfügung zu treffen, damit der angewiesene und fällige Vorschußbetrag zu Handen des berufenen Gerichtes erfolgt werde.

Die Verwendung des Vorschußbetrages zur Einbringung der von dem Gute rückständigen sonstigen Steuern findet aber auch in diesem, wie überhaupt in jedem Falle Statt, weßhalb immer nur die nach dieser Verwendung verbleibenden zur baren Erfolgung geeigneten Beträge zu erlegen, und Gegenstand des Anspruches für dritte Personen sein können.

7. Die Zahlung des Vorschusses dauert so lange fort, bis die definitive Vergütung ermittelt, und flüssig gemacht sein wird.

Nr. 234.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. September 1849, Z. 19613-M. I.,

an den Landeschef von Galizien,

mit der Verfügung, daß jede zwangsweise Eintreibung des geistlichen Zehents einzustellen ist, und daß selbst ältere Zehentrückstände nicht im Executionswege hereinzubringen sind*).

(Im L. G. und R. Bl. von Galizien, S. 5, Nr. 7.)

Ich gebe mir die Ehre, Euer — in Erledigung Ihrer An-

*) Vergl. a) oben auf Seite 21 die Citate zu Nr. 13 dieser Sammlung;
b) den Anhang zu Nr. 66 dieser Sammlung.

Digitized by Google

frage zu eröffnen, daß die am 10. d. M., Z. 18371*) in Folge einer speciellen Beschwerde mehrerer Gemeinden aus dem Bochniaer Kreise an den Chef der Krakauer Gubernial-Commission ergangene Weisung auch auf alle anderen Fälle in allen Theilen Galiziens Anwendung zu finden habe, daß demnach jede zwangsweise Eintreibung des geistlichen Zehentes sogleich einzustellen, und selbst ältere Zehentrückstände durchaus nicht im Executionswege hereingebracht werden dürfen, weil über die Liquidirung und Einbringung von derlei Rückständen demnächst eine besondere Verordnung erscheinen wird.

Von dieser Verordnung wollen Euer — die Ihnen untergeordneten Kreisvorstände zur genauesten Darnachachtung, jedoch mit dem Beifügen in Kenntniß setzen, daß sie die ehemaligen Unterthanen im gütlichen Wege und durch angemessene Belehrung über den Zusammenhang der Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 17. April 1848**) mit dem Patente vom 15. August 1849, Nr. 361 des E. B. des R. G. Bl.***) zur Abstattung des geistlichen Zehentes für das Jahr 1848 — welcher durch das erst, nachdem dieser Zehent für dieses Jahr bereits fällig geworden war, erschienene Gesetz vom 7. September 1848 nicht berührt sein konnte —, zu bewegen, sich hierbei aber jedes Zwanges und jedes Gebrauchs ihres ämtlichen Ansehens zu enthalten haben.

Nr. 235.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. October 1849,

an den mährisch-schlesischen Landeschef,

womit ausgesprochen wird, daß die Bestimmung über den Sitz der Gemeinde-

*) Sieh dieselbe oben bei Nr. 220.

**) Sieh dasselbe im I. Bande auf Seite 487—492 in der Anmerkung zu Nr. 205.

***) Sieh dasselbe im I. Bande als Nr. 205.

Digitized by Google

Vorstehung in der Gemeinde bei vereinigten Gemeinden, lediglich dem Gemeinde-Organe zu überlassen sei, und daß den politischen Behörden hierauf kein maßgebender Einfluß zustehe.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 402.)

Ueber die Frage, ob bei vereinigten Gemeinden der Bürgermeister nothwendig in der Hauptgemeinde seinen Sitz haben müsse, oder ob er auch aus einer Nebengemeinde gewählt, daselbst wohnhaft sein könne, wird Folgendes bemerkt:

Die gegenwärtigen Gemeinden, die sich zu einer Gemeinde vereinigen, bilden ein einheitliches Ganzes, keine derselben ist Haupt-, keine derselben Nebengemeinde.

Der daraus hervorgehende Gemeinde-Ausschuß wählt den Bürgermeister aus seiner Mitte.

Das Gesetz §. 62 verlangt nicht mehr, als daß der Bürgermeister in der Gemeinde seinen Wohnsitz habe; es schreibt aber nicht vor, daß derselbe an diesem oder jenem Orte in der Gemeinde seinen Wohnsitz haben müsse. Nicht wünschend, daß die Bürgermeisterei zu einer schwerfälligen Maschine werde, überläßt das Gesetz dem Gemeinde-Organe in der Wahl des Bürgermeisters die Bestimmung über den Sitz der Gemeinde-Vorstehung nach Maßgabe der sich herausstellenden Forderungen der Gemeinde-Interessen zu treffen. Es kann aber nicht Sache der Behörden sein, hierüber oder über einen allfälligen Turnus, nach welchem der Sitz der Gemeinde-Vorstehung unter den einzelnen Ortschaften abzuwechseln hätte, entscheidend abzusprechen.

Ueberhaupt muß darauf hingewiesen werden, daß nach dem Geiste des Gemeinde-Gesetzes die factisch bestehende Gemeinde in der Regel mit der Möglichkeit des Fortbestandes auch das gesetzlich garantirte Recht der selbstständigen Existenz für sich habe, und daß ein negativer Einfluß der Behörden auf die Vereinigung der Gemeinden sich nur allein dort rechtfertigen lasse, wo nach §. 4 der Abgang der unumgänglichen nöthigen Mittel oder der zu

Digitized by Google

deren Aufbringung erforderlichen Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Nr. 236.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 1. October 1849, Nr. 403 des E. B. des R. G. Bl. wurde in Durchführung des §. 22 der mit allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des E. B. des R. G. Bl. sanctionirten Grundzüge für die künftige Justizorganisation, die Errichtung berggerichtlicher Senate und die Anstellung systemisirter Bergbuchführer bei denselben, für die Kronländer Oesterreich unter der Enns (zu St. Pölten), Oesterreich ob der Enns (zu Steyer), Salzburg (zu Salzburg) Tirol und Vorarlberg (zu Innsbruck und Trient), Mähren und Schlesien (zu Olmütz), Böhmen (zu Brüx, Pilsen und Kuttenberg), Steiermark (zu Leoben, Gratz und Cilli), Kärnthen (zu Klagenfurt), und für Krain (zu Laibach) angeordnet. — Da jedoch laut der schon oben bei Nr. **142** gegebenen Erörterung sowohl die in der citirten kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849 enthaltenen Grundzüge für die künftige Justizorganisation, als auch alle hiernach gebildeten Gerichtsverfassungen derzeit außer Wirksamkeit sind, so gilt dieß selbstverständlich auch von der vorstehenden Zusatz-Vorschrift zu diesen Gerichtsverfassungen.

Nr. 237.

Erlaß des Justizministeriums vom 2. October 1849,

wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Galizien und Lodomerien, Bukowina und Dalmatien,

wodurch die Vorschrift des Justizhofdecretes vom 17. September 1821, wegen Verständigung des Obereigenthümers von jeder, in der Person des Nutzungseigenthümers, bei (ehemals) getheiltem Eigenthume an Grund und Boden eingetretenen Veränderung, außer Wirksamkeit gesetzt wird.

(R. G. Bl. Nr. 1.)

Da durch das Gesetz vom 7. September 1848*) die Entlastung von Grund und Boden unbedingt ausgesprochen wurde, so

*) Sieh dasselbe im I. Bande auf Seite 70 und 71 in der Anmerkung.

Digitized by Google

haben auch die Nutzungseigenthümer grundrechtbarer Güter das vollständige Eigenthum derselben erlangt. Es kann daher weder von einer Einsprache des Obereigenthümers gegen die Fähigkeit eines Nachfolgers im Besitze grundrechtbarer Güter, noch, mit Ausnahme der Fälle, wo sich das bisherige Nutzungseigenthum auf einen emphiteutischen oder über die Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Vertrag gründet, von einer weiteren Leistung des Grundzinses, Erbzinses, Bauzinses (Canons) eine Rede sein.

Aber auch in den Fällen, wo das getheilte Eigenthum sich auf einen emphiteutischen oder anderen, über die Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Vertrag gründet, und die Leistungen des Nutzungseigenthümers, bis die Ablösung erfolgt ist, fortan an den Berechtigten abzustatten sind, erscheint es unbillig und anstößig, den Berechtigten von jeder, in der Person des (ehemaligen) Nutzungseigenthümers vorgehenden Veränderung zu verständigen, und es genügt, sowohl zur Sicherung der Rechte dritter Personen, als zur Durchführung des Grundentlastungs-Geschäftes, vollkommen, wenn jene Behörden, welche bei letzterem Geschäfte betheiliget sind, in die Kenntniß von derlei Veränderungen gelangen.

Das Justizministerium hat daher, im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, aus Veranlassung einer, von den tirolischen Landesbehörden gestellten Anfrage, zu entscheiden befunden, daß das Hofdecret vom 17. September 1821, Nr. 1797 der J. G. S., außer Wirksamkeit zu treten habe, und die mit Protokollirung und Registrirung von Veräußerungsverträgen über grundzinsbare (grundrechtbare) Güter beauftragten Gerichtsbehörden nur anzuweisen seien, die in dem Besitze solcher Güter eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß der Rentämter zu bringen.

Schmerling m. p.

Digitized by Google

Nr. 238.

Kundmachung des Militär-Districts-Commandanten von Fünfkirchen vom 2. October 1849,

mit der Erneuerung des Gebotes der allsogleichen Ablieferung der ungarischen Kossuth'schen Banknoten, bei Androhung der strengsten Bestrafung *).

(In der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen ꝛc., Seite 163, Nr. CXI.)

Es wird erneuert bekannt gemacht, daß die ungarischen, sogenannten Kossuth'schen Banknoten von welch' immer Gattung als ungesetzlich und gänzlich werthlos außer Umlauf gesetzt sind.

Wer immer solche ungesetzliche Geldmittel besitzt, hat selbe allsogleich an das nächste Militär-Stationscommando abzugeben.

Im Uebertretungsfalle werden dieselben bei wem immer nicht nur confiscirt, sondern der Besitzer noch außerdem strengstens bestraft werden.

Fünfkirchen am 2. October 1849.

Der General-Major und Militär-Districtscommandant
Stephan Freiherr von Wernhardt.

Nr. 239.

Allerhöchste Entschließung vom 3. October 1849,

womit bestimmt wird, daß in der Stadt Wien und deren Vorstädten sowohl die dem Miethsmanne an den hierzu bestimmten Tagen obliegende theilweise, als auch gänzliche Räumung der Wohnung bis zur Mittagsstunde des letzten hierzu festgesetzten Tages zu bewerkstelligen ist **).

(R. G. Bl., E. B., Nr. 406.)

---

*) Vergl. die Erörterung zu Nr. 59, in der Anmerkung ** auf Seite 64—66 des I. Bandes.

**) Vergl. die Vrdg. vom 11. Juli 1853, Nr. 134 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Ich genehmige, daß in der Stadt und in den Vorstädten von Wien, sowohl die dem Miethsmanne an den hiezu bestimmten Tagen obliegende theilweise, als auch die ihm nach dem Gesetze obliegende gänzliche Räumung der Wohnung bis zur Mittagsstunde des letzten hiezu festgesetzten Tages bewerkstelliget sein soll, widrigens derjenige, dem daran liegt, berechtiget ist, die gesetzliche Räumung im Wege der gerichtlichen Hilfe mittelst der Wache zu bewirken.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

Nr. 240.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. October 1849,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Oesterreich ob der Enns*).

(In besonderem Abdruck in Folio von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegeben und auch enthalten im L. G. und R. Bl. für Oesterreich ob der Enns, Nr. 4 des Jahrganges 1850.)

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 3. October 1849 haben die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Oesterreich ob der Enns folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung des Unterthansverbandes und die Grundentlastung auf das Kronland Oesterreich ob der Enns.

*) Sieh den Anhang zu Nr. **66.**

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen.

§. 1. Nach dem Gesetze v. 7. September 1848*) sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

a) alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringen, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben;

b) das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide;

c) der Bier- und Branntweinzwang (d. i. die Verpflichtung, diese Getränke von den Propinations-Berechtigten, oder von den an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntwein-Regals abzunehmen) mit den jenem Rechte anhaftenden Verpflichtungen, unbeschadet der durch privatrechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte.

§. 2. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849**) ist

a) das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben, und eine Entschädigung zu Gunsten des Berechtigten nur in den Fällen als zuläßig erklärt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet, ferner sind

b) Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, z. B. Hundehaber, Fütterung der Jagdhunde u. dgl., ohne Entschädigung aufgehoben.

---

*) Sieh dasselbe im I. Bande auf S. 70 und 71 in der Anmerkung.

) Sieh dasselbe oben Nr. **69.

Digitized by Google

§. 3. Das Patent v. 4. März 1849*) erklärt im §. 1 die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler, mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben; ferner weiset der §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 darauf hin, daß mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden solle, welche der unter den verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entgelt aufzuhören haben, zugleich aber, welche Lasten zufolge des §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte entfallen.

§. 4. Mit Beachtung dieser Bestimmungen werden für das Kronland Oesterreich ob der Enns als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt:

1. Die Inleutsteuer oder die Schutzsteuer, welche die Inwohner in den unterthänigen Häusern zahlen;
2. das Freigeld (Veränderungsgebühren) von dem beweglichen Vermögen der Inwohner und Auszügler;
3. das Sterbhaupt;
4. Waisendienste und Reluitionen für dieselben;
5. die jährlichen Abgaben von persönlichen, verkäuflichen und radicirten Gewerben, und die Veränderungsgebühren von verkäuflichen Gewerben, in soferne solche Abgaben nicht aus emphiteutischen oder sonstigen Verträgen über die Theilung oder Hintangabe des Eigenthums herrühren, oder die Natur der Schadloshaltung für eine dagegen übernommene Servitut haben;
6. Standgelder, in soferne sie für die auf Jahr- und Wochenmärkten, dann Kirchentagen geführte polizeiliche Aufsicht erhoben werden. Dagegen bilden jene Standgelder, welche

*) Oben Nr. **66.**

Digitized by Google

für die Benützung des Platzes erhoben werden, auf dem die Verkaufsbuden und Stände aufgerichtet sind, keinen obrigkeitlichen Bezug, sondern gehören in die Classe der Communalbezüge, oder beruhen auf Privat-Rechtsverhältnissen.

7. Die aus dem Bierzwange fließenden Geldleistungen, als: Bierzwangs-Ablösgeld, Biergeld, oder Bierpfennig, Bier-Recognition, oder Zapfenrecht, in soferne diese Geldleistungen sich als eine Reluition des Bierzwanges darstellen.

8. Alle Leistungen, welche als Vergütungen für die von den Grundobrigkeiten ausgeübte politische und judicielle Administration bestanden. Darunter gehören alle Landgerichtsgaben und Landgerichtssammlungen für Landgerichtsobrigkeiten, Beamte und Diener in Geld, Naturalien und Arbeitsleistungen.

Ferner bestehen in Oesterreich ob der Enns verschiedene Geldgaben, deren Benennung darauf hinweiset, daß sie Leistungen für die politische oder gerichtliche Administration sein dürften, als z. B. Schreib- und Zettelgeld, Steueranlage- und Ansagegeld, Streif- und Schubbeitrag, Wegmauth und Pfleger-Deputat.

Die Landescommission hat daher bei jenen Obrigkeiten, welche solche Geldgaben, oder die denselben entsprechenden Naturalleistungen, z. B. Amthaber u. dgl. bezogen, das Bezugsrecht auszumitteln, auf Grund dieser Erhebungen zu beurtheilen, ob sie zu Leistungen für die gerichtliche oder politische Administration gehören, und die Erhebung mit ihren Anträgen dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

9. Roboten und Robotgelder der auf unterthänigen Gründen angestifteten Häusler, so wie alle jene Giebigkeiten und Leistungen derselben, welche außer den auf dem Grunde ohnehin lastenden Giebigkeiten und Leistungen noch besonders auferlegt worden sind.

Wenn nämlich nachgewiesen werden kann, daß ein Häusler auf einem unterthänigen Grunde, er mag ein lediger, oder

Digitized by Google

ein von einem Bauerngute abgetrennter Hausgrund sein, angestiftet worden ist, so ist die Entschädigung für keine größere Giebigkeit zu leisten, als für jene, welche zur Zeit der Erbauung des Hauses und der geschehenen Anstiftung auf dem Grunde bereits gelastet hat, weil bei Anstiftungen der Häusler auf unterthänigen Gründen die Obrigkeiten nicht berechtiget waren, sich neue oder größere Giebigkeiten zu bedingen, als womit der Grund ohnehin belegt war.

10. Alle verbotenen Giebigkeiten, wenn sie allenfalls noch vorkommen sollten, z. B. Anfallgeld.
11. Leistungen aller Art aus dem Titel des obrigkeitlichen Schutzes über Personen, Familien und Gemeinden.
12. Leistungen der Häusler an die Gemeinden, für welche kein Privat-Rechtstitel besteht, oder welchen nicht ein unterthäniges Verhältniß zum Grunde liegt, und welche nicht in die Classe der Communal-Anlagen gehören.
13. Jedes Heimfalls- und Wiedereinlösungsrecht.
14. Alle Rückstände an Leistungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, in so weit sie das Jahr 1848 betreffen.

§. 5. Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung alle Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten:

a) zur Unterstützung ihrer vorigen Unterthanen, und insbesonde die Verpflichtung
b) zur Bezahlung von Concurrenz-Beiträgen, in so weit von den nun aufgehobenen unterthänigen und Zehentle stungen zu entrichten waren.

§. 6. Die Landescommission hat unmittelbar nach ihrem Zu sammentreten den Beschluß zu fassen, ob nicht noch unter anderen Benennungen Giebigkeiten vorkommen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 7. September 1848 und 4. März 1849 als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seien, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und wenn der Beschluß auf die unentgeltliche Aufhebung

Digitized by Google

lautet, die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Wird dieses in einzelnen Fällen zweifelhaft oder streitig, so finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieser Verordnung ihre Anwendung.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 7. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

a) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6, aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist, und

b) Leistungen, welche gegen Ablösung aufzuheben sind.

In beiden Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung (§. 8 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 8. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in soferne als gebührend anzunehmen, als es nicht dem vor dem Jahre 1848 bestandenen unstreitigen factischen Besitzstande des Berechtigten und den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung und der Verträge widerspricht. Der Werth wird hiernach bei ablösbaren Schuldigkeiten nach den gemeinen Preisen des Ortes oder des Bezirkes, wo dieselben zu erfüllen sind, ermittelt; wo dagegen bloß eine billige Entschädigung zu leisten ist, wird der Werth nach den §§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849 auf Grundlage der für die Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preise berechnet.

§. 9. In dem einen oder anderen Falle ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den ersten begründeten Gegenleistungen in Abzug

Digitized by Google

zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten reinen Werthe der aufgehobenen Leistungen, in so weit sie besteuert waren, ein Dritttheil als Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und erst der sonach mit zwei Dritttheilen bleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet (§§. 15, 16, 17, 18, 19 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 10. Die Weisungen dieser Vorschrift beziehen sich demnach auf die Werthsermittlung

a) der einer Entschädigung unterliegenden,
b) der ablösbaren Leistungen nach ihren verschiedenen Unterabtheilungen, und
c) der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848, dann auf die Berechnung der Jahresrente und des Capitals aus dem Titel der Entschädigung und der Ablösung.

§. 11. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

§. 12. Gebühren, welche von rechtlehenbaren Häusern, Gründen und Zehenten zu entrichten sind, und zwar sowohl die jährlichen Leistungen als die Veränderungsgebühren, nämlich die Leistungen bei Veränderungen der Obereigenthümer oder der Nutzeigenthümer sind so zu behandeln, wie andere unterthänige Leistungen.

Ueber die Aufhebung des Lehenbandes bei Beuttellehen und die Ablösung der Lehengebühren wird ein besonderes Gesetz demnächst erlassen werden.

III. Abschnitt.

Von der Werthermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 13. Eine billige Entschädigung ist zu ermitteln für die nach §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen (§. 8 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

Sie zerfallen in Leistungen

a) in Naturalien,
b) durch Arbeiten,
c) im Gelde, und zwar bestimmte Geldgaben und Veränderungsgebühren, dann
d) in Leistungen, die aus Robot-Abolitions- oder Robot-Reluitions-Verträgen herrühren.

a) Naturalleistungen.

§. 14. Als Naturalleistungen sind alle jene Leistungen zu verwerthen, bei welchen ursprünglich die Abstattung nur in natura gefordert werden konnte, selbst wenn sie zeitweise in eine Geld- oder Arbeitsleistung umgestaltet wurden, oder noch derzeit in eine solche umgestaltet sind.

Nur jene Leistungen, welche bleibend in eine jährliche oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Geldgabe umgeändert wurden, sind als fixe Geldgaben zu betrachten, und nach den für fixe Geldgaben aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen.

Wurden Gegenleistungen in Naturalleistungen umgestaltet, so sind sie nur dann in letzterer Eigenschaft zu verwerthen, wenn die Umstaltung bleibend und durch einen Vertrag geschah.

§. 15. Fixe Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet (§. 9 des Patentes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung, die für jene Steuergemeinde festgesetzt ist, welcher der belastete Besitz angehört.

§. 16. Kommen Naturalgaben vor, für welche zwar ein Preis im Anschlage des Katasters im Allgemeinen fixirt ist, die aber nicht im Anschlage der Grundertragsschätzung bei der Steuergemeinde sind, welcher die pflichtige Realität angehört, so ist immer der geringste Preis einer der angränzenden Steuergemeinden anzunehmen, wo diese Naturalien im Anschlage der Grundertragsschätzung erscheinen.

§. 17. Bei Giebigkeiten, die nicht alle Jahre, sondern in

Digitized by Google

längeren nach Jahren bestimmten Perioden, oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen abzustatten waren, wird der ermittelte Werth durch die in vorhinein festgesetzte, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode getheilt, und auf diese Art der jährliche Werthanschlag gefunden.

§. 18. Für jeden auf dem Grundbesitze bleibend haftenden Zehent, und für jede aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, ausgenommen die in §§. 5 und 6 des Patentes vom 4. März 1849 angedeuteten Fälle, für welche die Grundsätze der Ablösung zu gelten haben (IV. Abschnitt).

§. 19. Die an die Stelle des Zehents getretenen unveränderlichen Naturalgaben (Sackzehent, Blutzehent) werden nach den für fixe Naturalabgaben überhaupt bestehenden Grundsätzen zu Geld veranschlagt (§§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 20. Um den eigentlichen Zehent, d. i. die bleibend auf Grund und Boden haftende Abgabe eines aliquoten Theiles von den Grunderträgnissen an Früchten nach seinem Jahreswerthe für jedes einzelne Besitzthum zu Geld berechnen zu können, wird der Geldanschlag des bei der Katastralschätzung ausgemittelten, in den neuesten Zehentfassionen enthaltenen Naturalertrages der zehentbaren Gründe angenommen.

§. 21. Zehentfrohnen und die Gegenleistung, zu welchen etwa der Zehentberechtigte bei Feldzehenten verpflichtet ist, sind kein Gegenstand der Entschädigung.

§. 22. Bei Rusticalzehenten, nämlich jenen, von welchen der Zehentherr (Zehent-Nutzungs-Eigenthümer) eine Abgabe an eine Herrschaft (Zehent-Obereigenthümer) zu entrichten hat, ist die Entschädigung zwischen dem Nutzungs-Eigenthümer und dem Ober-Eigenthümer in dem Verhältnisse zu theilen, als sie aus dem Zehente einen Bezug haben (§§. 102, 103).

Digitized by Google

§. 23. Wenn Giebigkeiten nach einem andern, als dem niederösterreichischen Maße und Gewichte abgestattet wurden, sind sie auf das letzte zurückzuführen.

b) Arbeitsleistungen.

§. 24. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) sind mit dem 3. Theile des im Katastralschätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- oder Handarbeitstag zu berechnen.

§. 25. Wenn einspännige, dreispännige, vierspännige oder sechsspännige Roboten vorkommen, und für diese Arbeitsbezüge in der betroffenen Gemeinde kein Katastralarbeitspreis erhoben wurde, so ist der einspännige mit $^2/_3$, der dreispännige mit $1^2/_5$, der vierspännige mit $1^2/_3$ und der sechsspännige mit $2^2/_3$ des zweispännigen Arbeitstages anzunehmen.

§. 26. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen (§. 11 des Patentes vom 4. März 1849).

Wenn das Entstehen dieser Roboten aus der ungemessenen, und das Maß dieser ursprünglichen Robot nachgewiesen werden kann, so hat die Zurückführung der gemessenen auf die ungemessene stattzufinden. Eine solche Zurückführung kann auch dann stattfinden, wenn der Berechtigte und Verpflichtete über das Zurückführungsverhältniß einverstanden sind.

In solchen Fällen sind sodann die gefundenen Robottage in der oben festgesetzten Weise zu veranschlagen. Wenn dieses nicht möglich ist, sind die gemessenen Verrichtungen in gewöhnliche freie Arbeitstage aufzulösen, und diese, wie §. 24, nach dem vollen Betrage der Katastralpreise in Geld zu veranschlagen.

§. 27. Von dem Werthe der jährlichen Robot-Entschädigung jedes Verpflichteten ist der Werth der Gegenleistungen, die dem Berechtigten oblagen, nämlich der sogenannten Ergötzlichkeit, abzuschlagen, welcher nach den für die Entschädigung der Natural- und Geldgiebigkeiten aufgestellten Grundsätzen zu berechnen ist,

Digitized by Google

aber nie höher, als mit der Hälfte der für die Robot ermittelten Entschädigungsrente veranschlagt werden darf.

c) Bestimmte Geldgaben.

§. 28. Unveränderliche Geldgiebigkeiten sind nach dem bestehenden Ausmaße zu veranschlagen. Die bisher in Wiener-Währung-Einlösungsscheinen geleisteten Geldzinsen sind in dem Verhältnisse von 250 zu 100, jene, welche in Reichswährung entrichtet wurden, in dem Verhältnisse von 120 zu 100 auf Metallmünze zurückzuführen.

§. 29. Bei Geldgaben, die nicht alle Jahre, sondern in längeren bestimmten Perioden, oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen zu leisten waren, — worunter jedoch Veränderungsgebühren nicht zu verstehen sind, — ist die Geldabgabe durch die im vorhinein festgesetzte, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode zu theilen, und auf diese Art der Jahreswerth der Leistung zu ermitteln.

Veränderungsgebühren.

§. 30. Die Entschädigung für Veränderungsgebühren, in so weit sie sich nicht auf emphiteutische oder andere Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, wird nach §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 aus dem Staatsschatze auf dem Grunde eines dreißigjährigen Durchschnittes geleistet.

Es müssen daher alle in dem Zeitraume vom 7. September 1818 bis 6. September 1848 wirklich und mit Recht bezogenen Veränderungsgebühren nachgewiesen werden, mit Ausnahme der Veränderungsgebühren von dem beweglichen Vermögen der Inwohner und Auszügler, und von verkäuflichen Gewerben, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind (§. 4).

Die Veränderungsgebühren, welche in nicht unterthänigen

Digitized by Google

Städten und Märkten von bürgerl. Häusern, Gründen und Gewerben, zum Vortheile der Communen und für Communalzwecke bezogen werden, bilden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Vorschrift.

d) Leistungen aus Robot-Abolitions- und Robot-Reluitions-Verträgen.

§. 31. Abolirte, d. i. mittelst eines Capitals oder auf eine andere entgeltliche Art, ein für allemal abgelöste Roboten sind, wenn die Vertrags-Stipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge vor dem 7. September 1848 gänzlich zu erfüllen gewesen wären, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung, doch muß im letzteren Falle die politische Bestätigung des Vertrages erfolgt sein.

Nur dann, wenn den Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungs-Maßstabes, als der Abolitionspreis ist, vorbehalten wurde, ist über ihr Verlangen die Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen, und ihnen der Mehrbetrag des Abolitionspreises von den nach dem Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustattenden Leistungen in Abzug zu bringen.

§. 32. Ist für einen Robot-Abolitions-Vertrag, welcher nach seinem Inhalte bereits vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesen wäre, die politische Genehmigung nicht erfolgt, so ist dieser Vertrag als nicht abgeschlossen und die Leistung als Naturalleistung zu betrachten.

Wurde ein solcher Vertrag jedoch bereits zum Theile erfüllt, so ist nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes vorzugehen.

§. 33. Sind Robot-Abolitions-Verträge nur zum Theile erfüllt, so ist jener durch eine Proportion zu entziffernde Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, rücksichtlich dessen der Abolitions-Vertrag noch nicht erfüllt ist, nach den Werthsbestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu bemessen;

Digitized by Google

es wäre denn, daß der Abolitionspreis für den noch nicht als abgelöst zu betrachtenden Theil der ursprünglichen Leistungen geringer wäre, als die nach den eben erwähnten Bestimmungen entfallende Werthsbemessung, in welchem Falle nach dem §. 10 des Patentes vom 4. März 1849 der erstere der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Von den in theilweiser Erfüllung des Abolitions-Vertrages an den Berechtigten abgeführten Ablösungs-Theilbeträgen findet jedoch weder ein Rückersatz, noch eine Einrechnung in die zu leistende Entschädigung Statt.

§. 34. Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertragsmäßig oder ohne Rücksicht auf einen Vertrag, jedoch seit unvordenklichen Zeiten bleibend in eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung in Geld oder Naturalien umgestaltet, d. i. reluirt worden, so hat der in Geld bestimmte, oder auf Geld zu reducirende Reluitionspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung entzifferte Werthbemessung.

Außer diesem Falle findet bei derlei Reluitions-Verträgen die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthbemessung nach den allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen Statt.

Wenn jedoch dieses nicht möglich, oder das Ausmaß der ursprünglichen Natural-Arbeitsleistung nicht bekannt wäre, so ist die Schuldigkeit als eine fixe Geld- oder Naturalabgabe zu behandeln.

§. 35. Zeitliche Reluitionen, d. h. solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten freisteht, zur ursprünglichen Natural-Arbeitsleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten.

Die Werthbestimmung der betreffenden reluirten Robot hat

Digitized by Google

daher ohne Rücksicht auf den Reluitionspreis nach den hier aufgestellten allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen zu geschehen.

Rückständige Leistungen aus Robot-Abolitions- und Reluitions-Verträgen sind nach Maßgabe dieser Verträge und nach den Werthbestimmungen derselben zu berichtigen.

§. 36. Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils auf immerwährende Zeiten reluirt wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt, und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, aus dem Vertrage nicht ersichtlich ist, der Reluitions-Betrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht zur Gänze erfüllt, oder der Theil der Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, ersichtlich, so findet der §. 33 seine Anwendung.

§. 37. Wurde ein Theil der Leistungen abolirt oder reluirt, der andere aber in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in den vorhergehenden §§. 32 bis 36 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungs-Maßstabe.

§. 38. Wenn bei Zerstückung oder Ueberlassung obrigkeitlicher Gutskörper Lohntage, d. h. Arbeits- oder Aushilfstage gegen Entgelt bedungen wurden, so entfallen diese ohne Entschädigung.

IV. Abschnitt.

Von den im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 39. Als ablösbar sind erklärt worden, und unterliegen daher dem Werthanschlage nach den im §. 8 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätzen:

a) Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden;

b) Leistungen aus emphiteutischen und anderen Verträgen über

Digitized by Google

die Theilung des Eigenthums (§§. 5 und 6 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 40. Unter emphiteutischen Verträgen im Gegensatze zu dem Unterthansverhältnisse werden jene verstanden, wenn das nutzbare Eigenthum vertragsmäßig überlassen, jedoch ein Unterthansverhältniß nicht begründet worden ist.

Bei allen jenen Fällen also, in welchen die in das nutzbare Eigenthum für immer überlassenen Gründe von dem Gutscomplexe des obrigkeitlichen Grundes abgeschrieben, oder in das obrigkeitliche Grundbuch eingetragen worden sind, woraus nach dem Grundbuchspatente für Oesterreich ob der Enns vom 24. Juli 1791 die unterthänige Eigenschaft gefolgert werden muß, oder in welchen überhaupt eine Rusticalisirung oder eine Behandlung der Verpflichteten als Unterthanen eingetreten, ist das unterthänige Verhältniß anzunehmen, die Leistungen für Gründe dieser Art sind also nicht nach den für Leistungen aus emphiteutischen Verträgen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn Contracte vorliegen, welche ein emphiteutisches oder ein anderes nicht unterthäniges Verhältniß unzweifelhaft darstellen, und die Eintragung in das Grundbuch nur deßwegen geschah, weil kein anderes den Besitzstand begründendes Instrumentenbuch geführt wurde.

§. 41. In allen Fällen, in denen eine Ablösung stattzufinden hat (§. 39), ist die Vergütung für Abgaben in natura nach dem gemeinen Preise des Ortes und der Zeit, wo und in welcher die Leistung abzustatten ist, zu ermitteln; die Arbeitsleistungen sind nach den Bestimmungen der §§. 24, 25, 26, 27 zu bewerthen.

§. 42. Die Ermittlung des Preises geschieht bei Früchten, die einen Marktpreis haben, nach dem Durchschnitte von zehn Jahren von 1834 bis 1845, nachdem zuvor das Jahr mit den niedersten und jenes mit den höchsten Preisen ausgeschieden worden, bei anderen Erzeugnissen aber nach den innerhalb der letzten 6 Jahre von 1842 bis 1847 etwa bestandenen Reluitionspreisen,

Digitized by Google

in Ermangelung der letztern aber nach dem Durchschnittspreise dieser sechs Jahre.

§. 43. Der Ablösungswerth der Zehente, die sich auf die im §. 39 erwähnten Verhältnisse und Verträge gründen, wird in der Art bestimmt, daß der bei den Katastralschätzungen ausgemittelte Naturalertrag der zehentbaren Früchte nach den im §. 42 erwähnten Durchschnittspreisen zu Geld berechnet wird. Das Stroh, die Zehentfrohne und die Gegenleistungen des Zehentberechtigten bleiben auch hier außer Anschlag.

§. 44. Die von den Obereigenthümern für die abverkauften Mühlen, Brau- und Wirthshäuser, und andere mit einem Industrial-Betriebe verbundenen Realitäten unter verschiedenen Titeln bezogenen Zinse, die daher die Natur emphiteutischer Zinse haben, sind wie andere Geldzinse der Ablösung zu unterziehen.

§. 45. Die Ablösung der Veränderungsgebühren, die durch emphiteutische Verträge oder andere Rechtstitel auf die Fälle jeder eintretenden Besitzveränderung bedungen sind, hat der Verpflichtete nach dem in dieser Verordnung aufgestellten Maßstabe zu leisten, und diese Ablösung wird vom Staate nicht übernommen.

§. 46. Der Werth der Gegenleistungen der Obereigenthümer in natura oder in Geld wird nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Leistungen der Emphiteuten berechnet.

§. 47. Die Parteien können noch vor dem Beginne des Ablösungsgeschäftes nach einem andern Maßstabe über die Ablösung der auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthums sich gründenden Leistungen ein Uebereinkommen schließen, wenn ein solcher Vertrag nicht bloß die Umwandlung der ursprünglichen Lasten in andere bleibende Verbindlichkeiten, sondern eine förmliche Abolition derselben zur Folge hat. Ein solcher Vertrag ist aber nur dann giltig, wenn der Eigenthümer des berechtigten Gutes sich ausweiset, daß es mit keinen Schulden belastet ist, oder daß die Tabulargläubiger ihre Zustimmung zu dem Vertrage ertheilen.

Digitized by Google

Der Verpflichtete, welcher sich auf diese Art abgefunden hat, kann in dem im §. 19 des Patentes vom 4. März 1849 bezeichneten Falle auf die Concurrenz aus den Landesmitteln keinen Anspruch machen.

V. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen.

§. 48. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern, und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das Nutzjahr 1848 fällig gewordenen und noch rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug eines Pauschal-Einlasses eines Sechstel der Jahresleistung oder der hievon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten. Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt. Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den in dem Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13 und 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen (§. 26 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 49. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen (I. Abschnitt), in so weit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, haben ohne Entschädigung wegzufallen (§. 28 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 50. Die obigen Vorschriften beziehen sich bloß auf Gebühren, die wirklich für das Nutzjahr 1848 aushaften, nicht aber auf die noch unverjährten Rückstände vor dem Nutzjahre 1848, noch auf die Rückstände an bloß ablösbar erklärten Giebigkeiten

Digitized by Google

überhaupt, welche der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten hat.

§. 51. Die im §. 48 erwähnten Rückstände sind, wenn nicht eine Ausgleichung über dieselben zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten erfolgt, mit der l. f. Steuer durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten an die Grundentlastungs-Casse abzuführen.

VI. Abschnitt.

Von der Ausmittlung des Entschädigungs- und Ablösungs-Capitals, sowie von dessen Tilgung.

§. 52. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen billige Entschädigung aufgehobenen, oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abzug gebracht, mit Ausnahme der Gegenleistungen bei Feldzehenten (§. 21).

Wenn bei dieser bezüglich jedes einzelnen Verpflichteten vorzunehmenden Bilanzirung der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen sich gleich groß zeigt, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung, es findet aber auch in dem Falle, wenn der Werthanschlag der Gegenleistungen jene der Leistungen übersteigen sollte, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt (§. 15 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 53. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der gegen Entschädigung aufgehobenen und der aufzuhebenden ablösbaren Leistungen ist, in soferne die letzteren besteuert waren, für die Steuer- und Steuerzuschläge, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, für die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle ein Dritttheil als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen, und der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung (§. 16, 17, 19 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 54. Von diesen zwei Dritttheilen des Werthanschlages hat:

Digitized by Google

a) für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, und die daher nicht der Ablösung unterliegen, der Verpflichtete ein Dritttheil zu entrichten, das andere ist als eine Last des Landes aus Landesmitteln aufzubringen; dagegen ist

b) für Schuldigkeiten, die bloß ablösbar sind, welche sich nämlich auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthums, oder auf eine geistliche Stiftung gründen, die Entschädigung von den Verpflichteten allein zu leisten (§§. 18, 19 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 55. Unter Leistungen, welche sich auf eine geistliche Stiftung gründen, sind jene zu verstehen, wenn diese Leistungen selbst und unmittelbar das Object der Stiftung bilden, d. h. solche, welche für geistliche oder Gemeindezwecke bestimmt, sich nur als eine einverständlich mit den Grundbesitzern oder Gemeindeholden übernommene Beitragsleistung für gemeinnützige Anstalten darstellen, zugleich aber auch in die Kategorie der durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes v. 7. Sept. 1848 aufgehobenen Leistungen gehören.

Dagegen sind hieher nicht zu zählen, jene Leistungen für eine geistliche Stiftung, wenn das Recht, die Leistung zu fordern, gestiftet worden ist, wenn z. B. der Besitzer eines Zehents den letztern für geistliche Zwecke überlassen oder gestiftet hat, denn in einem solchen Falle tritt nur ein Wechsel in der Person des Berechtigten ein, in der Natur und dem Wesen der Leistung geschieht aber keine Aenderung.

§. 56. Eine Ausnahme von dem in dem §. 54, Absatz b, aufgestellten Grundsatze findet jedoch Statt, wenn der als Entschädigung nach §. 17 des Patentes vom 4. März 1849 entfallende Jahresbetrag allein, oder in soferne er mit der zu Folge des §. 18 dieses Patentes für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

Digitized by Google

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus Landesmitteln zu bestreiten, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag als ein Dritttheil des zu Folge des §. 15 des besagten Patentes ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat.

§. 57. Der Reinertrag von Gründen ist nach den Ergebnissen der Grundertragsschätzung für den Grundsteuer-Kataster auszumitteln (§. 19 des Patentes vom 4. März 1849). Bei der Ausmittlung des Reinertrages von Gebäuden, die der Hauszinssteuer unterliegen, wird der Werthanschlag nach der Zinsfassion des Jahres 1848 nach geschehener ämtlicher Berichtigung und nach Abzug von 15 Percent angenommen.

Bei jenen Gebäuden, welche mit der Häuserclassensteuer belegt sind, ist der fünfzehnfache Betrag der Häuserclassensteuer, und wenn mit denselben bei dem Ankaufe der Betrieb eines Gewerbes verbunden war, der fünfzehnfache Betrag der Erwerbsteuer als reiner Ertrag anzunehmen.

In solchen Fällen ist aber nicht von Amtswegen, sondern nur über Verlangen der Verpflichteten vorzugehen.

§. 58. Die Entschädigungsrente ist durch den Verpflichteten an die zur Empfangnahme der l. f. Steuern bestimmten Cassen unter Beobachtung der §§. 20, 21 des Patentes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von demselben Zeitpunkte an für die Berechtigten (§. 26 des obigen Patentes).

§. 59. Die jährliche Entschädigungsrente, welche der Verpflichtete zu zahlen hat, ist im zwanzigfachen Anschlage zu Capital zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten zu Handen der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuern genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

§. 60. Es wird die Aufgabe des ob der ennsischen Landtages sein, rücksichtlich der Uebernahme des dem Lande zur Last gewiesenen Dritttheils, dann der Aufbringung der hiezu nöthigen Mittel, und deren Vertheilung, der Flüssigmachung und Tilgung mittelst einer Landes-Creditsanstalt im Wege der Landesgesetzgebung zu beschließen.

VII. Abschnitt.

Von der Einhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, der Befriedigung der Berechtigten, so wie von den Vorschüssen von Seite des Staates.

§. 61. In so lange nicht eine eigene Creditsanstalt in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung der Verpflichteten, und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Linz zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubiger der ersteren und als Schuldner der letzteren anzusehen ist.

§. 62. In die Grundentlastungscasse haben einzufließen:

a) die mittelst der Steuerbezirksobrigkeiten abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerterminen an sie zu zahlen haben;
b) die in gleicher Weise erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungs- oder Ablösungscapitale;
c) die Dotation für die nach §. 18 des Pat. v. 4. März 1849 auf Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen;
d) die Vorschüsse an die Berechtigten (nach §. 25 dieses Patentes);
e) die Rückstände der Verpflichteten aus dem Nutzjahre 1848, welche mit der Steuer eingezahlt worden (§. 51 dieser Verordnung).

§. 63. Der Verpflichtete kann sich von der Einzahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig befreien:

Digitized by Google

a) durch den Erlag des ganzen Entschädigungs- und Ablösungscapitals;

b) durch Abschlagszahlungen auf das Entschädigungs- oder Ablösungscapital, welche aber mindestens den Betrag von 20 fl. erreichen, und in den durch zehn theilbaren Summen bestehen müssen.

In jedem Falle hat die Einzahlung an die Steuercasse zu geschehen.

§. 64. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit der die Forderungen auf jede Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentes vom 4. März 1849).

§. 65. Sobald der Verpflichtete auf die vorangedeutete Art seine Capitalsschuld ganz oder zum Theile getilgt hat, wird ihm von der Grundentlastungscasse die löschungsfähige Quittung ausgefertigt.

§. 66. Die Grundentlastungscasse fertigt jedem Berechtigten auf seinen und den Namen des berechtigten Gutes lautende Zahlungsbögen aus, auf welche in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die Entschädigungs- und Ablösungsrenten ausgezahlt werden.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 67. Die Ausfertigung dieser Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald die Ausmittlung des einem Berechtigten gebührenden Entschädigungs- oder Ablösungscapitals in Rechtskraft erwachsen ist.

Muß letztere theilweise verschoben bleiben, so darf die Ausfertigung dieser Urkunden über die liquide Summe nicht gehindert werden.

Digitized by Google

§. 68. Die von den Verpflichteten an die Steuerämter ganz oder theilweise abgeführten Entschädigungs- oder Ablösungscapitale sind nach den in der II. Abtheilung dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 69. Den Berechtigten soll noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung, um die im §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 bezweckte Erleichterung ihrer Lage schneller zu verwirklichen, als Vorschuß der doppelte Betrag der für das Jahr 1848 angetheilten Urbarial- und Zehentsteuer gegen Abrechnung an der zu ermittelnden definitiven Entschädigung angewiesen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 70. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

In dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Bezirkscommissionen ausgeführt.

§. 71. Die Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerial-Commissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Mitgliede der Kammerprocuratur, einem Vertreter des a. h. Aerars, einem im Rechnungsfache bewanderten Katastral-Beamten und acht Beisitzern, von denen vier die Interessen der Verpflichteten und vier die Interessen der Berech-

Digitized by Google

tigten zu vertreten, und den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Mitglieder beizuwohnen haben.

§. 72. Die Beisitzer aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten und deren Ersatzmänner hat der Landeschef mit vorzugsweiser Berücksichtigung jener Abgeordneten zu ernennen, welche an dem Landtage des Jahres 1848 Theil nahmen, und er hat zu Beisitzern solche Männer zu wählen, welche das allgemeine Vertrauen genießen.

§. 73. Den Vertreter des a. h. Aerars bestellt das Finanzministerium.

Die Ernennung der übrigen Mitglieder der Landescommission und der Vorsteher der Bezirkscommissionen erfolgt durch das Ministerium über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 74. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und die Regelung des gesammten Manipulationswesens zu, er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission und trifft alle Verfügungen, damit die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Mit Ausnahme der im §. 77 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale, welches ihm zunächst untergeordnet ist.

Die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Bezirkscommissionen wird seinem Ermessen überlassen.

§. 75. Dem Ministerialcommissär werden Secretäre in der erforderlichen Anzahl beigegeben, sie werden über seinen Vorschlag von dem Ministerium ernannt und entlassen.

Diese Secretäre sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zu allen Geschäften der Landescommission verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission so wie der Bezirkscommissionen mit berathender Stimme abordnen.

Digitized by Google

Der Ministerialcommissär kann die Secretäre auch zur Controle der Bezirkscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 76. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint.

§. 77. Die Landescommission ernennt das Personale für die Bezirkscommissionen mit Ausnahme der Vorsteher, mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeiten, Erfahrung, Unbescholtenheit und Landeskenntniß.

Zu diesem Ende steht ihr zu, mit Festsetzung einer kurzen Bewerbungsfrist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften, und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt.

Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt.

Die Landescommission ist berechtiget, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 78. Die Secretäre, so wie die Mitglieder der Landescommission werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung, wenn sie nicht ohnehin landesfürstliche Beamte sind, die Eigenschaften landesfürstlicher Beamten an.

§. 79. Oeffentliche Beamte, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch weder in ihrer graduellen Vorrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen politischen oder Gerichts-Administration einen Nachtheil erleiden, vielmehr haben sie bei besonders thätiger und ersprießlicher Verwendung sogar vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen. In ihrer bisherigen oder ihnen seiner Zeit zugewiesenen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durch-

Digitized by Google

führung der Grundentlastung in so weit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind.

§. 80. Die Landescommission hat das Land in Bezirke einzutheilen, und für jeden eine Grundentlastungs-Bezirkscommission zu bestellen.

Jede Bezirkscommission hat die Entschädigung und Ablösung für alle ihrem Bezirke zukatastrirten Berechtigten (Grundobrigkeiten und Zehentherren) auszumitteln, wenn auch die Verpflichteten sich in anderen Bezirken befinden.

§. 81. Die Bezirkscommissionen haben zu bestehen:

a) aus einem politischen Beamten als Leiter derselben,
b) aus einem Rechtskundigen,
c) aus einem im Katastralfache geübten Rechnungsbeamten.

§. 82. Der Landescommission steht es zu, den Bezirkscommissionen die erforderlichen Instructionen, Weisungen und Belehrungen zu ertheilen, und der Ministerialcommissär hat das für sie nöthige Schreib- und Manipulations-Personale zu bestimmen.

§. 83. Die Landescommission sowohl als die Bezirkscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für die eine oder die andere Meinung.

Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder (mit Einschluß der Beisitzer aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten) anwesend, und sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 84. Die Grundentlastungs-Commissionen sind berechtiget, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilung von Actenstücken und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

Digitized by Google

§. 85. Personen, welche als Sachverständige, Schiedsmänner, Gedenkmänner oder Zeugen vor eine Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungsfalle von der Commission durch Geldstrafen verhalten werden, welche von den politischen Behörden einzutreiben und an den Localarmenfond abzuführen sind.

§. 86. Derlei Personen haben nur dann und über ausdrückliches Begehren einen Anspruch auf eine Vergütung, wenn sie über Eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie durch die Commission von Amtswegen und nicht über Verlangen der Parteien in Fällen, wo die Commission dieses nicht für nöthig erachten würde, vorgeladen wurden.

§. 87. Die nothwendigen Geschäftslocalitäten sind, wenn die Commissionen nicht in Aerarial-, ständischen, Gemeinde- oder herrschaftlichen Amtsgebäuden untergebracht werden können, zu miethen.

§. 88. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale, genießen die Befreiung von Stämpel, Taxen und Porto.

Für Zustellungen, welche den Bezirksobrigkeiten und Gemeinden an die einzelnen Berechtigten und Verpflichteten übertragen werden, sind keine Zustellungsgebühren zu fordern.

Die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind vom Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen und Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

Digitized by Google

§. 89. Die Bestimmung der Entschädigung oder Belohnung für die bei der Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 90. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter den durch die Grundentlastung veranlaßten Durchlauf von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

a) Vorbereitende Maßregeln.

§. 91. Die Grundlagen zur Ausmittlung der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen und Zehentbezüge bilden die zufolge der Vorschriften der ob der ennsischen Landesregierung vom 23. Juli 1843 und 28. December 1844 zu Stande gebrachten Fassionen über die unterthänigen und Zehentbezüge.

Diese Fassionen sind daher von der Landesregierung der Landescommission, so bald diese sich constituirt hat, auszufolgen.

Die Landescommission hat dieselben den Bezirkscommissionen dann zu übergeben, wenn diese ihre Operationen beginnen können, und zwar jeder Bezirkscommission die Urbarial- und Zehentfassionen aller jener Grundobrigkeiten und Zehentherren, welche dem Bezirke, für den sie zu fungiren hat, zukatastrirt sind (§. 80).

§. 92. Damit jeder Verpflichtete die ihn treffende Entschädigung selbst berechnen könne, erläßt die Landescommission eine allgemeine Kundmachung über die in jeder Steuergemeinde bestehenden Katastralpreise der Bodenerzeugnisse und Kleinrechte, dann der Katastral-Arbeitspreise.

§. 93. Ferner hat die Landescommission allen Grundobrigkeiten aufzutragen, daß sie in einem bestimmten Termine alle jene Veränderungen in den unterthänigen Leistungen und Zehentgaben nachweisen, welche seit der Verfassung der Urbarial- und Zehentfassionen in Folge der Grundtrennungen oder aus anderen Anlässen eingetreten sind.

Digitized by Google

Für die Richtigkeit dieser Nachweisungen bleiben die Grundobrigkeiten verantwortlich, weil sie verpflichtet waren, solche Aenderungen sogleich im Grundbuche vorzutragen.

§. 94. Ferner ist eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, daß alle Veränderungen in dem Besitze der berechtigten Güter und Zehente, welche seit der Vollendung der Urbarial- und Zehentfassionen vorgegangen sind, mit Angabe der Namen der neuen Besitzer und Vorlegung der Documente, durch welche ihr Besitz begründet wird, oder der Landtafel- und Grundbuchsauszüge angezeigt werden.

§. 95. Endlich hat die Landescommission eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, daß, wenn Leistungen sich auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthums oder auf geistliche Stiftungen gründen, solche Verhältnisse mit Vorlegung der sie begründenden Verträge und Urkunden angezeigt werden.

b) Bei Zehenten.

§. 96. Um die Namen der Besitzer der zehentpflichtigen Gründe zu erheben, hat die Bezirkscommission aus den Zehentfassionen die Auszüge IX den betreffenden Steuerbezirksobrigkeiten mitzutheilen, welche in der Rubrik „Anmerkung" die Namen der Besitzer dieser Gründe, ihren Wohnort und ihr Hausnummer beizusetzen haben.

Weil jedoch bei jenen zehentherrlichen Körpern, mit welchen eine steuerbezirksämtliche Verwaltung verbunden ist, diese Auszüge für jene Gründe nicht verfaßt worden sind, welche in dem eigenen Steuerbezirke liegen, so ist bezüglich dieser Gründe den Steuerbezirksobrigkeiten das Verzeichniß I der Zehentfassion hinauszugeben, damit sie in demselben die Namen, den Wohnort und Hausnummer der Besitzer jener Gründe beisetzen, welche in dem eigenen Steuerbezirke liegen.

§. 97. Nach Berichtigung dieser Ausweise sind dieselben dem Zehentherrn mit der Weisung zu übergeben, für jeden Zehent-

Digitized by Google

pflichtigen einen Auszug aus den Zehentfassionen zu verfassen, welcher die in der Fassion aufgeführte Schuldigkeit und jenen Antheil an der Entschädigung darstellt, der zur Zahlung durch den Verpflichteten angetragen wird.

§. 98. Der Zehentpflichtige hat in der Regel von einem und demselben Grundstücke an einen und denselben Zehentherrn nur eine Gattung Zehent, nämlich entweder Feldzehent oder Zehentgaben und Zehentgelder zu entrichten.

Die Auszüge über die Feldzehente sind nach dem Formulare 1, jene über Zehentgaben und Zehentgelder nach dem Formulare 2 zu verfassen.

Sollten Fälle vorkommen, daß ein Grundbesitzer an einen und denselben Zehentherrn beide Gattungen Zehente, nämlich Feldzehente und Zehentgaben oder Zehentgelder zu leisten hätte, so sind beide Auszüge in Einen zusammenzufassen.

In dem Auszuge 1 sind zwar alle zehentpflichtigen Parzellen-Nummern in der Rubrik „mit den Grundparcellen-Nummern" einzeln einzustellen, der fatirte Zehentertrag ist aber in der Rubrik „mit einem fatirten Zehentertrage" für jeden Verpflichteten nur mit einer vereinten Summe aufzuführen.

§. 99. Diese Auszüge, in welchen die Erinnerung enthalten ist, daß der Verpflichtete in dem Termine von vier Wochen die Reclamation ergreifen könne, und daß nach Verlauf dieser Frist eine Reclamation nicht mehr angenommen werde, sind von dem Zehentherrn der Bezirkscommission binnen einem von derselben zu bestimmenden Termine vorzulegen.

§. 100. Zugleich mit diesen Auszügen ist von jedem Zehentherrn über seine Zehententschädigung ein Ausweis nach dem Formulare 3 zu verfassen, welcher darstellt, welche Entschädigung dem Zehentherrn gebühre, und von wem sie zu leisten sei.

In der Rubrik „Jährliche Zehentschuldigkeit" ist bei jedem Verpflichteten die Gesammtsumme der Leistungen an Feldzehenten und Zehentgaben oder Zehentgeldern, wie sie in den Auszügen

Digitized by Google

1 und 2 dargestellt ist, mit Berücksichtigung der allenfalls eingetretenen Aenderungen einzustellen.

Zur Berechnung des Entschädigungscapitals, welches der Grundbesitzer zu bezahlen hat, ist dessen jährliche Schuldigkeit mit zwanzig zu multipliciren, d. i. die Jahresschuldigkeit zu fünf Percent zu capitalisiren.

§. 101. Die Bezirkscommission hat diese Auszüge und den Ausweis mit den Zehentfassionen zu vergleichen, und wenn sie richtig befunden oder richtig gestellt worden sind, die Auszüge gefertiget von dem Vorsitzenden der Commission und einem Mitgliede derselben den Verpflichteten zustellen zu lassen.

Ueber den Empfang des Auszuges hat der Verpflichtete eine Bestätigung auszustellen, welche der Bezirkscommission zu übergeben ist.

§. 102. Von den Rusticalzehenten werden in der Regel theils jährliche Gaben, theils Veränderungsgebühren an die Zehent-Obereigenthümer geleistet.

Die jährlichen Leistungen bestehen in Geld oder Naturalgaben und sind in besonderen Zehent-Obereigenthums-Fassionen einbekannt.

Aus diesen Fassionen hat der Zehent-Obereigenthümer für jeden Verpflichteten einen Auszug nach dem Formulare 4 zu verfassen und ihn der Bezirkscommission vorzulegen, welche denselben dem Verpflichteten zustellen läßt.

Das weitere Verfahren ist ganz dasselbe, wie bei der Ausmittlung der Entschädigung für die Zehentbezüge.

Es ist sich an den Grundsatz zu halten, daß in die Entschädigung für die Zehentleistung des Zehentholden der Nutzungs- und Obereigenthümer sich theilen, daher auch von den Bezügen des Obereigenthümers ein Dritttheil nach §. 16 des Patentes vom 4. März 1849 in Abzug zu bringen, ein Dritttheil von den Verpflichteten und ein Dritttheil von dem Lande zu bestreiten ist.

Nur die Entschädigung für die Veränderungsgebühren als

Digitized by Google

in dem ursprünglichen Zehentverhältnisse nicht gegründet, sondern durch einen besonderen Contract stipulirt, und nicht auf dem Unterthansverhältnisse beruhend, ist von dem Verpflichteten nach Abzug eines ohne Entschädigung bleibenden Dritttheils allein zu tragen.

Zur Bemessung der Veränderungsgebühr von Rusticalzehenten ist als Werth derselben das Entschädigungscapital, welches in Folge dieser Vorschrift ausgemittelt wird, und als Veränderungs-Turnus ein Zeitraum von 20 Jahren anzunehmen.

§. 103. Der auf den Zehent-Obereigenthümer entfallende Antheil der Entschädigung ist von jener des Nutzungseigenthümers in Abzug zu bringen. Sollte sich der Fall ergeben, daß die an den Zehent-Obereigenthümer zu entrichtende Leistung höher wäre, als der Bezug, welchen der Zehent-Nutzungseigenthümer von dem Zehentpflichtigen hat, so hat der Nutzungseigenthümer keine Entschädigung zu beziehen, sondern diese fällt ganz dem Obereigenthümer zu; dagegen hat der Nutzungseigenthümer keine weitere Entschädigung an den Obereigenthümer zu leisten, sondern dieser hat sich mit der für den Nutzungseigenthümer ausgemittelten Entschädigung zu begnügen.

§. 104. Wenn von allen Grundbesitzern, deren Zehentpflicht in einer Zehentfassion aufgeführt ist, die Bestätigungen über den Empfang der Auszüge aus der Zehentfassion eingelangt sind (§. 101) und in dem bestimmten Termine keine Reclamationen ergriffen wurden, oder über diese die Entscheidung erfolgt ist, und wenn auch die Leistungen an die Zehent-Obereigenthümer erhoben und richtig gestellt sind, kann die Entschädigung für den Besitzer des Zehents bestimmt werden.

§. 105. Die Bezirkscommission hat die Zehentfassion mit dem Ausweise 3, den Empfangsbestätigungen der Grundbesitzer (§. 101) und den Entscheidungen oder Vergleichen über Reclamationen der Landescommission vorzulegen, welche durch ihr Rechnungspersonale die angetragene Entschädigung prüfen läßt,

Digitized by Google

den Betrag derselben bestimmt, und diesen dem Zehentherrn bekannt gibt.

c) Bei unterthänigen Leistungen.

§. 106. Wenn die Landescommission die Fassionen über die unterthänigen Leistungen und Bezüge empfangen hat (§. 91), wird es ihre erste Aufgabe sein, nach §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 zu beurtheilen, welche Schuldigkeiten und Leistungen ohne Entgelt aufzuhören haben, und für welche eine Entschädigung zu bezahlen ist, und sie hat sich dabei an die in den §§. 1, 2, 3, 4 der gegenwärtigen Vorschrift aufgestellten Grundsätze zu halten.

Findet die Landescommission für nothwendig, zum Behufe ihrer Entscheidung Localerhebungen einzuleiten, so hat sie dieselben auf die ihr geeignet scheinende Weise zu verfügen.

§. 107. Wenn die Entscheidung hierüber erfolgt ist, hat die Landescommission den Bezirkscommissionen die Urbarial-Fassionen aller jener Obrigkeiten zu übersenden, welche dem Bezirke, für den sie zu fungiren haben, zukatastrirt sind.

Unter Einem ist den Bezirkscommissionen mitzutheilen:

a) die Entscheidung, welche Leistungen unentgeltlich aufzuhören haben (§. 106);
b) die Erhebung, von welchen Verpflichteten zufolge der gemäß §. 95 vorgenommenen Erhebung Leistungen zu entrichten sind, die aus emphiteutischen oder anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums entstehen.
c) welche Aenderungen in den unterthänigen und Zehentleistungen, dann in dem Besitze der berechtigten Güter, eingetreten sind (§§. 93 und 94).

§. 108. Die Bezirkscommission hat, wenn sie diese Entscheidungen und Erhebungen erhält, die betreffenden Grundherrschaften anzuweisen, daß sie aus dem Verzeichnisse II der Urbarial-Fassion, nämlich aus der Nachweisung über alle Grundbesitzungen, welche zu Geld- oder Naturalabgaben oder zu Arbeitsleistungen

Digitized by Google

verpflichtet sind, für jeden einzelnen Verpflichteten einen Auszug nach dem Formulare 5 verfassen, welcher die in der Fassion angegebene Schuldigkeit an Geld- und Naturalabgaben, dann an Arbeitsleistungen, den Werth derselben, und die nach Maßgabe des letzteren entfallende Entschädigung enthält.

In diesem Auszuge sind jene Leistungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden, nicht aufzunehmen, und es sind bei der Verfassung desselben die in den unterthänigen Leistungen eingetretenen Veränderungen, dann bei dem Werthanschlage der Roboten die Bestimmungen der §§. 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 zu berücksichtigen.

§. 109. Wenn ein Verpflichteter zu der nämlichen Grundherrschaft von mehreren unterthänigen Objecten Gaben zu entrichten hatte, z. B. vom Hause sammt Hausgründen, dann von ledigen Grundstücken, und wenn die Leistungen in der Urbarial-Fassion besonders ausgeführt waren, so sind sie zwar auch in die zu verfassenden Auszüge abgesondert einzustellen, es sind aber die Leistungen an ein und dieselbe Grundobrigkeit, in einen Auszug zusammen zu fassen.

§. 110. Diese Auszüge, in welchen die Erinnerung enthalten ist, daß der Verpflichtete in dem Termine von vier Wochen die Reclamation ergreifen könne, und daß nach Verlauf dieser Frist eine Reclamation nicht mehr angenommen werde, sind von der Grundherrschaft der Bezirkscommission binnen einem von derselben zu bestimmenden Termine vorzulegen.

§. 111. Zugleich mit diesen Auszügen hat jede Grundherrschaft einen Ausweis nach Formular 6 vorzulegen, in welchem jeder Verpflichtete mit dem Geldwerthe aller seiner Leistungen und mit der Nachweisung erscheint, wie viel nach Abschreibung des gemäß §. 16 des Patentes vom 4. März 1849 ohne Entschädigung bleibenden Dritttheils aus Landesmitteln aufzubringen, und wie viel von dem Verpflichteten zu entschädigen ist.

§. 112. Die Bezirkscommission hat die Auszüge und den

Digitized by Google

Ausweis mit den Urbarialfassionen zu vergleichen, und wenn sie richtig befunden oder berichtigt worden sind, sie gefertigt von dem Vorsitzenden der Commission und einem Mitgliede derselben dem Verpflichteten zustellen zu lassen.

Dieser hat über den Empfang des Auszuges eine Bestätigung auszustellen, welche der Bezirkscommission zu übergeben ist.

§. 113. Wenn von allen in der Nachweisung II der Urbarialfassion eingetragenen Verpflichteten die Bestätigung über den Empfang der Auszüge aus der Urbarialfassion eingelangt sind (§. 112), und in den bestimmten Terminen keine Reclamationen angemeldet wurden, oder über diese die Entscheidung erfolgt ist, hat die Bezirkscommission die Urbarialfassion sammt allen zur Bemessung der Entschädigung nothwendigen Belegen, nämlich dem Ausweise 6, den Empfangsbestätigungen der Verpflichteten (§. 112), der Verhandlung über die erhobenen Reclamationen, der Verhandlung, ob und welche Leistungen sich auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthums gründen (§. 95), endlich der Nachweisung, welche Aenderungen in dem Bezuge der unterthänigen Leistungen und den Besitzern der berechtigten Güter eingetreten sind (§§. 93, 94), der Landescommission vorzulegen.

§. 114. Die Landescommission läßt durch ihr Rechnungspersonale die angetragene Entschädigung prüfen, und bestimmt die Summe derselben, und zwar sowohl jene, welche der Berechtigte zu empfangen, als auch jene, welche der Verpflichtete zu leisten hat, und welche aus Landesmitteln vergütet werden muß, und zwar nicht nur allein an der jährlichen Schuldigkeit, sondern auch am Entschädigungscapital.

Der Betrag der Entschädigung wird der Grundobrigkeit bekannt gemacht.

d) Bei Veränderungsgebühren.

§. 115. Die Nachweisung über die bezogenen Veränderungsgebühren (§. 30) ist in einem nach Formular 7 zu verfassenden

Digitized by Google

Ausweise zu liefern, über dessen Verfassung Folgendes bemerkt wird:

a) In diesen Ausweis ist das Freigeld vom beweglichen Vermögen der Inwohner und Auszügler, dann jenes der verkäuflichen Gewerbe nicht aufzunehmen, weil für dieses Freigeld keine Entschädigung geleistet wird.

b) In jenen Fällen, wo das Freigeld nur nach Abzug der Schulden abgenommen werden durfte, ist in der Rubrik des zu verfreienden Vermögens nur das reine Vermögen, nämlich jener Betrag einzustellen, welcher nach Abzug der Schulden als Activvermögen sich darstellt.

c) Der Veränderungswerth, welcher in den Urkunden in Wiener-Währung-Einlösungsscheinen oder in Reichswährung eingestellt ist, muß nach dem Verhältnisse von 250 zu 100 und beziehungsweise von 120 zu 100 auf Conventions-Münze reducirt werden.

§. 116. Rücksichtlich jener Fälle, in welchen ein Theil der Acte, für die Veränderungsgebühren bezogen worden sind, außer die im §. 30 bezeichnete dreißigjährige Periode fällt, ist sich an den im §. 27 des Patentes vom 4. März 1849 aufgestellten Grundsatz zu halten, daß nämlich bezüglich des Todfallfreigeldes der Tag des Todfalls und bezüglich des Annehm- und Kauffreigeldes der Tag der angesuchten Besitzesanschreibung zur Richtschnur zu nehmen sei.

Jene Fälle also, in welchen der Todfall vor dem 7. September 1818 eingetreten, oder die Besitzanschreibung vor diesem Tage angesucht worden ist, sind in den zu verfassenden Ausweis nicht aufzunehmen, wenn auch die Todfallsabhandlung erst nach dem 7. September 1818 vollendet, oder die Besitzanschreibung erst nach diesem Tage bewilliget und vollzogen worden wäre; dagegen müssen jene Fälle in den Ausweis aufgenommen werden, wenn der Todfall vor dem 7. September 1848 eingetreten oder

Digitized by Google

die Besitzanschreibung vor diesem Tage angesucht worden ist, wenn auch der Bezug des Freigeldes erst später eintrat.

§. 117. Von dem Ertrage der Veränderungsgebühren sind abzuziehen:

a) die Steuer, welche von diesen Gebühren zu entrichten war;

b) die Auslagen der Grundbuchsführung, der Gerichtspflege und der politischen Amtsverwaltung, in soferne dieselben durch Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gedeckt waren.

Es müssen daher sowohl die Steuern, als auch die Auslagen für die Gerichtspflege und für die politische Amtsverwaltung, dann die Einnahmen an Taxen und Jurisdictionsgebühren, endlich bei jenen Grundobrigkeiten, welche zugleich Districtscommissariate und Steuerbezirksobrigkeiten waren, die Einnahmen an Steuerpercenten, und zwar von der Grund-, Häuser-, Rusticalzehent- und Erwerbsteuer nachgewiesen werden.

Diese Nachweisungen sind so wie jene über die bezogenen Veränderungsgebühren für die ganze Periode vom 7. September 1818 bis 6. September 1848 zu liefern, und es ist aus dieser Periode der dreißigjährige Durchschnitt zu ziehen.

§. 118. Die von den Veränderungsgebühren entrichtete Steuer ist den Grundobrigkeiten nicht bekannt, weil die Steuer nicht abgesondert auf dieselbe umgelegt worden ist, sondern die Gesammtsumme der obrigkeitlichen Bezüge besteuert war.

Die Landescommission hat demnach von der Landschaftsbuchhaltung ausweisen zu lassen, mit welchem Percente die obrigkeitlichen Bezüge bis letzten October 1820, und mit welchen sie vom 1. November 1820, mit welchem Zeitpunkte das Steuerprovisorium und in Folge dessen die Urbarial- und Zehentsteuer in Wirksamkeit trat, belegt waren, und diese Nachweisung den Grundobrigkeiten bekannt zu machen.

§. 119. Zur Nachweisung der Auslagen für die Grundbuchsführung, Gerichtspflege und politische Verwaltung, in soweit dieselbe durch die bezogenen Taxen-Jurisdictionsgebühren und

Digitized by Google

Steuereinhebungspercente nicht gedeckt waren, sind jene Erhebungen zu benützen, welche zufolge der Ministerial-Verordnung vom 6. November 1848, Z. 7530, eingeleitet worden sind, um die Kosten zu liquidiren, welche den Communal- und Patrimonial-Behörden durch die ihnen bis zur Aufstellung landesfürstlicher Behörden zur Pflicht gemachte Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung verursacht worden sind.

Diese Nachweisungen sind daher der Landescommission und durch dieselbe den Bezirkscommissionen auszufolgen.

§. 120. In allen Angelegenheiten, welche die aus dem Staatsschatze zu leistende Entschädigung für Veränderungsgebühren betreffen, hat die Landescommission in erster Instanz zu entscheiden.

§. 121. Die Ausweise 7 sind von den Grundobrigkeiten an die Bezirkscommission vorzulegen, welche vertrauungswürdige Männer an jede Grundobrigkeit abzusenden, durch dieselben die Ansätze mit den Original-Documenten zu vergleichen und die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen hat.

Wenn bei dieser Revision viele Unrichtigkeiten entdeckt werden, welche die Revision verzögern, so ist die Grundobrigkeit anzuweisen, einen neuen richtigeren Ausweis zu verfassen, und die Kosten der wiederholten Revision sind von ihr zu bestreiten.

§. 122. Die richtig befundenen oder richtig gestellten Ausweise über die Veränderungsgebühren und über die an denselben zu machenden Abzüge sind von der Bezirkscommission an die Landescommission, und zwar der Ausweis jeder Grundobrigkeit besonders vorzulegen.

Die Landescommission läßt dieselben prüfen, bestimmt die Summe der als Jahresrente entfallenden Entschädigung und macht dieselbe der Grundherrschaft bekannt.

e) Bei ablösbaren Leistungen.

§. 123. Die Grundsätze über den Werthanschlag der ablösbaren Leistungen sind in den §§. 41 bis 46 aufgeführt, daher bezüglich des Verfahrens nur Folgendes bemerkt wird:

Digitized by Google

a) Diese Leistungen sind in Ausweisen nach der nämlichen Form darzustellen, wie die unterthänigen Leistungen;

b) Der im Wege der Katastral-Schätzung ausgemittelte Naturalertrag der zehentbaren Gründe (§. 43 dieser Vorschrift) ist durch die Katastral-Schätzungscommissionen zu erheben.

c) Wenn in dem Vertrage, durch welchen die Veränderungsgebühr bedungen wurde, der Werth, in welchem die Realität bei Besitzveränderungen angeschlagen werden soll, ausgedrückt ist, so ist derselbe als Veränderungswerth anzunehmen. Wurde ein solcher Werth nicht bedungen, so ist als Werth der einer Veränderungsgebühr unterliegenden Objecte der Durchschnitt der bei den letzten zwei Besitzveränderungen angenommenen Werthbeträge, und wenn nur Eine Besitzesveränderung vorgegangen wäre, der damalige Werthbetrag anzunehmen. Wenn aber noch keine Besitzveränderung vorgegangen ist, so wie in allen Fällen, in welchen der Verpflichtete es verlangt, ist der Werth nach dem Reinertrage auf die im §. 57 vorgeschriebene Art auszumitteln, und die Jahresschuldigkeit nach einem zwanzigjährigen Veränderungsturnus zu berechnen. Nur wenn der Verpflichtete die Erhebung des Werthes durch förmliche Schätzung verlangt, ist dieselbe auf seine Kosten einzuleiten.

d) Die entfallende Schuldigkeit hat der Verpflichtete allein zu tragen, und der Abzug eines Drittels findet nur in jenen Fällen Statt, wenn diese Leistungen bisher besteuert waren.

§. 124. Die Ablösung der Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als eine unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden (§. 39, lit. a), wird bei dem Umstande, daß diese Leistungen sich nach geschlossenen Bezirken richten, von den Bezirkscommissionen in der Art ausgeführt,

Digitized by Google

daß sie die Berechtigten und Verpflichteten vorladen und mit ihnen verhandeln.

§. 125. Die Bezirkscommissionen haben nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Es sind nur jene Naturalleistungen abzulösen, welche sich nicht als freiwillige Gaben darstellen, sondern zu deren Entrichtung wirklich eine Verpflichtung besteht, welche im Falle eines Widerspruches von dem Berechtigten erwiesen werden müßte.

b) Die Berechtigten haben innerhalb eines angemessenen Termines Auszüge an die Bezirkscommissionen zu überreichen, in welchen die Leistungen eines jeden einzelnen Verpflichteten und einer jeden Gattung der Leistung bestimmt sind.

c) Der Werth ist nach den für den Werthanschlag der ablösbaren Leistungen überhaupt gegebenen Vorschriften zu berechnen.

d) Der durch die Bezirkscommission nach vorläufiger Verhandlung mit den Verpflichteten zu bestimmende Ablösungsbetrag ist dem Berechtigten und dem Verpflichteten mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß jedem Theile frei stehe, seine Beschwerde an die Landescommission binnen 14 Tagen anzubringen.

f) Bei Reclamationen.

§. 126. Reclamationen können mündlich oder schriftlich bei den Bezirkscommissionen angebracht werden, mündliche sind zu Protokoll zu nehmen.

Wenn eine mündlich angebrachte Reclamation offenbar als ungegründet erscheint, hat die Bezirkscommission sich zu bemühen, den Beschwerdeführer von der Grundlosigkeit seiner Reclamation zu überzeugen, die Aufnahme derselben aber, wenn der Beschwerdeführer sie dennoch anbringen will, darf auf keinen Fall verweigert werden.

Zu einer Reclamation ist nur der Verpflichtete, dann der eigenberechtigte Besitzer eines berechtigten Gutes und bei

Digitized by Google

beschränkten Eigenthümern nur der Nutznießer, nicht aber ein Dritter berechtiget.

§. 127. Ueber Reclamationen kann die Bezirkscommission, wenn sie es nothwendig findet, den Gegentheil vernehmen, oder sie kann beide Theile, nämlich den Berechtigten und den Verpflichteten vorladen, um den Sachverhalt zu erheben und bei der mündlichen Verhandlung möglichst die Anstände auszugleichen.

Erscheint bei einer Tagsatzung, zu welcher beide Theile vorgeladen sind, ein Theil nicht, so wird ohne Rücksicht auf seine Abwesenheit verhandelt.

§. 128. Vorzüglich haben die Bezirkscommissionen sich zu bemühen, die Reclamationen im Wege des Vergleiches zu beheben.

Zur Eingehung solcher Vergleiche ist, wenn der Besitzer der berechtigten Realität nicht selbst erscheint, eine rechtsgiltige Vollmacht desselben beizubringen, es bedürfen aber die von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern und Vertretern nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde

§. 129. Wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, hat die Bezirkscommission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes (§. 8) die Entschädigung auszumitteln, daß Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel ansicht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von 4 Wochen den Rechtsweg zu ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage erloschen und das Entschädigungs-Erkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde.

Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechts-

Digitized by Google

folge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

§. 130. Gegen die Entscheidung der Bezirkscommission steht jedem Theile in der Präclusivfrist von 14 Tagen der Recurs an die Landescommission offen. Wird von dieser die Entscheidung der Bezirkscommission bestätiget, so findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt, wenn aber durch die Landescommission die Entscheidung der Bezirkscommission abgeändert wird, so kann in dem Termine von 14 Tagen noch ein Recurs an das Ministerium ergriffen werden.

Die Versäumung der Frist, welche vom Tage der Zustellung gerechnet wird, hat den Verlust des Recursrechtes zur Folge.

§. 131. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils binnen acht Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Bezirkscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

§. 132. Wenn in Folge der Reclamationen oder der eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten die dem Verpflichteten obliegende Entschädigung sich ändert, ist diese Aenderung auch in dem demselben erfolgten Auszuge aus der Urbarial- und Zehentfassion (§§. 99, 108) einzutragen, weil diese Auszüge die Stelle der Grundentlastungstabellen vertreten. Ebenso müssen die Ausweise 3 und 6 berichtiget werden.

§. 133. Gegen den Werthanschlag kann nur in soferne, als er weder auf die in dieser Instruction vorgeschriebenen Werthansätze und Verhältnißzahlen, noch auf die Katastraldaten, noch auf die Aussprüche von Sachverständigen gegründet ist, ein Einspruch erhoben werden, welcher, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist (§. 30 des Patentes vom 4. März 1849).

Digitized by Google

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung der Schiedsmänner, die entweder sogleich oder binnen einer von der Bezirkscommission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat, anzuweisen.

§. 134. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, ihnen der streitige Punkt, worüber sie zu entscheiden haben, bekannt zu geben, und ihnen zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzugeben haben, zu bestimmen.

Zugleich aber sind sie zur alsbaldigen Benennung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einmüthigen Ausspruche gelangt wären, unverzüglich vorzurufen, und über seine selbstständige Entscheidung zu vernehmen ist.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt oder die Schiedsmänner über die Benennung des Obmannes nicht einig werden, steht die Benennung für die Säumigen der Bezirkscommission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht, nur die Mitglieder und Beisitzer der Bezirks- und Landescommissionen können zu Schiedsrichtern nicht gewählt werden.

§. 135. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt; nur hat die Bezirkscommission dieselben, wenn sie nicht ohnehin schon im Allgemeinen als solche beeidet sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedenkmänner und Zeugen sind vor der Bezirkscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und [illegible] zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die [illegible] mission selbst für nöthig findet.

Digitized by Google

§. 136. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder Sachverständigen findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt. Die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 137. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post und in Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben; jedoch hat die Bezirkscommission alles so vorzubereiten, daß nach der gerichtlichen Entscheidung die Berechnung unverzüglich erfolgen kann.

§. 138. Wenn die Entschädigung für einen Berechtigten ausgemittelt ist, hat ihm die Landescommission in Form einer Entscheidung ein mit ihrer Bestätigung versehenes Pare des Ausweises 3 (für Zehentherren) oder des Ausweises 6 (für Grundobrigkeiten) auszufertigen. Jene Posten, über welche ein Rechtsstreit anhängig ist, und für welche daher die Entschädigung nicht berechnet werden kann (§. 137), sind besonders auszuzeigen.

Eine Reclamation gegen die im Wege dieser Ausweise geschehene Entscheidung über die dem Berechtigten gebührende Entschädigung ist nicht zulässig, weil dieselben nur das Resultat der von dem Berechtigten selbst einbekannten oder im Wege der Reclamationen oder durch richterliches Erkenntniß richtig gestellten Bezüge enthalten.

Nur in Betreff eines etwaigen Rechnungsverstoßes können die Berechtigten Erinnerungen an die Landescommission behufs der Verbesserungen einreichen.

g) Grundbücherliche Sicherstellung.

§. 139. Wenn der Entschädigungsausspruch zur Rechtskraft erwachsen ist, hat die Landescommission die grundbücherliche Sicherstellung der entfallenden Entschädigungsbeträge auf die

Digitized by Google

Realitäten der Verpflichteten und die bücherliche Ersichtlichmachung der dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der zu einem Gute als ein Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern zu veranlassen.

§. 140. Sie hat zu diesem Ende ein Pare des Ausweises 3 und beziehungsweise 6 dem Gerichte, welches das Grundbuch über die verpflichteten Realitäten führt, ein Pare dieses Ausweises der Tabularbehörde des berechtigten Gutes zu übergeben, damit das Erstere die bücherliche Löschung der aufgehobenen Leistungen und an deren Stelle die Einverleibung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitales, das Letztere die Ersichtlichmachung der erwachsenen Entschädigungsansprüche vornehme.

Wenn die verpflichteten Realitäten in den Grundbüchern verschiedener Gerichte einverleibt sind, welcher Fall bei Zehenten oft eintritt, so ist der Ausweis 3 und beziehungsweise 6 nach den Gerichten, in deren Grundbüchern die verpflichteten Realitäten vorkommen, abzutheilen.

h) Anweisung der Entschädigung und Ablösung.

§. 141. Ueber die Jahresrente werden den Berechtigten Zahlungsbögen ausgefertigt (§. 66). Die von den Verpflichteten eingezahlten Capitalien werden dem Berechtigten zugeführt.

§. 142. Da die Jahresrente nicht die Substanz der Grundherrschaft oder des Zehents, sondern nur die Nutzung betrifft, so ist zur Erhebung derselben die Zustimmung der Hypothekargläubiger nicht nothwendig; damit aber auch jene Rechte gewahrt werden, welche dritte Personen auf die Früchte erlangt haben, z. B. bei Concursen, Sequestrationen u. dgl., hat die Grundobrigkeit oder der Zehentherr dem Gesuche um die Anweisung der Jahresrente die stämpel- und taxfrei zu erwirkende Bestätigung der Real-Gerichtsbehörde, welcher die Grundherrschaft oder der Zehent untersteht, beizubringen, daß der Erfolglassung

Digitized by Google

der Jahresrente in privatrechtlicher Beziehung kein Anstand entgegen trete.

Diese Bestätigung ist aber nur bei der ersten Erhebung beizubringen, und bleibt so lange in Wirksamkeit bis der Casse ein gerichtlicher Verbot auf die Jahresrente bekannt gegeben wird.

§. 143. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität oder eines Zehents verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt die Landescommission dieselben an die Realgerichtsbehörde, welcher die Realität oder der Zehent unterliegt, erfolgen, es wäre denn, daß der Besitzer der berechtigten Realität oder des Zehents sich mit einer Ermächtigung der Realgerichtsbehörde, den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweiset, in welchem Falle ihm die Erhebung bei der Grundentlastungscasse selbst angewiesen werden kann.

Die Realgerichtsbehörde hat nach den bestehenden Gesetzen die Rechte dritter Personen auf diese Capitalsbeträge zu wahren.

i) Einbringung der aus dem Staatsschatze vorgeschossenen Beträge.

§. 144. Der von den Verpflichteten zu leistende Ersatz ist auf folgende Art einzubringen:

Wenn die Entschädigung oder Ablösung für einen Berechtigten bestimmt ist, läßt die Landescommission aus den Ausweisen 3 und 6 Auszüge nach den einzelnen Steuergemeinden verfassen, und theilt dieselben den betreffenden Steuerbezirksobrigkeiten mit. Diese haben den Verpflichteten sowohl das Entschädigungscapital als die Jahresschuldigkeit in besonderen Einzahlungstabellen und besonderen Steuerbücheln vorzuschreiben.

§. 145. Die Jahresschuldigkeit ist nach §. 20 des Patentes vom 4. März 1849 in vierteljährigen Raten, und zwar unter einem mit der Grund- und Häusersteuer einzuheben, und von den Steuercassen an die Grundentlastungscasse abzuführen.

Wenn auch Capitalsbeträge oder Theilzahlungen an denselben eingezahlt werden, so ist ein Verzeichniß beizulegen, von

Digitized by Google

welchen Verpflichteten, für welchen Berechtigten und wie viel an Entschädigungscapital eingezahlt worden ist.

§. 146. Wenn der Verpflichtete das Entschädigungs- oder Ablösungscapital sogleich, wenn ihm dasselbe bekannt wird, ganz einzahlt, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung einer Jahresrente, nur müssen die seit 1. November 1848 bereits verfallenen Renten ebenfalls eingezahlt werden.

Künftige Einzahlungen des ganzen Capitals oder eines Theilbetrages sind entweder ein halbes Jahr vorhinein in der ersten Hälfte der Monate April und October anzumelden, oder, wenn die vorläufige Anmeldung unterbleibt, sind von den Verpflichteten die Renten für dieses halbe Jahr einzuzahlen.

In dem Verhältnisse des eingezahlten Theilbetrages zur Gesammtsumme des Entschädigungs- oder Ablösungscapitals ist die Jahresrente zu mindern.

§. 147. Zur Erleichterung der Verrechnung und Evidenzhaltung wird aber angeordnet, daß die unter 10 fl. C. M. betragenden Capitalssummen und alle bei der Theilung des Capitals durch Zehn als Rest verbleibenden Gulden und Kreuzer im ersten Jahre von den Verpflichteten entrichtet werden.

§. 148. Ueber die eingezahlten Capitalsbeträge fertiget die Grundentlastungscasse extabulationsfähige Quittungen aus, und es wird dem Einzahler überlassen, die grundbücherliche Löschung der eingezahlten Capitalsbeträge zu erwirken.

§. 149. Damit die Staatscasse zum Ersatze jener Beträge gelange, welche aus Landesmitteln zu bestreiten, aus der Staatscasse aber vorgeschossen worden sind, hat die Landescommission sogleich, wenn die Entschädigung oder Ablösung für eine Grundobrigkeit oder einen Zehentherrn bestimmt und festgesetzt worden ist, wie viel von der Entschädigungs- oder Ablösungssumme aus Landesmitteln zu bestreiten ist, dem Landesausschusse die Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

k) Anweisung von Vorschüssen.

§. 150. Den Maßstab zur Anweisung der Vorschüsse in dem im §. 69 bestimmten Ausmaße findet die Landescommission in den Zahlungsbögen über die Urbarial- und Zehentsteuer.

Diese Anweisung darf übrigens nur über ausdrückliches Ansuchen der Berechtigten geschehen, welchem die Zahlungsbögen anzuschließen sind, und es sind bei derselben die zur Wahrung der Rechte dritter Personen im §. 142 angeordneten Vorsichten zu beobachten.

Die Grundentlastungscasse hat diese Vorschüsse zum Rückempfange aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners in genauer Evidenz zu halten.

l) Bei Rückständen.

§. 151. Wenn zwischen den Betheiligten über das Ausmaß der jährlichen Giebigkeiten Reluitions- oder andere Contracte für eine das Jahr 1848 einschließende Periode bestanden, so ist dieses vertragsmäßige Ausmaß zum Grunde zu legen. Außerdem ist die Schuldigkeit für das Jahr 1848 in jener Art auszumitteln, welche für die Entschädigung und Ablösung und für die Bestimmung der Jahresrente vorgeschrieben ist.

Als Rückstand des Jahres 1848 sind jene Leistungen zu behandeln, welche aus dem Nutzjahre 1848 herrühren, wenn sie auch, wie es bei Getreidediensten der Fall sein kann, nach Landesgebrauch oder Uebereinkommen erst im Jahre 1849 abzustatten gewesen wären.

§. 152. Jede Grundobrigkeit und jeder Zehentherr hat daher an die Bezirkscommission einen Auszug über die Rückstände des Jahres 1848 vorzulegen, und zwar binnen 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, als von der Landescommission die Aufforderung zur Vorlegung der Rückstandsausweise erlassen wird. Bis zum Ablaufe dieser Frist können der Berechtigte und der Verpflichtete sich über die Tilgung des Rückstandes ausgleichen, und kommt ein Uebereinkommen zu Stande, so ist der Rückstand bei

Digitized by Google

der Bezirks- und Landescommission nicht mehr zu verhandeln. Ist aber der Rückstandsausweis einmal überreicht, so muß ohne Rücksicht auf ein etwa später getroffenes Uebereinkommen über den ausgewiesenen Rückstand verhandelt und der Rückständer zur Entrichtung des ausgemittelten Geldbetrages verhalten werden.

§. 153. Der Ausweis über die Rückstände an unterthänigen Leistungen ist nach dem Formulare 8, jener über die rückständigen Zehente nach dem Formulare 9 zu verfassen.

Zugleich mit diesem Ausweise sind Auszüge aus demselben für jeden Verpflichteten an die Bezirkscommission einzusenden, welche dieselben, gefertigt von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Commission, den Verpflichteten zustellen läßt.

In dem Ausweise 9 und den Auszügen sind, wie §. 98 angeordnet wurde, zwar die Parzellen-Nummern einzeln, der fatirte Zehentertrag ist aber für jeden Verpflichteten nur in einer vereinten Summe aufzuführen.

In den Auszügen ist die Bemerkung einzuschalten, daß wenn der Verpflichtete die angesetzten Rückstände nicht als richtig anerkennt, er binnen 14 Tagen die Reclamation bei der Bezirkscommission anbringen könne, und daß nach Verlauf dieser Frist, wenn keine Reclamation angemeldet wird, die Rückstände als liquid angenommen werden. Ueber den Empfang dieses Auszuges hat der Verpflichtete eine Bestätigung auszustellen, welche der Bezirkscommission einzusenden ist.

§. 154. Bei jenen Zehenten, welche, wenn gleich das Recht zur Behebung im Felde bestand, im Jahre 1848 um eine bestimmte Körner- oder Fruchtquantität verpachtet waren, oder welche überhaupt in einer bestimmten Quantität Getreide oder Früchte hätten entrichtet werden sollen, ist in dem Ausweise 9 diese Quantität in der Rubrik: „an Zehentgaben" aufzuführen; in der Rubrik: „an Feldzehenten" sind also nur jene Rückstände einzustellen, wenn der Zehent vom Felde hätte abgereicht werden sollen.

Digitized by Google

In diesem Falle kann aber der Zehentherr die Schuldigkeit für alle ihm zehentpflichtigen Gründe des Rückständers ansetzen, ohne Rücksicht, ob sie im Jahre 1848 mit zehentbaren Früchten bebaut waren oder nicht, weil bei der Ausmittlung des Katastral-Grundertrages ohnehin der Fruchtwechsel und die Brache berücksichtiget worden sind.

§. 155. Wenn in der bestimmten Frist keine Reclamation ergriffen wird, oder über die Reclamation die Entscheidung erfolgt ist, hat die Bezirkcommission den Rückstandsausweis, belegt mit den Empfangsbestätigungen der Verpflichteten und mit den Verhandlungen über die Reclamationen der Landescommission vorzulegen, welche ihn durch das Rechnungspersonale censuriren läßt, und die liquide Summe zur Erhebung bei der Staatscasse anweiset.

§. 156. Die Landescommission läßt aus dem Rückstandsausweise Auszüge nach Steuergemeinden verfassen, und dieselben den Steuerbezirksobrigkeiten zustellen, damit diese die Rückstände unter Einem mit den landesfürstlichen Steuern einheben.

m) Entschädigungs-Kataster.

§. 157. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter der unmittelbaren Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien am 4. October 1849.

Bach.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Zu §. 98.

Des Verpflichteten	Vor- und Zuname, dann Grundbuchsname der Realität:	Paul Wallner am Ortmairgut
	Steuerbezirk:	Wildberg
	Steuergemeinde:	Katzbach
	Wohnort:	Katzbach
	Haus-Nummer:	6

Auszug

aus der Zehentfassion des Zehentbesitzers, Pfarrhof Reichenau, über den von dem obigen Grundbesitzer abzureichenden Feldzehent.

Digitized by Google

Der Feldzehent war zu geben von den Gründen				
im Steuerbezirke	in der Steuergemeinde	mit den Grundparzellen-Nummern	mit einem Zehentantheile	mit einem fatirten Zehentertra
				fl.
Wildberg	Katzbach	1614, 1615	Halber Zehent	10
	Urfahr	406, 407	Drittel-Zehent	

Wenn der Verpflichtete diese Ansätze für unrichtig hält, so steht ihm frei, in der Fr
von 4 Wochen die Reclamation bei der Bezirkscommission schriftlich o
zubringen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Nach Verlauf dies
Frist wird eine Reclamation nicht mehr angenommen, und die Ansä
werden als richtig erkannt.

Bezirkscommission N. am

Digitized by Google

Name des Gerichtes, in den Grundbuche die entpflichtige Realität eingetragen ist	Nach Abzug eines ohne Entschädigung bleibenden Dritttheils, ist von dem fatirten Jahresbetrage				Das von dem Grundbesitzer zu erlegende Entschädigungs-Capital beträgt in C. M.		Anmerkungen.
	aus Landesmitteln aufzubringen, ein Dritttheil mit		von dem Grundbesitzer eine Entschädigung zu leisten mit				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
ildberg	3	20	3	20	66	40	

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Zu §. 98.

Des Verpflichteten	Vor- und Zuname, dann	Paul Wallner am
	Grundbuchsname der Realität:	Ortmairgut
	Steuerbezirk:	Wildberg
	Steuergemeinde:	Katzbach
	Wohnort:	Katzbach
	Hausnummer:	6

Auszug

aus der Zehentfassion der Herrschaft Wildberg über die von dem obigen Verpflichteten abzureichenden Zehentgaben und Zehentgelder.

Digitized by Google

Der Verpflichtete hat zu leisten											
an Zehentgaben									an Zehentgeld nach der Reduction auf C. M.		Summe der Zehentgaben und des
Benennung, Gattung, Anzahl, Maß und Gewicht	Preis pr. Stück oder von der Einheit des Maßes und Gewichtes		Geldwerth der Zehentgabe		dafür zu leistender Entgeld in C. M.		Geldwerth der Naturalgabe nach Abzug des Entgeldes				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Sackzehent:											
5 Metzen Korn	1	28	7	20	. .	16	. .	.	. .	12	11
5 „ Hafer	. .	41	3	25							
Kleinrechte:											
5 Hennen	. .	5	. .	25							
Zusammen .	.	.	11	10	. .	16	10	54			

Wenn der Verpflichtete diese Ansätze für unrichtig hält, steht ihm frei in der Frist v
4 Wochen die Reclamation bei der Bezirkscommission schriftlich an
bringen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Nach Verlauf die
Frist wird eine Reclamation nicht mehr angenommen, und die Ans
werden als richtig anerkannt.

Bezirkscommission R. am

Digitized by Google

Name des Gerichtes, in dessen Grundbuche die entpflichtige Realität eingetragen ist	Nach Abzug eines ohne Entschädigung bleibenden Dritttheils ist von dem Jahresertrage				Das von dem Verpflichteten zu erlegende Entschädigungs-Capital beträgt in C. M.		Anmerkungen.
	aus Landesmitteln aufzubringen ein Dritttheil mit		von dem Verpflichteten die Entschädigung zu leisten mit				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bildberg	3	42	3	42	74	.	

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Zu §. 100.

Des Zehentbesitzers	Vor- und Zuname:	Pfarrhof Reichenau (Joseph Meisl).
	Steuerbezirk:	Reichenau
	Steuergemeinde:	Reichenau
	Wohnort:	Reichenau
	Hausnummer:	1

Ausweis

über die für den Zehentbesitzer, Pfarrhof Reichenau, wegen aufgehobenen Zehents entfallende Entschädigung.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des zum Zehent Verpflichteten							Name des Gerichtes, in dessen Grundbuche die zehentpflichtige Realität eingetragen ist
	Vor- und Zuname und Name der zehentpflichtigen Realität	Steuerbezirk	Steuergemeinde	Wohnort	Haus-Nr.	Jährliche Zehentschuldigkeit		
						fl.	kr.	
1	Paul Wallner, am Ortmairgut	Wildberg	Katzbach	Katzbach	6	10	.	Wildberg

Digitized by Google

Nach Abzug eines ohne Entschädigung bleibenden Dritttheiles ist von dem Jahresertrage						Dem Zehentherrn ist ein Entschädigungs-Capital zu leisten				Anmerkungen.
ns Landesmitteln aufzubringen ein Dritttheil mit		von dem Verpflichteten zu entschädigen ein Betrag von		gebührt dem Zehentherrn eine jährliche Rente von		von dem Lande mit		von dem Verpflichteten mit		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3	20	3	20	6	40	66	40	66	40	

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. Zu §. 102.

Des Zehent-Nutzungs-eigen-thümers	Vor- und Zuname:	Pfarrhof Reichenau (Joseph Meisl)
	Steuerbezirk:	Reichenau
	Steuergemeinde:	Reichenau
	Wohnort:	Reichenau
	Hausnummer:	1

Auszug

aus der Fassion des Zehentobereigenthümers, Herrschaft Wildberg, über die dem obigen Zehent-Nutzungseigenthümer abzureichenden Giebigkeiten.

Digitized by Google

In Barem			An Nat				
Benennung der Geldgabe	Betrag nach der Reduction auf C. M.		Benennung Gattung, Anzahl, Maß und Gewicht	Preis pr. Stück oder von der Einheit des Maßes und Gewichtes		Geldwerth der Abgabe	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Gelddienst	1	6	6 Metzen Korn . .	1	20	8	—

Wenn der Verpflichtete (Zehentnutzungs-Eigenthümer) diese Ansätze für unrichtig hä
steht es ihm frei, binnen 4 Wochen die Reclamation bei der Bezirk
commission anzubringen. Nach Verlauf dieser Frist wird eine Recl
mation nicht mehr angenommen und die Ansätze werden als richt
anerkannt.

Bezirkscommission N. am

Digitized by Google

lien						
Dafür leistender Entgelt n C. M.		Geldwerth der Naturalgabe nach Abzug des Entgeltes		Gesammtbetrag der Abgaben an Geld und Naturalien		Anmerkungen
l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
–	—	8	—	9	6	

Digitized by Google

Digitized by Google

V. Zu §. 108.

Des Verpflichteten	Vor- und Zuname, dann	Paul Wallner
	Grundbuchsname der Realität:	am Ortmairgut
	Steuerbezirk:	Wildberg
	Steuergemeinde:	Katzbach
	Wohnort:	Katzbach
	Hausnummer:	6

Auszug

aus der Urbarial-Fassion der Grundobrigkeit Wildberg über die von dem obengenannten Verpflichteten zu leistenden unterthänigen Gaben und Arbeiten.

Digitized by Google

Der Verpflichtete hatte

Geldgaben			Naturalgaben								Arbeit							
Benennung	Betrag nach der Reduction auf C. M. fl.	kr.	Benennung der Gaben und Gattung der Naturalien	Zahl, Maß und Gewicht	Preis pr. Stück oder von der Einheit des Maßes und Gewichtes fl.	kr.	Geldwerth fl.	kr.	Dafür zu leistender Entgelt fl.	kr.	Werth nach Abzug des Entgeltes fl.	kr.	Art der Abstattung	Anzahl der Robottage 4spännigen	2spännigen	Handrobottage	Preis eines Robottages 4spännigen	2spännigen	Handrobottages	Werth der Roboten fl.	kr.
																	Kreuzer				
Landsteuer .	1	36	Körnerdienst																		
Hausdienst .	1	12	Weizen . .	½ Mtz.	2	10	1	5	.	5	1	50	Zweispännige Fuhren mit Pferden	.	2	.	.	13	.	.	
Robotgeld Spinngeld	.	8¾	Haser . . .	1 Mtz.	.	41	.	41													
			Küchendienst																		
Kälbergeld .	.	32	Hennen . .	1 Stück	.	5	.	5													
Küchendienst	.	7¼	Eier . . .	8 Stück	.	¼	.	2													
Zusammen .	3	36	Zusammen .	. . . .	.	. .	1	53													

Digitized by Google

u leisten

istungen

Gegenleistungen		Werth der Roboten nach Abzug der Gegenleistungen		Gemessene Robot			Gegenleistung		Werth der gemessenen Robot nach Abzug der Gegenleistung		Gesammtwerth der Roboten		Gesammtbetrag der jährlichen Schuldigkeit		Nach Abzug eines ohne Entschädigung bleibenden Dritttheiles ist von dem Jahresertrage				Das von dem Verpflichteten zu erlegende Entschädigungs-Capital beträgt in Conv. Münze		Anmerkungen
Gattung derselben	Werth			Benennung der Leistung	Preis		Gattung derselben	Werth							aus Landesmitteln aufzubringen ein Drittheil mit		von dem Verpflichteten die Entschädigung zu leisten mit				
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Brot	.	3	.	23	Zwei Klafter harte Scheiter führen . . .	2	.	Brot	.	7	1	53	2	16	7	42	2	34	2	34	51	20	

Wenn der Verpflichtete diese Ansätze für unrichtig hält, steht ihm frei, in der Frist von 4 Wochen die Reclamation bei der Bezirkscommission schriftlich anzubringen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Nach Verlauf dieser Frist wird eine Reclamation nicht mehr angenommen und die Ansätze werden als richtig erkannt.

Bezirkscommission N. am

Digitized by Google

Digitized by Google

VI. Zu §. 111.

Ausweis

über die für die Grundobrigkeit Wildberg für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen entfallende Entschädigung.

Digitized by Google

Posten-Nummer	Des Verpflichteten					Geldwerth der jährlichen Leistungen							
	Vor- und Zuname und grundbücherlicher Name der Realität	Steuerbezirk	Steuergemeinde	Wohnort	Haus-Nummer	Geldgaben		Naturalien		Arbeitsleistungen		Zusammen	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
1	Paul Wallner am Ortmairgut	Wildberg	Katzbach	Katzbach	6	3	36	1	50	2	16	7	4

Digitized by Google

Name des Gerichtes, in dessen Grundbuche die verpflichtete Realität eingetragen ist	Nach Abzug eines ohne Entschädigung bleibenden Dritttheils ist von dem Jahresertrage						Dem Berechtigten ist ein Entschädigungs-Capital zu leisten.				Anmerkungen
	aus Landesmitteln aufzubringen ein Dritttheil mit		von dem Verpflichteten zu entschädigen ein Betrag von		gebührt dem Berechtigten eine jährliche Rente von		von dem Lande mit		von dem Verpflichteten mit		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bildberg	2	34	2	34	5	8	51	20	51	20	

Digitized by Google

Digitized by Google

VII. Zu §. 115.

Ausweis

über die in dem Zeitraume vom 7. September 1818 bis 6. September 1848 mit den freigeldpflichtigen Realitäten unter der Grundobrigkeit Wildberg vorgefallenen Besitzveränderungen, und über die von denselben bezogenen Freigelder.

Digitized by Google

Post-Nr.	Name des Amtes	Name der Realität und Bezeichnung derselben	Name des abgetretenen Besitzers	Name des eingetretenen Besitzers	Jahr, in welchem die Besitzveränderung eingetreten ist
1	Hofamt .	Ortmairgut in Katzbach	Joseph Wallner	Paul Wallner	1824
2	Urfahr .	Gastwirthshaus zum Stern	Michael Huber	Johann Kern	1825
3	Lobenstein	Mühle im Fuchsgraben	Daniel Haider	Anton Haider	1830

Digitized by Google

Art der Besitz-veränderung	Die Besitzveränderungs-Urkunde ist eingetragen in dem Gewährbuche		Betrag des der Verfreiung unterliegenden Vermögens in C. M.		Percent der Veränderungsgebühr	Betrag des bezogenen Freigeldes in C. M.		Anmerkung
	Band	Folium	fl.	kr.		fl.	kr.	
Uebergabe	I.	63	1000	—	10	100	—	
Kauf	III.	20	5000	—	10	500	—	
Todfall	VII.	121	450	—	10	45	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

VIII. Zu §. 153.

Ausweis

über die bei den Verpflichteten des Zehentherrn, Pfarrhof Reichenau, aushaftenden Rückstände an Zehentleistungen für das Jahr 1848.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Verpflichteten					Derselbe ist für d		
						an Feldzehent von den Gründen		
	Vor- und Zuname, dann grundbücherlicher Name der Realität	Steuerbezirk	Steuergemeinde	Wohnort	Haus-Nr.	in der Steuergemeinde	mit den Parzellen-Nummern	mit einem fatirten Zehent-Ertrage
								fl.
1	Paul Wallner am Ortmairgut	Wildberg	Katzbach	Katzbach	6	Katzbach Urfahr	1614 1615 406.407	10

Digitized by Google

...t 1848 rückständig											
	an Zehentgaben				Gesammtwerth der Rückstände		Hievon ist abzuziehen ein Sechstel mit		Bleibt ein Rückstand in Conv. Münze von		Anmerkungen
Bestimmung	Geldwerth		Zehentgeld reducirt auf C. M.								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
...	..	.	..	.	10	.	1	40	8	20	

Digitized by Google

Digitized by Google

IX. Zu §. 153.

Ausweis

über die bei den Verpflichteten der Grundobrigkeit Wildberg aushaftenden Rückstände an unterthänigen Leistungen für das Jahr 1848.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Verpflichteten					Derselbe ist fü	
						Geldgaben	
	Vor- und Zuname und Grundbuchs-name der Realität	Steuer-bezirk	Steuer-gemeinde	Wohnort	Haus-Nr.	Benennung	Betrag reducirt in C. M.
							fl. kr
1	Paul Wallner, am Ortmairgut	Wildberg	Katzbach	Katzbach	6	Kälbergeld Küchendienst Robotgeld Spinngeld	. . . .

Digitized by Google

as Jahr 1848 rückständig

Benennung	Naturalien: Geldwerth in C. M. fl.	Naturalien: Geldwerth in C. M. kr.	Arbeitsleistungen: Art der Abstattung	Arbeitsleistungen: Anzahl der 4spännigen Robottage	Arbeitsleistungen: Anzahl der 2spännigen Robottage	Arbeitsleistungen: Anzahl der Handrobottage	Arbeitsleistungen: Werth der Roboten nach Abzug der Gegenleistung fl.	Arbeitsleistungen: Werth der Roboten nach Abzug der Gegenleistung kr.	Gesammtwerth der Rückstände fl.	Gesammtwerth der Rückstände kr.	Hiervon ist abzuziehen ein Sechstel mit fl.	Hiervon ist abzuziehen ein Sechstel mit kr.	Bleibt ein Rückstand in C. M. von fl.	Bleibt ein Rückstand in C. M. von kr.
Henne	.	5	Zweispännige Fuhren mit Pferden	.	2	.	.	23	1	18	.	13	1	5
Eier	.	2												

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß der vorstehenden Verordnung.

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung des Unterthansverbandes, und die Grundentlastung auf das Kronland Oesterreich ob der Enns.

I. Abschnitt. Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen. §§. 1—6.

II. Abschnitt. Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt. §§. 7—12.

III. Abschnitt. Von der Werthermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen. §. 13.

a) Naturalleistungen. §§. 14—23.

b) Arbeitsleistungen. §§. 24—27.

c) Bestimmte Geldgaben. §§. 28—29. Veränderungsgebühren. §. 30.

d) Leistungen aus Abolitions- und Reluitionsverträgen. §§. 31—38.

IV. Abschnitt. Von den im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen. §§. 39—47.

V. Abschnitt. Von den rückständigen Leistungen. §§. 48—51.

VI. Abschnitt. Von der Ausmittlung des Entschädigungs- und Ablösungscapitals, so wie von dessen Tilgung. §§. 52—60.

VII. Abschnitt. Von der Einhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, der Befriedigung der Berechtigten, so wie von den Vorschüssen von Seite des Staates. §§. 61—69.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen, und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt. Organe zur Durchführung der Grundentlastung. §§. 70—90.

II. Abschnitt. Verfahren:

a) Vorbereitende Maßregeln. §§. 91—95.

b) Bei Zehenten. §§. 96—105.

c) Bei unterthänigen Leistungen. §§. 106—114.

d) Bei Veränderungsgebühren. §§. 115—122.

e) Bei ablösbaren Leistungen. §§. 123—125.

f) Bei Reclamationen. §§. 126—138.

g) Grundbücherliche Sicherstellung. §§. 139—140.

Digitized by Google

h) Anweisung der Entschädigung und Ablösung. §§. 141—143.
i) Einbringung der aus dem Staatsschatze vorgeschossenen Beträge. §. 144—149.
k) Anweisung von Vorschüssen. §. 150.
l) Bei Rückständen. §§. 151—156.
m) Entschädigungs-Kataster. §. 157.

Nr. 241.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. October 1849,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Salzburg*).

(In besonderem Abdruck in Folio von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegeben und auch enthalten im L. G. und R. Bl., Jahrgang 1850, Nr. 22.)

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 3. October 1849 haben die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Salzburg folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848**) und den Patenten vom 4.***) und 7.†) März 1849 enthaltenen Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen.

§. 1. Den Bestimmungen der Patente vom 7. September

*) Sieh den Anhang zu Nr. **66.**
**) Sieh dasselbe im I. Bande auf S. 70 und 71 in der Anmerkung.
***) Oben Nr. **66.**
†) Sieh dasselbe oben Nr. **69.**

Digitized by Google

1848, 4. März 1849 und 7. März 1849 zufolge und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums Salzburg und auf die rechtliche Natur der daselbst bisher bestandenen Grundlasten werden als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt:

a) das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden, in soferne sich nicht aus der Nachweisung eines mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrages der Anspruch auf eine Entschädigung ableiten läßt;

b) die Schwend- und Haagroboten, die Jagdscharwerksabgaben, die Jagdfrohnen, der Jäger- und Hundshafer, das Jägergeld, der Hundszehent und andere Leistungen für Jagdzwecke;

c) der Sichel- und Pflegerhafer, der Urbargerichts- und der Landgerichtsfutterhafer, die Leibsteuer, der Gehorsamheller, die Blutwiddergabe, der Aufruhrschilling und das Sühnheu, sowie die Arbeitsleistungen und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler;

d) alle Reichnisse an Wildpret, an Bälgen, Fellen und Häuten wilder Thiere, sie mögen bisher in natura oder in einer Geldreluition abgestattet worden sein;

e) das Grasfuttergeld, der Heugerdienst, der Zollschapper und Zollhafer, dann die Wasser- und Mühlzinse, welche von den auf fremdgrundherrlichem Boden stehenden Gemachmühlen an den Gerichtsherrn zu entrichten waren;

f) die Gilt- und Burgrechtspfennige und Burgrechtsstiften;

g) das Recht der Jurisdictionsobrigkeiten auf den Bezug von Grundbuchs- und anderen Taxen, die sie nach §. 9 des Gesetzes vom 7. September 1848 nur mehr auf Rechnung des Aerars einzuheben haben;

h) die Zehentfrohnen;

i) die Communhausungs- und alle bereits durch die Regierungs-Verordnung vom 12. Jänner 1838, Zahl 26484, abgestellten Willengelder und Jurisdictionsbezüge als: die Mühlanlage, die Roßhaaranlage, das Nachtziel, die Waisenmeisterstift, das

Digitized by Google

Zapfenrecht und Schankwillengeld, das Gewerbswillengeld, und die Gewerbsrecognitionen und Commissionsabgaben, die Spielmann-Willengelder, die Holzwaren-Erzeugnißgelder, die Bauwillengelder ohne privatrechtlichen Titel und, in soferne sie als Taxe für den Bauconsens eingehoben wurden, die Feuerstattstiften, die Bestandwillengelder, die Zeugengelder, das Kaufrecht, die Ehehaftswillengelder, das Bruckgeld und die Charfreitagsstiften;

k) das Todfallsbesthaupt, insbesondere die Todfallspferde und Kühe.

§. 2. Mit der Aufhebung dieser Leistungen und Giebigkeiten entfallen auch ohne weiters die denselben gegenüberstehenden Verbindlichkeiten und Gegenleistungen der bisher Berechtigten.

§. 3. Die Landescommission hat unmittelbar nach ihrem Zusammentreten den Beschluß zu fassen, ob nicht etwa nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849 außer den hier aufgezählten noch andere Leistungen und Rechte ohne Entschädigung aufzuhören, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben.

Ein die unentgeltliche Aufhebung einer Leistung beantragender Beschluß der Landescommission ist dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 4. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

A) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6 aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist, und

B) Leistungen, welche gegen Ablösung aufzuheben sind.

Digitized by Google

In beiden Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung.

§. 5. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in soferne als gebührend anzunehmen, als es nicht dem vor dem Jahre 1848 bestandenen unstreitigen factischen Besitzstande des Berechtigten und den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge widerspricht.

Als nächstes und vorzüglichstes Criterium des factischen Besitzstandes hat der Inhalt der Zehent- und Urbarialfassionen und der bei der Zustandebringung derselben aufgenommenen Liquidirungsacten zu gelten.

Der Werth wird hiernach bei ablösbaren Schuldigkeiten nach den gemeinen Preisen des Ortes oder des Bezirkes, wo dieselben zu erfüllen sind, ermittelt, wo dagegen bloß eine billige Entschädigung zu leisten ist, wird der Werth nach den besonderen hiefür im Patente vom 4. März 1849 grundsätzlich angedeuteten und in der vorliegenden Vorschrift näher bezeichneten Bestimmungen veranschlagt.

§. 6. Von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen ist der auf derselben Grundlage auszumittelnde Werth der Gegenleistungen in Abzug zu bringen.

Wenn bei dieser Bilanzirung der Werthanschlag der Leistungen und Gegenleistungen sich gleich groß zeigt, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung, und es findet auch in dem Falle, wenn der Werthanschlag der Gegenleistungen den der Leistungen übersteigen sollte für den Ueberschuß keine Vergütung Statt.

Von dem hiernach ermittelten reinen Werthe ist bei Leistungen, die gegen billige Entschädigung aufhören, mit Ausnahme der Veränderungsgebühren ein Dritttheil als eine Pauschalausgleichung für die Steuern und Zuschläge, die von diesen Bezügen zu entrichten waren, für die Kosten der Einhebung und die sich rege-

Digitized by Google

benden Ausfälle abzuschlagen, und erst die übrigen zwei Drittheile bilden das Maß der dem Berechtigten gebührenden Vergütung.

§. 7. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

Die Besitzer von Realitäten, welche Rechtslehen oder erbrechtlich verkaufte oder verliehene Freigründe sind, werden hinsichtlich der Ausmittlung und Entrichtung der Entschädigung für die auf solchem Grundbesitze haftenden Leistungen an Stiften, Diensten und Veränderungsgebühren ebenso behandelt, wie die Besitzer der gewöhnlichen unterthänigen Gründe.

Die Behandlung der Beutellehen bleibt der vorstehenden Regulirung des Lehenswesens überhaupt vorbehalten.

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 8. Eine billige Entschädigung ist auszumitteln für alle Arbeitsleistungen, Natural- und Geldgaben, welche nicht im Abschnitte I dieser Verordnung enthalten sind, und welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu entrichten hatte.

Bei der Ausmittlung des zu vergütenden Werthes dieser Leistungen sind die für die Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters und für die Anfertigung der Urbarial- und Zehentfassionen bereits festgesetzten Preise und, in wieferne dieselben nicht erhoben sein sollten, ein denselben entsprechender Werthanschlag zu Grunde zu legen.

In soferne das in den Urbarial- und Zehentfassionen enthaltene Reinerträgniß als Maßstab der Entschädigungsrente angenommen wird, entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Verwerthung und Abrechnung der Gegenleistungen des Bezugsberechtigten.

§. 9. Für alle zur Entschädigung geeigneten, dem Grund-

Digitized by Google

oder Vogtherrn gebührenden Leistungen an Arbeiten, an landwirthschaftlichen und andern Erzeugnissen dienen die in den Urbarialfassionen nach den gemeindeweise erhobenen Preisen berechneten Erträgnisse als Basis zur Berechnung der Entschädigung.

§. 10. Unveränderliche Geldgiebigkeiten sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen, und die bisher in Reichswährung geleisteten Geldzinse auf Metallmünze zurückzuführen.

§. 11. Bei Geld- und Naturalgaben, die nicht alle Jahre, sondern in längeren bestimmten Perioden oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen zu leisten waren (worunter jedoch Veränderungsgebühren nicht zu verstehen sind), wird die Geldabgabe oder deren Werth durch die in vorhinein festgesetzte oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode getheilt, und auf diese Art der Jahreswerth der Leistung ermittelt.

§. 12. Durch das Gesetz vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent und jede derartige aus dem Titel des Zehentrechtes herrührende fixe Naturalabgabe, wenn sie auch nicht aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse oder aus dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt, gegen billige Entschädigung aufgehoben.

Als Maßstab des Werthes ist das in den Zehentfassionen, und zwar für den Feldzehent das in den Fassionen Nr. 1 und für die Sackzehente und sonstigen Zehentgaben, das in den Fassionen Nr. 2 zum §. 12 der Instruction vom 23. Juli 1843 ausgemittelte Reinerträgniß anzunehmen.

Die Gegenleistungen, zu denen etwa der Zehentherr verpflichtet ist, hören ohne besondere Entschädigung auf.

§. 13. Der in Naturalien oder Geld bestehende Bezug von Recognitionsgebühren für Urbarial- und Zehentrechte ist mit der in den dießfälligen Fassionen berechneten jährlichen Ertragssumme zu verwerthen.

Digitized by Google

Wer als Nutznießer des Zehent- oder Urbarialbezugsrechtes dafür eine Recognition zu entrichten hatte, bezieht die für den Zehent und die Urbarialien auszumittelnde Entschädigung, hat aber seinerseits die Entschädigung für die bisherigen Recognitionsleistungen unter der Beschränkung zu bezahlen, daß der Nutznießer in keinem Falle eine höhere Entschädigung für die Recognition zu entrichten hat, als ihm selbst für seine bisherigen Bezüge zugesprochen wird.

§. 14. Für alle jene Veränderungsgebühren, die zu einer Entschädigung geeignet sind, bildet das in den Urbarialfassionen ausgemittelte durchschnittliche Erträgniß den der Berechnung der Entschädigung zur Grundlage dienenden Jahreswerth.

§. 15. Naturalleistungen sind als solche zu verwerthen und zu entschädigen, wenn deren Abstattung in natura rechtlich gefordert werden konnte, obschon sie zeitlich in Geld- oder Arbeitsleistungen umgestaltet wurden.

Jene Leistungen, welche bleibend in eine jährliche oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Geldgabe umgeändert (abolirt) wurden, sind als fixe Geldgaben zu betrachten, und als solche zu verwerthen.

Auch Zehentleistungen, die bleibend in eine fixe Naturalleistung umgeändert wurden, sind in letzterer Eigenschaft zu verwerthen.

§. 16. Hat ein Verpflichteter eine Leistung auf unentgeltliche Art ein für allemal abgelöst (abolirt), und sind die Bestimmungen des darüber abgeschlossenen Vertrages bereits vollständig erfüllt, oder nach dem Inhalte des Vertrages vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesen, so ist jene Leistung kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung.

Die vertragswidrig nicht erfüllten Leistungen sind im ordentlichen Rechtswege einzubringen.

§. 17. Ist der Abolitionsvertrag noch nicht ganz erfüllt, oder die Schuldigkeit in andere wiederkehrende Leistungen zeitlich

Digitized by Google

umgewandelt (reluirt) worden, so hat der Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen, wenn er geringer ist als jener, der sonst nach den Bestimmungen über die Werthbemessung der betreffenden Leistung entfallen würde, wo dieses aber nicht der Fall ist, so wie überhaupt, wenn Reluitionsverträge nur auf eine kürzere Frist geschlossen wurden, hat die ursprüngliche Schuldigkeit die Grundlage der Entschädigung zu bilden.

Ein Rückersatz an den in theilweiser Erfüllung von Ablösungsverträgen bereits eingezahlten Beträgen kann in keinem Falle gefordert werden.

IV. Abschnitt.

Von den durch Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 18. Durch das Patent vom 7. März 1849 ist zwar auch das Jagdrecht, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Contract gründet, für ablösbar erklärt worden, die Modalitäten der Ablösung werden jedoch sowohl in dieser Beziehung, als auch in Betreff des auf ähnlichem Rechtstitel beruhenden Fischereirechtes, der Holzungs- und Weiderechte, dann der Servitutsrechte, die bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung in der bisherigen Wirksamkeit bleiben, in später zu erlassenden Vorschriften näher bestimmt werden.

§. 19. Da im Herzogthume Salzburg solche emphiteutische und andere Eigenthums-Theilungs-Contracte, auf welche der §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und die §§. 5, 14 und 18 des Patentes vom 4. März 1849 Anwendung zu finden hätten, nicht vorkommen, so sind als ablösbare nach der Regel des §. 5 dieser Vorschrift zu veranschlagende Lasten nur jene Naturalleistungen anzusehen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als eine unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen,

Digitized by Google

Seelsorger, Lehrer und Kirchendiener oder als eine einverständlich übernommene Beitragsleistung zu Gemeindezwecken entrichtet werden, ohne in den bestehenden Urbarial- und Zehentfassionen enthalten zu sein.

Doch muß die Vorschrift des §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 strenge ausgelegt werden, und es sind daher unter den ablösbaren Leistungen dieser Art nur jene zu verstehen, welche der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat und die sich nach der Andeutung des §. 18 des Patentes auf eine wirkliche Stiftung oder auf ein ähnliches Verhältniß gründen.

§. 20. Wo eine Ablösung stattgefunden hat, ist die Vergütung für Naturalabgaben und Arbeitsleistungen nach dem gemeinen Preise des Ortes oder Bezirkes und der Zeit wo, und in welcher die Leistung abzustatten ist, zu ermitteln.

Die Ermittlung dieses Preises geschieht bei Früchten, die einen Marktpreis haben, nach dem Durchschnitte von 10 Jahren von 1834 bis inclusive 1845, nachdem zuvor das Jahr mit den niedrigsten und jenes mit den höchsten Preisen ausgeschieden worden; bei anderen Erzeugnissen und bei Arbeitsleistungen aber nach den innerhalb der letzten 6 Jahre von 1842 bis 1847 etwa bestandenen Reluitionspreisen und in Ermanglung der letzteren nach dem zu erhebenden Durchschnittspreise dieser 6 Jahre.

§. 21. Die Parteien können noch vor dem Beginne der commissionellen Ablösungsverhandlung nach einem anderen Maßstabe ein Uebereinkommen über die Ablösung der betreffenden Leistungen schließen, wenn ein solcher Vertrag eine förmliche Abolition zur Folge hat.

§. 22. Die ablösbaren im §. 19 dieser Vorschrift erwähnten Leistungen sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit Ausnahme der Naturalarbeitsleistungen, die schon derzeit in Geld zu reluiren sind. Die Geldreluition ist sodann gleich den übrigen Leistungen zu Handen des Berechtigten zu entrichten, bis die Ablösung erfolgt ist.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen.

§. 23. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anhaltspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848 fällig gewordenen und noch rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlaß eines Sechstels der Jahresleistung oder der hievon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer nicht weiter Statt.

§. 24. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen (I. Abschnitt), in so weit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren, haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 25. Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849 (§§. 8 bis 13, dann 15), dann nach den in dieser Verordnung (§§. 9 bis 14) über die Werthsbestimmung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Bei den Feldzehenten ist nicht der für die einzelnen im Jahre 1848 mit zehentbaren Früchten bebauten Grundparzellen, sondern der für den ganzen Complex des zehentbaren Items in den Fassionen angesetzte Reinertrag als rückständige Schuldigkeit anzunehmen.

§. 26. Falls sich der Bezugsberechtigte mit dem Verpflichteten über die Leistung für das Jahr 1848 bereits früher gütlich abgefunden hat, darf er, wenn ihm diese Giebigkeit schon ganz geleistet wurde, keine nachträgliche Aufbesserung und, wenn dieses

Digitized by Google

nicht der Fall ist, nur die vergleichsweise festgesetzte Leistung, soweit sie noch rückständig ist, ansprechen.

Wo zwischen den Betheiligten über das Ausmaß der jährlichen Giebigkeit Reluitions- oder andere zeitliche Contracte für eine das Jahr 1848 einschließende Periode bestanden, ist dieses vertragsmäßige Ausmaß der Berechnung des Rückstandes zu Grunde zu legen.

§. 27. Leistungen, die aus dem Nutzjahre 1848 herrühren, sind auch dann als Rückstände dieses Jahres zu behandeln, wenn sie etwa nach Landesgebrauch oder Uebereinkommen erst im Jahre 1849 abzustatten gewesen wären.

Eine Rückerstattung der im Jahre 1848 wirklich stattgehabten Leistungen findet nicht Statt.

§. 28. Die liquidirten Rückstände vom Jahre 1848 sind, nach freier Wahl des Verpflichteten, entweder sogleich bar zu Handen des Berechtigten zu berichtigen, oder ganz oder in zwei Raten bei den nächsten Terminen zugleich mit der landesfürstlichen Steuer an die Steuercassen abzuführen.

Im Falle der sogleichen vollständigen Bezahlung kommt den Verpflichteten nebst dem gesetzlichen Pauschaleinlasse eines Sechstels, bei allen rückständigen Jahresleistungen, mit Ausnahme des Zehents, noch ein 5% Einlaß von dem zu bezahlenden Betrage zu Guten.

Dieß gilt jedoch nicht von den Rückständen an ablösbaren Giebigkeiten, welche der Verpflichtete ohne Einlaß im vollen Betrage an den Berechtigten abzustatten hat.

§. 29. Bei der Berechnung der rückständigen Veränderungsgebühren ist der Grundsatz festzuhalten, daß Anlaiten überhaupt nur dann gefordert werden können, wenn und in wie ferne sie aus Anlaß eines mit dem pflichtigen Gute vorgegangenen in den öffentlichen Büchern durchgeführten Besitzveränderungsactes einfach aufzurechnen kommen, und daß insbesondere eine Anlait als Rückstand vom Jahre 1848 nur dann, und zwar zu Handen des

Digitized by Google

Berechtigten zu entrichten ist, wenn das Besitzanschreibungsgesuch noch vor dem 7. September 1848 bei der competenten Behörde eingereicht wurde.

§. 30. Die Liquidirung und Ausgleichung der aus früheren Jahren vor dem Jahre 1848 herrührenden noch unverjährten Urbarial- und Zehentrückstände, so wie die dießfällige Einflußnahme der Grundentlastungs- und Entschädigungs-Commissionen wird durch eine besondere Vorschrift geregelt.

VI. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungs-Capitals und von der Tilgung des letzteren.

§. 31. Von dem ausgemittelten jährlichen Werthanschlage jener Schuldigkeiten, die durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen billige Entschädigung aufgehoben sind, ist ein Dritttheil von dem Verpflichteten zu entrichten, und das andere Dritttheil als eine Last des Kronlandes Salzburg aus Landesmitteln aufzubringen.

Die Vergütung für die als ablösbar erklärten Schuldigkeiten (§. 19 dieser Vorschrift) hat der Verpflichtete ganz und allein zu entrichten.

§. 32. In Ueberbürdungsfällen tritt die Ausnahme ein, daß, wenn der vom Verpflichteten zu leistende jährliche Entschädigungs- und Ablösungsbetrag mehr als 40 Percent des katastralmäßigen Reinertrages des belasteten Items ausmacht, der diese 40 Percente übersteigende Betrag aus Landesmitteln zu bestreiten ist.

Doch ist dießfalls nicht von Amtswegen, sondern nur über Verlangen des Verpflichteten vorzugehen.

§. 33. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuern bestimmten Cassen, unter Beobachtung der §§. 20 und 21 des Patentes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an einzu-

Digitized by Google

zahlen, und läuft von demselben Zeitpunkte an, für die Berechtigten.

§. 34. Die von dem Verpflichteten zu entrichtende jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten zu Gunsten der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln.

§. 35. Es wird die Aufgabe des salzburgischen Landtages sein, rücksichtlich des dem Lande zur Last zugewiesenen Dritttheils die Aufbringung der nöthigen Mittel und deren Vertheilung, deren Flüssigmachung und Tilgung mittelst einer Creditsanstalt oder eines Tilgungsfondes im Wege der Landesgesetzgebung zu beschließen.

VII. Abschnitt.

Von der Erhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, von der Befriedigung der Berechtigten und von den Vorschüssen von Seite des Staates.

§. 36. So lange nicht eine eigene Credits- oder Tilgungsanstalt des Landes für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in der Stadt Salzburg zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubiger der Ersteren und als Schuldner der Letzteren anzusehen ist.

§. 37. In die Grundentlastungscasse haben einzufließen:

a) die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerterminen an sie einzubezahlen haben;

b) die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungs- oder Ablösungscapitale;

c) die Rückstände der Verpflichteten aus dem Jahre 1848, in

Digitized by Google

soferne sie nicht unmittelbar zu Handen des Berechtigten entrichtet werden;

d) die Dotation für die nach §. 18 des Patentes vom 4. März 1849 auf Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen, so wie

e) die Vorschüsse an die Berechtigten.

§. 38. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig befreien:

a) durch den Erlag des ganzen Entschädigungs- oder Ablösungscapitals oder eines Theiles desselben, wenn sich der Verpflichtete hiezu vor der Bezirkscommission bereit erklärt, binnen 14 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung, oder

b) nach Beendigung der Entschädigungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen in der Höhe von 20 fl. C. M., oder eines Mehrfachen dieser Summe, wenn der Verpflichtete dieses Vorhaben ein halbes Jahr in vorhinein in der ersten Hälfte der Monate April oder October bei dem Steueramte anmeldete.

Zur Erleichterung der Verrechnung und Evidenzhaltung wird aber angeordnet, daß die unter 10 fl. C. M. betragenden Capitalssummen und alle bei der Theilung des Capitals durch 10 als Rest verbleibenden Gulden und Kreuzer im ersten Jahre vom Verpflichteten zu entrichten sind.

In dem Verhältnisse des eingezahlten Theilbetrages zur Gesammtsumme des Entschädigungs- oder Ablösungscapitals ist die Jahresrente zu mindern.

In allen diesen Fällen hat die Capitalseinzahlung an die Steuercasse zu geschehen.

Die von dem Verpflichteten an die Steuerämter ganz oder zum Theil abgeführten Entschädigungs- oder Ablösungscapitale sind übrigens nach den in der II. Abtheilung dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen zu behandeln.

Digitized by Google

§ 39. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten, denen besondere Abstattungsbüchel hinausgegeben werden, wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind, mit der die Zahlungsforderungen das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen.

Gesuche um Fristerweiterungen oder Nachsicht der Zahlungen können nicht berücksichtiget werden.

§. 40. Sobald der Verpflichtete seine Capitalsschuld ganz oder zum Theile getilgt hat, hat ihm die Grundentlastungscasse die löschungsfähige Quittung zukommen zu lassen.

§. 41. Die Grundentlastungscasse fertiget über Verordnung der Landescommission jedem Berechtigten Zahlungsbögen zu, auf welche in halbjährigen Decursivraten die Entschädigungs- und Ablösungsrenten ausgezahlt werden.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 42. Den Berechtigten kann noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung, um die im §. 25 des Patentes vom 4. März d. J. bezweckte Erleichterung ihrer Lage schneller zu verwirklichen, ein Vorschuß auf Abschlag der ihnen flüssig zu machenden Entschädigungsrente angewiesen werden.

Die Modalitäten, unter denen dieses geschieht, werden über Vorschlag der Landescommission von dem Ministerium festgesetzt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 43. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkom-

Digitized by Google

menden Fragen, steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in solchen Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

§. 44. In dem Kronlande Herzogthum Salzburg wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Bezirkscommissionen ausgeführt.

§. 45. Die Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Vertreter des allerhöchsten Aerars, einem Mitgliede des Fiscalamtes, und einem Katastralbeamten; dann aus vier Beisitzern, von denen zwei die Interessen der Verpflichteten, und zwei die Interessen der Berechtigten zu vertreten, und den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie ihre übrigen Mitglieder beizuwohnen haben.

§. 46. Diese vier Beisitzer, und für jeden derselben einen Ersatzmann, der bei längerer Verhinderung oder gänzlichem Abgang dessen Stelle einzunehmen hat, ernennt der Landeschef. Bei der Ernennung der Vertreter der Berechtigten hat er darauf zu sehen, daß ein Beisitzer aus den Zehentherren, und einer aus den Urbarialberechtigten des Landes genommen werde, und für die Ernennung der Beisitzer aus der Classe der Verpflichteten haben jene Männer dieser Classe als Candidaten zu gelten, welche als gewählte Abgeordnete der Land- und Marktgemeinden den am 15. Juni 1848 zu Salzburg begonnenen Berathungen über die Landesverfassung für das Herzogthum Salzburg beigewohnt haben.

Den Vertreter des Aerars ernennt das Finanzministerium.

Die Ernennung der übrigen Commissionsglieder erfolgt durch das Ministerium des Innern über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 47. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und die Regelung

Digitized by Google

des gesammten Manipulationswesens zu, er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen. Die Art der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Bezirkscommissionen wird seinem Ermessen überlassen.

§. 48. Dem Ministerialcommissär werden zwei Secretäre beigegeben.

Sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen, und erlangen mit ihrer Beeidigung für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher l. f. Beamten. Sie sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs, und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zu den Sitzungen der Landescommission und der Bezirkscommissionen mit berathender Stimme abordnen, und durch sie Anstände, welche die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

Der Ministerialcommissär ernennt und entläßt außerdem das erforderliche und ihm untergeordnete Hilfs- und Kanzleipersonale.

§. 49. Die Landescommission hat alles zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des ganzen Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint; sie ertheilt den Bezirkscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen, und entscheidet die vorkommenden Angelegenheiten entweder selbstständig oder als zweite Instanz.

§. 50. An jedem Sitze eines Pfleggerichtes ist eine Bezirkscommission zu bilden, welche aus dem Gerichtsvorstande, als deren Leiter, aus einem politischen oder mit dem Rent- und Rechnungswesen vertrauten Beamten, und aus einem Vertreter der Berechtigten, und aus zwei Vertretern der Verpflichteten des Bezirkes, endlich aus einem Actuar, ohne Stimmrecht, zu bestehen hat.

Digitized by Google

Sämmtliche Berechtigte des pfleggerichtlichen Bezirkes, oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte wählen unmittelbar den zu ihrer Vertretung berufenen Beisitzer der Bezirkscommission.

Die beiden Beisitzer aus der Classe der Verpflichteten werden mittelbar und dadurch gewählt, daß die Verpflichteten jeder Steuergemeinde zuerst aus sich einen Vertrauensmann, und daß dann alle Vertrauensmänner des Bezirkes aus sich die beiden Commissions-Beisitzer wählen. Die Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit, kommt eine solche bei der ersten Abstimmung nicht zu Stande, so wird zwischen den beiden mit den meisten Stimmen betheilten Individuen die engere Wahl vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wer nach den Gewählten die meisten Stimmen erhält, wird zum Ersatzmanne bestimmt.

Jeder so gewählte Beisitzer der Bezirkscommission ist verpflichtet, ohne Anspruch auf eine Vergütung für seine Mühewaltung, dem auf ihn gefallenen Rufe zu folgen.

§. 51. Die Bezirkscommissionen haben nach dem in dieser Verordnung ihnen eingeräumten Wirkungskreise, und nach den von der Landescommission erhaltenen Weisungen das Entschädigungs- und Ablösungsgeschäft in den Gemeinden ihres Bezirkes durchzuführen.

§. 52. Die Grundentlastungscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Die Commissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, und von denselben, so wie von den Gemeindevorständen, Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken, und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Jedem solchen Ansuchen ist unverzüglich zu entsprechen. Zustellungen und Botengänge haben die Gemeinden unentgeltlich zu besorgen.

Digitized by Google

§. 53. Personen, die als Sachverständige, Schiedsmänner, Zeugen oder Gedenkmänner vor eine Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungsfalle von der Commission durch Geldstrafen verhalten werden, welche von der politischen Behörde einzutreiben, und an den Localarmenfond abzuführen sind.

Derlei Personen haben nur dann, und nur über ausdrückliches Begehren einen Anspruch auf eine Vergütung, wenn sie über eine Meile vom Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang am Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Commissionswegen, nicht aber über Verlangen der Parteien, vorgeladen wurden.

§. 54. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung vor der Commission entweder selbst oder durch ihre rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission in die auf den Zweck der Entschädigungs- und Ablösungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe Einsicht zu gestatten.

§. 55. Als gesetzliche Vertreter haben in allen Fällen, wo es sich um Eingaben, Vorladungen und Abgabe rechtskräftiger Erklärungen handelt, für Minderjährige, Curanden und Cridatare die Vormünder, Curatoren, Vermögensverwalter und Concursmassevertreter; für Verlassenschaften deren Curatoren oder die ausgewiesenen Erben; für weltliche Gemeinden deren Vorstände und Ausschüsse; für geistliche Communitäten die Vorsteher und drei Mitglieder derselben, für Fideicommisse außer dem Besitzer die Fideicommißcuratoren; für Kirchen, Pfründen und Stiftungen die Patrone, Vorsteher und Administratoren, und bei Pfründen auch die zeitlichen Nutznießer, endlich für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, der im Herzogthume Salzburg die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzu-

Digitized by Google

schreiten. Jeder gesetzliche Vertreter einer Partei kann einen Bevollmächtigten bestellen.

§. 56. Wenn das Bezugsrecht oder die leistungspflichtige Realität mehreren Personen gehört, so haben die Eigenthümer (falls es nicht Eheleute sind, wo der Mann, den Fall der gerichtlichen Scheidung ausgenommen, die Frau gesetzlich vertritt), die betreffenden Eingaben gemeinschaftlich zu unterzeichnen, und behufs des Erscheinens bei Vorladungen und Tagsatzungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen.

Vereinigen sie sich darauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Bezirkscommission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine der gemeinschaftlich berechtigten Personen, so wird sie ohne weiteren Ausweis als der gemeinschaftlich Bevollmächtigte angesehen.

§. 57. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit der von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung jeder Art, wenn er sich nur mit einer auf das Grundentlastungsgeschäft lautenden Vollmacht ausweiset. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in solchen Angelegenheiten rechtsgiltig Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten, und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen. Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

§. 58. Alle von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder von Vertretern nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

§. 59. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die nöthigen grundbücherlichen Amtshandlungen genießen die Befreiung von Stämpel, Taxen und

Digitized by Google

Porto. Die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind von dem Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung und Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

§. 60. Die Bestimmung der Entschädigung oder Belohnung für die bei der Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 61. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter den durch die Grundentlastungscasse veranlaßten Durchlauf von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 62. Sobald die Landescommission constituirt ist, läßt sie jedem Pfleggerichte eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser Vorschrift zur Vertheilung an die Gemeindevorstände mit dem Auftrage zukommen, sogleich die Bildung der Bezirkscommission und die Wahlen der Vertrauensmänner und Beisitzer einzuleiten und das Resultat in kürzester Frist der Landescommission anzuzeigen.

Zugleich werden die für die Gemeinden des betreffenden Bezirkes zur Anlegung des Grundsteuerkatasters und zur Anfertigung der Urbarialfassionen erhobenen Preise den Bezirkscommissionen zur ordnungsmäßigen Kundmachung mitgetheilt.

§. 63. Der Vorsitzende der Bezirkscommission ruft die Mitglieder der Commission und alle Vertrauensmänner der Gemeinden des Bezirkes an einem bestimmten Tage zusammen, und erklärt ihnen in übersichtlicher Belehrung das ganze Verfahren der Entschädigung und Ablösung.

Digitized by Google

Den Bezugsberechtigten des Bezirkes steht es frei, an dieser Belehrung Theil zu nehmen.

§. 64. Das Verfahren der Landescommission ist ein verschiedenes, je nachdem es sich

a) um die Rückstände vom Jahre 1848,
b) um die ablösbaren Lasten,
c) um die Entschädigung der aufgehobenen Giebigkeiten und Leistungen,
d) um die Veränderungsgebühren handelt.

Ad a §. 65. Sobald die Entschädigungspreise bekannt gemacht sind, werden sämmtliche Bezugsberechtigte, welche Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 zu fordern haben, durch eine allgemeine Kundmachung der Landescommission aufgefordert, diese Rückstände bei jener Bezirkscommission, in deren Bezirke der Grundbesitz des Rückständlers gelegen, oder wenn der Rückstand in einer Recognitionsgebühr besteht, der Rückständler selbst wohnhaft ist, auszuweisen.

Zum Behufe dieser Ausweisung werden den Berechtigten besondere Rückstandsbögen nach Formular A und B mittelst der Magistrate und landesfürstlichen Pfleggerichte hinausgegeben, welche die Zustellung an die in ihrem Bezirke wohnhaften Berechtigten binnen drei Tagen gegen förmliche von den Berechtigten unter Beisetzung des Empfangstages auszufertigende Empfangsscheine zu besorgen haben.

§. 66. Die Rückstandsbögen nach Formular A hat der Berechtigte mit Beifügung seiner Unterschrift steuergemeindeweise, d. h. in der Art auszufüllen, daß alle ihm mit einem Rückstande aus dem Jahre 1848 aushaftenden Grund-, Vogt- oder Zehentholden einer Steuergemeinde in demselben Ausweise erscheinen.

Von den Rückstandsbögen nach Formular B hat der Berechtigte so viele auszufüllen, als ihm Recognitionspflichtige im Jahre 1848 im Rückstande verblieben sind.

Die ausgefüllten Rückstandsbögen sind bei der betreffenden

Digitized by Google

Bezirkscommission innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange an gerechnet, um so gewisser zu überreichen, als sonst der Rückstand nicht mehr gefordert werden kann.

§. 67. Bis zum Ablaufe des vierzehntägigen Termines bleibt es den Berechtigten und Verpflichteten unbenommen, sich über die Rückstände aus dem Jahre 1848 gütlich mittelst Abstattung in Geld oder Naturalien auszugleichen, in welchem Falle diese Rückstände nicht mehr vor der Bezirks- oder Landescommission zur Verhandlung kommen können.

Ist der Rückstandsbogen aber einmal rechtzeitig der Bezirkscommission überreicht, so muß ohne Rücksicht auf ein etwa später getroffenes Privatübereinkommen über den ausgewiesenen Rückstand commissionell verhandelt, und der Rückständler zur Entrichtung des ausgemittelten Geldbetrages verhalten werden.

§. 68. Nachdem die Einreichungsfrist für alle Berechtigte des Bezirkes abgelaufen ist, werden die Rückständler steuergemeindeweise nebst ihren Vertrauensmännern entweder an den Sitz der Bezirkscommission, oder falls dieser zu entlegen wäre, an einen den Gemeindegliedern nähern Ort, wohin die Commission sich zu begeben hat, zu einer Tagsatzung vorgeladen.

Den Berechtigten steht es frei, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte dabei zu erscheinen; doch ist ihre Abwesenheit weder ihren Rechten noch der Wirksamkeit der Verhandlung abträglich.

Die Rückständler hingegen müssen entweder persönlich oder durch Stellvertreter vor der Commission erscheinen, widrigens die Angabe des Berechtigten über den Rückstand ohne weiters für richtig angesehen wird.

§. 69. Die Bezirkscommission hat zuerst den versammelten Rückständlern den Vorgang bei der Ausweisung und Berechnung der rückständigen Leistungen genau und deutlich zu erklären, und die Anfragen und Zweifel derselben durch belehrende Erläute-

Digitized by Google

rungen zu lösen, und dann jedem einzelnen Rückständler die ihm ausgemittelten Rückstandsbeträge bekannt zu geben.

§. 70. Wenn der Rückständler Einwendungen erhebt, die sich auf die Thatsache, daß und in wie weit er mit einer Leistung des Jahres 1848 im Ausstande verblieben sei, oder auf die Behauptung, daß ihm nach gütlichem Uebereinkommen oder nach zeitlichen Contracten der Rückstand geringer anzurechnen sei, beziehen, so hat die Commission die ihr unbegründet erscheinenden Einwendungen des Verpflichteten sogleich zurückzuweisen, und über die mit Beweisen unterstützten Reclamationen die weiteren Verhandlungen einzuleiten.

§. 71. Ist in einem solchen Falle der Berechtigte bei der Tagsatzung zugegen, so hat die Commission nach Anhörung beider Theile und Prüfung der vorgelegten Beweismittel zuerst einen Vergleich zu versuchen, und dann mit Zuziehung von zwei Schiedsmännern, wovon der eine vom Berechtigten und der andere vom Verpflichteten benannt wird, sogleich ohne Zulassung eines weiteren Recurses oder Rechtszuges über die Reclamation zu entscheiden.

Ist der Berechtigte nicht zugegen und der Reclamant von seiner Einsprache nicht abzubringen, so wird — unter Anerkennung der Reclamation auf dem Rückstandsbogen — eine weitere Tagsatzung anberaumt, und dazu beide Theile vorgeladen.

Erscheint hierbei der Berechtigte nicht selbst oder sein Bevollmächtigter, so wird über die Reclamation nach der Angabe des Verpflichteten entschieden. Erscheint der Rückständler nicht, so ist es so anzusehen, als ob keine Reclamation erhoben worden wäre.

Erscheinen beide Theile, so wird von der Commission nach Prüfung der Behelfe und Abhörung der etwa berufenen Zeugen zuerst ein Vergleich versucht, und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, sogleich mit Zuziehung von zwei Schiedsmännern ohne Zulassung eines weiteren Rechtszuges oder Recurses über die rückständige Schuldigkeit entschieden.

Digitized by Google

§. 72. Einwendungen und Reclamationen gegen die in dieser Vorschrift festgestellten Modalitäten der Berechnung und Entscheidung sind unzulässig.

§. 73. Ist in vorstehender Weise der Rückstand individuell liquidirt, so hat der Verpflichtete zu erklären, ob er denselben sogleich bar zu Handen des Berechtigten mit dem im §. 28 zugestandenen Nachlasse, oder in zwei gleichen Raten an den nächsten Steuerterminen abstatten will. Die dießfällige Erklärung des Rückständlers wird in dem Rückstandsbogen selbst und zwar dadurch ersichtlich gemacht, daß in die betreffende Rubrik der abzustattende Betrag eingesetzt wird. Beträge, die sogleich bar abgestattet werden wollen, können entweder unmittelbar an den Berechtigten geleistet, oder auch bei der Bezirkscommission erlegt werden, welche hierüber stämpelfrei zu quittiren und das erlegte Geld gegen Empfangsbestätigung an den Berechtigten zu erfolgen hat.

§. 74. Ueber die liquidirten Rückstände einer ganzen Steuergemeinde verfaßt die Bezirkscommission nach besonderen von der Landescommission hinauszugebenden Formularien summarische Ausweise, worin die Namen der Berechtigten und der Rückständler, der Betrag der Rückstände und die Modalitäten der Abstattung ersichtlich gemacht werden, und wovon ein Exemplar dem Vertrauensmanne der betreffenden Gemeinde ausgefolgt und ein zweites der Landescommission übersendet wird.

Aus diesen Uebersichten stellt die Landescommission zusammen, wie viel für jeden Berechtigten an Rückständen vom Nutzjahre 1848 liquidirt worden sei, wie viel die Verpflichteten sogleich bar an ihn abzustatten sich erklärten, und wie viel in jedem Bezirke bei den nächsten Steuerterminen einzufließen habe, und verordnet bei der Grundentlastungscasse und durch sie bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

Digitized by Google

§. 75. Nach Maßgabe dieser Resultate wird den Berechtigten durch besondere Zahlungsanweisungen die Ziffer der ihnen gebührenden Bezüge sammt den Terminen bekannt gemacht, an welchen sie die für sie bei den Steuercassen einfließenden Rückstandsbeträge, in soferne sie nicht von der Grundentlastungscasse auf Abschlag der ertheilten Vorschüsse in Empfang genommen werden, erheben können.

Die Zahlungen dieser Beträge erfolgen, in soferne nicht gerichtliche Sequestrationen im Wege stehen, an die Berechtigten durch die Grundentlastungscasse in Salzburg gegen ordnungsmäßige Quittirung, doch kann der Bezugsberechtigte seine Zahlungsanweisung und Quittung auch bei der Steuerbezirksobrigkeit seines Wohnortes einreichen, und von derselben nach erfolgter Anweisung von Seite der Grundentlastungscasse seine Zahlung erhalten.

Ad b §. 76. Durch eine allgemeine Kundmachung der Landescommission werden alle jene, die eine im Sinne des §. 19 ablösbare Leistung bisher zu fordern berechtiget waren, aufgefordert, ihr Bezugsrecht, den Umfang und den Werthsanschlag derselben bei der Bezirkscommission, in deren Bezirke sich die Beitragspflichtigen befinden, innerhalb eines angemessenen Termines anzuzeigen und auszuweisen.

§. 77. Die in diesen Nachweisungen bezeichneten Beitragspflichtigen sind vor die Bezirkscommission zu laden, von dem Inhalte der Eingaben der Berechtigten zu verständigen, und um ihre etwaigen Einwendungen zu vernehmen.

Einwendungen, die sich nur auf den Werthsanschlag beziehen, werden nach den Bestimmungen des §. 87 durch Schiedsmänner sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

Einwendungen aber, die das Recht des Bezuges überhaupt, oder dessen Umfang, oder die Frage betreffen, ob die angegebene Leistung unter die nach dieser Vorschrift abzulösenden Lasten gehöre, werden von der Bezirkscommission nach fruchtlosem Ver-

Digitized by Google

gleichsversuche und nach summarischer Erhebung der streitigen Punkte entschieden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Präclusivtermines von 14 Tagen an die Landescommission recurrirt werden.

§. 78. Das Resultat der Verhandlungen ist der Landescommission bekannt zu geben, welche den richtig gestellten Ablösungsbetrag den Verpflichteten zur Last schreiben, und den entsprechenden Bezug dem Berechtigten flüssig machen wird.

Ad c §. 79. Während die Bezirkscommissionen mit der Ausgleichung der Rückstände vom Jahre 1848 und mit der Erhebung der ablösbaren Leistungen beschäftiget sind, werden von der Landescommission aus den vorhandenen Fassionen und Liquidirungsacten die individuellen Entschädigungsbögen nach Formular C für die bei jeder Gewähr (Item) zu entschädigenden grund-, vogt- und zehentherrlichen Leistungen, und nach Formular D für die zu entschädigenden Recognitionsgebühren ausgefertigt. Die Veränderungsgebühren und die ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen sind in diese Ausweise nicht aufzunehmen.

§. 80. Die individuellen Entschädigungsbögen werden den Bezirkscommissionen mit dem Auftrage übersendet, die für den Feldzehent zu berechnende Jahresentschädigung und sohin die Summe der auf das ganze Item entfallenden Entschädigung in die offen gelassenen Rubriken der nach Formular C ausgefertigten Ausweise einzutragen. Zu dem Behufe setzt die Bezirkscommission zuerst den Namen des Besitzers der zehentpflichtigen Grundparzellen, das Grundbuchsfolium und die Blattseite des Besitzstandshauptbuches in die offenen Columnen der ihr von der Landescommission hinausgegebenen Fassionsausweise Nr. 9 zum §. 49 der Instruction vom 23. Juli 1843, und in soweit es sich um die Zehente des Domänen-Aerars im eigenen Steuerbezirke der Commission handelt, in die offenen Columnen der Fassionen Nr. 1 zum §. 12 der Instruction vom 23. Juli 1843 ein, summirt dann den Reinertrag des Zehents der zu dem nämlichen Item

Digitized by Google

gehörigen Parzellen, und überträgt den so eruirten Ziffer des Feldzehents in den individuellen Entschädigungsbogen.

§. 81. Die individuellen Entschädigungsbögen sind, sobald sie vollständig ausgefüllt sind, gegen Empfangsbestätigung den Vertrauensmännern der betreffenden Steuergemeinden mitzutheilen, nachdem ihnen über die Art und Weise der geschehenen Berechnung eine angemessene Belehrung ertheilt worden ist. Die Vertrauensmänner haben dann ihrerseits den Verpflichteten der Gemeinde den Inhalt der für sie ausgefertigten Entschädigungsbögen sogleich bekannt zu geben, ihnen die Berechnungsart und die möglichen Zahlungsmodalitäten zu erklären, und von Jedem die Erklärung abzufordern: a) ob er dagegen eine Einwendung und welche? zu machen habe, und b) ob er sogleich das Entschädigungscapital oder die 5% Rente davon abstatten wolle?

§. 82. Hat der Verpflichtete innerhalb des präclusiven Reclamationstermines von acht Tagen keine Einwendung erhoben, oder die erhobene Einwendung über die ihm ertheilte Aufklärung zurückgenommen, so hat er seinen Namen oder sein durch einen Namensfertiger bestätigtes Kreuzzeichen in die für seine Erklärung bezüglich der Abstattung offen gelassene Rubrik des Entschädigungsbogens einzutragen, der hierauf auch von dem Vertrauensmanne zu unterfertigen ist.

§. 83. Im Falle der Verpflichtete gegen die ihm zur Last gerechnete Entschädigung eine Reclamation erhebt, die durch Belehrung von Seite der Vertrauensmänner sich nicht beseitigen läßt, ist die im Entschädigungsbogen für die Erklärung des Verpflichteten offen gelassene Rubrik unausgefüllt zu lassen, und dieser Bogen so wie alle übrigen Bögen der Steuergemeinde nach Ablauf des vom Empfangstage zu berechnenden Termins von acht Tagen durch den Vertrauensmann an die Bezirkscommission zurückzustellen.

§. 84. Sämmtliche Verpflichtete einer Steuergemeinde, deren Bögen unausgefüllt an die Bezirkscommission zurückgelangen, und die daher als Reclamanten zu betrachten sind, hat die Bezirks-

Digitized by Google

commission aufzufordern, sammt ihren Vertrauensmännern an einem bestimmten Tage am Sitze der Commission zu erscheinen.

Erscheint hiebei ein Reclamant nicht, so wird die Reclamation als nicht erhoben und der beanständete Entschädigungsausweis für richtig angesehen.

Wenn der Reclamant vor der Commission erscheint, so sucht sie durch Aufklärung des Verpflichteten oder, falls bei der Ausfertigung seines Entschädigungsausweises offenbar factische Irrthümer oder Rechnungsfehler unterlaufen sind, durch deren Berichtigung die erhobenen Einwendungen zu beseitigen. Gänzlich unerwiesene und als unbegründet sich darstellende Reclamationen hat die Bezirkscommission sogleich zurückzuweisen.

§. 85. Kann eine Reclamation nicht auf diesem kurzen Wege abgethan werden, so muß zur eigentlichen Verhandlung darüber eine weitere Tagsatzung bestimmt, und dazu der Vertrauensmann der Gemeinde und beide Parteien vorgeladen werden.

Bleibt dabei der Reclamant weg, dann wird seine Einwendung als nicht erhoben betrachtet.

Erscheint der Berechtigte weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, so wird er so angesehen, als ob er sich dem Ausspruche der Commission unbedingt unterworfen, und ihr sein allfälliges Recht, einen Schiedsmann zu wählen, übertragen hätte.

§. 86. Erscheinen bei der Tagsatzung beide Theile oder der Reclamant allein, so muß bei der weiteren Verhandlung unterschieden werden, ob der Verpflichtete

a) das Bezugsrecht, um dessen Entschädigung es sich handelt, ganz oder theilweise bestreite, oder

b) gegen den Werthsanschlag der aufgehobenen Giebigkeit oder gegen die Berechnung der Entschädigungssumme Einsprache erhebe.

Im ersteren Falle (ad a) hat die Commission im kürzest möglichen Verfahren die beiderseitigen Behelfe und Beweismittel zu prüfen, und nach Einvernehmung der erschienenen Parteien

Digitized by Google

eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Kommt diese nicht zu Stande, so ist an die Parteien vor Allem die Frage zu stellen, ob sie sich dem Ausspruche der Commission unbedingt unterwerfen.

Im bejahenden Falle entscheidet die Commission mit Zuziehung von zwei durch die Parteien benannten Schiedsmännern als Schiedsrichter ohne Zulassung eines Recurses oder Rechtszuges.

Im verneinenden Falle fällt die Commission doch auf Grundlage des factischen Besitzstandes eine Entscheidung.

Stellen sich die erschienenen Parteien nachträglich damit zufrieden, so hat diese Entscheidung die Wirkung eines schiedsrichterlichen rechtskräftigen Spruches. Erklärt sich auch nur eine der Parteien damit nicht einverstanden, so gilt die Entscheidung der Commission so lange als ein Provisorium, bis im Rechtswege eine andere Entscheidung erfolgt ist.

Die dem Ausspruche der Commission sich nicht unterwerfende Partei ist aufzufordern, sich über die Betretung des Rechtsweges binnen 4 Wochen um so gewisser bei der Commission auszuweisen, als sonst die Entscheidung der Bezirkscommission ohne weiters als rechtskräftige Enderledigung betrachtet werden würde. Erfolgt die rechtzeitige Nachweisung über den eingeleiteten Rechtsstreit, so wird das Streitigsein des reclamirten Objectes im Entschädigungsbogen angemerkt, inzwischen aber auf Grundlage der provisorischen Commissionserledigung das Entschädigungsverfahren fortgesetzt. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln, und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

§. 87. Ueber Reclamationen ad b gegen den Werthsanschlag oder die Berechnung der Entschädigung wird, wenn es sich nicht etwa um eine ganz unzulässige Einwendung gegen die in dieser Vorschrift festgesetzten Modalitäten der Verwerthung überhaupt handelt, schiedsgerichtlich und ohne Zulassung eines weiteren Recurses oder Rechtszuges entschieden.

Digitized by Google

Zum Schiedsgerichte hat jeder Theil sogleich einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen. Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes sich nicht einigen, steht die Benennung der Bezirkscommission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme des Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

Das Schiedsgericht hat die erschienenen Parteien und deren Zeugen oder Gedenkmänner zu vernehmen, ihre Beweismittel im kürzesten Wege zu prüfen, und den nach Recht und Billigkeit gefällten Ausspruch der Commission zu übergeben, die hiernach den Entschädigungsausweis berichtigt. Gedenkmänner, Zeugen und Sachverständige sind von der Bezirkscommission an ihre Pflicht, die Aussage und den Befund gewissenhaft abzugeben, zu erinnern, und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Bezirkscommission für nöthig erachtet. Die Schiedsmänner sind nicht in Eidespflicht zu nehmen.

§. 88. In allen jenen Fällen, wo der Verpflichtete keine ausdrückliche Erklärung über die Modalitäten der Abstattung seiner Schuldigkeit abgibt, wird angenommen, daß er die Rente der Entschädigung zahle, und daher sein Name in diese Columne des Entschädigungsbogen eingetragen.

§. 89. Ueber das Entlastungsgeschäft einer jeden Steuergemeinde hat die Bezirkscommission kurze summarische Protokolle aufzunehmen, welche von den Commissionsgliedern und Beisitzern zu unterschreiben sind, und sammt den, die Beilagen bildenden Entschädigungsbögen der betreffenden Gemeinde an die Landescommission übersendet werden.

Die Landescommission stellt hiernach das Entschädigungshauptbuch der betreffenden Steuergemeinde zusammen, welches so einzurichten ist, daß es mit dem stabilen Grundsteuerkataster fortwährend in Evidenz und Uebereinstimmung erhalten werden kann, und verfaßt außerdem jene Ausweise und Uebersichten,

Digitized by Google

welche zur geregelten Einhebung der Entschädigungszahlungen und zur Anlegung des Entschädigungskatasters sich als nothwendig darstellen werden. Der Landesentschädigungskataster ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

§. 90. Wenn Verpflichtete sich erklären, das Entschädigungs- oder Ablösungscapital sogleich entrichten zu wollen, ist das betreffende Steueramt unverzüglich von der Bezirkscommission zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen und die Anzeige an die Landescommission zu machen.

Spätere nach §. 38, b stattfindende Capitalszahlungen werden von der Landescommission an die betreffende Steuercasse zur Einhebung gewiesen.

In beiden Fällen hat die Landescommission über Anzeige der Bezirkscommission oder des Steueramtes der Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der Quittung für den Fall der Einzahlung zu verordnen.

§. 91. Alle bei den Steuerämtern eingehenden Capitalsbeträge sind an die Grundentlastungscasse abzuführen, von wo sie die Landescommission an die Personal-Gerichtsbehörde des Berechtigten, welche die etwa darauf erworbenen Rechte dritter Personen nach den bestehenden Vorschriften zu wahren hat, erlegt; es wäre denn, daß der Berechtigte sich mit einer Ermächtigung jener Gerichtsbehörde, den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweise, in welchem Falle ihm derselbe bei der Grundentlastungscasse angewiesen werden kann.

§. 92. Bezüglich der Entschädigungsrente hat die Landescommission den Zahlungspflichtigen besondere Abstattungsbüchel hinauszugeben, und bei der Grundentlastungscasse und durch sie bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten zu verordnen, und die im §. 41 vorgeschriebenen Zahlungsbögen für die Berechtigten vorzubereiten.

Digitized by Google

Gleichzeitig veranlaßt die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf den durch die Entschädigung und Ablösung entlasteten Realitäten.

§. 93. Die Entschädigungsrenten, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Berechtigten unter Hinausgabe der Zahlungsbögen zahlbar anzuweisen; sonst aber sind diese Bögen der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen, zur Zustellung zu erfolgen.

Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der vom Gerichte namhaft gemachten Person.

Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrationsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission, und im Falle auch Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 in Sequestration wären gezogen worden, zur Kenntniß der betreffenden Bezirkscommission zu bringen.

§. 94. Wenn ein Verpflichteter für mehrere Gewähren (Item) eine Entschädigung zu leisten hat, und ein oder das andere Item auf einen andern Besitzer übergeht, so geht auch die dieses Item betreffende, in dem individuellen Entschädigungsbogen ersichtliche Quote als eine Real-Last auf den neuen Besitzer über. Solche Veränderungsfälle sind der Landescommission anzuzeigen, und es wird über ihren Auftrag die geschehene Besitzesübertragung im Entschädigungshauptbuche der Gemeinde, in dem Abstattungsbüchel des Verpflichteten und in den übrigen Ausweisen in ähnlicher Art durchgeführt, wie es für die Evidenzhaltung des Katasters und für die Vorschreibung der Grundsteuer angeordnet ist.

Diese Durchführung geschieht aber immer erst mit dem Jahresschlusse; weßhalb im Falle einer während des Jahres vorgekommenen Besitzveränderung der bisherige Besitzer die auf dieses Jahr entfallende Rente auch noch für das veräußerte Item zu entrichten und sich dießfalls mit dem neuen Besitzer abzufinden hat.

Ad d §. 95. Alle jene, die eine Entschädigung für den

Digitized by Google

Entgang der Veränderungsgebühren zu begehren berechtigt sind, haben innerhalb eines angemessenen Termines der Landescommission die Ausweise über den Umfang ihrer Forderung vorzulegen. Die bisher vom Domänen-Aerar bezogenen Veränderungsgebühren bilden keinen Gegenstand der Ausmittlung einer Entschädigung.

§. 96. In die nach einem vorzuschreibenden Formulare ausgefertigten Ausweise sind aus den Urbarialnachweisungen Nr. II und aus den Fassionen Nr. VI zum §. 64 der Instruction vom 28. December 1844, und bezüglich der Zehentrecognitionen aus den dießfälligen Obereigenthums-Fassionen die durchschnittlichen Jahreserträgnisse an Veränderungsgebühren einzutragen, und von der Summe derselben für die darauf entfallenden Dominicalsteuern und sonstigen Auslagen nach Maßgabe des §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 eine Pauschalausgleichung von 10 Percent und für jene Urbarialberechtigten, welche außer der Führung der Grundbücher (Urbar- und Stolbücher) auch eine Civilgerichtsbarkeit auszuüben hatten, eine Pauschalausgleichung von 15 Percent in Abzug zu bringen.

§. 97. Die innerhalb des vorgeschriebenen Termins eingelangten Arbeitsausweise werden von der Landescommission durch Vergleichung mit den vorhandenen Urbarialfassionen und hinsichtlich der Rechnungsrichtigkeit geprüft, vorkommende Anstände erledigt, und sodann dem Berechtigten der von der Commission anerkannte Entschädigungsbetrag bekannt gegeben.

Diese Entschädigung leistet der Staat vorläufig mittelst einer Rente, die dem Berechtigten bei der Grundentlastungscasse unter den oben bezüglich der Entschädigungs-Rentenzahlungen angegebenen Rechtsvorsichten angewiesen wird.

Wien den 4. October 1849.

Bach m. p.

Digitized by Google

Formulare A. zu §. 65 der Vorschrift.

Kronland Salzburg Steuer-Bezirk

Steuer-Gemeinde

Nachweisung

jener

Zehent-, Urbarial- und vogtherrlichen Reichnisse,

welche zu

von den inbenannten Grundbesitzern obiger Gemeinde für das Nutzjahr 1848 als rückständige Leistungen zu fordern hat.

Digitized by Google

Post-Nr.	Post-Nr. der Urbarial- und Zehent-Fassion.	Des Verpflichteten: Vor-, Zu- und Hausname.	Des Verpflichteten: Wohnort.	Des Verpflichteten: Haus-Nr.	Bezeichnung des öffentlichen Buches, auf welches sich der Bezug gründet und Folium desselben	Die Rückstände vom Jahre 1848							
						Zehent-Recht				grundherrliche			
						und bestehen							
						Feld-Zehent		Zehent-Gaben		Geld-Gaben		Natural Gaben	
						welche nach den Ansätzen der Urbarial- u. Zehe							
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	k

Digitized by Google

iehen sich auf das					Summe aller Rückstände		Nach Abschlag eines Sechstels kommt zu entrichten.		Die Abstattung geschieht						Anmerkung.
ht			vogteiherrliches Recht						sogleich nach 5% Abzug mit		in zwei Terminen				
eits- tun- n.	Veränderungsgebühren										à		Zusammen		
men nachgewiesen werden mit															
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formulare B. zu §. 65 der Vorschrift.

Kronland Salzburg Steuer-Bezirk

Nachweisung

jener

Recognitions-Gebühren,

welche zu

von den inbenannten Urbarial- und Zehent-Nutznießern im obigen Steuer-Bezirke für das Nutzjahr 1848 als rückständige Leistungen zu fordern hat.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Urbarial- oder Zehent-Nutz-eigenthümers			Bezeichnung des öffentlichen Buches, auf welches sich das Ober-Eigenthum gründet.	Nach den vorliegenden Fa… Rückstand für das Jahr 184…					
	Vor-, Zu- und Haus-Name.	Charakter.	Wohnort.		Urbariales von					
					Geldgaben mit		Naturalgaben mit		Veränd…rungsg…bühre… mit	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	…

onen berechnet sich der us den Gebühren des Zehents von					Summe der rückständigen Recognitions-Gebühren		Nach Abzug eines Sechstels kommt zu entrichten		Die Abstattung geschieht						Anmerkungen.
									sogleich nach 5% Abzug mit		in zwei Terminen				
											à		Zusammen		
eld- ben nit		Naturalgaben mit		Veränderungsgebühren mit											
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formulare C zu §. 79 der Vorschrift.

Kronland Salzburg Steuerbezirk

Individueller Entschädigungs-Bogen

über jene

Zehent-, Urbarial- und vogtherrlichen Gaben,

welche

gegen Entgelt aufgehoben und auf Grundlage der Urbarial- und Zehent-Fassionen für den nachbenannten Verpflichteten zu Gelde veranschlagt werden.

Das verpflichtete Besitzthum erscheint:

In der Steuer-Gemeinde
Im Besitzstands-Hauptbuche sub Nr.
Als Eigenthum des
Wohnhaft in Haus-Nr.

Digitized by Google

Post-Nr.	Das Besitzthum erscheint im Steuer-Kataster mit dem Flächen-Maße. Joch	Klftr.	mit dem Rein-Ertrage. fl.	kr.	als verpflichtet dem	Folium.	mit Zehent: Zehent-Antheile.	und zwar in: Feld-Zehent. fl.	kr.	Zehent-Gaben. fl.	kr.	mit Urbarial-Gab.: Geld-Gaben. fl.	kr.	Natural-Gaben. fl.	kr.	Arbeits-Leistungen. fl.	kr.	mit vogteiherrlichen fl.
					Erstes Beispiel.													
1	127	1360	670	36	Stift St. Peter . (Grundbuch Weissenbach.)	160	2/3	13	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.
					Stift Seekirchen . (Amt Seekirchen.)	207	1/3	7	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.
					Hofurbar Salzburg	319	.	.	.	.	.	1	10	2	15	.	.	.
					K. K. Pfleggericht Salzburg . . .	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	3	1510	18	36	Stift Nonnberg . (Amt Golling.)	.	ganz	6	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.
					Hofurbar Salzburg	111	.	.	.	.	.	1	.	.	18	.	.	.
Summe	131	1270	689	12		.	.	27	57	.	.	2	10	2	33	.	.	.
					Zweites Beispiel.													
1	319	270	870	42	Stift Mühlbauern	207	ganz	40	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Summe der Verpflichtungen im Gelde.		Hievon entfällt ein Drittel als Entschädigungs-Rente auf den Verpflichteten mit		Dieses Drittel zu 5% capitalisirt beträgt		Erklärung. Der Verpflichtete erklärt die nebenstehende Entschädigung an die Steuer-Casse entrichten zu wollen		Anmerkung.
						sogleich im Capitale.	die 5% Verzinsung davon als Entschädigungsrente.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
13	42	4	34	91	20			
7	30	2	30	50	.			
3	25	1	8½	22	50			
.	12	.	4	1	20			
6	45	2	15	45	.			
1	18	.	26	8	40			
32	52	10	57½	219	10			
40	15	13	25	268	20			

Digitized by Google

Digitized by Google

Formulare D zu §. 79 der Vorschrift.

Kronland Salzburg Steuer-Bezirk

Individueller Entschädigungs-Bogen

jener

Recognitions-Gebühren,

welche

gegen Entgelt aufgehoben und für inbenannten Verpflichteten zu Gelde veranschlagt wurden.

Digitized by Google

Post-Nr.	Des Urbarial- und Zehent-Nutzeigenthümers			Bezeichnung des öffentlichen Buches, auf welches sich das Bezugsrecht gründet und Folium desselben.	Die aus den Urbarial nommenen Recogni- bestehen	
	Vor-, Zu- und Hausname.	Charakter.	Wohnort.		Zehent-Verhältnisse u	
					Geld-Gaben.	Natural-Gaben.
					fl. kr.	fl. kr.

Zins-Fassionen ent- tions-Gebühren aus dem Urbarial-Verhältnisse in				Summe der zu entschädigenden Recognitions-Gebühren.		Nach Abzug eines Drittels beträgt die Entschädigungs-Rente		Das Entschädigungs-Capital in 5% Capitalisirung der Rente beträgt		Erklärung. Der Verpflichtete erklärt die nebenstehende Entschädigung an die Steuer-Casse entrichten zu wollen		Anmerkung.
Geld-Gaben		Natural-Gaben.								sogleich im Capitale.	die 5%tige Verzinsung desselben als Entschädigungs-Rente.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 242.

Erlaß des Justizministeriums vom 6. October 1849, Z. 7220-J. M.,

an die Gerichts-Einführungs-Commissionen für die Kronländer Oesterreich unter der Enns und Böhmen,

wodurch bestimmt wird, daß die bei den Depositenämtern der künftigen Landesgerichte von Wien und Prag zu bestellenden Beamten und Diener zum Erlage einer ihrer Jahresbesoldung gleichkommenden Caution zu verpflichten seien*).

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die bei dem Depositenamte des künftigen Landesgerichtes zu Wien und Prag nach dem genehmigten Personalstatus zu bestellenden Beamten und Diener eine Caution zu erlegen haben, finde ich der Gerichts-Einführungs-Commission zu bedeuten, daß bei dem Umstande, als diese Beamten und Diener — ihrer Beschäftigung, Verwendung und Haftung den bei Staatscassen angestellten Individuen gleichgehalten werden müssen, dieselben auch zu einem Cautions-Erlage, und zwar zu einer ihrer Jahresbesoldung gleichkommenden Cautions-Summe nach den sonst überhaupt für derlei Cautionen bestehenden Vorschriften verpflichtet sind.

Die Gerichts-Einführungs-Commission wird demnach bei Erstattung ihres Besetzungs-Vorschlages für diese Dienstposten auf die Möglichkeit der Cautionsleistung Bedacht nehmen und erforderlichen Falles diese Bestimmung als Nachtrag zu ihrem Concurs-Edicte so schnell als möglich verlautbaren.

Schmerling m. p.

*) Sieh unten den Erlaß vom 15. November 1849, Z. 7219-J. M.

Digitized by Google

Nr. 243.

Erlaß des Finanzministeriums vom 6. October 1849, Z. 24393-F. M.,

an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien und zu Prag,

mit einer Erläuterung des §. 301 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung.

(Im L. G. und R. Bl. für Böhmen, S. 254, Nr. 183.)

Ueber die gestellte Anfrage wegen Bemessung der Belohnungen für die Anzeiger von Gefällsübertretungen in den Fällen des §. 301 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung wird der k. k. ꝛc. bedeutet, daß unter dem in diesem Paragraphe enthaltenen Ausdrucke: „mindestes Ausmaß" das Zweifache der Abgabe, welche durch die Uebertretung verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurde, zu verstehen ist.

Nr. 244.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 7. October 1849, Nr. 409 des C. B. des R. G. Bl., an sämmtliche Appellationsgerichte, wurde mit Beziehung auf die abgeänderte Dauer der beiden Wiener Stadtmärkte der Acceptations- und Zahlungstag der Wiener Marktwechsel bestimmt. — Rücksichtlich der nunmehrigen Ungiltigkeit dieser Verfügung gilt dasselbe, was oben bei Nr. **109** über die Ungiltigkeit der früheren ganz analogen Vorschrift vom 21. April 1849, Z. 3222-J. M. bemerkt worden ist.

Nr. 245.

Kaiserliches Patent vom 10. October 1849,

womit für jene Kronländer der Monarchie, in welchen die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und Erwerbsteuer bestehen, die directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1850 theilweise in einem abgeänderten Ausmaße ausgeschrieben, und die Grund- und Hausbesitzer berechtiget werden, von den auf

Digitized by Google

ihrem Besitzthume haftenden jährlichen Schuldleistungen den Bezugsberechtigten fünf Percent in Abrechnung zu bringen.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 412.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

— — — — — — — — — — — — —

6. Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatscassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtiget, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitzthume haftenden Schulden oder anderen Lasten zu entrichten haben, fünf Percent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen. Die Letzteren haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren.

Nr. 246.

Durch eine Vorschrift des Oberbefehlshabers von Ungarn vom 10. October 1849 (in der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen, S. 166, Nr. CXVI.) wurden sehr genaue gesetzliche Bestimmungen für das standrechtliche Verfahren in Ungarn (Standrechts-Vorschrift) für die Fälle des Raubmordes, des Raubes und insbesondere des Straßenraubes und der Brandlegung angeordnet. Dieser vollständige Standrechts-Codex, der bereits durch den Erlaß vom 16. December 1852, Nr. 258 des R. G. Bl. in soferne eine Beschränkung erlitten hatte, als durch den letzteren die Verbrechen des Raubes, Raubmordes und des dem Raube geleisteten Vorschubes in Ungarn dem Verfahren der Militärgerichte nach den Militärgesetzen

Digitized by Google

zugewiesen wurde, und welcher auch noch durch den Erlaß des Justizministeriums an die ungarischen Obergerichte vom 7. Mai 1854, Z. 8064 modificirt worden ist, hat durch die Einführung der neuen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (Art. II des K. M. P. und XIX. Hauptstück) alle Geltung verloren. — Vergl. über den Zeitpunkt, wann in den verschiedenen Oberlandesgerichts-Sprengeln von Ungarn die neue Str. P. O. in Wirksamkeit trat, die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieses Werkes.

Nr. 247.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 11. October 1849, Nr. 2 des R. G. Bl. wurde für alle Kronländer, in welchen damals das Strafgesetz vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, das Verfahren bei Hausdurchsuchungen wegen des Verdachtes eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung geregelt. — Diese Verordnung trat für jene Kronländer, für welche laut Patent vom 17. Juni 1850, Nr. 236 des R. G. Bl. am 1. Juli 1850 die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, Nr. 25 des R. G. Bl. in Wirksamkeit getreten war, bereits an diesem Tage, in allen übrigen Kronländern aber erst mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Str. P. O. vom 29. Juli 1853 außer Geltung (vergl. die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung), welch' letztere aber bekanntlich auch an die Stelle der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 getreten ist, so daß über den in obiger Vorschrift geregelten Gegenstand der Frage nunmehr für alle Kronländer nur die §§. 104—107, 109 und 379 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853 maßgebend sind.

Nr. 248.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. October 1849,

an sämmtliche Länderchefs, die Gubernial-Commission zu Krakau und Klagenfurt, sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, das General-Hoftaxamt, das niederösterreichische Waldamt, die Directionen des Lotto, der Tabakfabriken, des Tilgungsfondes und des Salzverschleißes zu Wieliczka, das Hauptmünzamt, die Centralcasse, das Universal-Cameral-Zahlamt, die Staatsschulden-Casse, die niederösterreichische Einnahmscasse, den Herrn Präsidenten des General-Rech-

Digitized by Google

nungs-Directoriums, die Hofämter, die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammer-Procuratur, den Herrn k. k. Hofcommissär für Ungarn Baron Geringer, den k. k. Civilcommissär für Siebenbürgen, den Banalrath zu Agram, die Herren F. Z. M. Baron Hainau und Jellačič, und den Herrn F. M. L. Baron Wohlgemuth, an den Herrn Grafen Almásy, die Temeser-Administration, die Banal-Verwaltung, Herrn G. M. Mayerhofer und das Siebenbürger Thesauriat,

womit Bestimmungen über die Einziehung der alten und die Hinausgabe der neuen Banknoten zu 1 fl. und die Verlängerung der Umtauschtermine der alten Banknoten zu 2 fl. getroffen werden.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 414.)

Die Einziehung der alten, und die Hinausgabe der neuen Banknoten zu 1 fl. beginnt mit 1. November d. J. Die Modalitäten derselben enthält das beiliegende Circulare der niederösterreichischen Landesregierung, dessen Veröffentlichung in der dort landesüblichen Weise allsogleich einzuleiten ist.

Wegen der letzten Ereignisse in den ungarischen Kronländern, wo die Hinausgabe der neuen und Einziehung der alten Banknoten zu „Zwei Gulden" erst jetzt erfolgen kann, hat die Bankdirection zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Kronländern der Monarchie beschlossen, die Einziehungstermine für die alten Banknoten zu Zwei Gulden und zu Einem Gulden zu verschmelzen, wonach meine Verordnung vom 21. Juni d. J., Zahl 6408-F. M.*), eine Abänderung erhält.

Hienach sind sämmtliche unterstehende Cassen und mit Geld manipulirende Aemter wegen der Annahme und Hinausgabe der alten und neuen Banknoten zu zwei Gulden und zu Einem Gulden im Sinne der Kundmachung der Bankdirection vom 20. September d. J. anzuweisen.

Es diene dabei nur noch der Umstand zur Berücksichtigung, daß die Bankdirection die Verwendung der alten Banknoten zu Abfuhren und Zahlungen der öffentlichen Cassen untereinander

*) Sieh dieselbe in dem E. B. des R. G. Bl. unter Nr. 284, in dieser Sammlung unter Nr. **146.**

Digitized by Google

aber auch nur für diese, um weitere drei Monate über den letzten Einziehungstermin (Punkt 2 in der Kundmachung vom 20. September d. J.), also bis Ende October k. J. verlängert hat.

1. Beilage.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Hinausgabe der neuen Banknoten zu 1 fl., und die Verlängerung der Umtauschtermine der alten Banknoten zu 2 fl.

Mit Beziehung auf das Circulare vom 21. Juni d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der alten gegen Hinausgabe von neuen Banknoten zu 1 fl. unter den in der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction vom 20. September d. J. enthaltenen Bestimmungen am 1. November 1849 beginnen wird.

Laut dieser Kundmachung sind auch die Einziehungstermine für die alten Banknoten zu 2 fl. auf jene Zeitpunkte verlängert worden, in denen die alten Banknoten zu 1. fl. aus dem Verkehre gezogen sein sollen.

Wien am 12. October 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,
k. k. niederösterr. Landeschef.

2. Beilage.

Kundmachung.

Nach der am 17. Mai 1849, dem Einrathen des Finanzministers gemäß, erfolgten allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät, zum Umtausche und zur Einziehung der im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 2 Gulden älterer Form, sind rücksichtlich der Kategorie zu Zwei Gulden, mit der Kundmachung vom 31. Mai 1849, die Zeit der Hinausgabe, die näheren Bestimmungen wegen des Umtausches, der Fristen hiezu, und die Beschreibung der neuen Banknoten zu 2 fl. bereits veröffentlicht

Digitized by Google

worden. Zugleich wurde aber in derselben Kundmachung zugesichert, daß die Kategorie der neuen Banknoten zu 1 fl. später ausgegeben, und die Kundmachung über den Zeitpunkt des beginnenden Umtausches, und die Beschreibung dieser Noten seiner Zeit folgen wird.

Dieser Zusicherung gemäß, wird nun hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Umtausch der Banknoten-Kategorie zu 1 fl. mit dem 1. November 1849 beginnen wird.

Die Beschreibung der neuen Banknoten zu 1 fl. ist aus der Beilage zu ersehen.

Von den neuen Banknoten zu 1 fl. kann in allen öffentlichen Cassen sowohl in Wien, wie in allen Kronländern Einsicht genommen werden.

In Beziehung auf den Umtausch der alten im Umlaufe befindlichen Banknoten zu Einem Gulden wird festgesetzt:

1. Die alten Banknoten zu Einem Gulden werden vom 1. November 1849 bis letzten April 1850 bei sämmtlichen Bank-Cassen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Gratz und Triest, im Wege der Verwechslung und der Zahlung angenommen werden.

Es wird seiner Zeit bekannt gemacht werden, ob und an welchem Orte der Umtausch dieser Banknoten, außer den vorbenannten, noch bei anderen öffentlichen Cassen einzutreten hat.

2. Vom 1. Mai 1850 bis letzten Juli 1850 wird die Annahme der erwähnten Banknoten-Kategorie nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlung stattfinden.

3. Nach Ablauf dieser neunmonatlichen Frist ist sich wegen des Umtausches der vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Von den im Umlaufe befindlichen alten Banknoten zu 1 fl. werden zwar bis zum Ablaufe der Einlösungs-Termine auch halbe

Digitized by Google

und Viertel-Banknoten, sowie bisher, bei den Bank-Cassen in Zahlung und Verwechslung angenommen.

Die neu ausgegebenen Banknoten zu 1 fl. werden jedoch nur in ganzen Noten in Zahlung und Verwechslung bei den Bank-Cassen angenommen; für einzelne beschädigte Banknoten dieser Kategorie wird, sowie bei allen übrigen höheren Kategorien von Fall zu Fall die entsprechende Vergütung bemessen werden.

Das Zertheilen der neuen Banknoten zu 1 fl. darf nicht stattfinden, und leistet die National-Bank in solchen Fällen eben so wenig eine Vergütung, als dieß auch nicht bei den zu 2 fl. ausgegebenen Banknoten der neuesten Form geschieht.

Nachdem aber in den Bank-Cassen zu Ofen, Temesvar, Hermannstadt, und der demnächst wieder in Wirksamkeit tretenden Bank-Casse in Kaschau der Umtausch und die Einziehung der in Umlauf befindlichen Banknoten zu 1 fl. und 2 fl. älterer Form, gleichzeitig für beide Kategorien am 1. November beginnt, und für diese **beiden** Kategorien der Umtausch auf die obigen sub 1, 2, 3 für die **Ein Gulden** Banknoten bestimmten Fristen festgesetzt worden ist, so werden zur Erzielung gleicher Umtausch-Termine für alle Kronländer, die mit der Kundmachung vom 31. Mai l. J. für die Bank-Cassen zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Gratz und Triest bekannt gemachten Umtausch-Termine der Banknoten-Kategorie zu 2 fl. nunmehr auch auf die obigen für die 1 fl. Banknoten bestimmten Fristen ausgedehnt.

Es haben daher diese oben sub 1, 2, 3 bestimmten Termine in Wien und allen Kronländern ganz gleichmäßig für beide Kategorien zu 1 und 2 fl. zu gelten*).

Wien am 20. November 1849.

Pipitz,	**Sina,**	**Puthon,**
Bank-Gouverneur,	Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.	Bank-Director.

*) Vergl. die §§. 106—117 des St. G. vom 27. Mai 1852.

Digitized by Google

Beschreibung

der neuen Noten der privil. österreichischen National-Bank zu Einem Gulden

Das Papier ist weiß, fein und dennoch von einer besonderen sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von anderen Papiergattungen unterscheidet.

Jede Note enthält Wasserzeichen, und zwar:

In der Mitte in einem ovalen, gezackten, lichten Felde, das Wort **Ein** in dunkeln Lapidar-Lettern, unter diesem Felde die arabische Ziffer 1 licht, unter dieser Ziffer abermals ein ovales lichtes, aber größeres Feld, in welchem das Wort **Gulden** mit Lapidar-Lettern dunkel erscheint.

Die Farbe des Druckes ist schwarz.

Oben ist ein weibliches Brustbild angebracht, dessen Haupt mit einer Mauerkrone geziert, und dessen Büste mit einem Lorbeerkranze umschlungen ist, als Sinnbild der Austria.

Zu beiden Seiten des Kopfes ist die Werthbezeichnung der Note durch die arabische Zahl 1 sehr deutlich und kräftig ausgedrückt, und diese Zahl auf allen Seiten mit einer feinen Linie eingefaßt.

Zu beiden Seiten der Note ist eine aus ovalen und geradlinigen Stämpeln zusammengesetzte guillochirte Randverzierung angebracht, an deren beiden Enden Arabesken sich befinden, welche gegen die Mitte in die guillochirten Stämpel eingreifen, oben frei auslaufen, und die erwähnte arabische Zahl 1 einschließen, unten jedoch ovale Einfassungen bilden, in deren einer links die Worte vorkommen: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen."

Die diesen Text bildenden Worte werden in sehr kleiner, deutlicher Fracturschrift dargestellt, deren einzelne Buchstaben nur

Digitized by Google

aus feinen Linien gebildet sind. In der anderen Einfassung erscheinen mit gleicher Schrift die Worte: „Ein Gulden." 18 Mal. — Zwischen diesen beiden Einfassungen von Arabesken ist unten das Staatswappen in einer sehr kräftigen und eigenthümlichen Gravirung ersichtlich. — Unmittelbar unter dem Brustbilde der Austria befindet sich in der Mitte der Note der Text in geradlinigen Zeilen.

Die erste Zeile bildet die Worte: „Ein Gulden" in sehr deutlicher gothischer Fracturschrift. — Die zweite Zeile enthält in kleiner gothischer Fracturschrift die Worte: „Die priv. österreichische."

Hierauf folgt das Wort: „**National-Bank**" in liegender Lapidar-Dessein-Schrift; ferner mit stehenden kleinen Lapidar-Lettern: „bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung"; hierauf in stehender eigenthümlicher Lapidarschrift: „**Einen Gulden Silbermünze**"; endlich in kleiner stehender Lapidarschrift die Worte: „nach dem Conventions-Fuße."

Nach diesem Texte folgt in zwei Zeilen die Firma der National-Bank, und zwar in der ersten Zeile mit gothischer Fracturschrift die Worte: „Für die privilegirte österreichische," und in der zweiten Zeile „**National-Bank.**" in großer Lapidar-Dessein-Schrift.

Zum Schlusse ist auf der Seite links das Datum: „Wien, den 1. Juli" in einer Zeile in englischer Lateinschrift, und darunter die Jahreszahl „1848." ersichtlich, auf der Seite rechts die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director."

Zwischen den Arabesken, dem Brustbilde und dem Texte erscheint auf der rechten Seite eine Nummer, und auf der linken Buchstaben.

Digitized by Google

Nr. 249.

Kundmachung des Militär-Districts-Commando's von Schemnitz vom 13. October 1849,

womit unter Anderem neuerlich die unverzügliche Ablieferung der Kossuth'schen Banknoten bei Vermeidung empfindlicher Folgen der gefliſſentlichen Verheimlichung angeordnet wird.

(In der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlaſſenen Kundmachungen ꝛc., Seite 174, Nr. CXVIII.)

— — — — — — — — — — — — —*)

Zugleich muß ich bei dem Umſtande, wo es den Anſchein gewinnt, daß die ungariſchen ſogenannten Koſſuth'ſchen Banknoten ungeachtet der vielfältigen Aufforderungen noch immer nicht zur Gänze abgegeben worden ſeien, die unverzügliche Ablieferung derſelben bei ſonſt zu gewärtigenden empfindlichen Folgen der gefliſſentlichen Verheimlichung Jedermann dringend anempfehlen.

Schemnitz den 13. October 1849.

Bordolo,
General-Major.

*) Die übrigen Anordnungen der obigen Kundmachung, welche ſich auf das Verbot des Tragens revolutionärer Abzeichen und namentlich der Honvedkleider, und auf das unbefugte Tragen militäriſcher Montursſtücke bezogen, waren ihrer Natur nach *tranſitoriſch*, und haben mit dem Aufhören des außerordentlichen Zuſtandes, in dem ſich Ungarn damals befand, ſelbſtredend ſchon vorlängſt ihre Wirkſamkeit verloren; — nur von dem oben hervorgehobenen Punkte wegen der Koſſuth-Noten muß bei dem Beſtande der Eröffnung des Miniſteriums des Innern vom 27. April 1854, Z. 3949-M. I., deren Inhalt oben auf Seite 64 u. ff. in der Anmerkung ** zur Proclamation vom 23. Februar 1849, Nr. **59** *dieſer* Sammlung näher erörtert worden iſt, auch jetzt noch Erwähnung gethan werden.

Digitized by Google

Nr. 250.

Durch eine Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 13. October 1849 (im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 69, Nr. 17) wurde angeordnet, daß Jeder erschossen werden wird, welcher erweislich einen k. k. Soldaten, wenn auch ohne Erfolg, zum Treubruche verleitet. — Diese in ihrer Wirksamkeit selbstverständlich nur für die Dauer des Kriegs- und Belagerungsstandes in Siebenbürgen beabsichtigte Verfügung, hat mit dem Aufhören dieses außerordentlichen Zustandes ebenfalls ihre Geltung verloren. — Vergl. übrigens damit die unten zur kaiserlichen Verordnung vom 31. December 1849, Nr. 23 des Jahrganges 1850 des R. G. Bl. vorkommende Erörterung.

Nr. 251.

Ein Erlaß des Justizministeriums vom 16. October 1849, Z. 3538-J. M., an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht hatte den im Wege des obersten Gerichtshofes allen Appellationsgerichten zur Darnachachtung für sämmtliche unterstehende Gerichte mitgetheilten Erlaß vom 25. Juli 1848, Zahl 1909 — wodurch angeordnet worden war, daß die Qualification aller Justizbeamten, so wie die Berathung über Besetzungs-Vorschläge bei Collegial-Gerichten künftighin in voller Rathsversammlung und mit Gestattung des freien Zutrittes für jeden Beamten des Gerichtes, mit Ausnahme des unmittelbar Betheiligten vorzunehmen sei — dahin erläutert, daß dieß allerdings auch in Ansehung der Qualification der Räthe, und nicht bloß durch Festsetzung von Seite des Vorsitzenden, sondern auch durch Abstimmung der Miträthe stattzufinden habe. — Beide dießfällige Verfügungen traten thatsächlich außer Wirksamkeit, als späterhin in Beziehung auf die Erstattung von Besetzungs-Vorschlägen und Dienst-Qualifications-Beurtheilungen der Gerichtsbeamten das organische Gesetz über die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. in Anwendung gekommen war, welches die erwähnten Verfügungen nicht enthielt, und dieselben eben deßhalb vermöge des Schlußabsatzes des Artikels IV des Einführungs-Patentes abgeschafft hatte. — Uebrigens ist seither auch dieses letztere Gesetz wieder außer Geltung gekommen, und an dessen Stelle die Vorschrift vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. getreten, durch welche ebenfalls die Eingangs erwähnten Vorschriften aus den Jahren 1848 und 1849 in keiner Weise erneuert worden sind.

Digitized by Google

Nr. 252.

Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. October 1849,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

wodurch ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preußen wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen kundgemacht wird, in soweit dieselben noch nicht dem anderen Staate angehörig sind.

(R. G. Bl., Nr. 3.)

Zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-preußischen Regierung ist, mittelst zu Berlin ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vom 2. und resp. 30. September d. J., das Uebereinkommen getroffen worden, künftighin in dem Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preußen den Grundsatz anwenden zu lassen, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

Schwarzenberg m. p.

Nr. 253.

Erlaß des Justizministeriums vom 22. October 1849,

an das oberste Gefällsgericht und sämmtliche Gefälls-Obergerichte, wirksam für alle jene Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vom 11. Juli 1835 in Rechtskraft steht,

wodurch der §. 5 der provisorischen Vorschrift vom 21. August 1848, (Nr. 1177 der J. G. S.), über den Wirkungskreis des Justizministeriums

Digitized by Google

wegen Erstattung der Geschäftsausweise, auch auf die Geschäftsausweise der Gefällsgerichte ausgedehnt wird*).

(R. G. Bl., Nr. 8.)

Zur Behebung der Zweifel, welche über die Anwendung des §. 5 der provisorischen Vorschrift vom 21. August 1848, über den Wirkungskreis des Justizministeriums, hinsichtlich der Vorlegung der jährlichen Geschäftsausweise der Gefällsgerichte von Seite des Gefälls-Obergerichtes für Tirol und Vorarlberg mit Bericht vom 19. Juli d. J., Z. 67, erregt wurden, wird von dem Justizministerium erklärt, daß die Vorschrift des erwähnten §. 5 allerdings auch auf die Geschäftsausweise der Gefällsgerichte anzuwenden ist, daher es von Erstattung der bisher üblichen Quartalsausweise sein Abkommen hat, aber hinsichtlich der Vorlegung der, durch das, mit Decret des obersten Gefällsgerichtes vom 29. September 1838, Z. 273, mitgetheilte, allerhöchste Kabinetsschreiben vom 14. April desselben Jahres angeordneten Jahres-Geschäftsausweise keine Aenderung eingetreten ist, als daß dieselben, statt dem obersten Gefällsgerichte, dem Justizministerium einzusenden sind.

Schmerling m. p.

---

*) Obgleich die durch den obenstehenden Erlaß zunächst erläuterte provisorische Vorschrift vom 21. August 1848, Nr. 1177 der J. G. S. über den Wirkungskreis des Justizministeriums in den meisten Punkten durch die späteren kaiserlichen Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852, Z. 5510 und 7750-J. M. über den Wirkungskreis des Justizministeriums, so wie durch das auch zum Theile das Wechselverhältniß zwischen dem Justizministerium und den Gerichtsbehörden regelnde Gesetz vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. außer Wirksamkeit gesetzt worden ist; so dürfte doch der obige Erlaß vom 22. October 1849 noch immer in Giltigkeit bestehen, da von dem dadurch geregelten ganz speciellen Gegenstande, nämlich von den Geschäftsausweisen der Gefällsgerichte, und deren Vorlage an das Justizministerium in keinem der eben citirten späteren Gesetze die Rede ist, und weil daher diese ganz specielle Vorschrift auch nicht als abgeschafft angesehen werden kann.

Digitized by Google

Nr. 254.

Erlaß des Justizministeriums v. 24. October 1849*),

an die Gerichtseinführungs-Commissionen zu Wien, Linz, Gratz, Prag, Brünn, Innsbruck, Klagenfurt und Triest, dann an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Brünn, Innsbruck und Klagenfurt,

womit eine Instruction für die Gerichtseinführungs-Commissionen vorgeschrieben wird, zur Beobachtung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entfernung derjenigen Acten, welche weder an die Landesgerichts-Archive, noch an die künftigen Gerichte zu übergeben sein werden).**

(R. G. Bl., E. B., Nr. 430.)

Da die künftigen Gerichts-Archive einen großen Theil jener Registraturs-Acten, Bücher und Vormerkungen der bisher bestan-

---

*) Anmerkung des R. G. Bl. Die nachfolgende Instruction wurde zwar zunächst nur für die Gerichtseinführungs-Commissionen erlassen, und schien eben dadurch nur eine transitorische Wirksamkeit zu haben. Allein späterhin wurde sie durch das organische Gesetz für die Gerichtsstellen (Kaiserliches Patent vom 28. Juni 1850, im LXXXVI. Stück, Nr. 258 des R. G. Bl.), §§. 259, 264 und 268 zum Theile auch für die Zukunft als Norm vorgezeichnet.

) Anmerkung des Herausgebers. Die vorstehende Instruction bezog sich zwar zunächst auf die Uebergabe der Acten an die im Jahre 1850 neu organisirten Gerichte, und scheint also derzeit in soferne ohne alle Bedeutung zu sein, als laut der oben bei Nr. **142 gegebenen Erörterung zur kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des E. B. des R. G. Bl. alle hierauf basirten und im Jahre 1850 eingeführten Justiz-Organisationen derzeit außer Wirksamkeit stehen, und somit auch die obige damit im Zusammenhange stehende Vorschrift ihre Geltung verloren zu haben scheinen könnte. Da jedoch aus Anlaß der in den Jahren 1853 und 1854 eingeführten neuesten Justiz-Organisationen keine besonderen Instructionen hinsichtlich der Acten-Uebergabe von den früheren Gerichten an die neuen, und hinsichtlich der Ausscheidung und Vertilgung älterer und unbrauchbar gewordener Acten erlassen worden sind, und da sich im Gegentheile in der letzteren Beziehung die derzeit geltende allgemeine Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. im §. 237 ausdrücklich auf die besonderen (bestehenden) Vorschriften beruft, so dürfte die obige Instruction vom 24. October 1849, welche überdieß niemals ausdrücklich aufgehoben worden ist, noch immerhin auch jetzt wenigstens theilweise Anwendbarkeit haben.

Digitized by Google

denen Gerichte, welche theils zu keinem gewöhnlichen Gebrauche der neuen Gerichte dienen werden, theils, weil sie vermöge der neuen Gerichtseintheilung mehrere Gerichte gemeinsam betreffen würden, nicht einem Gerichte allein zugetheilt werden können, nach Landesgerichtsbezirken aufzunehmen bestimmt sind; so fordert eine zweckmäßige Einrichtung derselben vor Allem, daß eine gehörige Auswahl der dahin abzugebenden Acten getroffen, und bei Zeiten auf die Beseitigung aller jener Acten, welche weder für die Gerichte, noch für die Parteien künftighin von erheblichem Nutzen und besonderer Wichtigkeit sein können, und daher weder an die künftigen landesfürstlichen Gerichte zu übergeben, noch an das Landesgerichts-Archiv abzuliefern sein werden, Bedacht genommen werde.

Vom Justizministerium wird daher im Nachhange zur Vorschrift des obersten Gerichtshofes vom 16. October 1843*) über die Vertilgung der älteren, durch die Länge der Zeit unbrauchbar gewordenen Civil- und Criminal-Justiz-Acten, welche für die dem k. k. niederösterreichischen, innerösterreichischen, küstenländischen, böhmischen und mährisch-schlesischen Appellationsgerichte untergeordneten landesfürstlichen Civil- und Criminal-Collegialgerichte, dann für die Magistrate der Städte Wien, Prag, Brünn, Olmütz und Gratz erlassen wurde, und unter Ausdehnung der gegenwärtigen Vorschrift auf das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht und sämmtliche bisherige Gerichtsbehörden, in soweit es selbe betrifft, folgendes Verfahren zur Entfernung der entbehrlichen Gerichts-Acten allgemein vorgeschrieben.

§. 1.

Weder an das Landesgerichts-Archiv, noch an die neu zu errichtenden Gerichte sind zu übergeben und daher bei landesfürstlichen Gerichten ohne Verzug zu vertilgen, bei Communal- und Patrimonialgerichten denselben aber zur beliebigen Verwah-

*) Nr. 751 der J. G. S.

Digitized by Google

rung oder Verwendung zu belassen, folgende Actenstücke, wo dergleichen bestehen:

Todtfallsanzeige-Protokolle, Referatsbogen-Fascikel, Curatelen-Protokolle, die nicht mehr im Gebrauche stehenden Abhandlungs-Repularien, die jährlich gelieferten Auszüge und Ausweise derselben; jene Actenstücke aus Stiftungsacten, welche die Verleihung eines Stiftungsgenusses an Personen betreffen, die bereits wieder aus dem Genusse der Stiftung getreten sind, sammt den sich hierauf beziehenden Vorschlägen;

bei Criminalgerichten, die auf die Bestellung nicht mehr fungirenden Criminalgerichtsbeisitzer und Schätzleute Bezug nehmenden Acten;

bei Appellationsgerichten die Prüfungsprotokolle und die schriftlichen Ausarbeitungen der Candidaten für Advocaten-, Richter- und Auscultantenstellen, wenn das Befähigungsdecret bereits ausgefertigt wurde, mit Ausnahme des hierüber erstatteten Vortrages und Decret-Conceptes.

Bis zu den in den nachstehenden Paragraphen festgesetzten Zeitpunkten sind zu entfernen und zwar:

§. 2.

a) Bis zum Schlusse des Jahres 1848.

Referenten-Ternionen, Proceßbüchel, Verzeichnisse der bei jeder Sitzung vorgetragenen Geschäftsstücke, Expeditsbüchel;

Originalien und Concepte der jährlichen, halbjährigen und vierteljährigen Ausweise über den Fortgang der Abhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte, Processe und Untersuchungen, Pupillartabellen, so daß nur jene für das Jahr 1849 zurückbehalten werden.

Originalien und Concepte der Anzeigen der ersten Instanzen über das Resultat der Crida-Untersuchungen, Absenzlisten, Auszüge aus Corrections-Protokollen, Kundmachungen der Concurse zu erledigten Dienstesposten, Acten über Urlaube der Beamten, Diener u. dgl.;

Digitized by Google

Originalien und Concepte der Berichte, Decrete und Zuschriften wegen Beglaubigung von Urkunden, wegen Cassirung von Officieren und Militärbeamten, wegen Verleihung von Orden und Adel, und über deren Verlust bei Individuen, die nicht zu der Gerichtsstelle gehörten, und in Bezug deren keine Amtshandlung des bezüglichen Gerichtes stattgefunden hat;

über Veränderung der Präsidien anderer als der Gerichtsbehörden;

mit Mittheilung gedruckter Verordnungen und Bücher;

über die Anweisung von Gehalten, Quartiergeldern, Pensionen und Gnadengaben, mit Ausnahme der die unmittelbare Verleihung betreffenden Stücke;

die dem Appellationsgerichte gemachten Anzeigen über bloße Veränderungen landtäflicher Gutsbesitzer, der Justiziäre und Landgerichtsverwalter sammt den hierüber ergangenen Erledigungen, in soferne sie keine besonderen Verfügungen enthalten;

Betreibungs-Decrete an Gerichte und Fristberichte derselben über bereits erstattete und erledigte periodische Eingaben;

Anzeigen über den Stand der Gefangenen, Referatsbögen über die einfache Annahme eines Erlages, wenn das Original-Erlags-Anbringen ohnedem bei den Acten ist;

bei Strafgerichten über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Correspondenzen über requirirte Zeugenvernehmungen und andere gerichtliche Amtshandlungen, wovon sich das Originale ohnedieß bei dem Untersuchungsacte der requirirenden Behörde befinden muß;

Anzeigen und Currenden über in einem anderen Gerichtsbezirke verübte sträfliche Handlungen, in soferne dieselben keinen Beleg einer bei dem Gerichte abgeführten Untersuchung bilden, und die darauf bezüglichen Referatsbögen;

Visitations-Protokolle, Eingaben der Kerkermeister und Gefangenwärter über Störungen der Hausordnung sammt den darüber abgeführten Disciplinar-Untersuchungen.

Digitized by Google

§. 3.

b) Bis zum Schlusse des Jahres 1845.

a) Alle Acten über Einbringung von Taxen, Stämpelgebühren, Postporto und requirirte Zustellungen;

b) Post-Journale, Einreichungsprotokolle und auf deren Führung Bezug nehmende Register und Vormerkbücher, in soferne sie nicht zugleich die Stelle der Registratur-Indices zu vertreten haben;

c) Referate über vollzogene grundbüchliche und landtäfliche Amtshandlungen, mit Ausnahme jener Acten, welche zur Deckung des Grundbuches oder der Landtafel dienen können;

d) Berichte, Referate und Expeditionsentwürfe in allen bis zu diesem Zeitpunkte geschlossenen und rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, welche bloß die Leitung und Instruirung des gerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache und Incidenz-Punkten betreffen;

e) alle Acten über die bis zu diesem Zeitraume durchgeführten und beendeten Executionsschritte; nur sind in den Fällen sub d und e die Vorträge und Berathungsprotokolle über die ergangenen Erkenntnisse, Urtheile, Vergleiche, Entscheidungen und die hierüber von höheren Behörden ergangenen Erlässe, die Originalschätzungen, Feilbietungsprotokolle, Kaufschillingsausweise und Meistbotvertheilungen davon ausgenommen und aufzubewahren;

f) befinden sich Satzschriften von Parteien inrotulirt, die in diese Kategorie fallen, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und die Streittheile mit kurzer Anführung der Rechtssache unter Anberaumung einer sechsmonatlichen Frist zu ihrer Erhebung edictaliter aufzufordern, und ihnen zu bedeuten, daß nach Ablauf dieser Frist keine weitere Verantwortlichkeit für dieselben übernommen werde.

Die Gerichte haben jedoch nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Größe des Streit-

Digitized by Google

gegenstandes, so wie die allenfalls eingelegten Original-Urkunden, in soferne daran auch dritte Personen betheiliget sein können, zu beurtheilen und zu entscheiden, in wie ferne diese Schriften ungeachtet dessen noch länger aufzubewahren, in das Landesgerichts-Archiv abzugeben oder zu vertilgen sein werden;

g) alle Actenstücke aus Abhandlungs- und Curatelsacten, welche bloß die Leitung des Abhandlungs- und Curatelsgeschäftes betreffen, und nicht unter die Bestimmungen des §. 6 lit. a und o fallen;

h) Amortisirungsacten, wenn bereits über alle im Edicte enthaltenen Urkunden das Verfahren geschlossen, und das Amortisations-Erkenntniß, welches jederzeit aufzubewahren sein wird, ergangen ist;

i) Crida-Untersuchungen, mit Ausnahme des Referates, Erkenntnisses und der allfälligen Documente über eine ausgestandene Strafe;

k) Acten über Bestellung und Enthebung von officiosen Vertretungen und über die Bestellung von Schätzleuten in einzelnen Fällen;

l) Wohnungs- und Capitalsaufkündigungen sammt den erledigten Rückerlagsstreitigkeiten;

m) bei den Appellationsgerichten: die Berichte erster Instanzen über einbegleitete Processe und Recurse in Civil- und Criminal-Sachen sammt den Abschriften der Rathsprotokolle, Urtheile, Entscheidungsgründe, Zustellungsbogen; die Anzeige der Criminalgerichte über eingeleitete Criminal-Untersuchungen;

die Acten über erfolgte Delegirungen für einzelne Civil- und Criminal-Angelegenheiten;

die Acten über Strafnachsichtsgesuche, über bereits rechtskräftig entschiedene Syndicatsbeschwerden, mit Ausnahme der Vorträge, Entscheidungen und allenfalls rückbehaltener Ori-

Digitized by Google

ginalurkunden; über Waisenrechnungs-Abschlüsse, die keine besonderen Verfügungen enthalten; über Beschwerden wegen Justizverweigerung und Verzögerung in erster Instanz sammt den Rechtfertigungsberichten, über Untersuchungen der Gefangenhäuser; über Fluchtversuche und stattgefundene Entweichungen;

n) alle Untersuchungsacten über Vergehen, schwere Polizeiübertretungen, Wucherfälle, mit Ausnahme des Vortrages über die Schlußerledigung, oder des Berathungs-Protokolles, welches dessen Stelle vertritt, allfälliger Originalurkunden, welche auf Privatrechte Einfluß nehmen, der Originalerkenntnisse und Urtheile, so wie der Documente über ausgestandene Strafen.

§. 4.

c) Bis zum Schlusse des Jahres 1839.

Rathsprotokolle unter der Beschränkung des §. 7, Zustellungsbogen, und die, die Zustellung ausweisenden Postaufgabsbücher, Taxbücher, Amtsrechnungen.

§. 5.

d) Bis zum Schlusse des Jahres 1829.

Alle geschlossenen Criminal-Untersuchungsacten, mit der Beschränkung des §. 8 und mit Ausnahme der Vorträge zu ihrer Schlußerledigung, der Urtheile und der Beweise über die ausgestandene Strafe.

§. 6.

e) Bis zum Schlusse des Jahres 1819.

a) Testaments-, Erbsteuer-, Mortuarsausweise sammt den Originalquittungen über Krankheits- und Leichenkosten, Taxen, Gerichtsgebühren, fortlaufende Renten und Zinsen und andere Abhandlungsacten, jedoch mit Ausnahme der Sperr-Relationen, Erbserklärungen, Verzichtleistungen auf Erbschaften oder Vermächtnisse, der Inventarien, Vermögensbekenntnisse, der Concepte des Abhandlungsbescheides, der Original-Ab-

Digitized by Google

handlungsprotokolle und der Verlaß-Einantwortungsverordnung, so wie der zur Bescheinigung des Erbrechtes dienenden Gesuche und Acten;

b) Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen sammt Beilagen, jedoch nur dann, wenn die Theilnehmenden zur Erhebung dieser Acten durch Edict mit Bestimmung einer Frist von 6 Monaten aufgefordert worden sind, und auch diese fruchtlos geblieben ist;

c) andere Acten in Vormundschafts- und Curatelssachen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 3, lit. g zu reihen sind, mit Ausnahme der Concepte zu Bescheiden, wodurch eine Curatel verhängt oder aufgehoben, eine Nachsicht des Alters bewilliget, ein Eheconsens ertheilt oder eine andere wichtige obervormundschaftliche Verfügung getroffen, oder eine Vermögensvertheilung vorgenommen, oder genehmiget wurde.

§. 7.

Die Rathsprotokolle der Communal-Gerichte werden, in soferne sie nicht als Gerichtsprotokolle über aufgenommene Amtsacte zu betrachten sind, und als solche in die Landesgerichts-Archive abzugeben sein werden, den Gemeinden, welche die Haftung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit hatten, zur Aufbewahrung überlassen.

§. 8.

Von einer Vertilgung werden überhaupt nur folgende Acten ausgeschlossen:

Registratur-Repertorien und die ihre Stelle vertretenden Bücher, Vergleichsprotokolle der Dominien, dieselben mögen von dem Justiz- oder Wirthschaftsamte geführt werden; Acten über die Gesetzgebung, bestehende Fideicommisse, Substitutionen und Lehen, und alle jene, die ein besonderes historisches oder politisches Interesse haben, und deren längere Aufbewahrung sich demnach im Interesse des Staates, der Wissenschaft oder Geschichte als nothwendig oder räthlich darstellt.

Digitized by Google

§. 9.

Die Ausscheidung der nicht zu übergebenden Acten ist von den bestehenden Gerichten mit möglichster Beschleunigung zu bewerkstelligen; die Einführungs-Commissionen haben die zweckmäßige Einleitung und den raschen und ungehinderten Fortgang dieses Geschäftes zu überwachen.

§. 10.

Bei Collegial-Gerichten hat der Vorsteher der Gerichtsstelle ein hiezu geeignetes Amts-Individuum aus dem Rathspersonale zu bestimmen, welches sich mit Verwendung der vorhandenen Registratursbeamten damit ausschließend und mit aller Thätigkeit zu beschäftigen hat.

In zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Gerichtes im kurzen Wege ohne weitläufige Anfragen und Berichte einzuholen.

Den l. f. Einzelnrichtern und Dominien ist die Ausführung dieser Anordnung unter ihrer eigenen Haftung überlassen.

§. 11.

Sobald eine namhafte Partie von den in diese Kategorie fallenden Acten ausgeschieden ist, so ist dieselbe bei l. f. Gerichten sogleich zur Einstampfung zu veräußern. Bei Privatgerichtsbarkeiten steht denselben frei, diese ausgeschiedenen Acten entweder auf eigene Gefahr und Kosten aufzubewahren, oder auf eine andere Art, jedoch dergestalt zu verwenden, daß damit kein Mißbrauch getrieben werden kann.

§. 12.

Werden von l. f. Gerichten Acten in die Stampfe abgegeben, so hat bei ihrer Ablieferung ein l. f. Beamter anwesend zu sein, und darüber zu wachen, daß kein anderer Gebrauch damit gemacht werde.

§. 13.

Der Erlös aus den veräußerten Acten ist zunächst zur Bestreitung der Kosten der Actenausscheidung zu verwenden; ergibt

Digitized by Google

sich aus der Verrechnung der Empfänge und Auslagen ein Ueberschuß, so kann der Antrag gestellt werden, daß damit nothwendige Kanzleibedürfnisse bestritten werden.

§. 14.

Die Gerichtseinführungs-Commissionen in den einzelnen Kronländern werden außerdem ermächtiget, innerhalb der Gränzen dieser Vorschrift die nach den Landesverhältnissen allenfalls erforderlichen besonderen Anordnungen zu erlassen, und beauftragt, die Ueberwachung derselben bei den Gerichten in geeigneter Weise zu verfügen.

Nr. 255.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. October 1849,

an beide Armee-Ober-, sämmtliche General-Commanden, die General-Genie- und Artillerie-Direction, Generalstab, Marine-Obercommando und das Festungscommando in Mainz,

womit die von Seiner Majestät dem Kaiser mit allerhöchster Entschließung vom 22. October erfolgte Stiftung eines Militär-Verdienstkreuzes, so wie die dafür genehmigten Statuten und die weitere Verfügung kundgemacht werden, daß damit ausnahmsweise auch alle bei den Feldzügen und Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 mit der allerhöchsten Zufriedenheit ausgezeichneten Officiere nachträglich zu betheilen sind.

(R. G. Bl., Nr. 18.)

— — — — — — — — — — — — —

Viertens. Das Militär-Verdienstkreuz wird mit dem Verluste der Charge in den bei der Tapferkeitsmedaille bezeichneten Fällen verwirkt*).

*) Vergl. a) den §. 26, lit. a) des Str. G. vom 27. Mai 1852;
b) den §. 321 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853;
c) die §§. 32, 34, 45 lit. a), 46, 47, 48 und 49 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855.

Digitized by Google

Fünftens. Im Falle des Ablebens eines Besitzers des Militär-Verdienstkreuzes oder des Verlustes eines solchen durch kriegsrechtlichen Urtheilsspruch, ist dasselbe im Dienstwege an das Kriegsministerium einzusenden, und wird von diesem an das Oberstkämmereramt, welches mit der Anschaffung, Erfolgung und Evidenzhaltung der Militär-Verdienstkreuze beauftragt ist, zurückgestellt werden*).

Nr. 256.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. October 1849,

an den Tiroler Landeschef,

womit bestimmt wird, daß die bei öffentlichen Schulen mit förmlichen Decreten angestellten Schulgehilfen nach §. 28 sub 2 des Gemeindegesetzes wahlberechtiget sind.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 437.)

Die im Berichte vom 21. September, Z. 4612, dessen Beilagen zurückfolgen, gestellte Anfrage, wird dahin beantwortet, daß die bei öffentlichen Schulen mit förmlichen Decreten angestellten Schulgehilfen als öffentliche Lehrer anzusehen, und daher nach §. 28 sub 2 des Gemeindegesetzes wahlberechtiget sind.

Nr. 257.

Erlaß des Justizministeriums vom 27. October 1849,

für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradiska,

wodurch erklärt wird, daß die gesetzlichen Vorschriften, wegen der Vornahme

*) Vergl. die §§. 59 und 90 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.

Digitized by Google

von Vergleichsversuchen über die, bei den (ehemals) obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, eingeleiteten gerichtlichen Klagen außer Wirksamkeit gesetzt seien.

(R. G. Bl., Nr. 10.)

Aus Anlaß einer Anfrage des galizischen Appellationsgerichtes wird von dem Justizministerium, einverständlich mit dem Ministerium des Innern erklärt, daß durch die, mit dem allerhöchsten Patente vom 7. September 1848*), erfolgte Aufhebung der Unterthänigkeit und des schutzobrigkeitlichen Verhältnisses alle gesetzlichen Vorschriften, vermöge welcher wegen jenes Verhältnisses der Annahme einer gerichtlichen Klage die Vornahme eines Vergleichsversuches bei dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte vorauszugehen hatte, außer Wirksamkeit getreten sind.

Schmerling m. p.

Nr. 258.

Kaiserliche Verordnung vom 27. October 1849,

giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Lodomerien und die Bukowina,

mit einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten.

(R. G. Bl., Nr. 12.)

Seine Majestät haben über Antrag des Justizministers und über Einrathen des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. für die Kronländer: Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns; Herzogthum Salzburg; Herzogthum Steiermark; Königreich Illirien, bestehend aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt

*) Sieh dasselbe im I. Bande dieser Sammlung auf Seite 70 und 71 in der Anmerkung.

Digitized by Google

Triest mit ihrem Gebiete; Königreich Böhmen; Markgrafschaft Mähren; Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien; die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, jedoch mit Ausschluß des Herzogthumes Krakau*), und für das Herzogthum Bukowina folgende provisorische Verordnung über das Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten zu erlassen geruhet:

Provisorische Verordnung.

Um bei Besitzstörungen jeder Art, insbesondere bei Gränzstreitigkeiten und bei Wasserleitungen oder Wasserwerken, in so weit sie zur Competenz der Civilgerichte ausschließend gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke des zweiten Theiles, zum Schutze des bedrohten, oder zur Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes angeordnet, ohne processualische Weitläufigkeit in Wirksamkeit zu setzen, wird den Parteien und Gerichten, in Gemäßheit allerhöchster Genehmigung, folgendes summarisches Verfahren (in possessorio summarissimo) vorgeschrieben.

§. 1.

Bis die neue Organisirung der Gerichte ins Werk gesetzt sein wird, ist über Besitz-Störungs-Angelegenheiten bei folgenden Gerichten zu verhandeln:

a) Befindet sich die Sache, auf welche sich die Besitzstreitigkeit bezieht, in dem Sprengel eines landesfürstlichen Ortsgerichtes (Stadt- und Landrechtes, Pfleggerichtes, Bezirksgerichtes), so gehört die Verhandlung ausschließlich vor dieses Gericht.

b) Befindet sich die Sache, worauf sich die Besitzstörung bezieht, im Burgfrieden einer Stadt, in welcher ein Magistrat mit Civil-Gerichtsbarkeit besteht, so gehört die Verhandlung aller Besitzstörungs-Angelegenheiten ausschließlich vor den Magistrat.

*) Vergl. aber nunmehr das Pat. v. 23. März 1852, Nr. 78 des R. G. Bl., Art. I.

Digitized by Google

c) Bezieht sich die Besitzstreitigkeit auf eine Sache, welche sich in einem geschlossenen Gerichtssprengel eines nicht landesfürstlichen Ortsgerichtes befindet, so gehört die Verhandlung vor dieses Gericht; dagegen im Falle, wenn mehreren nicht landesfürstlichen Justizämtern in dem Orte die Gerichtsbarkeit zustehen sollte, vor das Justizamt jener Obrigkeit, der in dem Orte, wo sich der Gegenstand des Streites befindet, zugleich die politische Amtsverwaltung zusteht.

d) Sollte sich jedoch in den unter c) bezeichneten Fällen die Besitzstreitigkeit auf ein unbewegliches Gut beziehen, und dabei der vormalige Grundherr betheiligt sein, so sind solche Besitzstreitsachen bei dem betreffenden Landrechte anhängig zu machen, welches nach Umständen entweder selbst das Verfahren vornehmen und hierüber entscheiden, oder ein anderes, dem Streitgegenstande näher gelegenes, unbefangenes Gericht oder aus seiner Mitte einen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Commissär oder endlich in Galizien einen für das Richteramt geprüften Gränzkämmerer zur selbstständigen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz delegiren kann.

e) Ueber die dem Commissäre oder Gränzkämmerer von den Parteien vorzuschießenden oder zu ersetzenden Kosten entscheidet das delegirende Landrecht, bei welchem auch in diesem Falle der Recurs gegen den Endbescheid nach Maßgabe des §. 17 dieser Verordnung zur weiteren Beförderung an das Apellationsgericht zu überreichen ist.

f) Im Falle der Befangenheit des zustehenden Gerichtes ist das der Streitsache zunächst gelegene unbefangene Gericht competent, in sofern dasselbe nach den obigen Bestimmungen überhaupt zur Entscheidung von Besitz-Störungssachen berufen ist.

Mit Einführung der neuen Gerichte übergeht die Gerichtsbarkeit in Besitz-Streitsachen auf die Bezirksgerichte, und bezieht

Digitized by Google

sich die Besitzstörung auf ein unbewegliches Gut, so gehört die Verhandlung einer solchen Streitigkeit vor jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, ohne Rücksicht auf das öffentliche Buch, in welchem dasselbe inne liegt, gelegen ist. Auch der Fiscus ist bei diesen Streitigkeiten als Kläger und als Beklagter der Jurisdiction dieser Gerichtsbehörden unterworfen, ohne Rücksicht auf seinen privilegirten Gerichtsstand *).

§. 2.

Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden, hat derselbe sogleich und längstens in dreißig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung, mit Einschließung der Ferialtage, die richterliche Hilfe anzusuchen, und sein Begehren genau auszudrücken (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 339, 345, 346, 347 und 851). Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege (possessorium ordinarium) zu verweisen.

§. 3.

Ueber den gestörten Besitz ist auf das Schleunigste mündlich zu verhandeln. Die Verhandlung kann auch an jedem Ferialtage aufgenommen werden. Die Klage des gestörten Besitzes kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind auf der Eingabe von außen die Worte: „Dringend wegen gestörten Besitzes“ anzumerken.

§. 4.

Von den Verhandlungen über gestörten Besitz sind Rechtsfreunde nicht ausgeschlossen.

---

*) Die Gerichts-Zuständigkeit hinsichtlich der Streitigkeiten über Besitzstörungen ist für die in der Inhalts-Ueberschrift der obigen Verordnung genannten Kronländer derzeit durch die §§. 54 und 67 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl. geregelt.

Digitized by Google

§ 5.

In diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amtswegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteien dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes, und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sei.

Wer einen Besitz erst erwerben oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen, in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzers und die Entschädigungsansprüche zu behandeln sind, wenn diese letzteren nicht freiwillig anerkannt werden (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374).

Der Kläger ist daher zur genauen Bestimmung des Begehrens und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

Die, zufolge Hofdecretes vom 25. Jänner 1822, Nr. 1832, geltenden, in dem Hofdecrete vom 7. November 1820, Nr. 1714, enthaltenen Vorschriften in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, oder daß überhaupt der Gegenstand nicht zur Verhandlung vor den Gerichtsbehörden geeignet sei, findet in dem Verfahren über Besitzstörungen keine Anwendung, sondern die Gerichte haben, wenn sie diese Einwendung nicht gegründet finden, dieselbe statt durch eine besondere Entscheidung, erst durch denselben Endbescheid, mit welchem sie über die Hauptsache erkennen, zu verwerfen, wider welchen den Parteien auch in Beziehung auf die eingewendete Incompetenz des Gerichtes der Weg der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 16 — 17 offen steht.

Die Gerichte sollen daher zwar stets die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Gesuche über Gegen-

Digitized by Google

stände, welche nach den Gesetzen ihrem Gerichtsstande nicht unterworfen sind, sogleich oder im Laufe der Verhandlung oder auch nach dem Schlusse derselben zurückstellen, aber nicht gestatten, daß über die Einwendung des ungebührenden Gerichtsstandes eine besondere Verhandlung eingeleitet werde, welche vielmehr mit der Verhandlung über die Hauptsache zu vereinigen ist.

§. 6.

Der Richter hat beide Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partei den Angaben ihres Gegners, so weit dieselben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, Glauben beigemessen und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 7.

Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen sein werde, so kann der Richter sogleich die erste Tagsatzung an Ort und Stelle vornehmen und Kunstverständige dazu vorladen.

§. 8.

In sofern nach den §§. 340 bis 342 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegen den Unternehmer eines neuen Baues oder Werkes ein Verbot stattfindet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bei Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 9.

Auch in anderen Fällen der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung kann dem Beklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderungen mit dem Gegenstande des Streites bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe zu enthalten.

Digitized by Google

§. 10.

Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens getroffen werden, insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im echten Besitze befindet.

Der Richter hat zu solchem Ende entweder, dem §. 347 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, eine Sequestration anzuordnen, oder beiden Theilen alle Besitzhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partei anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder in anderen Rücksichten auf den Schutz des Gerichtes nach rechtlicher Erwägung aller Umstände größeren Anspruch hat.

§. 11.

Wenn bei der angeordneten Tagsatzung eine Partei nicht erscheint, so ist der Besitzstand, wie er von den anwesenden Parteien angegeben worden, für wahr zu halten, in soferne diese Angaben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, und durch einen Contumazbescheid zu handhaben.

Erscheinen beide Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben giltliche provisorische Verfügung einen Vergleich zu Stande zu bringen, gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besitz verhandelt.

§. 12.

Eine Erstreckung soll ohne Einverständniß beider Theile nicht stattfinden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

§. 13.

Ueber die streitigen Thatumstände sind nöthigen Falls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amtswegen zu Protokoll zu vernehmen.

Digitized by Google

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

§. 14.

Zeugen und Kunstverständige sind auf die in dieser Gerichtsordnung vorgeschriebene Art zu beeiden.

Eine Vereidung der Parteien findet in diesem Verfahren nicht Statt.

§. 15.

Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage durch einen Bescheid, welcher auch die Entschädigungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beiden Theilen unverzüglich zugestellt.

Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den letzten factischen Besitzstand, oder sie spricht provisorisch nach dem Gesetze (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 340 bis 343) eine Untersagung oder Sicherstellung aus; sie hindert keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besitze und die davon abhängigen Rechtsansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 5) geltend zu machen.

§. 16.

Ein Recurs hat, mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel und insbesondere der Restitution, nur gegen den erwähnten Endbescheid des ersten Richters statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens, wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide, zugleich mit dem Recurse, anzubringen, vorbehalten bleibt.

§. 17.

Dieser Recurs ist bei der ersten Instanz binnen acht Tagen, mit Einschließung der Ferialtage, schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amtswegen zu verwerfen.

Wird in gehöriger Zeit der Recurs angebracht, so hat der

Digitized by Google

Richter erster Instanz sämmtliche Acten sogleich, und ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung, an das Appellationsgericht zu befördern, und die Augenscheins-Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protokolle, wenn sie die Parteien nicht in Abschrift angeschlossen haben, in Original beizulegen.

§. 18.

Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Recursfrist, oder auf einen wirklich angebrachten Recurs die Execution sogleich zu bewilligen.

Ob während des Recurses an den höhern Richter die bei der ersten Erledigung der Klage oder die während der Verhandlungen getroffenen provisorischen Verfügungen (§§. 8, 9, 10) sogleich wieder aufhören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

§. 19.

Ergeben sich aus der Verhandlung Anzeigen einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Verbrechens, so hat das Gericht die Vorschriften des Strafgesetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites, so weit er vor das Civilgericht gehört, nach den obigen Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

Schmerling m. p.

Nr. 259.

Kaiserliche Verordnung vom 27. October 1849,

giltig für Tirol und Vorarlberg und für Dalmatien,

wodurch die Abänderung mehrerer Bestimmungen von den, in diesen Kronländern, bestehenden Vorschriften über das summarische Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten verfügt wird.

(R. G. Bl., Nr. 13.)

Digitized by Google

Seine Majestät haben über Antrag des Justizministers und Einrathen des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 27. October 1849 zu genehmigen geruht, daß die §§. 4, 6, 11 und 14 der für Dalmatien mit der allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1830*) und für Tirol und Vorarlberg mit der allerhöchsten Entschließung vom 29. November 1836**) erlassenen Vorschrift über das summarische Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten abgeändert und im Kronlande Tirol und Vorarlberg und im Kronlande Dalmatien in nachstehender Fassung kundgemacht werden:

§. 4.

Von den Verhandlungen über gestörten Besitz sind Rechtsfreunde nicht ausgeschlossen.

§. 6.

Der Richter hat beide Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partei, den Angaben ihres Gegners, so weit dieselben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, Glauben beigemessen und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 11.

Wenn bei der angeordneten Tagsatzung eine Partei nicht erscheint, so ist der Besitzstand, wie er von den anwesenden Parteien angegeben worden, für wahr zu halten, in soferne diese Angaben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, und durch einen Contumazbescheid zu handhaben.

Erscheinen beide Theile, so soll der Richter versuchen, über

*) In der J. G. S., Seite 210, Nr. 2487.

**) In der Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., Seite 219 u. ff.

Digitized by Google

die Hauptsache oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben giltige provisorische Verfügung einen Vergleich zu Stande zu bringen, gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besitz verhandelt.

§. 14.

Zeugen und Kunstverständige sind auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art zu beeiden.

Eine Vereidung der Parteien findet in diesem Verfahren nicht Statt.

Schmerling m. p.

Nr. 260.

Durch einen Erlaß des Handelsministeriums vom 28. October 1849, Nr. 19 des R. G. Bl., an die Postämter sämmtlicher Kronländer, wurde die portofreie Behandlung der ämtlichen Fahrpostsendungen der Magistrate und Patrimonial-Behörden, welche die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung bis zur Einführung der landesfürstlichen Behörden auf Kosten des Staates führen, festgesetzt. — Da nunmehr bereits in allen Kronländern die provisorische Fortführung der Gerichtsbarkeit durch Magistrate und Patrimonialbehörden aufgehört hat, und die ausschließende Jurisdiction der landesfürstlichen Gerichte in vielen Kronländern schon im Jahre 1850, in den übrigen aber mit Einführung der neuesten Justiz-Organisation der Jahre 1852—1854 eingeführt worden ist, so gilt rücksichtlich der weiteren Unanwendbarkeit der vorstehenden Vorschrift, deren Wirksamkeit im Vorhinein für jedes Kronland nur bis auf den eben erwähnten Zeitpunkt eingeschränkt worden ist, dasjenige, was oben bei Nr. **119** zu der analogen Verordnung vom 6. Mai 1849, Nr. 241 des E. B. des R. G. Bl. bemerkt worden ist.

Digitized by Google

Nr. 261.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 28. October 1849, Z. 1339-K. M., J. S.,

wodurch bestimmt wird, daß jene verheirateten Civilärzte, welche auf Kriegsdauer in feldärztliche Dienste treten, während dieser Zeit der militär-geistlichen, deren Frauen, Kinder und Dienstboten aber, wenn sie nicht auch in das Feld mitziehen, der civil-geistlichen Jurisdiction unterstehen.

(Im L. G. und R. Bl. für Böhmen, S. 263, Nr. 196.)

Ueber Einvernehmen des k. k. apostolischen Feldvicariats wird bestimmt, daß im Grunde der Normalvorschriften vom 5. October 1808, Nr. 164 und vom 26. April 1822, Nr. 1153

1. jene verheirateten Civilärzte, welche auf Kriegsdauer in feldärztliche Dienste treten, für ihre Person, so lange sie diese Dienste leisten, der militär-geistlichen Jurisdiction unterstehen; daß aber

2. deren Frauen und Kinder sammt Dienstboten der civil-geistlichen Jurisdiction unterstehen, so lange selbe nicht auch in das Feld mitziehen, sondern an ihren gewöhnlichen Wohnorten zurückbleiben; daß endlich

3. jene Feldärzte, welche der militia vaga bleibend angehören, und bei derselben angestellt sind, mit ihrer ganzen Familie der militär-geistlichen Jurisdiction angehören.

Nr. 262.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. October 1849,

an alle Länderchefs mit Ausnahme von Dalmatien,

womit verfügt wird, daß die politischen Behörden mit der Durchführung des provisorischen Gemeindegesetzes sogleich und bis zur Einsetzung der neuen Behörden innezuhalten haben.

(R. G. Bl., E. B., Nr. 440.)

Digitized by Google

In Berücksichtigung, daß die politischen Behörden, namentlich aber die Unterbehörden in der gegenwärtigen Uebergangsperiode von verschiedenen eben so dringenden als wichtigen Arbeiten außergewöhnlich in Anspruch genommen, insbesondere bei dem herannahenden Zeitpunkte des Inslebentretens der neuen Behörden den Vorbereitungen zur Uebergabe der Geschäfte an die Letzteren ihre vorzügliche Thätigkeit zuzuwenden verpflichtet, demnach aber nicht in der Lage sind, gleichzeitig dem Geschäfte der Einführung des Gemeindegesetzes, der Constituirung der Gemeinden und ihrer Organe in allen seinen Phasen jene Aufmerksamkeit und jene Thätigkeit zu widmen, welche unumgänglich nothwendig sind, wenn diese Arbeit, welche von so durchgreifender Wichtigkeit für den ganzen Neubau der staatlichen Ordnung ist, auf eine ersprießliche und gedeihliche Art durchgeführt werden soll; finde ich mich veranlaßt zu bestimmen, daß die politischen Behörden mit dem ihnen unterm 2. April l. J., Z. 2335, aufgetragenen Geschäfte der Einführung des provisorischen Gemeindegesetzes sogleich und bis zur Einsetzung der neuen Behörden innezuhalten haben. Die Kreisämter und politischen Unterbehörden haben daher die ihnen mit dem erwähnten Erlasse aufgetragenen Amtshandlungen auf jenem Punkte, bis zu welchen sie dieselben bereits geführt haben, abzubrechen, die auf diese Amtshandlungen Bezug habenden Acten gleich den übrigen Geschäftsschriften nach den neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaften zu sondern und seiner Zeit an die neue Behörde zu übergeben.

Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Bezirkshauptmänner wird es sodann sein, das einstweilen sistirte Geschäft wieder aufzunehmen und mit ungehemmter Thätigkeit durch die Constituirung der freien Gemeinden und ihrer Organe und durch die Einführung derselben in den ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Wirkungskreis den Grundstein des neuen staatlichen Gebäudes in dem einem jeden anvertrauten Bezirke zu legen.

Bei der Sistirung des Einführungs-Geschäftes wünsche ich

Digitized by Google

zugleich Bericht darüber zu erhalten, wie weit dasselbe bereits in den einzelnen Kreisen gediehen war.

Nr. 263.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 29. October 1849, Nr. 441 des E. B. des R. G. Bl. sind Bestimmungen über die bare Ausbezahlung der bei der ersten Verlosung gezogenen (vermöge Erl. v. 24. Juni 1849, Nr. 287 des E. B. des R. G. Bl. — oben bei Nr. **149** — emittirten) Münzscheine über 10 Kreuzer und beziehungsweise über die Umwechslung derselben in unverloste solche Münzscheine angeordnet, und insbesondere auch die Bestimmung verfügt worden: „daß auch die verlosten Münzscheine fortan, so wie die übrigen nicht verlosten bei allen öffentlichen Cassen statt Barem anzunehmen sind." — Gleiche Anordnungen wurden auch nach allen folgenden Ziehungen einzelner Serien dieser Münzscheine über 10 oder über 6 Kreuzer erlassen, und zwar:

a) durch Erlaß vom 13. Jänner 1850, Nr. 32 des R. G. Bl.,
b) „ „ „ 8. Febr. „ „ 45 ebenda,
c) „ „ „ 1. März „ „ 76 ebenda,
d) „ „ „ 3. April „ „ 136 ebenda,
e) „ „ „ 3. Mai „ „ 180 ebenda,
f) „ „ „ 5. Juni „ „ 218 ebenda,
g) „ „ „ 17. Sept. „ „ 354 ebenda,
h) „ „ „ 17. Dec. „ „ 471 ebenda,
i) „ „ „ 22. März 1851, „ 68 ebenda,
k) „ „ „ 16. Juni „ „ 153 ebenda,
l) „ „ „ 16. Sept. „ „ 211 ebenda.

Allein alle vorstehenden Verfügungen haben gegenwärtig, da sie sich ausschließend auf die deutschen Münzscheine bezogen, gar keine juridische Bedeutung mehr, da von den mit Erlaß vom 24. Juni 1849, Nr. 287 des E. B. des R. G. Bl. — oben bei Nr. **149** — eingeführten Münzscheinen die s. g. deutschen zu 6 Kreuzer bereits mit Erlaß v. 6. Juni 1853, Nr. 106 des R. G. Bl. eingezogen und mit Ende December 1853 als völlig ungiltig erklärt worden sind, und die ganz gleiche Anordnung auch rücksichtlich der deutschen Münzscheine über 10 Kreuzer vermöge Erlaß v. 1. Jänner 1854, Nr. 3 des R. G. Bl. bereits am 1. Juli 1854 in Wirksamkeit getreten ist. — Diese völlige Ungiltigerklärung aller deutschen Münzscheine zu 6 und zu 10 Kreuzer fand

Digitized by Google

überdieß ihre Bestätigung in dem oben bei Nr. **163** erörterten neuesten Erlasse des Finanzministeriums vom 26. März 1856, Nr. 39 des R. G. Bl., durch welchen aber auch von den s. g. ungarischen Münzscheinen zu 6 und 10 Kreuzer, welch' beide Gattungen durch die früher erwähnten zwei Erlässe vom 6. Juni 1853, Nr. 106 und vom 1. Jänner 1854, Nr. 3 des R. G. Bl. ausdrücklich noch als fortdauernd giltig und im Umlaufe bleibend erklärt worden waren, jene zu 6 Kreuzer eingezogen, und mit 1. November 1856 als völlig ungiltig erklärt worden sind, so daß von diesem letztgedachten Zeitpunkte angefangen, von allen Gattungen Münzscheinen nur mehr die ungarischen zu 10 Kreuzer als giltiges Staatspapiergeld anzusehen, und demnach auch der 5. Absatz des Erlasses v. 24. Juni 1849, Nr. 287 des E. B. des R. G. Bl. (in dieser Sammlung Nr. **149**), und beziehungsweise die §§. 106—117 des Str. G. v. 27. Mai 1852 bloß auf die letzte Art von Münzscheinen anwendbar sein werden.

Nr. 264.

Ein Erlaß des Finanzministeriums vom 29. October 1849, Nr. 442 des E. B. des R. G. Bl. hatte bestimmt, daß bei Legalisirungen von Heirats-Cautions-Widmungs-Urkunden, welche von Behörden im stämpelfreien Inlande, oder im Auslande vorgenommen werden, der Legalisirungs-Stämpel nicht gefordert werden könne. — Diese Ergänzungs- und beziehungsweise Erläuterungs-Vorschrift zum Stämpelpatente vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S. ist außer Wirksamkeit getreten, nachdem das letztere, sammt allen darauf bezüglichen Nachtrags-Vorschriften durch das neue Gebühren-Gesetz vom 9. Februar 1850, Nr. 50 des R. G. Bl. außer Geltung gesetzt worden ist.

Nr. 265.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 29. October 1849, Nr. 11 des R. G. Bl. wurde bestimmt, daß diejenigen Studirenden, welche die Rechts- und Staatswissenschaften bis einschließig zum Studienjahre 1849 zurückgelegt haben, zur Richteramtspraxis oder zur Auscultanten-Prüfung nur nach vierjähriger Dauer ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zuzulassen sind. — Abgesehen davon, daß diese vermöge ihres Inhalts transitorische Vorschrift heutzutage schon an sich kaum mehr eine Anwendbarkeit haben könnte, entfällt die Wirksamkeit derselben um so mehr, da der Gegenstand der Frage

Digitized by Google

nunmehr durch Gesetze aus den Jahren 1854 und 1855 neu geregelt erscheint, wie schon oben bei Nr. 133 zum Erl. v. 31. Mai 1849, Nr. 258 des E. B. des R. G. Bl. dargethan worden ist.

Nr. 266.

Ein Erlaß des Justizministeriums vom 29. October 1849, Z. 8330-J. M. an die Appellationsgerichte von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, und an das Präsidium des Wiener-Criminal-Gerichtes, durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1849. Z. 8681-M. I. auch den Länderchefs in Prag, Brünn, Wien und Lemberg, dann dem Vorstande der Gubernial-Commission in Krakau mitgetheilt; — übrigens auszugsweise auch durch das Hauptblatt der Wiener-Zeitung am 7. November 1849, Nr. 265 verlautbart; — hatte diesen Behörden eine mit a. h. E. vom 28. Oct. 1849 genehmigte „Vorschrift über die Behandlung der wegen politischer Verbrechen und Vergehen Verurtheilten in den Civil-Strafanstalten" zur Wissenschaft und Darnachachtung, so wie auch zur Darnachachtung für jene Strafgerichte mitgetheilt, bei welchen politische Sträflinge angehalten werden; — und unter demselben Datum und derselben Geschäftszahl wurden ferner dem Kriegsministerium die von Sr. k. k. apost. Majestät mit der nämlichen a. h. E. sanctionirten „Abänderungen der im Jahre 1806 ergangenen Instruction über die Behandlung der zum Festungsarreste Verurtheilten in Betreff der politischen Festungs-Sträflinge" zur Bekanntgebung an die Festungs-Commanden und an den obersten Militärgerichtshof mitgetheilt. — Diese Vorschrift hatte nur vorübergehende Wirksamkeit, da durch eine spätere kaiserl. Entschl. v. 27./28. Mai 1852, Z. 901-K. M., J. S. (Z. 16939-J. M. vom Jahre 1854) festgesetzt wurde: „daß nur diejenigen Festungs-Sträflinge, welche wegen der in den Jahren 1848 und 1849 stattgefundenen Aufstände verurtheilt worden sind, nach Maßgabe der obigen Vorschrift zu behandeln seien."

*) Vergl. noch: a) die Vrdg. vom 29. Juni 1849, Z. 5054-J. M., hier oben Nr. 162;
b) Erlaß vom 2. Jänner 1850, Z. 10427-J. M.;
c) Erlaß vom 7. Februar 1850, Z. 736-K. M.;
d) Erlaß vom 23. März 1850, Z. 3906-J. M.

Digitized by Google

Nr. 267.

Durch eine Verordnung des III. Armee-Commandos (d. h. des Oberbefehlshabers von Ungarn) vom 31. October 1849 (im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 193, Nr. 2) wurde ein Amnestieact für diejenigen ertheilt, welche sich nur im minderen Grade einer Uebertretung der Vorschriften zur Durchführung des Kriegszustandes schuldig gemacht haben, oder zur Arreststrafe bis zu einem Jahre verurtheilt wurden. — Diese schon ihrer Natur nach nur transitorische Verfügung und theilweise Beschränkung der legislativen Normen für die Regelung des Kriegszustandes in Ungarn hatte mit der Aufhebung des letzteren überhaupt jede Bedeutung verloren.

Nr. 268.

Durch eine Verordnung des III. Armee-Commandos, d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn vom 1. November 1849 (im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 194, Nr. 3) wurden willkürliche und unbegründete Verhaftungen verboten und überhaupt das bei Verhaftungen zu beobachtende Verfahren geregelt. — Auch diese Verordnung war nur für die Dauer des Belagerungszustandes und die Jurisdiction der Kriegsgerichte über Civilpersonen berechnet, und hat daher mit der Aufhebung dieser außerordentlichen Verhältnisse für Ungarn alle Bedeutung verloren.

Nr. 269.

Eine kaiserliche Verordnung vom 3. November 1849 (im L. G. Bl. für Ungarn, I. Stück, Nr. 1) hatte für Ungarn (damals mit Einschluß der serbischen Wojwodschaft und des Temeser-Banates, da diese Gebiete erst später, nämlich durch das Patent vom 18. November 1849, Nr. 25 des R. G. Bl. zu einem von der Administration Ungarns unabhängigen und selbstständigen Verwaltungs-Gebiete constituirt wurden) verschiedene Bestimmungen in Betreff der in diesem Kronlande provisorisch einzuführenden Gerichts-Verfassung (so wie des Wirkungskreises der neu einzusetzenden Gerichte) und (Civil-) Proceßordnung angeordnet. — Dieselben wurden aber, so weit sie den Civilproceß betrafen, rücksichtlich aller vorbezeichneten Länder

Digitized by Google

durch die für dieselben vorgeschriebene neue, mittelst Verordnung vom 16. September 1852, Nr. 192 des R. G. Bl. eingeführte provisorische Civilproceßordnung außer Wirksamkeit gesetzt; — in Ansehung der Gerichtsverfassung und des Wirkungskreises der Gerichte in diesen Kronländern aber sind an die Stelle der vorstehenden Bestimmungen

a) hinsichtlich Ungarns theilweise schon die kaiserliche Verordnung vom 1. März 1852, Nr. 55 des R. G. Bl. und sofort eine vollständig neue und derzeit in Kraft bestehende Gerichtsverfassung vom 6. April 1854, Nr. 80 des R. G. Bl. in Verbindung mit der neuen Civiljurisdictionsnorm für diese Kronländer vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl. getreten; während

b) in Ansehung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser-Banats bereits mit Verordnung vom 17. August 1851, Nr. 193 des R. G. Bl. eine neue Gerichts-Verfassung angeordnet, aber nie in's Leben getreten war, sondern im Zusammenhange mit der eben erst citirten Verordnung vom 1. März 1852, Nr. 55 des R. G. Bl. und der gleichfalls schon genannten neuen Civil-Jurisdictionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl. der neuesten und derzeit in Kraft bestehenden Gerichtsverfassung vom 1. Februar 1854, Nr. 28 des R. G. Bl. gewichen ist.

Vergleiche übrigens über die Zeitpunkte, in welchen die Wirksamkeit dieser neuen Gerichtsverfassungen und Jurisdictionsnorm in den verschiedenen Theilen der genannten Kronländer begonnen hat, die Uebersichts-Tabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieses Werkes.

Nr. 270.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 5. November 1849, Nr. 15 des R. G. Bl., wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Illirien, Tirol und Vorarlberg, wurde einverständlich mit den Ministerien des Innern und der Finanzen erklärt, daß die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 19. September 1834 (polit. G. S., B. 62, S. 229) und des Justizhofdecretes vom 24. December 1834, Nr. 2679 der J. G. S., wornach die Waisen-Ueberschüsse unter gewissen Voraussetzungen als ein Eigenthum des Gutsherrn anzusehen seien, auch auf die erst nach Erlassung der eben erwähnten gesetzlichen Anordnungen, und insbesondere auf die Zeit der durch Patent vom 7. September 1848 (sieh dasselbe im I. Bande auf Seite 70 und 71 in der Anmerkung) erfolgten Aufhebung des

Digitized by Google

Unterthänigkeits-Verbandes hervorgekommenen Waisencasse-Ueberschüsse anzuwenden sei, und diese Ueberschüsse den Gutsherren so lange gebühren, als die Waisencassen unter ihrer Haftung verwaltet werden. — Da jedoch die Verwaltung der Waisencassen durch die Gutsherren (Dominien) in den oben genannten Kronländern bereits vermöge der Verordnung vom 16. November 1850, Nr. 448 des R. G. Bl. aufgehört hat, so ist auch die künftige Anwendbarkeit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit nur bis auf diesen Zeitpunkt beschränkt war, seither entfallen.

Nr. 271.

Durch eine Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 12. November 1849 (im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 91, Nr. 27) wurde angeordnet, daß jeder Erfinder oder Ausbreiter von beunruhigenden falschen Gerüchten kriegsrechtlich behandelt werden wird. — Diese Verordnung hat mit dem Aufhören der Jurisdiction der Kriegsgerichte über Civilpersonen, d. h. mit der Aufhebung des Belagerungszustandes in Siebenbürgen selbstverständlich alle Geltung verloren.

Nr. 272.

Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. November 1849,

betreffend die Abänderung des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1849 wegen Bestrafung der Winkel-Leihbibliotheken.

(R. G. Bl., Nr. 24.)

Der 5. Absatz der in dem Ergänzungsbande des Reichs-Gesetzblattes unter Nr. 130 aufgenommenen Ministerial-Verordnung vom 14. Februar l. J. (oben Nr. **53**), welcher hinsichtlich der Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken auf den §. 64, II. Thl. Str. G. B. hindeutet, wird mit Rücksicht auf das provisorische Preßgesetz vom 13. März 1849 (oben Nr. **73**),

Digitized by Google

welches diese Strafbestimmung aufhob, ausdrücklich dahin abgeändert, daß das unbefugte Halten von Leihbibliotheken nicht als schwere Polizeiübertretung, sondern als Gewerbsbefugniß-Anmaßung zu behandeln und zu bestrafen ist.

Bruck m. p.

Nr. 273.

Erlaß des Justizministeriums, vom 15. November 1849, Z. 7219-J. M.,

an die Gerichts-Einführungs-Commissionen a) für Oesterreich unter der Enns in Wien, und b) für Böhmen in Prag,

womit eine Instruction für die Geschäftsgebarung des allgemeinen Gerichts-Depositenamtes ad a) zu Wien, ad b) zu Prag vorgezeichnet wird*).

(Jene für Wien ist abgedruckt im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns, J. 1850, S. 23, Nr. 9.)

In Erledigung des Berichtes vom — wird die von mir genehmigte Instruction für das

ad a) Wiener,

ad b) Prager

Depositenamt der Einführungs-Commission in Abschrift zur geeigneten Kundmachung, Mittheilung an die betheiligten Gerichte und zur künftigen Darnachachtung für das Depositenamt zugefertiget.

Schmerling m. p.

---

*) Vergl.: a) Erlaß vom 6. October 1849, Z. 7220-J. M. oben bei Nr. 242;
b) Vrdg. vom 16. November 1850, Nr. 448 des R. G. Bl.;
c) Vrdg. vom 5. December 1850, Nr. 461 ebenda;
d) Pat. vom 26. Jänner 1853, Nr. 18 ebenda;
e) Vrdg. vom 17. Mai 1853, Nr. 93 ebenda;
f) Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 ebenda, Art. IV.;
g) Erlaß vom 6. August 1855, Nr. 138 ebenda.

Digitized by Google

Anhang.

Instruction

für die Geschäftsgebarung des k. k. Depositenamtes bei dem Landesgerichte zu Wien und zu Prag*).

§. 1.

Für das Landes-, Handels- und Wechselgericht zu Wien, so wie für die Bezirksgerichte der Haupt- und Residenzstadt Wien hat ein allgemeines Depositenamt zu bestehen**).

§. 2.

Das Depositenamt steht unter der Leitung eines Directors, welcher mit seinen Hilfsbeamten als Depositen-Verwahrer, Cassier, Revisor und Liquidator, dann den Amtsofficialen, die instructionsmäßige Geschäftsbehandlung zu besorgen und über dieselben und das untergeordnete Diener-Personale die Aufsicht zu führen hat.

§. 3.

Diesem Depositenamte sind nicht nur alle künftighin in Wien***) bei einem der im §. 1 bezeichneten Gerichte zu überreichenden gerichtlichen Erläge unmittelbar zu übergeben, sondern dasselbe übernimmt auch alle aus den Geschäften, welche den in Wien†) befindlichen Gerichten dermalen zur Verhandlung zugewiesen sind, entstandenen und daselbst noch zu verbleiben habenden gerichtlichen Depositen und Waisenvermögenschaften.

§. 4.

Die Verfügung über die Vermögenschaften nach dem Gesetze steht nur jenem Gerichte zu, für welches das Depositum in den

*) Die wenigen Abweichungen, welche in der Ausfertigung für Prag vorkommen, sind an den zukommenden Stellen in Anmerkungen beigefügt.

**) Der §. 1 lautet in der Ausführung für Prag so: „Für das Landesgericht zu Prag und das damit verbundene Handels- und Wechselgericht, so wie für die drei Bezirksgerichte der Hauptstadt Prag (Altstadt, Neustadt und Kleinseite) hat ein allgemeines Depositenamt zu bestehen."

***) Prag.

†) Prag.

Digitized by Google

Büchern vorgeschrieben ist; dem Depositenamte dagegen nur die Manipulation mit demselben.

Bei neu zu eröffnenden Massen ist das Depositum für jenes Gericht vorzuschreiben, an welches die Erlags-Anzeige (§. 19) gerichtet wird.

Bei den übernommenen alten Massen geschieht die Vorschreibung nach Maß der Uebergabs-Ausweise oder über Einschreiten des competenten Gerichtes auf Verordnung des Landesgerichtes.

§. 5.

Bei dem Depositenamte sind folgende Bücher und Vormerkungen zu führen:

1. das Geschäftsprotokoll;
2. das Empfangs- und Ausgabs-Haupt-Journal;
3. das Hauptbuch;
4. der Massen-Scontro;
5. der Haupt-Scontro;
6. das Verzeichniß der Goldmünzen und Prätiosen;
7. das Obligationsbuch;
8. das Controlebuch;
9. das Normalienbuch;
10. der Massen-Index;
11. der Depositen-Index;
12. das Verzeichniß über die bestellten und ertheilten Depositen-Extracte.

§. 6.

1. Das Geschäfts-Protokoll.

In dasselbe ist jedes dem Depositenamte überreichte Erlagsgesuch, wie auch jeder an dasselbe von den Gerichten erlassene Auftrag, oder jede sonst an selbes gelangende Eingabe kurz einzutragen.

Es ist nach dem Formulare A bei der Direction von einem dazu bestimmten Beamten zu führen, täglich abzuschließen, zu fertigen und dem Director zur Einsicht vorzulegen, welcher dasselbe

Digitized by Google

nach gepflogener genauer Durchsicht mit seiner Vidirung zu versehen hat.

Jedes eingelangte Stück ist zu präsentiren, und mit der laufenden Zahl zu bezeichnen.

Die Zahlenreihe schließt mit letztem December jeden Jahres.

Das Geschäftsprotokoll ist mit einem Index zu versehen.

§. 7.

2. Das Empfangs- und Ausgabs-Haupt-Journal.

In das Erstere sind alle Empfänge an Depositen umständlich, alle Vormerkungen, Zuschreibungen und ständigen Interessen-Anweisungen summarisch, in das Letztere alle Ausgaben umständlich, alle Löschungen summarisch einzutragen.

Das Journal über die Empfänge und Ausgaben ist nach den Formularen B und C von dem Cassier und dem Depositenverwahrer zu führen, täglich sammt den Beilagen der Liquidatur zur Prüfung und Verbuchung zu übergeben, wöchentlich abzuschließen und von den Journalsführern und dem Liquidator gefertiget, dem Director vorzulegen.

Dieser läßt durch die Revisoren das Journal mit dem Hauptbuche vergleichen, und die befundene Uebereinstimmung von denselben hierauf bestätigen, verschafft sich selbst durch Vergleichung des Journales mit dem Geschäftsprotocolle die Ueberzeugung von der Vollständigkeit des Ersteren, fertiget und verwahrt dasselbe.

§. 8.

3. Das Hauptbuch.

Ueber die von den bestandenen Depositenämtern in Wien*) übernommenen Massen sind die übergebenen Hauptbücher bis zur gänzlichen Saldirung in Empfang und in der Ausgabe fortzuführen.

---

*) Prag.

Digitized by Google

Die Conten sind aber künftighin am Schlusse jeder Seite zu summiren und die Summe auf die nächstfolgende Seite zu übertragen.

Bei jedem Conto ist am Eingange der Name des Gerichtes, das nunmehr nach §. 4 über das Geschäft sein Amt zu üben hat, aufzuführen.

Die übernommenen Waisenbücher sind als Hauptbücher zu behandeln.

Die neuen Hauptbücher sind nach dem Formulare D in zwölf Abtheilungen für das Landesgericht, das Handelsgericht, für jede der drei Sectionen des Bezirksgerichtes der inneren Stadt und für jedes der übrigen sieben Bezirksgerichte Wien's zu führen*).

Jedes Buch ist von außen am Deckel und Rücken mit dem Namen des einschlägigen Gerichtes zu bezeichnen und die Jahreszahl beizufügen, mit welcher dasselbe im Empfange beginnt.

Mehrere Bücher derselben Abtheilung sind chronologisch mit fortlaufenden römischen Zahlen zu versehen.

Jedes Buch ist besonders zu paginiren.

Jeder Masse ist ein besonderer Conto in jener Abtheilung des Hauptbuches zu eröffnen, welche für das Gericht bestimmt ist, an welches die Erlagsanzeige gerichtet war.

Jeder Conto ist mit dem Namen der Masse unter näherer Bezeichnung der Umstände, durch welche sie von anderen gleichen Namens unterschieden werden kann, als z. B. des Charakters, Todestages und Sterbeortes des Erblassers bei Verlassenschaften, des Charakters und Standes des Curanden oder seines Vaters bei Curatelen u. dgl. zu überschreiben.

Im Eingange ist die Verwahrungs-Nummer, welche dieselbe, wie jene des Massen-Scontro sein muß, anzuführen.

---

*) Der obige fünfte Absatz dieses Paragraphes lautet für Prag so:

„Die neuen Hauptbücher sind nach dem Formulare D in vier Abtheilungen für das Landesgericht zu Prag und für die drei Bezirksgerichte der Hauptstadt Prag Altstadt, Neustadt und Kleinseite zu führen."

Digitized by Google

Jeder Empfang und jede Ausgabe ist durch einen von dem Director bestimmten Beamten zu contiren, von einem Liquidator zu prüfen und von beiden zu fertigen.

Die erfolgten Posten sind auf der Empfangsseite roth abzustreichen.

Jede Vormerkung, Zuschreibung und ständige Interessen-Anweisung ist in der Empfangsrubrik dem vollen Inhalte nach über die ganze Blattseite vorzuschreiben. Eine nachgefolgte Löschung ist dabei mit rother Tinte anzuführen und die Vorschreibung sodann dermaßen roth durchzustreichen, daß selbe ungeachtet dessen stets lesbar bleibt.

Jeder Contirung hat der Revisor bei der Vergleichung des Hauptbuches mit dem Journale seine Fertigung beizusetzen.

Jede vollgeschriebene Seite einer Contomasse ist zu summiren, und die Summe auf die neue Seite zu übertragen. Kömmt eine Masse auf mehreren Seiten vor, so ist am Schlusse jeder Seite die Nummer des Buches und der Blattseite anzuführen, wo die Fortsetzung vorkömmt; auf die neue Seite ist beim Beginne der Contirung der Name der Masse zu setzen und auf das frühere Buch und dessen Blattseite hinzuweisen.

Wird das im §. 4 normirte Verfügungsrecht über neue Massen einem anderen Gerichte in Wien*) übertragen; so ist die Masse in dem bisherigen Buche abzuschreiben und in dem entsprechenden Buche neu zu contiren.

§. 9.

4. Der Massen-Scontro

ist nach dem Formulare E von den Revisoren zu führen.

In demselben ist, nach Massen abgetheilt, Empfang und Ausgabe summarisch anzuführen und der Saldo jeder Masse stets liquid zu halten. Er ist bei Vergleichung des Hauptbuches mit

*) Prag.

Digitized by Google

dem Journale zu formiren, nach Buchstaben abzutheilen, und jede Masse ist in dem einschlägigen Buchstaben aufzuführen.

§. 10.

5. Der Haupt-Scontro

ist nach dem Formulare F von den Revisoren in der Art zu führen, daß er wöchentlich summarisch Empfang und Ausgabe des Depositenamtes, so wie den Saldo nachweiset.

Er wird aus dem Massen-Scontro formirt, weßhalb die Revisoren jede Vorschreibung im Massen-Scontro in einem Journale nach Formular G kurz zu notiren haben.

Er ist wöchentlich dem Director vorzulegen.

§. 11.

6. Das Verzeichniß der Goldmünzen und Prätiosen

ist nach dem Formulare H von dem Depositenverwahrer zu führen.

§. 12.

7. Das Obligationsbuch

ist nach dem Formulare I von einem durch den Director zu bestimmenden Beamten zu führen.

Mit demselben sind Verzeichnisse über die auf Namen laufende Obligationen nach Gattungen gesondert, zu verfassen, welche monatlich jener Staats- oder öffentlichen Casse zuzusenden sind, die das einschlägige Creditswesen besorgt.

§. 13.

8. Das Controlebuch.

In diesem nach Formular K zu führenden Buche sind alle gerichtlichen Aufträge zu Geschäften, welche von dem Depositenamte mit Depositen vorzunehmen sind, von der Liquidatur vorzumerken.

§. 14.

9. Das Normalienbuch.

In dasselbe sind alle Vorschriften und Weisungen, welche die depositenämtliche Manipulation im Allgemeinen betreffen, ein-

Digitized by Google

zutragen oder einzulegen; dasselbe ist mit einem zweckmäßigen alphabetischen Materien-Register zu versehen.

§. 15.

10. Der Massen-Index

ist nach Formular L von dem durch den Director dazu bestimmten Beamten über alle Massen mit Angabe des Hauptbuches und der Seite, in welchem und auf welcher der Conto beginnt, zu führen.

§. 16.

11. Der Depositen-Index

ist zur Nachweisung des Verwahrungsortes der Depositen nach Formular M von den Depositenverwahrern zu führen.

§. 17.

12. Das Verzeichniß über die bestellten und ausgefolgten Depositen-Extracte

ist von dem, von dem Director bestellten Beamten nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag, Monat und Jahr der Bestellung;
b) Name des Bestellenden;
c) Anzahl der von demselben eingelegten Stämpelbögen;
d) Name der Masse, von welcher der Depositen-Extract bestellt wurde:
e) Empfangsbestätigung der Partei mit Angabe des Datums und der Zahl der rückgestellten nicht verwendeten Stämpel.

§. 18.

Das Depositenamt ist verpflichtet, jeden Erlag an Geld, Prätiosen, öffentlichen und Privatschuldscheinen an den von der Direction mittelst Anschlag kundzumachenden Tagen und Stunden anzunehmen, wenn mit demselben die nach §. 19 verfaßte Erlagsanzeige (Erlagsgesuch) an ein Gericht, für welches dieses Depositenamt nach §. 1 bestimmt ist, überreicht wird.

Digitized by Google

(In Ansehung des Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien, ist in dem Erlagsgesuche auch die Section anzugeben*).)

§. 19.

Diese Erlagsanzeige muß in drei Exemplaren überreicht werden, an das Gericht, welchem die Verfügung über den Erlag zustehen soll, gerichtet sein; den Namen und Wohnort des Erlegers, die genaue Bezeichnung des zu erlegenden Gegenstandes und den Zweck enthalten, zu welchem der Erlag gemacht wird.

Darin ist auch anzugeben, ob der Erlag in eine neue, oder in welche bestehende Masse gemacht wird.

Fehlt eines dieser Merkmale, so darf das Depositenamt den Erlag nicht annehmen; dem Erleger sind die Gründe der Verweigerung mündlich bekannt zu geben.

§. 20.

Die Bezeichnung des Depositums hat in folgender Art zu geschehen:

Bei öffentlichen Schuldverschreibungen ist die Gattung und der Zinsfuß, die Nummer, die Serie, das Datum, der Betrag, der Name, auf den sie etwa lauten, der Interessen-Ausstand, die Anzahl der dabei befindlichen Coupons mit Angabe des Verfallstages des Ersten derselben und des Talon aufzuführen.

Verzinsliche Central-Casse-Anweisungen sind nicht als bares Geld, sondern als Staatsschuldverschreibungen zu erlegen und zu übernehmen.

Bei Privaturkunden sind die Eigenschaft der Urkunde, das Datum, die Namen der Aussteller, der Betrag, der Zinsfuß und überhaupt jene Umstände, welche zur genauen Bezeichnung der Urkunde und zur Unterscheidung derselben von anderen ähnlicher Art dienen können, anzuführen.

---

*) Der eingeklammerte Absatz bleibt für Prag weg.

Digitized by Google

Die Prätiosen sind nach Art, Form, Zahl und wesentlichen Kennzeichen zu beschreiben und auf ähnliche Art die Goldmünzen zu behandeln.

Bei der Barschaft ist anzugeben, ob der Erlag in Silber oder in Papiergeld gemacht wird, von Ersterem ist eine Münzliste zu verfassen, von Letzterem sind die Gattungen zu specificiren.

§. 21.

Die Erlagsanzeige ist zum Geschäftsprotocoll abzugeben.

Der Protocollsführer läßt bei schon bestehenden Massen die Bezeichnung der Masse von der Liquidatur prüfen, trägt den Erlag in das Geschäftsprotocoll ein, setzt Nummer und Präsentatum bei, und übergibt die Erlagsanzeige dem Director.

Der Director prüft die Vollständigkeit der Erlagsanzeige; findet er den Erlag zur Annahme geeignet, so setzet er unter Beifügung seines Namenszeichens die Erlags-Nummer mit rother Tinte bei, und weiset die Partei zur Abgabe des Erlages an die Casse.

Hält er den Erlag zur Annahme nicht geeignet, so hat er die Verweigerung am Rücken eines Exemplares der Erlagsanzeige mit Angabe der Gründe der Partei schriftlich bekannt zu geben.

Der Partei steht die sogleiche mündliche Beschwerde an den Präsidenten des Landesgerichtes frei, welcher nach vorgenommener Prüfung entweder den Auftrag zur Annahme des Depositums oder die Bestätigung der Abweisung beisetzt.

§. 22.

Die Abgabe des Erlages geschieht bei der Casse.

Der Cassier nimmt die Werthseffecten unter Beiziehung eines Depositenverwahrers in Empfang, und notirt den Erlag sogleich in der Cassastrazza, die nach Formular Q zu führen ist.

Die Erlagszahl hat in ununterbrochener Reihenfolge ohne Rücksicht auf die einzelnen Jahresschlüsse fortzulaufen, und es ist strenge darauf zu sehen, daß keine übersprungen, oder doppelt angesetzt oder eine Bruchzahl angewendet werde.

Digitized by Google

§. 23.

Prätiosen sind dabei in Gegenwart der Partei der Schätzung, besonders werthvolle Schmucksachen auch noch einer näheren Beschreibung durch einen gerichtlich beeideten Schätzmann auf der leeren Seite des Erlagsanbringens, welches bei dem Depositenamte aufbehalten wird, zu unterziehen. Dieser Schätzmann hat den von ihm erhobenen, in der dießfälligen Rubrik des Empfangs-Journals angeführten Werth daselbst auch noch insbesondere zu unterfertigen.

Werden die Prätiosen nicht von einer Partei, sondern von einem Gerichtsbeamten in Folge gerichtlichen Auftrages erlegt, so hat derselbe diese Schätzung und nähere Beschreibung in das Erlagsanbringen aufzunehmen und letzteres von dem hierzu verwendeten, gerichtlich beeideten Schätzmanne mitfertigen zu lassen. In diesem Falle wird eine neuerliche Schätzung von Seite des Depositenamtes entbehrlich.

Außerdem sind Prätiosen in Gegenwart der Partei in wohl zu verschließende Packete oder sonstige Behältnisse mit dem Amtssiegel und dem Siegel der Partei einzusiegeln.

§. 24.

Sobald der Erlag übernommen ist, bestätiget das Depositenamt den Empfang auf den drei Exemplaren der Erlags-Anzeige und zwar auf jenem, welches der Partei zurückzustellen ist, detaillirt, auf den beiden übrigen summarisch nach den Gattungen der erlegten Werthseffecten und zwar innen am Schlusse des Gesuches unter Fertigung des Depositenverwahrers, Cassiers und des Directors.

Von der Partei oder von dem Amte vorgenommene wesentliche Correcturen des Erlagsgesuches in der Bezeichnung der erlegten Gegenstände sind in der Empfangsbestätigung anzuführen und in diesem Falle ist die Empfangsbestätigung von jener Partei, welche den Erlag übergibt, zu contrasigniren.

Ein Exemplar der Erlagsanzeige erhält die Partei, das zweite

Digitized by Google

wird ohne Verzug dem darauf bezeichneten Gerichte mit Uebergabsverzeichniß im geeigneten Wege zugemittelt, das dritte bleibt als Beleg des Journals zurück und ist mit der Journalsnummer zu versehen.

§. 25.

Sendungen von Werthseffecten mittelst der Post, dürfen von keinem Gerichte in Wien*) unmittelbar angenommen werden.

Dieselben sind, sobald die Adresse an eines der im §. 1 bezeichneten Gerichte lautet, von einem Beamten der Post dem Director des Depositenamtes vorzulegen, welcher den einzelnen Packeten die Erlagsnummer beisetzt und den Postbeamten zur Casse weiset.

Dort werden die Packete in Gegenwart des Postbeamten eröffnet, die Werthseffecten in Empfang genommen, der Empfang der vorgefundenen Effecten auf der Zuschrift bestätigt, Abgänge oder Unrichtigkeiten in der Bezeichnung in der Empfangsbestätigung bemerkt und diese Bemerkungen von dem Beamten der Post contrasignirt.

Die Zuschrift mit der Empfangsbestätigung versehen, wird dem Director vorgelegt, welcher dieselbe in das Geschäftsprotokoll eintragen und sodann ohne Verzug dem bezeichneten Gerichte zumitteln läßt.

Zur Belegung des Journals ist ein kurzer Auszug aus dem Schreiben zurückzubehalten, welcher die für die Erlagsanzeige vorgeschriebenen Merkmale enthalten soll.

§. 26.

Postsendungen mit Prätiosen dürfen weder von einem Gerichte noch von dem Depositenamte in Wien**) angenommen werden.

---

*) Prag.

**) Prag.

Digitized by Google

§. 27.

Der übernommene Erlag wird nach seiner Eintragung im Journal und Scontro im Hauptbuche gehörig contirt, und sodann in das zur Aufbewahrung bestimmte Behältniß gebracht.

§. 28.

Hat eine Partei in der Erlagsanzeige den Gerichtsstand verfehlt, und wird deßhalb das Verfügungsrecht mit dem Depositum einem anderen Gerichte mit dessen Zustimmung abgetreten, so ist diese Abtretung der Partei und dem Depositenamte von jenem Gerichte bekannt zu geben, welches sein Verfügungsrecht aufgibt; das Depositenamt hat diese Aenderung im Hauptbuche nach §. 4 ersichtlich zu machen.

§. 29.

Gebührt aber das Verfügungsrecht einer Gerichtsbehörde, für welche dieses Depositenamt nicht bestimmt ist, so hat das Gericht, an welches die Erlagsanzeige gerichtet war, die Partei hiervon zu verständigen und dieser steht dann bevor, bei eben diesem Gerichte um die Rückstellung des irriger Weise gemachten Erlages einzuschreiten, die ihm, wenn sonst nicht mittlerweile ein Hinderniß eingetreten ist, ohne Anstand zu bewilligen ist.

§. 30.

Die Aufbewahrung der Depositen hat durch die Depositenverwahrer und den Cassier in folgender Art zu geschehen:

a) Oeffentliche und Privatschuldverschreibungen mit Ausnahme der Central-Casse-Anweisungen sind sammt den sie ergänzenden Urkunden dem Director vorzulegen, welcher sie mit der Stampiglie nach Formular N unter seiner Fertigung in solcher Weise indossirt, daß selbe damit dem Verkehre entzogen werden.

Sie sind sohin von den Depositenverwahrern nach Massen in Umschlagsbogen zu bringen, welche nach Formular O in allen Rubriken gehörig auszufüllen sind.

Digitized by Google

Die einzelnen Packete sind nach den Anfangsbuchstaben der Massen gesondert, unter sich in arithmetischer Ordnung in die mit dreifacher Sperre versehenen Kästen zu hinterlegen.

b) Bares Geld ist in die mit dreifacher Sperre versehene Hauptcasse zu hinterlegen; ein angemessener Betrag, welcher jedoch nie die Summe von zehn Tausend Gulden*) übersteigen darf, kann dem Cassier in der Handcasse belassen werden.

c) Gold und Prätiosen sind in den Cassen oder Kästen abgesondert und versiegelt aufbewahrt zu halten.

Jedes versiegelte Packet ist mit dem Namen der Masse, der Erlagszahl und dem Nummer der Casse oder des Kastens zu bezeichnen.

Die dreifache Sperre an den Cassen und den Kästen führen die Depositenverwahrer und der Cassier.

§. 31.

Die Erfolglassungsbewilligung ist von dem nach §. 4 zuständigen Gerichte unter Fertigung des Gerichtsvorstandes und Beidrückung des Gerichtssiegels der Partei unmittelbar zuzustellen; das Depositenamt wird gleichzeitig durch Zufertigung eines Rathschlages von der Bewilligung verständiget.

§. 32.

Findet das Depositenamt bei der allsogleich vorzunehmenden Liquidirung der Erfolglassungsbewilligung in derselben wider Vermuthen eine Verfügung, welche offenbar mit dem Stande seiner Bücher nicht im Einklange stehen sollte, oder haftet auf einem zur Erfolgung bewilligten Depositum irgend eine Vormerkung, hinsichtlich welcher der Erfolglassungsbescheid keine bestimmte Weisung enthalten würde, so hat das Depositenamt unverzüglich dem Gerichte die umständliche Anzeige zu machen, welches sodann

*) Für Prag fünftausend Gulden.

Digitized by Google

die geeignete Verfügung zu treffen und die Partei davon zu verständigen verpflichtet ist.

In so lange das Depositenamt über eine solche Anzeige keine Erledigung des Gerichtes erhält, ist dasselbe zum Vollzuge der bewilligten Erfolglassung nicht berechtiget.

§. 33.

Die Partei übergibt die Quittung sammt dem Originale der ihr zugestellten Erfolglassungsbewilligung der Liquidatur und empfängt sohin an der Casse die Werthseffecten sammt dem an das Depositenamt gelangten Rathschlage der Erfolglassungsbewilligung; wogegen das Depositenamt das Original der Letzteren zu seiner Bedeckung zurückbehält.

Andere auf die Erfolglassungsbewilligung und die Erfolglassung selbst Bezug nehmende Actenstücke, welche der Partei nicht zurückzustellen kommen, sondern zur Bedeckung des Gerichtes aufbewahrt werden müssen, hat dasselbe sogleich bei Erlassung des Erfolglassungsbescheides zur Hinterlegung bei den Gerichtsacten zu verordnen, indem das Depositenamt außer dem bereits erwähnten Original-Erfolglassungsbescheide und der in der angeordneten Form auszustellenden Quittung auf keine Weise andere Actenstücke verwahren darf.

§. 34.

Parteien, welche dem Depositenamte nicht persönlich bekannt sind, haben bei Erhebung von Werthseffecten die Identität ihrer Person durch zwei Zeugen zu erweisen.

§. 35.

Bei der Erfolglassung ist den öffentlichen Obligationen und Privatschuldverschreibungen mit Stampiglie nach Formular P unter Fertigung des Directors die Erfolglassung zu indossiren und bei öffentlichen Obligationen die etwa nöthige Devinculirungsclausel nach Maßgabe der Erfolglassungsbewilligung beizusetzen.

Digitized by Google

[Diese Indossirungen des Depositenamtes werden von allen öffentlichen Cassen zu beachten sein; die Obligationen mögen bei was immer für einem Gerichte vor der Wirksamkeit dieses Depositenamtes erlegt erscheinen*)].

§. 36.

Vormerkungen auf Depositen hat das Depositenamt nur auf Grundlage eines gerichtlichen Auftrages vorzunehmen, und dieselben im Hauptbuche nach §. 8 vorzutragen.

§. 37.

Das Depositenamt kann von deponirten Urkunden und ihren Beilagen nur dem Erleger und demjenigen, für welchen dieselben erlegt wurden, Abschriften ertheilen und die Einsichtsnahme gestatten; in allen anderen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen gerichtlichen Bewilligung dazu.

§. 38.

Das Depositenamt hat Jedermann über jede Masse einen Depositen-Extract zu erfolgen, in welchem jedoch nur die noch vorhandenen Depositen und die noch bestehenden Vormerkungen und Zuschreibungen, wie selbe im Hauptbuche erscheinen, aufzuführen sind.

Es steht jedoch den Parteien frei, auch eine umständliche Abschrift des betreffenden Conto im Hauptbuche zu begehren, in welcher sodann alle stattgefundenen Erläge und Erfolglassungen, Vormerkungen und Zuschreibungen, selbst wenn sie wieder gelöscht worden sind, mit den gerichtlichen Aufträgen dazu aufzunehmen sind.

Die ausgefertigten Extracte und Buchs-Abschriften sind von einem Liquidator zu prüfen, von demselben und dem Director zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

---

*) Der oben eingeklammerte Absatz hat für Prag wegzubleiben.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Particular-Extracten über einzelne Posten ist unbedingt untersagt.

§. 39.

Sämmtliche Acten, welche als Belege des Haupt-Journales dienen, sind abgesondert für Empfang und Ausgabe in der Reihenfolge der Journal-Artikel unter Verschluß des Directors im Depositenamte aufzubewahren.

Alle andern Acten sind nach Materien gesondert zu hinterlegen, und es ist darüber ein mit einem Index versehenes Nachschlageregister zu führen.

Beglaubigte Abschriften davon bedürfen der Fertigung des Directors.

§. 40.

Der Director hat den instructionsgemäßen Gang der Geschäfte zu überwachen; er ist daher verpflichtet, sich in der ihm dienlich scheinenden Weise die nöthige Ueberzeugung davon zu verschaffen, und wahrgenommene Gebrechen abzustellen.

Er haftet demnach für jeden, aus einem Verschulden seinerseits in dieser Beziehung entstandenen Schaden; insbesondere für die Vollständigkeit des Empfangs-Journals.

Er hat seinem Personale die einzelnen Arbeiten zuzuweisen, in soferne solche nicht bereits in dieser Instruction bestimmten Personen, als in ihrer ämtlichen Stellung liegende Geschäfte zugewiesen sind; und darauf zu achten, daß dem Publicum von den Beamten höflich und anständig begegnet werde.

Er hat die Schlüssel des Depositenlocales zu verwahren, und seine Pflicht ist es, jede Gefahr für dasselbe in entsprechender Weise abzuwenden zu suchen.

§. 41.

Jeder der übrigen Beamten haftet für die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen, so wie für jede dießfällige pflichtwidrige Unterlassung. In soferne die Mitwirkung zweier oder mehrerer

Digitized by Google

Beamten zu einer Amtshandlung instructionsgemäß erfordert wird, haften dieselben zur ungetheilten Hand.

§. 42.

Die beiden Depositenverwahrer und der Cassier haben die Depositen getreu und ordentlich zu verwahren, die Verwahrungsorte nur in ihrer gleichzeitigen Gegenwart zu öffnen und zu schließen. Nach dieser Verschließung hat jeder der drei genannten Beamten seine Schlüssel bei sich zu behalten, und dieselben auf keinen Fall im Verwahrungsorte zu belassen.

Bei Feuersgefahr ist es zunächst ihre Pflicht, für Rettung der Depositen Sorge zu tragen.

§. 43.

Die Revisoren haben insbesondere ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jeder Artikel des Haupt-Journales im Empfange und in der Ausgabe im Hauptbuche ordentlich eingetragen werde; sie haben jede Differenz dem Director zur Behebung des Anstandes anzuzeigen, nie aber selbst eine Veränderung vorzunehmen.

Sie sind dem Director unmittelbar untergeordnet und haben jede Art der Controle, die ihnen von demselben aufgetragen wird, unweigerlich auf das gewissenhafteste zu besorgen.

§. 44.

Der Liquidator hat die Arbeiten der übrigen Liquidaturs-beamten (Officialen) zu prüfen, und seine Pflicht ist es, keinem Acte seine Fertigung beizusetzen, wenn er sein Amt nicht vollständig gepflogen hat.

Die Officiale haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten mit aller Genauigkeit und mit möglichster Beschleunigung zu verrichten.

Allen diesen Beamten liegt bei einer Feuersgefahr zunächst die Rettung der Bücher ob.

Digitized by Google

§. 45.

Ein nach dieser Instruction einem bestimmten Beamten zugewiesenes Geschäft darf von einem anderen Beamten ohne einer ausdrücklichen Substitution des Letzteren nicht besorgt werden.

Tritt dieser Fall bei den Depositenverwahrern oder dem Cassier ein, so hat der Director ungesäumt von dem Präsidenten des Landesgerichtes die Bestimmung des Beamten, welcher den Verhinderten suppliren soll, einzuholen. Dieser tritt sodann in die Mithaftung zur ungetheilten Hand ein.

Die Supplirung eines anderen Dienstpostens hat der Director selbst zu verfügen, jedoch dem Präsidenten des Landesgerichtes davon Anzeige zu erstatten.

Von Letzterem wird auch die Supplirung des Directors verfügt, wozu in der Regel ein Revisor zu bestimmen ist. Wäre der Director zu erscheinen verhindert, ohne daß wegen dessen Substituirung von dem Landesgerichts-Präsidium eine Verfügung getroffen worden wäre, so ist demselben allsogleich die Anzeige zu machen, wozu insbesondere die Revisoren verpflichtet sind.

§. 46.

Bei jedem Wechsel in der Person der Depositenverwahrer und des Cassiers ist dem ein-, so wie dem austretenden Beamten gestattet, die Liquidirung des Depositenamtes zu begehren.

§. 47.

In Disciplinarsachen untersteht das Depositenamt dem Präsidenten des Landesgerichtes.

Diesem liegt die Pflicht ob, sich von Zeit zu Zeit durch Scontrirung die Ueberzeugung von der ordentlichen Gebarung des Depositenamtes zu verschaffen.

Dieselbe muß jedoch wenigstens einmal innerhalb eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 48.

Mit dem Schlusse eines jeden Jahres hat das Depositenamt einen summarischen Ausweis über den Stand der Depositen in der bisher üblichen Form dem Präsidenten des Landesgerichtes in Wien*) zu überreichen.

*) In Prag.

Digitized by Google

Geschäfts-Protokoll. Formular A.

Monat		Tag		
Geschäfts-zahl	Name des competenten Gerichtes dann Datum und Nr. der Verordnung	Inhalt der Schrift	Haupt-buch	Erledigung

Digitized by Google

Haupt-Journal.

Formular B.

Journals-Artikel und Beilags-Nr.	Hauptbuch	Scontro-Nr.	Name der Massa und Inhalt des Geschäftes	Empfang an									
				Fonds-		Privat-		Gold und Prätiosen nach			Baares Geld		
				Obligationen				dem Schätzungswerthe		Stücken	Conv.-Mze.	Wr.-Währ.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.
			Uebertrag										
			Fürtrag										

Digitized by Google

Haupt-Journal. **Formular C.**

Journals-Artikel und Beilags-Nr.	Haupt-buch	Scontro-Nr.	Name der Massa und Inhalt des Geschäftes	Ausgabe an									
				Fonds-		Privat-		Gold und Präziosen nach			Baares Geld		
				Obligationen				dem Schätzungswerthe		Stücken	Conv.-Mze.		Wr.-Währ.
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag										
			Fürtrag										

Digitized by Google

Hauptbuch. **Formular D.**

Pagina	Scontro- und Aufbewahrungs-Nr.	Name der Masse

Jahr und Tag	Journals-Artikel und Beilags-Nr.	Empfangs-Vorschreibungen.	Empfang an								
			Fonds-		Privat-		Gold und Prätiosen	Baarem Gelde			
			Obligationen					Conv.-Mze.		Wr.-Währ.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Stücke	fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag									
		Fürtrag									

Digitized by Google

Hauptbuch. **Formular D.**

Pagina	Scontro- und Aufbewahrungs-Nr.	Name der Masse

Jahr und Tag	Journals-Artikel und Beilags-Nr.	Ausgabs-Vorschreibungen.	Ausgabe an							
			Fonds-		Privat-		Gold und Prätiosen	Baarem Gelde		
			Obligationen					Conv.-Mze.		Wr.-Währ.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Stücke	fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag									
		Fürtrag									

Digitized by Google

Massen-Scontro. **Formular E.**

Fortlaufende Scontro-Zahl	Hauptbuch	Journal-Art.	Datum	Name der Massa. Vorrath, Empfang, Ausgabe, Rest.	An				Gold und Prätiosen nach			Bares Geld			
					Fonds-		Privat-					in C. M.		in W. W.	
					Obligationen				dem Schätzungswerthe		Stücke				
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Haupt-Scontro. **Formular F.**

Summarischer Haupt-Abschluß über den Stand der Depositen	Oeffentliche Fonds- Obligationen		Privat- Obligationen		Gold- und Prätiosen Nach dem Schätzungswerthe in C. M.		Gold- und Prätiosen Stücke	Bares Geld Conv. Münze		Bares Geld Wiener Währung	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Vorrath mit											
Hierzu neuer Empfang von bis											
Zusammen . .											
Hiervon Ausgabe für obigen Termin . .											
Bleibt Vorrath mit											
Hierzu neuer Empfang von bis											
Zusammen . .											
Hiervon Ausgabe für obigen Termin . .											
Bleibt Vorrath mit											
u. s. f., u. s. f.											

Digitized by Google

Scontro-Journal. **Formular G.**

Empfang.				Monat											
Tag	der Masse		Journal-Post	Fonds-	Privat-	Gold und Prätiosen			Bares Geld						
	Name	Scontro-Nr.		Obligationen				Stücke	Conv. Münze		Wien. Währ.				
				fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
			Uebertrag												

Digitized by Google

Scontro-Journal.

Formular G.

Tag	Ausgabe. der Massa Name	Scontro-Nr.	Journal-Post	Monat: Fonds- Obligationen fl.	kr.	Privat- Obligationen fl.	kr.	Gold und Prätiosen geschätzt in C. M. fl.	kr.	Stücke	Bares Geld Conv. Münze fl.	kr.	Wien. Währ. fl.	kr.
			Uebertrag											

Digitized by Google

Formular H.

Verzeichniß

über die vorhandenen Goldmünzen und Prätiosen.

Post- Nummer	Hauptbuch- Nummer	Name der Massa und Gegenstand	Anzahl der Stücke	Erfolg- lassungs- Tag
		Fürtrag		

Digitized by Google

Obligationsbuch. **Formular I. 1.**

Obligations-Buch

für die in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld-Verschreibungen.

Erlagstag	Hauptbuch	Name der Massa	Der Obligation						Veränderungen, die sich mit der Obligation ergaben
			Gattung	Nummer	Anlagstag	Zinsfuß	Capitalsbetrag fl.	Capitalsbetrag kr.	

Digitized by Google

Obligationsbuch. **Formular I. 2.**

Actien-Hauptbuch.

Erlagstag	Hauptbuch	Name der Massa	Der Actie						Veränderungen, die sich mit der Actie ergaben
			Gattung	Nummer	Anlagstag	Zinsfuß	Capitalsbetrag fl.	Capitalsbetrag kr.	

Digitized by Google

Obligationsbuch. **Formular I. 3.**

Hauptbuch

über vorhandene Staats- und Privat-Lose. Serie.

Erlagstag	Hauptbuch	Name der Massa	Des Loses			Tag der Verlosung	Entfallener Verlosungs-Betrag	Sonstige Veränderungen, welche sich mit dem Lose ergaben
			Nr.	Capitalsbetrag fl.	kr.			

Digitized by Google

Obligationsbuch. **Formular I. 4.**

Serie.

Obligationsbuch über die alte Staatsschuld.

Erlagstag	Hauptbuch	Name der Massa	Der Obligation						Veränderungen, die sich mit der Obligation ergaben
			Gattung	Nummer	Anlagstag	Zinsfuß	Capitalsbetrag fl.	Capitalsbetrag kr.	

Digitized by Google

Obligationsbuch. **Formular I. 5.**

Obligationsbücher-Index.

Name der Massa	Obligationsbuch Nr. / pag.	Name der Massa	Obligationsbuch Nr. / pag.

Digitized by Google

Controlbuch. **Formular K.**

Depositenamts-Geschäftszahl	Name der Massa und Geschäfts-Inhalt	An Obligationen				Gold und Prätiosen nach			An barem Gelde				Anmerkung über die Erledigung
		Fonds-		Privat-		dem Schätzungswerthe		Stücke	Conv. Münze		Wiener-Währung		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Depositen-Massen-Index. **Formular L.**

litt. A.	Hauptbuch	litt. I.	Hauptbuch
litt. E.		litt. M.	

Digitized by Google

Depositen-Aufbewahrungs-Formular M.

Jahr und Tag des 1. Erlags	Das Depositum liegt		Name der Massa	Haupt-buch	Gehört zum Bezirk
	im Kasten Nr.	unter Post-Nr.			

Digitized by Google

Formular N.

der Stampiglie zur Indorsirung der bei dem Depositenamte erlegten Papiere.

Erlegt bei dem k. k. Depositenamte in Wien
(Prag)

am 18

Digitized by Google

Formular O.

Aufbewahrungs-Litt. Nr.

Name der Masse: .....

Hauptbuch-Pag.

Digitized by Google

Formulare P.

der Stampiglie zur Erdorsirung der aus dem Depositenamte zu erfolgenden Papiere.

Erfolgt aus dem k. k. Depositenamte in Wien
(Prag)

Digitized by Google

Cassa-Strazza. **Formular Q. 1.**

Empfang													
Post-Nr.	Datum	Name der Massa	An				Gold und Prätiosen nach			Baares Geld			
			Fonds-		Privat-		dem Schätzungswerthe		Stücken	Conv. Münze		Wiener-Währ.	
			Obligationen										
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Cassa-Strazza. **Formular Q. 2.**

Ausgabe

Post-Nr.	Datum	Name der Massa	An				Gold und Prätiosen nach		Stücken	Bares Geld			
			Fonds-		Privat-		dem Schätzungswerthe			Conv. Münze		Wiener-Währ.	
			Obligationen										
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Nr. 274.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. November 1849, Z. 22698-M. I.,

an die Länderchefs in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Krakau, Galizien, Bukowina, Steiermark, Illirien, Kärnthen und Küstenland,

mit einer Erläuterung des Erlasses v. 10. Juni 1849, Z. 3965-M. I. (oben bei Nr. 138) über die den Grundobrigkeiten als solchen bei Kirchen- und Schulbauten obgelegenen Leistungen.

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns, S. 20, Nr. 3, und in jenem von Galizien, S. 84, Nr. 75.)

Es ist über die rücksichtlich der Concurrenzpflicht der ehemaligen Grundobrigkeiten zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten am 10. Juli l. J., Z. 3965, erlassene Ministerial-Verordnung in einem Kronlande der Zweifel entstanden, ob dieselbe auch auf jene Bauten Anwendung finde, die bereits vor dem Erscheinen dieser Verordnung, oder gar schon vor dem 7. September 1848 mit Rücksicht auf die früher bestandenen Normen in Verhandlung gezogen worden sind.

Zur Vermeidung ähnlicher Anfragen werden Euer ꝛc. in Kenntniß gesetzt, daß die den Grundobrigkeiten als solchen bei Kirchen- und Schulbauten obgelegenen Leistungen in allen jenen Fällen als aufgehoben anzusehen sind, wo die einschlägige Baubewilligung erst nach dem 7. September 1848 erfolgt ist.

Digitized by Google

Nr. 275.

Kaiserliches Patent vom 18. November 1849,

womit das, die Backa und das Banat, den Rumáer und Illokér Bezirk umfassende Territorium vorläufig zu einem eigenen Verwaltungsgebiete unter der Benennung: „Wojwodschaft von Serbien und Temeser-Banat" gebildet, dessen Untertheilung in Kreise und Bezirke angeordnet, und dem kaiserlichen Titel Sr. Majestät der eines „Großwojwoden der Wojwodschaft Serbien" beigefügt wird.

(R. G. Bl., Nr. 25.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

haben mit Beziehung auf Unser Patent vom 15. December 1848*) und auf die §§. 1 und 72 der Reichsverfassung nach dem Antrage Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen wie folgt:

Aus dem, die bisherigen Comitate Bacs-Bodrogh, Torontal, Temes und Krasso (die Backa und das Banat) und den Rumáer und Illokér Bezirk des Syrmier Comitates umfassenden Territorium wird vorläufig, in so lange nicht über die künftige organische Stellung dieses Landtheiles in Unserem Reiche, oder über dessen Vereinigung mit einem anderen Kronlande im verfassungsmäßigen Wege definitiv entschieden sein wird, ein eigenes Verwaltungsgebiet gebildet, dessen Administration, unabhängig von jener Ungarns, durch unmittelbar Unserem Ministerium unterstehende Landesbehörden zu leiten ist.

Dieses Gebiet hat die Benennung „Wojwodschaft Serbien und Temeser-Banat" zu führen.

Wir behalten Uns vor, die Landesvertretung in diesem Gebiete, so wie die Theilnahme seiner Bewohner an der Reichsver-

*) Oben bei Nr. **14.**

Digitized by Google

tretung analog den Einrichtungen anderer Kronländer nach den Grundsätzen der Reichsverfassung durch eine besondere Verfügung provisorisch zu regeln.

Die administrative Oberleitung des Landes finden Wir vorläufig einem provisorischen Landeschef mit dem Sitze in Temeswar zu übertragen, dem für die Organisirung der Civilverwaltung ein Ministerial-Commissär zur Seite gestellt wird.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Interessen der verschiedenen, dieses Gebiet bewohnenden Völkerschaften verordnen Wir, daß das Land nach den Hauptstämmen seiner Bevölkerung in drei größere Verwaltungsdistricte (Kreise) und jeder dieser Kreise in Bezirke untergetheilt und Uns der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungskreis ihrer administrativen und repräsentativen Organe, Kreis- und Bezirksvorsteher, Kreis- und Bezirksvertretungen zur Sanction vorgelegt werde.

Die syrmischen Bezirke von Rúma und Illok und die, vorzugsweise von den Serben bewohnten Theile der Bacska so wie des Temescher- und Torontaler-Comitates haben vorläufig als ein besonderer Kreis dieses Gebietes die „Wojwodschaft Serbien" zu bilden.

Ueber die Vereinigung der Wojwodschaft Serbien mit einem anderen Kronlande wird dem §. 72 der Reichsverfassung zu Folge nach Einvernehmung der Kreisvertretung derselben entschieden werden.

Um der serbischen Nation in Unserem Reiche den Uns vorgetragenen Wünschen gemäß eine, ihre nationalen und historischen Erinnerungen ehrende Anerkennung zu gewähren, finden Wir Uns bewogen, Unserem kaiserlichen Titel des eines „Großwojwoden der Wojwodschaft Serbien" beizufügen und dem jeweilig von Uns ernannten Verwaltungsvorstande des Gebietes der Wojwodschaft den Titel eines Vice-Wojwoden zu verleihen.

Digitized by Google

Wir versehen Uns von dem Volksstamme der Serben, daß er durch den gegenwärtigen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade in seiner treuen Anhänglichkeit an Unser Kaiserhaus bestärkt, in dem innigen Verbande mit der Gesammtmonarchie, in dem friedlichen und geordneten Beisammensein gleichberechtigter Nationalitäten und in der gleichmäßigen Betheilung an den, allen Völkern Unseres Reiches gewährten Institutionen die sicherste Bürgschaft für seine und des Landes, das er bewohnt, gedeihliche Entwicklung und fortschreitende Kräftigung erkennen werde.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 18. November 1849.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Brnck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

Nr. 276.

Kundmachung des Oberbefehlshabers von Ungarn vom 19. November 1849,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, alle vom Beginne der Verwaltung des aufgelösten ungarischen Ministeriums ohne ausdrückliche a. h. Bewilligung vorgekommenen Namensänderungen als unwirksam erklärt werden, und zugleich angeordnet wird, daß künftighin alle Gesuche um Bewilligung von Namensänderungen bei dem Ministerium des Innern anzubringen sind*).

(In der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen, S. 246, Nr. CXXXIX.)

Im Laufe des verflossenen Jahres haben in dem Kronlande Ungarn häufig Namensveränderungen stattgefunden, ohne vorläufig

*) Vergl. die kaiserliche Verordnung vom 20. December 1848, Nr. 39 des E. B. des R. G. Bl., in dieser Sammlung unter Nr. 17.

Digitized by Google

darüber die vorschriftmäßige allerhöchste Genehmigung einzuholen; und es sind Fälle vorgekommen, daß solche Namensveränderungen einzelnen Personen gegen ihren Willen aufgedrungen wurden.

Um nun diese Angelegenheit in das gesetzliche Geleise zurückzuführen, die dadurch beirrten Familienverhältnisse und Privatrechte sicher zu stellen, und auch den Betheiligten die Gelegenheit zu bieten, sich des vorerwähnten, ihnen auferlegten Zwanges ungesäumt entledigen zu können, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern hiermit verordnet:

1. Alle vom Beginn der Verwaltung des aufgelösten ungarischen Ministeriums ohne ausdrückliche allerhöchste Bewilligung vorgekommenen Namensveränderungen werden hiermit als nicht geschehen und außer Wirksamkeit erklärt; die Behörden haben in ämtlichen Ausfertigungen an Personen, die sich in diesem Falle befinden, sich der wirklichen Familiennamen der Parteien zu bedienen.

2. In Zukunft sind alle Gesuche um Bewilligung zu Namensveränderungen im Wege der politischen Behörden mit den Behelfen, die nach den früheren Vorschriften erforderlich waren, bei dem k. k. Ministerium des Innern anzubringen.

Pest am 19. November 1849.

Der Befehlshaber der k. k. Armee in Ungarn und Siebenbürgen:

Haynau m. p.
Feldzeugmeister.

Nr. 277.

Durch eine Verordnung des III. Armee-Commandos (d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn) vom 20. November 1849 (im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 195, Nr. 5) wurde angeordnet, daß diejenigen, welche an der Revolution betheiliget waren, und sich freiwillig stellen, in der Regel auf freiem Fuße zu untersuchen, und wenn sie schon in Verhaft wären, sogleich freizulassen

Digitized by Google

seien. — Auch diese Verfügung galt nur für die bei den Kriegsgerichten gegen Civilpersonen anhängigen Untersuchungen, und hat daher mit dem Aufhören aller Jurisdiction der Kriegsgerichte über Civilpersonen, welche gleichzeitig mit der Aufhebung des Belagerungszustandes eintrat, alle Anwendbarkeit verloren.

Nr. 278.

Durch eine Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 20. November 1849 (im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 97, Nr. 32) wurden in den Militär-Districten von Karlsburg, Klausenburg, Retteg, Udvarhely und Fogarasch Interims-Strafgerichte aufgestellt und angeordnet, daß bei denselben nach dem österreichischen Strafgesetzbuche (vom 3. September 1803) I. und II. Theil über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen gesprochen werden wird. — Diese provisorische und nur theilweise Strafgerichts-Organisation und die damit zusammenhängenden unten in dieser Sammlung an den zukommenden Orten ausführlicher erwähnten Verfügungen vom 13. März und 28. April 1850, 1. Jänner und 1. März 1851 (im L. G. und R. Bl. von Siebenbürgen unter Nr. 13, 42, 54 und 55) hatten ihre Geltung bereits mit der Einführung der späteren, obgleich ebenfalls nur provisorischen Gerichts-Organisation von Siebenbürgen vom 27. April 1852, Nr. 103 des R. G. Bl., so wie mit der am 1. September 1852 begonnenen Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, und der gleichzeitig eingeführten Strafgerichts-Competenz-Verordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 121 des R. G. Bl. verloren. So weit es sich aber um die Gerichts-Organisation handelt, hat auch die ebenerwähnte provisorische Verfassung vom 27. April 1852, Nr. 103 des R. G. Bl. wieder der neuen definitiven Gerichtseinrichtung von Siebenbürgen vom 4. Juni 1854, Nr. 141 des R. G. Bl., und so weit dabei die Competenz-Bestimmungen der Strafgerichte in Frage sind, die citirte Verordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 121 des R. G. Bl. den dießfälligen Anordnungen der neuen St. P. O. vom 29. Juli 1853 weichen müssen. — Vergl. die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung zu dieser Sammlung.

Digitized by Google

Nr. 279.

Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 23. November 1849,

womit die den romanischen Landstürmern von ihren Führern gemachten Schenkungen an Waldungen und sonstigen Realitäten für ungültig erklärt werden.

(Im L. G. und R. Bl. von Siebenbürgen, S. 98, Nr. 33.)

Es stützen sich Manche, die bei dem nun aufgelösten romanischen Landsturme verwendet wurden, auf Schenkungen von Waldungen und sonstigen Realitäten, die ihnen unbefugter Weise von ihren Führern in Aussicht gestellt worden sein sollen, um sie zum Ergreifen der Waffen und zum Aushalten in denselben anzueifern.

Auch sonstige Verheißungen sollen in dieser Richtung Statt gefunden haben. In soferne diese, wie auch die bemerkten Schenkungen gegen gesetzliche Eigenthums- und Besitzrechte Anderer, und gegen die Grundsätze der Reichsverfassung vom 4. März d. J. verstoßen, muß ich sie für nichtig und unwirksam erklären, und mit allem Nachdrucke solchem Ansinnen entgegentreten.

Allfällige rechtliche Ansprüche hingegen werden, wenn sie zur Entscheidung der competenten Behörden gebracht werden, jeder Zeit ihre volle Geltung finden.

Wohlgemuth m. p.
F. M. L.

Nr. 280.

Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 27. November 1849,

womit dem Landvolke in Siebenbürgen die feierliche Zusicherung ertheilt wird, daß die Robot Ein für alle Mal abgeschafft ist, und nie wieder eingeführt werden wird.

(Im L. G. und R. Bl. von Siebenbürgen, S. 99, Nr. 35.)

Digitized by Google

Wiewohl die Robot für alle Zeiten abgeschafft ist, so wird doch hie und da der Glaube verbreitet, es werde deren Wiedereinführung beabsichtigt, namentlich wird diese Besorgniß vorgeschützt, wenn von Gutseigenthümern und Verwaltungen von Aerarialgütern dem Landvolke Arbeit gegen Entgelt angeboten wird. Abgesehen von dem ökonomischen Nachtheil, der durch müssig bleibende Hände entsteht, entzieht sich das Landvolk hierdurch einen reichlichen Verdienst, den es zur Verbesserung seiner Lage verwenden könnte. Niemand wird zu einer derlei Arbeit gezwungen, sondern ein freiwilliges Uebereinkommen regelt den Preis und die Dauer der Arbeit. Aber die eigene Unthätigkeit ist der ärgste Feind des Landvolkes, um sie zu bemänteln, ängstigt es sich mit der angeblichen Wiedereinführung der Robot und weist einen Arbeitsverdienst zurück, der ihm einen Nothpfennig böte in Mißjahren. Auch selbstsüchtige Zwecke von Speculanten sind hiebei, wie wahrgenommen wurde, wirksam. Auf einem Montangute sollten Holzfällungen und andere Arbeiten an die Landleute gegen Lohn verdingt werden, da geschahen Einflüsterungen, daß damit wieder die Robot eingeführt werden wolle, und ein Unternehmer bemächtigte sich der Arbeit, die ihm nun dieselben leichtgläubigen Landleute um einen geringeren Lohn verrichten, als derjenige war, der ihnen unmittelbar vom Aerar angeboten wurde.

Damit Jedermann es wisse und damit solche Einflüsterungen keinen Glauben finden, erkläre ich nochmals feierlich, daß die Robot Ein für alle Male abgeschafft ist, und nie wieder eingeführt werden wird, — daß diejenigen lügen, welche in euch Landleuten die Besorgniß nähren, ihr werdet durch eine freiwillige, gegen Lohn übernommene Arbeit euch die Robot wieder aufbürden. Weiset daher solche Arbeit nicht zurück, wo ihr sie findet, und wo euch der Preis genehm ist, überspannt diesen nicht, denn sonst entgeht euch der Verdienst, den Andere wohlfeiler übernehmen, seid arbeitsam und nützet die Zeit, die euch von der

Digitized by Google

eigenen Wirthschaft erübrigt, indem ihr demjenigen, der euch Arbeit anbietet, gegen Lohn aushelft und einen Sparpfennig gewinnt für euch und eure Kinder.

Wohlgemuth m. p.
F. M. L.

Nr. 281.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1849,

wirksam für alle Kronländer außer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, Dalmatien und der Militärgränze,

mit einer Vorschrift über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen.

(R. G. Bl. Nr. 27.)

In Vollziehung der allerhöchsten Anordnung vom 12. November 1849, kundgemacht durch den Ministerialerlaß vom 19. d. M., Reichsgesetzblatt Z. 16, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

I. Beschreibungen der Localitäten und Werksvorrichtungen.

§. 1. Wer inländische Stoffe zur Zuckererzeugung verwenden will, hat wenigstens 14 Tage vor Beginn der Erzeugung hiervon der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde die Anzeige nach der Anleitung des Musters A zu erstatten, und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe, dann zur Aufbewahrung der fertigen Zuckererzeugnisse gehörigen Localitäten und ihrer Communicationen unter sich und nach außen, so wie ein Verzeichniß aller Werksvorrichtungen und Gefäße, unter Angabe des Rauminhaltes der Aufbewahrungsgefäße, dann der Kessel und Pfannen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers, in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Digitized by Google

Dieser Beschreibung ist ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Gefäße und Werksvorrichtungen beizufügen. Auch ist anzuzeigen, wer in der Erzeugungsstätte den Betrieb leitet, und von Seite des Gewerbetreibenden bestellt ist, den Abgeordneten der Gefällsverwaltung Rede und Antwort zu geben.

II. Ueberwachung des Betriebes und Prüfung der Beschreibung.

1. Vorkehrungen für dieselbe.

§. 2. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe und Behältnisse werden unter ämtliche Ueberwachung (Controle) gestellt.

Diese wird von den von der Bezirksbehörde hierzu bestimmten Beamten oder einer Finanzwachabtheilung gehandhabt.

Die Bezirksbehörde veranlaßt die Prüfung und Richtigstellung der eingegangenen Beschreibung und übergibt davon ein mit der Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung versehenes Exemplar dem Fabriksinhaber oder Jenem, der an dessen Statt die Aufsicht über die Fabrik führt.

Dieser hat die Verpflichtung jenes Exemplar in den Gewerbsräumen aufzubewahren und es dem zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens abgeordneten Beamten und Angestellten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Das andere Exemplar wird im Standorte des die Ueberwachung der Fabrik handhabenden Beamten, oder der damit beauftragten Wachabtheilung aufbewahrt.

Bei der erwähnten Prüfung werden die für den ungestörten ordentlichen Betrieb der Unternehmung sich nicht als nöthig darstellenden Communicationen; welche die gegründete Besorgniß von Unterschleifen erregen, unter ämtlichen Verschluß gelegt, die Betriebs- und Aufbewahrungs-Localitäten und die feststehenden Geräthe numerirt und da, wo es nöthig scheint, der Inhalt der Aufbewahrungsgefäße ämtlich erhoben.

Digitized by Google

Die Nummern und der angegebene oder erhobene Rauminhalt sind auf Kosten des Zuckererzeugers an den von dem prüfenden Beamten zu bestimmenden Stellen der Localitäten und Geräthe auf die von ihm gewünschte Weise deutlich zu bezeichnen, und diese Bezeichnung ist im guten Stande zu erhalten.

2. Anzeige der vorfallenden Aenderungen.

§. 3. Alle an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäßen vorfallenden Aenderungen, namentlich die Herstellung neuer Communicationen im Innern der Fabrik oder gegen außen, die Anschaffung neuer und die Wegbringung alter Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, die Uebertragung feststehender Gefäße und Werksvorrichtungen von einem Aufstellungsplatze zum andern, die Aenderung der Aufbewahrungsstätte für fertige Erzeugnisse müssen längstens binnen drei Tagen nach dem Eintritte der Aenderung und jedenfalls ehe die neuen Localitäten, Geräthschaften und Communicationen in Gebrauch gesetzt werden, den Beamten oder der Wachabtheilung, welcher die Fabrik zur Ueberwachung zugewiesen ist, mittelst doppelt ausgefertigter Beschreibung angezeigt werden. Ebenso muß ein Wechsel der Person, welche den Betrieb leitet, und von Seite des Gewerbetreibenden den Abgeordneten der Gefällsverwaltung Rede und Antwort zu geben hat, längstens drei Tage bevor dieser Wechsel zur Ausführung kömmt, angezeigt werden. Wird durch die eingetretenen Aenderungen der frühere Grundriß unrichtig, so ist der Beschreibung ein neuer Grundriß beizufügen.

In Absicht auf die Prüfung dieser Beschreibung, deren Aufbewahrung, die Nummerirung, die Erhebung des Rauminhaltes so wie die Bezeichnung der neuen Vorrichtungen und Gefäße, finden die Bestimmungen des §. 2 Anwendung.

III. Betriebsanzeige.

1. Gegenstand und Inhalt derselben.

§. 4. Nebst der Beschreibung der Gewerbsräume und Vorrichtungen hat der Steuerpflichtige wenigstens acht Tage, ehe er

Digitized by Google

die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen beginnt, die Anzeige über den bevorstehenden Betrieb dem Amte oder Beamten, welchem die Unternehmung zugewiesen ist, in doppelter Ausfertigung zu überreichen, worin folgende Angaben aufzunehmen sind:

a) Die Gewichtsmenge des in den Fabriksräumen vorhandenen Vorrathes an Zuckererzeugnissen;

b) die Gewichtsmenge des vorhandenen, zur Bearbeitung bestimmten Rohstoffes, z. B. von rohen oder gedörrten Rüben, Erdäpfeln, Stärkmehl u. dgl.; ferner von Halbfabrikaten, z. B. Rübensaft, Melasse, u. s. f. oder dasjenige Maß dieser Stoffe und Gegenstände, nach dem sich das Gewicht derselben beurtheilen läßt;

c) die Localitäten, wo dieses Material aufbewahrt wird;

d) der Betriebsplan, d. i. die angewendete Fabrikationsmethode, der Tag, an welchem der Betrieb beginnt, und die voraussichtlich längste Dauer der Betriebsperiode, dann ob der Betrieb ununterbrochen Tag und Nacht fortgesetzt, oder durch welche Tage und Stunden er unterbrochen werde.

Diese Angaben werden von dem dazu bestimmten Beamten oder Anführer der Wachabtheilung auf Grund der Beschreibung geprüft und richtig gestellt.

Ein Exemplar der richtig gestellten Anzeige wird dem Zuckererzeuger mit der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen, zurückgestellt, welches er in den Gewerbsräumen aufzubewahren und den zur Ueberwachung abgeordneten Beamten und Angestellten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen hat.

Werden während der Dauer des Verfahrens neue Zuckervorräthe von außen in die Fabrik gebracht, oder in der ursprünglichen Anmeldung nicht enthaltene Materialien zur Verarbeitung bestimmt, erfolgt eine Aenderung in den Aufbewahrungsorten oder im Betriebsplane, so ist, und zwar wenigstens 24 Stunden, bevor diese Aenderungen in Wirksamkeit treten sollen, eine neuer-

Digitized by Google

liche Anzeige in doppelter Ausfertigung zu überreichen, über welche auf die oben erwähnte Art verfahren wird.

— — — — — — — — — — — — —

V. Steuerbare Handlungen.

1. Anmeldung derselben.

§. 7. Wenn beabsichtiget wird, während der Dauer der Zuckererzeugung Zucker, Syrup oder ein Halbfabrikat aus den Fabriksräumen hinwegzubringen, so muß dieß wenigstens sechs Stunden, ehe es geschieht, bei den Beamten oder der Wachabtheilung, welcher die Fabrik zur Ueberwachung zugewiesen ist, angemeldet werden.

In dieser nach dem Formulare B in doppelter Ausfertigung einzubringenden Anmeldung sind anzugeben:

a) Die Gattung, dann das Rein- und Rohgewicht des Erzeugnisses;
b) die Zahl und Zeichen der Behältnisse, in welche es verpackt ist;
c) das Aufbewahrungslocale in der Fabrik, aus welchem das Erzeugniß weggebracht wird. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn die gesammten vorhandenen Erzeugnisse aus demselben Locale und auf demselben Wege weggebracht werden;
d) die Stunde, wann die Wegbringung erfolgt;
e) falls das Erzeugniß bestimmt ist, in eine andere Fabrik zur weiteren Raffinirung gebracht zu werden, der Name und Standort der letzteren, so wie die Zeit, binnen welcher es bei derselben eintreffen wird.

Ueber jede Anmeldung wird eine ämtliche Bestätigung auf gedrucktem Papiere ertheilt, auf deren Rücken der Beamte oder Angestellte, welcher zur Erhebung der für die Wegbringung bestimmten Erzeugnisse, zur Ueberwachung der Wegbringung abgeordnet wird, die vollzogene Amtshandlung bestätigt.

— — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

2. Behandlung nach dem Gewichte der Rüben.

§. 15. Wird um die Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte der Rüben angesucht, so haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Die Abgabe ist für den Centner roher Rüben mit fünf Kreuzern, und für jenen der getrockneten Rüben mit siebenundzwanzig und einem halben Kreuzer zu berechnen.

b) So oft Rüben in die Betriebsabtheilung, wo deren Verarbeitung zu erfolgen hat, gebracht werden, ist wenigstens sechs Stunden vorher deren Menge, dann die Zeit der Einbringung schriftlich anzumelden, und die Verbrauchsabgabe mit dem von der angemeldeten Menge, entfallenden Betrage zu bezahlen.

Die ämtliche Bestätigung über die erfolgte Anmeldung und Steuerentrichtung muß in der Betriebsstätte vorhanden sein, ehe zur Vornahme der angemeldeten steuerbaren Handlung geschritten wird.

c) Werden die Rüben im frischen Zustande verarbeitet, so wird ihr Gewicht, bevor sie auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, ämtlich erhoben, und es muß zu diesem Behufe in jeder Fabrik auf Kosten des Steuerpflichtigen eine Wage mit den erforderlichen Gewichten in der Nähe des Zerkleinerungsapparates vorhanden sein. Es dürfen nicht weniger als fünf Zentner frische Rüben auf Ein Mal auf die Wage gebracht werden. Werden die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet, so geschieht die ämtliche Abwägung derselben in einem in der Nähe der Extractionsgefäße befindlichen Locale auf die für frische Rüben bestimmte Weise. Die abgewogenen getrockneten Rüben müssen unverweilt in Bearbeitung genommen, oder wenn dieses nicht der Fall ist, in einem Locale aufbewahrt werden, welches unter der Mitsperre des die Ueberwachung der Fabrik besorgenden Beamten oder eines

Digitized by Google

Angestellten der zur Ueberwachung bestimmten Wachabtheilung steht.

d) Die Anmeldung und Steuerentrichtung kann auch vereint für einen ganzen Monat, unter Angabe der Tage, an welchen Rüben zur Verarbeitung werden gebracht werden, und der Rübenmenge für jeden Tag erfolgen.

— — — — — — — — — — — — —

VIII. Strafbestimmungen.

1. Grundsatz.

§. 19. In Absicht auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung der Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insbesondere jene der §§. 323 bis 349 Anwendung.

2. Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 20. Als steuerbares Verfahren ist in der Regel die Wegbringung der steuerbaren Erzeugnisse aus den Fabriksräumen (§. 7) anzusehen, in den Fällen aber, wo die Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte der Rüben stattfindet (§. 15 lit. b) die Einbringung der Rüben in jene Betriebsabtheilung, wo deren Verarbeitung zu erfolgen hat, daher die unangemeldete Vornahme dieser Acte als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen ist.

3. Straffreie Mengen.

§. 21. Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um Mengenunterschiede des steuerbaren Gegenstandes, welche im Falle des §. 7. fünf, und im Falle des §. 15 bei getrockneten Rüben zehn, bei rohen Rüben aber fünfzehn Percent der angegebenen Menge nicht überschreiten, so findet das Strafverfahren nicht Statt. Die Steuer ist nach der wirklich vorhandenen Menge, wenn diese aber geringer wäre, als die angemeldete Menge, nach der letzteren zu bemessen.

Digitized by Google

4. Unregelmäßigkeiten.

§. 22. Wer die in den §§. 1 bis 4 angeordneten Anzeigen rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Art einzubringen unterläßt, unterliegt den in den §§. 344 bis 348 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Strafen von 2 bis 200 fl.

Die Zeitfrist, binnen welcher die bei der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift im Betriebe stehenden Unternehmungen zur Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen verpflichtet sind, die mit den §§. 1 und 4 angeordneten Anzeigen einzubringen, wird in jedem Kronlande besonders bekannt gemacht werden.

Krauß m. p.

Nr. 282.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1849,

wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien und die Militärgränze,

mit einer Vorschrift über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen.

(R. G. Bl. Nr. 28.)

§§. 1, 2, 3, 4, 7 und 15*).

*) Dieselben sind wörtlich gleichlautend mit den §§. 1, 2, 3, 4, 7 und 15 des vorhergehenden Erlasses Nr. **281**, mit der einzigen Abweichung, daß in diesem zweiten Erlasse Nr. **282** für Ungarn ꝛc. im zweiten und dritten Alinea des §. 2, dann in den §§. 3, 4, 7 und 15 statt der Worte: „Finanzwachabtheilung und Wachabtheilung," jedesmal: „Abtheilung der Gefällen-Aufsicht" zu lesen ist.

Digitized by Google

VIII. Strafbestimmungen.

1. Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 19. Wird das steuerbare Verfahren, nämlich im Falle des §. 7 die Wegbringung der steuerbaren Zuckererzeugnisse aus den Fabriksräumen, in jenen Fällen aber, wo die Bemessung der Abgabe nach der Menge und Beschaffenheit der Rüben stattfindet, die Einbringung der Rüben in jene Betriebsabtheilung, wo deren Verarbeitung zu erfolgen hat, ohne die vorgeschriebene Anmeldung vorgenommen: so wird dadurch die Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens verübt, wofür die Strafe, nach Erwägung der eintretenden Umstände, zwischen dem Vierfachen und Achtfachen der für die Erzeugnisse oder Stoffe, welche den Gegenstand der Uebertretung bilden, entfallenden Abgabengebühr zu bemessen ist.

Sind erhebliche mildernde Umstände vorhanden, die durch andere, denselben entgegenstehende erschwerende Umstände nicht aufgehoben werden, so kann die Strafe bis zum Zweifachen der gedachten Abgabe gemildert werden.

2. Unrichtigkeiten der Anmeldung in Bezug auf Menge und Gattung des Gegenstandes.

§. 20. Wurde zwar die Anmeldung eingebracht, jedoch der Gegenstand des steuerbaren Verfahrens in Absicht auf die Menge oder Beschaffenheit in der Art unrichtig angegeben, daß das steuerbare Verfahren mit Gegenständen, die einer höheren Abgabe, als die angegebenen unterliegen, oder mit einer größeren Menge der angemeldeten Gegenstände, als angemeldet war, vorzunehmen versucht oder vorgenommen wurde, so ist die Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages der Abgabe zu bemessen, um welchen die Abgabe bei einer richtigen Anmeldung größer ist, als jene, die nach der unrichtigen Angabe entfiel.

3. Straffreie Mengenunterschiede.

§. 21. Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um Mengenunterschiede des steuer-

Digitized by Google

baren Gegenstandes, welche im Falle des §. 7 fünf und im Falle des §. 15 bei getrockneten Rüben zehn, bei rohen Rüben aber fünfzehn Procent der angegebenen Menge nicht überschreiten, so findet das Strafverfahren nicht Statt.

4. Entrichtung der Abgabe neben der Strafe.

§. 22. Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, soferne die gesetzlichen Bedingungen zu deren Einhebung vorhanden sind.

5. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren.

§. 23. Jene Abweichungen von der geschehenen Anmeldung, welche nicht als verübte oder versuchte Verkürzung der Abgabe sich darstellen, sind, wenn sie nicht durch ein nachgewiesenes zufälliges Ereigniß gerechtfertiget werden, als Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren mit einer Strafe von zwei bis zweihundert Gulden, welche innerhalb dieser Beträge mit Rücksicht auf die vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungsgründe zu bemessen ist, zu belegen. Eine gleiche Strafe ist ferner zu verhängen, wenn die in den §§. 1 bis 4 angeordneten Anzeigen entweder gar nicht, oder nicht zu der vorgeschriebenen Zeit überreicht, oder wenn eine andere Anordnung, für welche die gegenwärtige Vorschrift keine besondere Strafbestimmung enthält, übertreten, vorzüglich, wenn in der Beschreibung der Werksvorrichtungen und der Betriebsstätte eine wesentliche Unrichtigkeit, wodurch eine Verkürzung der Abgabe erleichtert, oder die Entdeckung einer solchen schwierig gemacht wird, angegeben wurde.

6. Behörden, welche zur Anwendung dieser Strafbestimmungen berufen sind.

§. 24. In Absicht auf die Behörden, welche die vorstehenden Strafbestimmungen auf die Uebertretungen der Vorschriften, wegen Besteuerung der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen in Anwendung zu bringen berufen sind, dann in Absicht auf deren Wirkungskreis und das dabei zu beobachtende Verfahren, haben jene Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen, welche für das

Digitized by Google

Strafverfahren in Bezug auf die Uebertretungen der Dreißigstordnung in Wirksamkeit stehen.

IX. Vorübergehende Bestimmung für die bestehenden Fabriken.

§. 25. Die Zeitfrist, binnen welcher die bei der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift im Betriebe stehenden Unternehmungen zur Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen verpflichtet sind, die mit den §§. 1 und 4 angeordneten Anzeigen einzubringen, wird in jedem Kronlande besonders bekannt gemacht werden.

Krauß m. p.

Digitized by Google

1. Beilage zu Nr. 281 und 282. **Muster A.**

Land: Kreis:
Ort:

Anzeige.

Der Gefertigte zeigt d . . löblichen . . . . . in . . . . . an, daß er in der Ortschaft . . . . . unter Conscriptions-Nr. 106 die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen zu betreiben beabsichtiget, und legt im Anschlusse in doppelter Ausfertigung vor:

A) Die Beschreibung sämmtlicher zum Betriebe, dann zur Aufbewahrung der fertigen Erzeugnisse gehörigen Localitäten, mit Angabe desjenigen, der in der Erzeugungsstätte den Betrieb leitet und den Abgeordneten der Gefällsverwaltung Rede und Antwort zu geben verpflichtet ist.

B) Das Verzeichniß der Werksvorrichtungen und Gefäße, endlich

C) Den Grundriß der Betriebsräume, so wie der Stellung der darin befindlichen feststehenden Gefäße und Werksvorrichtungen.

Datum und Unterschrift.

Digitized by Google

2. Beilage zu Nr. 281 und 282.

Land:

Formular B.

Cameralbezirk:

Zuckersiederei in . . . Consc. Nr.

Anmeldung

jener Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen, welche der Gefertigte aus den Fabriksräumen wegbringen zu lassen beabsichtiget.

Gegenstand	Roh-	Rein-	Zahl	Zeichen	Angabe des Aufbewahrungsortes, aus welchem die Wegbringung geschieht	Jahr, Monat, Tag	Stunde	Der Gegenstand wird zur weiteren Raffinirung gesendet an die Zuckerfabrik		Wird dort eintreffen am
	Gewicht		der Behältnisse worin der Gegenstand verpackt ist			der Wegbringung		des	in	
	Wiener Pfund									

Digitized by Google

Nr. 283.

Kaiserliche Verordnung vom 30. November 1849,

wirksam für alle jene Kronländer, in welchen das allg. bürgl. Gesetzbuch vom 11. Juni 1811 in Rechtskraft steht,

wodurch in Abänderung der allerhöchsten Entschließungen vom 11. Mai 1821*) und 9. März 1830) verfügt wird, daß in Hinkunft der oberste Gerichtshof vor seiner Schlußfassung über Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe behufs der Wiederverehelichung, nicht mehr das Ordinariat einzuvernehmen habe***).**

(R. G. Bl. Nr. 46.)

Ich genehmige den Antrag Meines Justizministers, daß es von der mit den allerhöchsten Entschließungen vom 11. Mai 1821 und 9. März 1830 getroffenen Anordnung, wornach der oberste Gerichtshof vor seiner Schlußfassung über Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe behufs

---

*) Anmerkung des R. G. Bl. Dieselbe lautet wörtlich: „In Betreff der Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ist sich zwar lediglich nach dem, was hierwegen das bürgerliche Gesetzbuch verordnet, zu benehmen, jedoch hat die oberste Justizstelle, bevor sie ihr Erkenntniß schöpft, noch die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und die Bemerkungen desselben einzuholen. Sollte sodann der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariats verschieden ausfallen, so ist Meine Entschließung darüber einzuholen.

Von dieser Meiner Entschließung ist auch der Hofkriegsrath zu seinem gleichmäßigen Benehmen in die Kenntniß zu setzen."

**) Anmerkung des R. G. Bl. S. dieselbe, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1830, in der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, 58. Band, Seite 141 und 142.

***) Vergl. a) K. M. P. zum Concordate vom 5. November 1855, Nr. 195 des R. G. Bl.;
b) Note vom 15. November 1855, Z. 23918-J. M.;
c) Note vom 7. Februar 1856, Z. 2174-J. M.;
d) Erlaß vom 9. Februar 1856, Z. 2550-J. M.

Digitized by Google

der Wiederverehelichung, das Ordinariat einzuvernehmen hatte, sein Abkommen habe.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

Nr. 284.

Erlaß des Ministers des Innern vom 1. December 1849,

an die Länderchefs in Prag, Brünn, Linz, Gratz, Laibach, Klagenfurt und Triest, **über die Behandlung der zur Amtswirksamkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen Unterthans-, Urbarial- und Zehentstreitigkeiten*).**

(R. G. Bl. Nr. 30.)

In Folge der allerhöchsten Entschließung ddo. Budweis 23. November 1849 hat der Minister des Innern folgende Verordnung über die Behandlung der zur Amtswirksamkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen Unterthans-, Zehent- und Urbarial-Streitigkeiten erlassen:

§. 1.

Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden in den Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen, den Zehentherren und Zehentholden, dann den Urbarsherren und Urbarsholden, ist aufgehoben; es mag den politischen Behörden die Erhebung der Streitsache und der Vergleichsversuch, die Feststellung eines Provisoriums oder die End-

*) Vergl. die Erlässe: a) vom 26. Jänner 1849, Nr. 103 des E. B. des R. G. Bl. oben bei Nr. 39;
b) vom 12. Mai 1851, Nr. 128 des R. G. Bl.;
c) vom 23. September 1851, Nr. 219 ebenda;
d) vom 26. Februar 1852, Nr. 53 ebenda;
e) vom 9. August 1853, Nr. 326 ebenda, und
f) den Anhang zu Nr. 66 dieser Sammlung.

Digitized by Google

entscheidung in der Hauptsache nach den bisherigen Gesetzen zugestanden sein.

§. 2.

Streitigkeiten dieser Art sind, in soferne sie nicht mit dem Geschäfte der Grundentlastung nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Verfügungen zusammenhängen, und demnach zur Competenz der Grundentlastungs-Commissionen gehören, in Zukunft unmittelbar bei den Civilgerichten anhängig zu machen.

§. 3.

In Streitigkeiten dieser Art, welche bei den politischen Behörden bereits anhängig sind, haben dieselben die Verhandlungen an die betreffende landesfürstliche Behörde erster Instanz zu leiten.

Diese hat den Parteien die von ihnen beigebrachten Beschwerde-Schriften und Urkunden zurückzustellen, von denjenigen Acten, welche als Amtsacten zurückbehalten werden, beiden Theilen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 4.

Die Streittheile haben die Streitsache, in soferne sie auf die Grundentlastung oder auf die Liquidirung der Urbarial- und Zehentrückstände für das Nutzjahr 1848 Beziehung hat, bei den hiezu durch besondere Verordnungen bestimmten Organen anzubringen, in soferne sie hierauf keine Beziehung hat, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§. 5.

Hat eine politische Behörde auf Grundlage des ihr durch die früheren Gesetze eingeräumten Wirkungskreises in einer solchen Streitsache in der Hauptsache in letzter Instanz entschieden, oder ist gegen eine solche Entscheidung der Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden, so bleibt diese Entscheidung aufrecht, und kann im Rechtswege nur dann angegriffen werden, wenn derselbe den Parteien ausdrücklich vorbehalten wurde, oder

Digitized by Google

nach der früheren Gesetzgebung auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig war.

§. 6.

Die von den Kreisämtern oder einer höheren politischen Behörde bezüglich einzelner Streitfälle getroffenen und im Recurswege noch nicht aufgehobenen Provisorien bleiben aufrecht, bis im Rechtswege eine anderweitige Entscheidung erwirkt wird.

§. 7.

Klagen und Executionsgesuche, die auf Grundlage dieser Verordnung angestrengt werden, sind, falls ehemalige Unterthanen von ihren ehemaligen Herrschaftsbesitzern belangt werden, bei dem zuständigen Richter des Geklagten anzubringen.

Nur in Fällen, wo die Ausübung des Richteramtes dem gewesenen Patrimonialgerichtsbeamten des Klägers zustände, sind die Klagen bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzustrengen.

Werden ehemalige Herrschaftsbesitzer von ihren ehemaligen Unterthanen oder von Urbar- und Zehentholden auf Grundlage dieser Verordnung belangt, so ist ohne Rücksicht, ob die Herrschaftsbesitzer nach den Jurisdictionsnormen einem privilegirten Forum unterstehen, oder nicht, nach Maßgabe des Erlasses des Justizministeriums vom 26. Januar 1849*) vorzugehen.

§. 8.

Die den politischen Behörden kraft Hofdecretes v. 3. März 1797, Nr. 342, und des Hofkanzleidecretes vom 14. Februar 1811, Nr. 927, bisher zugestandene polizeiliche Gewalt in Fällen, wo ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansucht, und es sich um die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit handelt, hat auch fernerhin in voller Wirksamkeit fortzubestehen.

---

*) Anmerkung des R. G. Bl. Siehe denselben in Nr. 103 des Ergänzungsbandes des Reichsgesetzblattes (oben bei Nr. 39).

Digitized by Google

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Bach m. p.

Nr. 285.

Kaiserliches Patent vom 2. December 1849,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die Stiftung eines Verdienstordens, unter dem Namen „Franz-Josephs-Orden" und die Statuten für denselben kundgemacht werden.

(R. G. Bl. Nr. 26.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

— — — — — — — — — — — — —

XV. Nach dem Tode eines inländischen Ordens-Mitgliedes oder bei Erlangung einer höheren Classe hat die Rückstellung des Ordenszeichens an die Ordenskanzlei, und zwar im ersten Falle von Seite der Erben, im zweiten durch den Inhaber zu geschehen*).

XVI. Die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Verlust der Orden wegen Vergehungen haben auch auf die Mitglieder des Franz-Joseph's-Ordens Anwendung zu finden**).

— — — — — — — — — — — — —

*) Vergl. die §§. 59 und 90 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.

**) Vergl.: a) den §. 26 lit. a) des St. G. vom 27. Mai 1852;
b) den §. 321 der St. P. O. vom 29. Juli 1853;
c) die §§. 32, 34, 45 lit. a), 46, 47, 48 und 49 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855.

Digitized by Google

Nr. 286.

Erlaß des Finanzministeriums vom 5. December 1849, Z. 11691-F. M. (Z. 9614-J. M.),

an die leitenden Organe der politischen und finanziellen Verwaltung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Ungarn, Kroatien und Slawonien, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate und in Siebenbürgen,

womit verordnet wird, daß die in den übrigen Kronländern bereits seit 1. Juli 1848 erfolgte Herabsetzung der Diäten der Beamten in den neun ersten Classen auf drei Viertheile des ursprünglichen Ausmaßes auch in den oben genannten Kronländern in Anwendung zu bringen sei.

(Im C. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, Nr. 9 auf Seite 198.)

In Betreff der Aufrechnung und Liquidirung von Diäten ist in allen Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften Beamte in Ungarn, der Wojwodschaft Serbien und im Temeser-Banate, den kroatisch-slawonischen Königreichen, Siebenbürgen und in den lombardisch-venetianischen Provinzen Anspruch auf Diätenbezug haben, nachdem in anderen Kronländern bereits seit 1. Juli 1848*) die Diäten der Beamten in den neun ersten Classen auf drei Viertheile des ursprünglichen Ausmaßes mit dem Beifügen herabgesetzt worden sind, daß es für die zehnte, eilfte und zwölfte Diätenclasse bei der Bemessung vom Jahre 1825**) zu verbleiben habe, — dieselbe Bestimmung zu beobachten.

Krauß m. p.

---

*) Die oben erwähnte, vom 1. Juli 1848 an in Wirksamkeit getretene Herabsetzung wurde laut Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Juni 1848 (polit. G. S., B. 76, S. 254) mit a. h. Genehmigung Sr. Majestät von dem Ministerrathe angeordnet.

**) Diese im Jahre 1825 erfolgte und vom 1. November 1825 an in Geltung getretene neue Bemessung, wornach die Diätengebühr für sämmtliche Hof- und Staatsbeamte auf ein Fünftel des bisherigen (d. i. des durch das

Digitized by Google

Nr. 287.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. December 1849, Z. 8369-M. I.,

an sämmtliche Länderchefs und an den Polizeidirector von Wien,

womit bestimmt wird, daß in allen Fällen, wo ein Individuum über Auftrag der Regierung transportirt wird, und dessen Reisegepäcke nicht seiner eigenen Beaufsichtigung überlassen werden kann, dasselbe assecurirt werden müsse.

(Im E. B. des L. G. und R. Bl. für Dalmatien, S. 505, Nr. 93.)

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei einer von der Regierung veranlaßten Transportirung polnischer Emigranten auf der Eisenbahn, der Koffer eines dieser Emigranten, welcher bei der Aufgabe nicht assecurirt wurde, in Verlust gerieth, und sonach — da die Eisenbahn-Verwaltung vermöge ihrer Statuten bei dem Verluste eines nicht assecurirten Colli's nur 25 fl. C. M. Ersatz leistet — die weitern namhaften Ersatzansprüche an die Regierung gestellt wurden.

Ich ersuche Euer ꝛc. demnach die Verfügung treffen zu wollen, daß in Fällen, in welchen ein Individuum über Auftrag der Regierung transportirt wird, und demselben die Aufgabe und Beaufsichtigung seines Reisegepäckes aus gewichtigen Gründen nicht selbst überlassen bleiben kann, das betreffende Individuum aufgefordert werde, den Werth des, seiner Beaufsichtigung entzogenen Reisegepäckes anzugeben, und daß bei allen jenen Fahrgelegenheiten, mit welchen eine Assecuranz für das zu befördernde Reisegut verbunden ist, die entfallende Assecuranzgebühr entrichtet und mit den Transportkosten in Aufrechnung gebracht werde.

Bei auffallend scheinenden Werthangaben des Reisegepäckes

Diäten-Normale vom Jahre 1812 — beziehungsweise durch das Hofkammerdecret vom 20. Mai 1813, Nr. 1048 der J. G. S. festgesetzten) Ausmaßes herabgesetzt worden ist, geschah durch Hofkammerdecret vom 22. August 1825, beziehungsweise Justizhofdecret vom 10. September 1825, Nr. 2131 der J. G. S.

Digitized by Google

wird der Leiter des Transports sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, und nach Umständen das Geeignete zu verfügen haben. Ich ersuche Euer ꝛc. hiernach das Geeignete veranlassen zu wollen.

Nr. 288.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 7. December 1849, Nr. 31 des R. G. Bl. wurde eine Bestimmung des Patentes vom 4. März 1849, Nr. 153 des E. B. des R. G. Bl., über die Gleichzeitigkeit der Herausgabe des allgem. R. G. und R. Bl. in allen zehn Landessprachen abgeändert, und gestattet, die durch dasselbe kund zu machenden Gesetze vorerst nur in einer oder auch einigen aus diesen zehn Landessprachen kund zu machen, dagegen in den übrigen Landessprachen erst später nachfolgen zu lassen. — Da jedoch, wie bereits oben bei Nr. **67** zu dem genannten Patente vom 4. März 1849, und bei Nr. **94** zur Verordnung vom 2. April 1849 auseinandergesetzt worden ist, vermöge des Patentes vom 27. December 1852, Nr. 260 des R. G. Bl. die Herausgabe des R. G. Bl. auf den alleinigen deutschen Text eingeschränkt worden ist, und da sofort vom 1. Jänner 1853 angefangen alle übrigen Sprachausgaben desselben gänzlich entfallen sind, so hat die obige Verordnung nunmehr alle Bedeutung verloren.

Nr. 289.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. December 1849, Z. 22524-M. I.,

an das n. ö. Landes-Präsidium,

mit einer Erläuterung des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, Nr. 154 des E. B. des R. G. Bl.*) in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes auf emphitentischen Gründen.

(Im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns, Jahrgang 1850, Seite 7, Nr. 1.)

*) Oben bei Nr. **69**.

Digitized by Google

In Erledigung des Berichtes vom — wird Euer ꝛc. zur Verständigung des Herrn N. N. über seine Anfrage in Betreff des Jagdrechtes auf emphiteutischen Gründen eröffnet, daß es im Bestande des Gesetzes vom 7. September v. J. und des Patentes vom 4. März d. J. keinem Zweifel unterliegen könne, daß emphiteutische Gründe, welche nicht zur bloß zeitlichen Benützung an gewesene Unterthanen überlassen wurden, in deren volles Eigenthum gegen Ablösung der auf ihnen haftenden Leistungen übergehen.

Dem zu Folge findet der §. 1 des Jagdgesetzes vom 7. März d. J. auf derlei Gründe seine volle Anwendung.

Ob das Stift N. für das aufgehobene Jagdrecht eine Entschädigung anzusprechen habe, bleibt der Verhandlung vorbehalten, welche über die Durchführung des §. 2 des erwähnten Jagdgesetzes wird eingeleitet werden.

Nr. 290.

Verordnung des III. Armee-Commando's, d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn, v. 10. December 1849,

an sämmtliche k. k. Militär-Districts-Commanden,

womit die Verhandlungen von Privatforderungen gegen an der Revolution betheiligte Hochverräther bei Civilgerichten eingestellt werden*).

(Im C. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 196, Nr. 6.)

Bei mehreren Civil-Gerichten dieses Kronlandes sind von Privaten Forderungen gegen erklärte Rebellen eingeklagt worden, worüber die Gerichte Verhandlungen eingeleitet haben.

*) Vergl.: a) die kaiserl. Vrdg. vom 20. März 1851, Nr. 72;
b) die Minist. Vrdg. vom 25. Sept. 1852, Nr. 192;
c) die kaiserl. Vrdg. vom 23. März 1853, Nr. 54 (für Siebenbürgen);
d) die Vrdg. vom 2. September 1854, Nr. 225 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Da jedoch das sämmtliche, wo immer befindliche Vermögen der Hochverräther zur Entschädigung für die von ihnen durch die Revolution verursachten Schäden und Kosten einzuziehen ist: so finde ich mich durch die vorgekommenen Klagfälle veranlaßt, kraft der mir von Sr. Majestät verliehenen Regierungsgewalt zu verordnen: „Alle Verhandlungen über Forderungen der Privaten an Rebellen — deren Vermögen auf Grund der Proclamationen vom 1. Jänner und 1. Juli 1849 sequestrirt oder von der Staatsanwaltschaft in Folge eines kriegsrechtlichen Urtheils für den Entschädigungsfond in Besitz genommen worden ist, — sollen bei den betreffenden Civil-Gerichten sogleich, und auf so lange eingestellt werden, bis die Art und Weise der Liquidirung der gesammten Ansprüche an die Rebellen gesetzlich festgestellt sein wird."

Die Districts-Commanden werden demnach beauftragt, die Einstellung der Verhandlungen einvernehmlich mit dem Districtual-Ober-Commissär bei den Civil-Gerichten der Districte, seien es Wechsel-, Comitats-, Magistrats- oder Bezirksgerichte — zu verfügen, und mir über den Vollzug zu berichten.

Haynau m. p.
Feldzeugmeister

Nr. 291.

Kundmachung des Militär-Districts-Commando's von Pest vom 12. December 1849,

womit der Termin zur freiwilligen Ablieferung der Kossuthnoten noch einmal, und zwar bis zum letzten December 1849 mit dem Bemerken verlängert wurde, daß nach Ablauf desselben gegen die Verheimlicher solcher Papiere die dießfälligen Anordnungen mit aller Strenge in ihrem ganzen Umfange in Anwendung gebracht werden sollen*).

*) Vergl. die Erörterung zur Proclamation vom 23. Februar 1849, oben in der Anmerkung ** auf Seite 64—66 zu Nr. 59.

Digitized by Google

(In der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen ꝛc. ꝛc. Seite 259, Nr. CXLVIII.)

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß hauptsächlich auf dem Lande, wohin die betreffenden Kundmachungen vielleicht zu spät gelangt sein dürften, sich noch viele der sogenannten Kossuth-Noten befinden, welche die Besitzer nun nach beendigtem Ablieferungs-Termine aus Furcht einer zu gewärtigenden Strafe verheimlichen, so findet man sich veranlaßt, den Termin der freiwilligen Ablieferung dieser Noten noch einmal, und zwar bis zum letzten December 1849 zu verlängern, und dieß mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nach Ablauf dieses Zeitpunktes gegen alle weitern Verheimlicher solcher Papiere, die sich dießfalls aussprechenden Anordnungen mit aller Strenge in ihrem ganzen Umfange in Anwendung werden gebracht werden.

Pest am 12. December 1849.

Vom k. k. Militär-Districts-Commando.

Nr. 292.

Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 15. December 1849,

womit auch für Siebenbürgen alle vom Beginne der Verwaltung des aufgelösten ungarischen Ministeriums ohne ausdrückliche a. h. Bewilligung vorgekommenen Namensveränderungen als unwirksam erklärt wurden*).

(Im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 119, Nr. 43.)

Im Laufe des verflossenen und des gegenwärtigen Jahres haben eben so, wie in Ungarn, auch in diesem Großfürstenthume

*) Vergl.: a) die kaiserliche Verordnung vom 20. December 1848, Nr. 17 des E. B. des R. G. Bl. oben bei Nr. 17.
b) die Kundmachung für Ungarn v 19. Nov. 1849, oben bei Nr. 276.

Digitized by Google

häufig Namensveränderungen Statt gefunden, ohne daß darüber die vorschriftmäßige allerhöchste Genehmigung eingeholt worden ist.

Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß solche Namensveränderungen einzelnen Personen gegen ihren Willen aufgedrungen wurden.

Um nun diese Angelegenheit in das gesetzliche Geleise zurückzuführen, die dadurch beirrten Familien-Verhältnisse und Privatrechte sicher zu stellen, und auch den Betheiligten die Gelegenheit zu bieten, sich des vorerwähnten, ihnen auferlegten Zwanges ungesäumt entledigen zu können, wird in Conformität der in Ungarn einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Innern erflossenen Maßregel auch für dieses Großfürstenthum verordnet:

1. Alle vom Beginne der Verwaltung des aufgelösten ungarischen Ministeriums ohne ausdrückliche allerhöchste Bewilligung vorgekommenen Namensveränderungen werden hiermit als nicht geschehen und außer Wirksamkeit erklärt; die Behörden haben in ämtlichen Ausfertigungen an Personen, die sich in diesem Falle befinden, sich der wirklichen Familiennamen der Parteien zu bedienen.
2. In Zukunft sind alle Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen im Wege der politischen Behörden mit den Behelfen, die nach den früheren Vorschriften erforderlich waren, bei dem k. k. Ministerium des Innern anzubringen.

Wohlgemuth m. p.
F. M. L.

Nr. 293.

Kundmachung des Militär-District-Commandanten von Pest vom 18. December 1849,

womit die mit Kundmachung vom 4. August 1849 (oben bei Nr. 198) angeordneten Bestimmungen wegen Meldung der Einwohner und Fremden

Digitized by Google

und wegen Veränderungen der Wohnparteien an die Sicherheitsbehörde in Pest erneuert und theilweise modificirt werden*).

(In der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen ꝛc. S. 260, Nr. CXLIX.)

Die am 4. August l. J. vom hiesigen Districts-Commando kundgemachten Vorschriften, nach welchen jede Veränderung mit Jahres- und Afterparteien, Gesellen, Dienstboten und sonst im Aufenthalte befindlichen Personen binnen 24 Stunden bei dem betreffenden Stadthauptmannamte anzuzeigen ist, wurde seit einiger Zeit nicht mit gehöriger Genauigkeit beobachtet.

Das Districts-Commando sieht sich daher im Interesse der öffentlichen und Privatsicherheit veranlaßt, die dießfalls erlassenen Anordnungen mit folgenden Bestimmungen zu erneuern:

1. Der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter hat jede Veränderung der Hauptwohnparteien, sie möge um die gesetzliche Uebersiedlungszeit oder außerhalb derselben Statt finden, binnen 3 Tagen bei dem Vicestadthauptmannamte des Bezirkes mittelst Ausfertigung des für jedes Haus bestimmten, und im genannten Amte abzuholenden Conscriptionsbogens anzuzeigen.

2. Afterparteien, sogenannte Bettgeher, überhaupt Jedermann ohne Unterschied des Standes, welcher sich irgendwo länger als durch 24 Stunden im Aufenthalte befindet, daher auch Verwandte, sind binnen dieser Frist mittelst der von dem Vicestadthauptmannamte unentgeltlich zu verabreichenden vorgedruckten Meldzettel anzuzeigen.

Von diesen hat der Unterstandsgeber zwei Exemplare gehörig auszufüllen, und erhält eines mit der Bestätigung des Vicestadthauptmannamtes, als Beweis der erstatteten Anzeige zur Aufbewahrung zurück.

---

*) Vergl. auch noch den §. 320 des Str. G. vom 27. Mai 1852.

Digitized by Google

Nach dem Ausziehen der Afterpartei ist dieser Meldzettel dem Vicestadthauptmannamte mit der Bezeichnung zu übersenden, wohin die Partei gezogen ist.

3. Gesellen und Dienstboten beiderlei Geschlechtes sind von den Arbeits- oder Dienstgebern, wenn sie auch nicht bei selben wohnen, andere Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen aber nur dann, wenn sie zugleich beim Arbeitsgeber im Unterstande sind, mündlich oder schriftlich unter Beibringung der Ausweise derselben binnen 24 Stunden bei dem mehrerwähnten Amte anzuzeigen.

4. Die Inhaber von Einkehrwirthshäusern, oder wer sich sonst mit Beherbergung von Reisenden befaßt, haben die bei ihnen angekommenen Fremden, oder in Einkehr befindlichen Individuen binnen 12 Stunden zu melden, und das Fremdenbuch auf die vorgeschriebene Art zu führen.

Diese haben für jeden Eingekehrten nur einen Meldzettel auszufüllen, und bei der Ueberreichung desselben in dem jedesmal vorzulegenden Fremdenbuche die geschehene Anzeige von dem Vicestadthauptmannamte bestätigen zu lassen.

5. Da es sich bei diesen Anordnungen um vollkommene Uebersicht der hiesigen Bevölkerung handelt, so versteht es sich von selbst, daß der Verpflichtung zu den angeführten Anzeigen auch die Vorsteher von öffentlichen und Privat-Erziehungsinstituten, Klöstern, Krankenhäusern und sonstigen öffentlichen und Privatanstalten unterliegen.

Die unterlassene Befolgung dieser Vorschriften ad 1. wird an den Hauseigenthümern mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse derselben, und die Dauer der unterlassenen Anzeige mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 fl. C. M., die Vernachlässigung der in den übrigen Paragraphen vorgeschriebenen Anzeigen aber mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. C. M. bestraft, und bei erhobener Zahlungsunfähigkeit die erkannte Geldstrafe in verhältnißmäßigen Arrest umgewandelt werden. Sollte Jemand die vorgeschriebene Anzeige absichtlich unterlassen, oder die angezeigte

Digitized by Google

Partei sich einen falschen Namen, Stand, Geburtsort beizulegen, oder eine andere fälschliche Angabe bei der Meldung zu machen wagen, so verfallen dieselben einer Arrest-Strafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten, in soferne die Verhehlung nicht ein Verbrechen begründet, und daher kriegsrechtlich zu behandeln ist.

Pest am 18. December 1849.

Vom k. k. Militär-Districts-Commando.

Nr. 294.

Durch eine Verordnung des Pester Districts-Obercommissärs vom 19. December 1849 (im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 196, Nr. 7) wurde die Einverleibung des Kronmarktes Alt-Ofen zur k. Freistadt Ofen angeordnet, und provisorisch auch die Competenz des Waisen- und Grundbuchs-Amtes, so wie der bürgerlichen und Strafgerichte von Ofen geregelt. — So weit diese Verordnung auch Organisations- und Competenz-Bestimmungen für die Gerichte einschloß, ist sie durch die späteren Gerichts-Organisationen (sieh die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieses Werkes) längst außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nr. 295.

Erlaß des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 20. December 1849,

an die Herren Statthalter von Oesterreich ob und unter Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illirien, Kärnthen, Tirol und Triest, dann an den Herrn Landeschef von Galizien,

womit die Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken mitgetheilt wird.

(R. G. Bl., Jahrgang 1850, Nr. 30.)

Digitized by Google

— — — — — — — — — — — — —

§. 7.

Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein Anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist ertheilt werden.

§. 8.

Wer nach abgelaufener Frist das entlehnte Buch nicht zurückstellt, ist schriftlich zu mahnen, und hat dem Diener, welcher den Mahnzettel überbringt, der aber weder zum Empfange des Buches, noch zur Zurückstellung des Recepisses ermächtigt werden darf, einen Botenlohn zu entrichten, welcher für Wien auf zwölf, und für die anderen Städte auf sechs Kreuzer C. M. festgesetzt wird.

Bleibt die Mahnung ohne den beabsichtigten Erfolg, so ist nach Verlauf von acht Tagen eine zweite Mahnung gegen Bezahlung des doppelten Botenlohnes zu erlassen. Ist auch diese nach weiteren acht Tagen ohne Erfolg, so wird der Vorsteher der Bibliothek hiervon die Anzeige an den Landeschef erstatten, welcher die Eintreibung des Buches einleiten wird.

Es ist den Bibliotheksvorstehern ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Person des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen.

§. 9.

Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliothekvorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Rücksichtlich der Beschädigung eines Buches hat jeder Entlehner sein Interesse selbst zu wahren, und sogleich beim Empfange einen allfälligen Defect zu erheben und anzuzeigen. Die nachträgliche Angabe, das Buch sei schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtiget werden.

§. 10.

Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat

Digitized by Google

1. im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zu leisten. Der Regreß an Jenem, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen.
2. Falls der Entlehner eine Caution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz und deponirt den allfälligen Geldrest wieder bei der Casse.

   Die Bibliothekare werden solche Vorgänge in Evidenz halten, und Sorge tragen, damit bei einem weiteren Entlehnen darauf Rücksicht genommen werde, daß die Caution verringert worden ist.
3. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Casse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Caution, und es ist das Erforderliche bei der Casse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten.

— — — — — — — — — — — — —

§. 20.

Die Herren Landeschefs werden Sorge tragen, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen und daß allfälligen Beschwerden über Nichtbeobachtung derselben unverzüglich abgeholfen werde.

Thun m. p.

Nr. 296.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 21. December 1849,

an das allgemeine Militär-Appellationsgericht,

womit für die Zeit, in so lange der Sitz des Marine-Ober-Commando in Triest sein wird, die Gerichtszuständigkeit für die Abhandlung der Verlassenschaften der bei der Marine mit Tod abgehenden Individuen vom Obersten aufwärts bestimmt wird.

(R. G. Bl., Jahrgang 1850, Nr. 31.)

Digitized by Google

Dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte wird zur Anweisung des illirisch-inner-österreichischen, dann des lombardisch-venetianischen Landes-Militär-Commando, wie auch des Marine-Ober-Commando bekannt gegeben, daß, in so lange der Sitz des Marine-Ober-Commando in Triest sich befindet, die Abhandlungen der Verlassenschaften der zur k. k. Marine gehörigen Referenten, Obersten, Contre-Admiräle und des Vice-Admirals vor dem illirisch-inner-österreichischen Judicio delegato militari*) zu pflegen sein werden.

Gyulai m. p.

Nr. 297.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. December 1849, Z. 26249-M. I.,

an die Grundentlastungs-Landescommission für Tirol und Vorarlberg, womit der Beschluß dieser Commission, wornach sie jene Grundabgaben, deren Verpflichtung aus dem Lehensverhältnisse entspringt, aus dem Bereiche ihrer Thätigkeit ausgeschieden hat, genehmiget wird**).

— — — — — — — — — — — —***)

*) Jetzt Militär-Landesgericht genannt, vermöge Verordnung vom 9. September 1854, Nr. 231 des R. G. Bl.

**) Vergl. den Anhang zu Nr. 66 dieser Sammlung.

***) Alle übrigen in dem obigen Ministerial-Erlasse noch enthaltenen Verfügungen, welche der oben in wörtlichem Texte angeführten Anordnung theils vorausgehen, theils nachfolgen, waren zunächst administrativer und transitorischer Natur, daher sie nach dem Zwecke der gegenwärtigen Sammlung in dieselbe nicht aufgenommen wurden. — Die oben angeführte Bestimmung von legislativem Charakter mußte aber hier um so mehr aufgenommen werden, da sich ein viel späterer Erlaß, nämlich die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1853, Z. 2018-M. I. ausdrücklich auf dieselbe beruft und dieselbe neuerlich bestätigt.

Digitized by Google

Ebenso richtig hat die Commission in ihrer vierten Sitzung jene Grundabgaben, deren Verpflichtung aus dem Lehensverhältnisse entspringt, aus dem Bereiche ihrer Thätigkeit geschieden, da für den Fall, daß der Berechtigte allein im vasallitischen Verhältnisse stände, die Frage: ob die Urbarial-Giebigkeiten nach dem Patente vom 7. September 1848 zu behandeln seien, wohl gar keinem denkbaren Zweifel unterliegen kann, indem zwischen ihm und dem Verpflichteten kein Lehens-, sondern das Baumanns-Verhältniß besteht.

— — — — — — — — — — — — —*)

Bach m. p.

Nr. 298.

Erlaß des Civil- und Militär-General-Gouvernements für das lombardisch-venetianische Königreich vom 22. December 1849, Z. 1894,

womit angeordnet wird, daß mit 31. März 1850 die Wirkung der angeordneten Suspendirung des Decenniums für die Erneuerung der Inscriptionen in die Hypothekenbücher im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche aufzuhören hat.

(Im L. G. und R. Bl. für Venedig, Jahrgang 1850, S. 4, Nr. 1.)

Da der Grund der aus Anlaß der nun vorübergegangenen politischen Erschütterungen angeordneten Suspendirung des Decenniums für die Erneuerung der Eintragungen in die Hypotheken-Bücher weggefallen und daher für die pünktliche Vollziehung des allerhöchsten Patentes v. 19. Juni 1826**) Sorge getragen werden

*) Vergl. die Anmerkung *** der vorhergehenden Seite.

**) Nr. 2193 der J. G. S.

Digitized by Google

muß, so findet das k. k. Civil- und Militär General-Gouvernement anzuordnen, daß mit kommendem 31. März die Wirkung der angeordneten Suspendirung des Decenniums für die Erneuerung der Eintragungen in die Hypotheken-Bücher im ganzen Königreiche aufzuhören hat und daß daher jede Eintragung in die Hypothekenbücher erneuert werden muß, hinsichtlich welcher das Decennium schon während der Suspensions-Periode abgelaufen wäre, oder bis zum 31. März l. J. ablaufen sollte.

Nr. 299.

Erlaß des Justizministeriums vom 24. December 1849,

an sämmtliche Appellationsgerichte,

wodurch die ihnen unterstehenden Straf- und Civil-Gerichtsbehörden angewiesen werden, die mit der Vorschrift vom 23. September 1849*) neu gestifteten Militär-Dienstzeichen, welche in Civil-Verlassenschaften vorgefunden, oder den unter der Civil-Jurisdiction stehenden Leuten wegen eines Verbrechens abgenommen werden, ohne Verzug dem nächsten Regimente, Corps oder der nächsten Kriegscasse zu übersenden.

(R. G. Bl., J. 1850, Nr. 6.)

Mit Bezug auf den durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Erlaß des Kriegsministeriums vom 23. September 1849*), in Betreff der Bestimmungen hinsichtlich des von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1849 für lange und gute Militärdienste gestifteten Militär-Dienstzeichens wird den Appellationsgerichten, auf Ansuchen des Herrn Kriegsministers aufgetragen, sämmtliche ihnen unterstehende Straf- und Civil-Gerichtsbehörden anzuweisen, in Folge der §§. 6 und 7 der obgedachten Vorschrift, die Dienstzeichen, welche den unter der

*) Nr. 17 des R. G. Bl., oben bei Nr. 232.

Digitized by Google

Civil-Jurisdiction stehenden Leuten wegen der daselbst angedeuteten Verbrechen abgenommen, sowie jene, welche in Civil-Verlassenschaften vorgefunden werden, ohne Verzug dem nächsten Regimente, Corps oder Kriegscasse zu übersenden*).

Schmerling m. p.

Nr. 300.

Erlaß des Finanzministeriums v. 26. December 1849,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, das Temeser-Banat und die Woiwodschaft Serbien,

womit die Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 10. März 1849, Nr. 158 des E. B. des R. G. Bl. (oben bei Nr. 71) in Betreff der Dienstreisen der Beamten und Diener, bei denen das Transportmittel der Eisenbahnen benützt werden kann, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, das Temeser-Banat und die Woiwodschaft Serbien ausgedehnt werden.

(R. G. Bl., J. 1850, Nr. 7.)

Die Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses v. 10. März 1849 (Nr. 158 des E. B. des R. G. Bl., oben bei Nr. **71**)**) in Betreff der Dienstreisen der Beamten und Diener, bei denen das Transportmittel der Eisenbahnen benützt werden kann, werden auch im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, im

*) Vergl.: a) den §. 26 lit. a) des Str. G. vom 27. Mai 1852;
b) den §. 321 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853;
c) die §§. 59 und 90 des Gesetzes vom 9. Februar 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.

) Vergleiche auch die übrigen damit zusammenhängenden Verordnungen, welche in der Anmerk. zu Nr. **71 dieser Sammlung auf S. 101 des ersten Bandes citirt sind.

Digitized by Google

Temeser Banate und in der Woiwodschaft Serbien in Wirksamkeit gesetzt werden.

Krauß m. p.

Nr. 301.

Durch eine transitorische Verfügung des Justizministeriums vom 27. December 1849, Nr. 49 des R. G. Bl., welche vermöge Erlaß v. 11. Jänner 1850, Nr. 17 des R. G. Bl. auch die nachträgliche a. h. Genehmigung erhielt, wurde für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Kärnthen, Steiermark, Krain, Görz, Gradiska, Istrien und Triest die Competenz der Gerichtsbarkeit über die (damals s. g.) schweren Polizei-Uebertretungen festgesetzt, und diese Jurisdiction selbst interimistisch zum Theile schon in der ersten Instanz, und durchgreifend in zweiter und dritter Instanz den Gerichten zugewiesen. — Diese schon nach ihrer Ueberschrift nur transitorische, nämlich in ihrer Geltung nur bis zum Eintritte der Wirksamkeit der damals in den genannten Kronländern noch in der Organisirung begriffenen neuen Justizbehörden berechnete Vorschrift trat außer alle Anwendung, nachdem vermöge Erlaß vom 18. Juni 1850, Nr. 234 des R. G. Bl. am 1. Juli 1850 in den genannten Kronländern die nach den Grundzügen der kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des E. B. des R. G. Bl. (oben bei Nr. **142**) organisirten neuen Justizbehörden und mit ihnen vermöge Patent vom 17. Juni 1850, Nr. 236 des R. G. Bl. auch die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, Nr. 25 des R. G. Bl. in's Leben getreten war, in deren Einführungs-Patente (Art. IX, lit. B und Art. X) rücksichtlich der in Frage stehenden Jurisdictions-Competenz für die genannten Kronländer ganz neue Bestimmungen gegeben, und die Gerichtsbarkeit über diese von jetzt an unter dem Namen Vergehen und Uebertretungen vorkommenden, ehemals sogenannten schweren Polizei-Uebertretungen durchweg in allen drei Instanzen den (Straf-) Gerichten zugewiesen worden war. — Allein auch diese Competenz-Bestimmungen wurden wieder abgeändert durch die gleichzeitig mit der Einführung des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 für die genannten Kronländer in Geltung getretene Strafgerichts-Competenz-Vorschrift vom 27. Mai 1852, Nr. 118 des R. G. Bl., welche aber selbst wieder schon

Digitized by Google

ursprünglich nur eine interimistische, nämlich nur für die Zeit bis zur Einführung der definitiven neuesten Justiz-Organisation (s. die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung) und des neuen Strafverfahrens, nämlich der neuesten Str. P. O. vom 29. Juli 1853 gegeben war, durch welch' letztere nunmehr gleichförmig für alle Kronländer des Reiches der Gegenstand der Frage, mit Aufhebung aller früheren dießfalls bestehenden Vorschriften (Art. II des K. M. P.), in den §§. 7—19 geregelt ist. — Ueber den Zeitpunkt aber, in welchem in den einzelnen der genannten Kronländer diese neueste Justiz-Organisation und Str. P. O. in Wirksamkeit getreten ist, sieh wieder die eben erst citirte Uebersichtstabelle. — Vergleiche übrigens zur obigen Vorschrift auch die analoge Verordnung vom 12. Juni 1850, Nr. 231 des R. G. Bl., für die Kronländer Galizien, Bukowina und Dalmatien, wozu noch bemerkt werden mag, daß die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen in der Uebergangsperiode bis zur Einführung der neuesten Justiz-Organisation und Str. P. O. vom 29. Juli 1853 auch im lombardisch-venetianischen Königreiche, wenigstens in den höheren Instanzen, den Gerichten zugewiesen worden war, indem im Jahre 1848 die damalige factische Regierung die Gerichtsbarkeit darüber in zweiter Instanz den (in allen anderen Beziehungen als erste Instanzen fungirenden) k. k. Provinzial-Tribunalen, und in dritter Instanz den (sonst nur als zweite Instanzen wirksamen) beiden Appellationsgerichten in Mailand und Venedig zugewiesen, und die kaiserlich-österreichische Regierung bei ihrer Wiedereinsetzung im Jahre 1849 es nicht nur hierbei gelassen, sondern später durch den Art. III des K. M. P. zum Str. G. vom 27. Mai 1852 ausdrücklich bestätiget hatte.

Nr. 302—305.

Durch eine kaiserliche Entschließung vom 28. December 1849, kundgemacht in besonderem, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegebenen Abdruck in Octav, und auch abgedruckt als Bekanntmachung des kaiserlich bevollmächtigten Civil-Commissärs von Ungarn vom 14. Jänner 1850, im L. G. R. Bl. von Ungarn (Stück I, Nr. 2) wurden für Ungarn und für die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser-Banate vier Verordnungen erlassen:

Digitized by Google

I.

in Betreff der bei den Bezirksgerichten über sämmtliche Liegenschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche vor dem Jahre 1848 als adeliges Eigenthum behandelt worden sind, zu führenden Grund- und Intabulationsbücher (sogenannte prov. Grundbuchsordnung);

II.

in Betreff der Zuständigkeit der Strafgerichte und des Verfahrens in Strafsachen;

III.

in Betreff des Concurses;

IV.

in Betreff jener Verrichtungen, welche bisher in Gemäßheit des Wechselgesetzes dem Vice-Gespann, dem Stuhlrichter, dem Magistrate der königlichen Freistädte oder der Marktflecken, dem Capitän eines Districtes und dem Notär einer königlichen Freistadt oder eines Marktfleckens oblagen.

Allein die I. dieser vier Verordnungen, nämlich die provisorische Grundbuchsordnung für Ungarn und die serbische Woiwodschaft sammt dem Temeser-Banate hat, sammt den spätern hierauf Bezug habenden Instructions-Verordnungen vom 21. Juni 1850, Z. 7927-J. M., vom 1. November 1850, Z. 14608-J. M., und vom 16. Juli 1851, Z. 7057-J. M., für die Zukunft alle Anwendbarkeit verloren, da durch die Verordnung vom 18. April 1853, Nr. 65 des R. G. Bl. (vergl. insbesondere den §. 62 derselben), und durch die damit zusammenhängenden Instructions-Verordnungen vom 16. September 1853, Z. 15841-J. M., vom 23. Juli 1854, Z. 13970-J. M., und vom 26. Februar 1855, Z. 4273-J. M. die Anlegung der Grund- und Intabulations-Bücher in diesen Kronländern nach einem andern Systeme angeordnet, und diese neue Einrichtung der eben genannten öffentlichen Bücher für eben diese Kronländer (gleichwie auch für Kroatien und Slavonien) endlich vollends durch die Vorschrift vom 15. December 1855, Nr. 222 des R. G. Bl. über die Verlautbarung der neuen (nach Maßgabe der Verordnung vom 18. April 1853, Nr. 65 des R. G. Bl. angelegten) Grundbuchs-Protokolle, und über die Führung derselben in der Eigenschaft als Grundbücher geregelt worden ist. — Mit dieser allmäligen Abschaffung der Wirksamkeit der vorstehenden provisorischen Grundbuchsordnung vom 28. December 1849 hängen aber auch mehrere administrative (und eben deßhalb in diese Sammlung nicht aufgenommene) Verfügungen, nämlich folgende Erlässe des Justizministeriums zusammen:

1. für das Oedenburger-Verwaltungsgebiet:
   a) vom 27. December 1853, Z. 5918-J. M.;
   b) vom 6. Jänner 1854, Z. 22009, 22450, 22451 und 22537-J. M., und

Digitized by Google

c) vom 4. August 1855, Z. 10766-J. M.;
2. für das Preßburger und
3. für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet:
vom 6. Jänner 1854, Z. 22009, 22450, 22451 und 22537-J. M.;
4. für das Pesther Verwaltungsgebiet:
a) vom 24. März 1854, Z. 2934-J. M.,
b) vom 3. Mai 1854, Z. 7935-J. M.,
c) vom 6. November 1854, Z. 15005-J. M.;
5. für das Kaschauer Verwaltungsgebiet vom 30. Juni 1855, Z. 4940-J. M., endlich
6. für das Temeswarer Verwaltungsgebiet vom 27. Juni 1855, Z. 8662-J. M.

Durch diese Erlässe wurde neuerlich die allmälige Außergebrauchsetzung der nach Maßgabe der obigen s. g. prov. Grundbuchsordnung vom 28. December 1849 angelegten Folien und Anmeldungs-Protokolle angeordnet, so daß derzeit — bis nämlich allenthalben im ganzen Umfange der genannten Kronländer die nach Vorschrift der neueren Verordnung vom 18. April 1853, Nr. 65 des R. G. Bl. angelegten Grundbuchs-Protokolle vollendet, und nach Maßgabe der Verordnung vom 15. December 1855, Nr. 222 des R. G. Bl. als Grundbücher eingeführt sein werden, — nur noch in einigen Bezirken des Preßburger und des Kaschauer Verwaltungsgebietes die nach Vorschrift der obigen prov. Grundbuchsordnung vom 28. December 1849 angelegten Folien und Anmeldungs-Protokolle bestehen.

Die II. der obigen Verordnungen aber wurde durch das neue Strafgesetz v. 27. Mai 1852, Nr. 117 des R. G. Bl. und durch die gleichzeitig damit kundgemachte Strafgerichts-Competenz-Verordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 120 des R. G. Bl., und in Beziehung auf das Strafverfahren theilweise schon durch die Verordnung vom 2. Mai 1854, Nr. 109 des R. G. Bl., und endlich durch die neue Str. P. O. vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des R. G. Bl. außer Kraft gesetzt, wobei aber zu bemerken ist, daß durch die neue Str. P. O. vom 29. Juli 1853 zugleich auch die letzterwähnten zwei Verordnungen vom 27. Mai 1852, Nr. 120 des R. G. Bl., und 2. Mai 1854, Nr. 109 des R. G. Bl. wieder außer Geltung gekommen sind, wie dieß unten bei Anführung derselben in der chronologischen Ordnung näher erörtert wird.

Die III. der vorbezeichneten Verordnungen in Betreff des Concurses ist durch die für die genannten Kronländer mittelst Verordnung vom 18. Juli 1853, Nr. 132 des R. G. Bl., Art. II des K. M. P. erlassene provisorische Concursordnung außer Geltung gekommen.

Die IV. der gedachten Verordnungen ist endlich in Folge der neuen Wechselordnung vom 1. Mai 1850, Nr. 51, und der Verordnung vom 16. Sep-

Digitized by Google

tember 1852, Nr. 190 des R. G. Bl., insbesondere in Folge Art. XIV der letzteren, außer Anwendung gekommen

Nr. 306—315.

Durch zehn kaiserliche Patente, sämmtlich vom 30. December 1849, im R. G. Bl. Jahrgang 1850, unter den Nummern 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21 und 22 wurden die Landesverfassungen und die dazu gehörigen Landtags-Wahlordnungen für folgende Kronländer erlassen:

a) Oesterreich unter der Enns;
b) Oesterreich ob der Enns;
c) Salzburg;
d) Kärnthen;
e) Krain;
f) Ober- und Nieder-Schlesien;
g) Steiermark;
h) Mähren;
i) Böhmen, und
k) Tirol mit dem Lande Vorarlberg*).

Alle diese Landes-Verfassungen waren auf die §§. 77—83 der Reichs-Verfassung vom 4. März 1849, Nr. 150 des E. B. des R. G. Bl. basirt, und wurden von dem Monarchen selbst im Eingange der dießfälligen Patente nur als Vollziehungen der eben genannten Paragraphe der Reichs-Verfassung erklärt. — Da nun nach Inhalt der oben bei Nr. **63** und **64**

*) Die noch weiter erlassenen analogen Landesverfassungen, welche erst in dem nächsten Jahrgange (1850) dieser Sammlung in der chronologischen Ordnung aufzuführen sein werden, waren:

l) für Görz, Gradiska und Istrien mit Patent vom 25. Jänner 1850, Nr. 26;
m) für Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau mit Patent vom 29. September 1850, Nr. 386;
n) für die Bukowina ebenfalls mit Patent vom 29. September 1850, Nr. 387, und zum Theile
o) auch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest vermöge Patent vom 12. April 1850, Nr. 139 des R. G. Bl.

Digitized by Google

gegebenen Auseinandersetzung die Reichsverfassung selbst durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851, Nr. 2 des Jahrganges 1852 des R. G. Bl. außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit gesetzt wurden, so sind selbstverständlich auch vorstehende Landesverfassungen als bloße Accessorien und Ausflüsse derselben um so mehr außer Kraft gesetzt worden, als an deren Stelle die in den Absätzen 34, 35 und 36 der dem a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851, Nr. 4 des Jahrganges 1852 des R. G. Bl. beigefügten organischen Grundsätze in Aussicht gestellten „eigenen Statute der Kronländer über den ständischen, oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel — so wie über die den Kreisbehörden und Statthaltereien an die Seite zu setzenden berathenden Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie — und über die bei den landesfürstlichen Bezirksämtern von Zeit zu Zeit für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten einzuberufenden Vorständen der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigten" — zu treten haben dürften.

Nr. 316.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 31. December 1849, Nr. 23 des Jahrganges 1850 des R. G. Bl. wurde für jene Kronländer, in welchen damals das Str. G. B. vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, in Ergänzung der für den Civilstand geltenden Strafgesetze eine Straf-Vorschrift über die Verleitung von Soldaten zur Verletzung der in dem Fahneneide beschworenen Treue und zu verschiedenen anderen pflichtwidrigen Handlungen erlassen. — Diese Verordnung war bereits durch den Art. I des K. M. P. des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 außer Wirksamkeit gesetzt worden, und an deren Stelle rücksichtlich der Personen des Civilstandes für den ganzen Umfang des Reiches (mit einziger Ausnahme der Militärgränze) die Vorschrift des §. 222 des eben genannten Strafgesetzes getreten. — Allein auch dieser Gesetzesparagraph hat seither selbst in Ansehung der Personen des Civilstandes durch das am 1. Juli 1855 in's Leben getretene Militär-Strafgesetz vom 15. Jänner 1855 seine unmittelbare Geltung verloren. Die Art. I und IV, Z. 2 des K. M. P. zu diesem Militär-Strafgesetze vom 15. Jänner 1855 setzen nämlich fest, daß den Anordnungen dieses neuen Militär-Strafgesetzes, mit Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen, welche in irgend einem Theile des Reiches in Beziehung auf die Gegenstände desselben

Digitized by Google

bisher bestanden haben, auch andere, als Militär-Personen unterworfen sind, in so ferne dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen befinden, welche nach dem §. 5 der Militär-Jurisdictionsnorm (Pat. vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl.) über sie die außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte begründen, d. h. also im Zusammenhange mit der Anordnung des ersten Absatzes des §. 5 des gedachten Patentes: „welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militär-gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden." — Nun erklärt aber das gedachte Militär-Strafgesetz im §. 314, Z. 2 auch die „Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung als ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates," und hat ferner im §. 305 „die Untersuchung und Bestrafung dieses Verbrechens, so weit es sich um die in den §§. 314—317 bezeichnete Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht, oder um die Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militär-Verbrechen*) handelt, auch gegen Civilpersonen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militär-Gerichten zugewiesen." — Hieraus folgt, daß das in Frage stehende Verbrechen, auch wenn es von Personen des Civilstandes begangen wird, zunächst nicht mehr nach dem §. 222 des Civil-Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, sondern nach den §§. 314—317 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 zu beurtheilen kommt, wobei nur noch bemerkt wird, daß das letztere die im §. 222 des Civil-Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Begriffsbestimmung des obigen Verbrechens im Wesentlichen beibehalten, und nur mit Beifügung von sehr sorgfältig abgestuften Strafbestimmungen vervollständigt hat. — Vergl. übrigens auch noch die Kundmachung für Ungarn vom 19. September 1849, oben bei Nr. **230.**

*) In soweit es sich also dabei nicht bloß um die im §. 318 behandelte „Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständniß handelt," welche nämlich von der obigen Vorschrift des §. 305 ausdrücklich ausgenommen wurde, und rücksichtlich welcher daher Personen des Civilstandes fortan von den competenten Civil-Strafgerichten zu untersuchen und nach dem Civil-Strafgesetze vom 27. Mai 1852 (§§. 220 und 221) zu bestrafen sind.

Digitized by Google

I. Repertorium.

Chronologisches Verzeichniß

der in den zwei ersten (vom 2. December 1848 bis Ende 1849 reichenden) Bänden dieser Sammlung vorkommenden Gesetze und Verordnungen:

Datum des Erlasses	Inhalt*)	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1848.		
17. April	Kaiserl. Pat., Nr. 1136 der J. G. S., wodurch alle Roboten und sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Grundwirthe als auch der Hauswirthe und Inleute in den Königreichen Galizien und Lodomerien v. 15. Mai 1848 an aufgehoben werden	Anmerk. zu **205****)
18./24. „	Kundmachung der Krakauer-Hofcommission, Z. 1181 Praes. (Z. 878-M. I.), wodurch vom 15. Mai 1848 angefangen im Krakauer-Gebiete alle Roboten und sonstige aus dem ehemaligen Unterthans-Verhältnissen herrührenden bäuerlichen Leistungen gegen eine künftig zu ermittelnde	

*) In der obigen Rubrik: „Inhalt" ist nur von denjenigen Erlässen eine Inhaltsanzeige aufgenommen, welche derzeit noch in Wirksamkeit stehen, während von solchen Publicationen, deren Gesetzeskraft schon wieder erloschen ist, nur die Bezeichnung der Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, mit Beifügung der Geschäfts- oder Gesetzesblatt-Zahl angegeben, und die Bemerkung: „Aufgehoben" beigesetzt ist.

) Die Nummern **1—215 sind im I., **216—316** hingegen im II. Bande dieser Sammlung enthalten.

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1848.		
	Entschädigung der Bezugsberechtigten auf Kosten des Staates aufgelassen werden. — (In der dem Patente vom 12. März 1851, Nr. 89 des R. G. Bl. in dieser Sammlung beigefügten Anmerkung)	—
9. August	Kaiserl. Pat., Nr. 1173 der J. G. S., womit auch in der Bukowina, jedoch erst v. 1. Juni 1848 angefangen, die Robot und sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Grundwirthe als der Häusler und Inleute aufgehoben werden .	Anmerk. zu **233**
7. September	Kaiserl. Pat., Nr. 1180 der J. G. S., womit die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß, sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen in den sämmtlichen auf dem damaligen Reichstage vertretenen Kronländern aufgehoben wird.	Anmerk. zu **66**
6. November	Kaiserl. Proclamation, womit die Völker Ungarns, Kroatiens, Slavoniens, Siebenbürgens und der Militärgränze aufgefordert werden, sich den Anordnungen des für diese Länder ernannten kaiserlichen Oberbefehlshabers zu unterwerfen, jede weitere Emission des Papiergeldes eingestellt, und die nicht mit der königlichen Sanction versehenen Beschlüsse des aufgelösten ungarischen Reichstages für ungiltig erklärt werden	Anmerk. zu **2**
7. „	Kaiserl. Proclamation, wodurch den Landesbewohnern der Länder der ungarischen Krone die Befreiungen von der Robot und dem Zehent gegen billige Entschädigung der ehemaligen Grundherren verbürgt werden	Anmerk. zu **2**
2. December	Kaiserl. Pat., womit Se. Maj. Kaiser Franz Joseph I. allen Völkern der Monarchie a. h. Ihre Thronbesteigung verkünden	**1**
2. „	Kaiserl. Pat., kundgemacht in allen Kronländern,	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1848.	womit von Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph dem Ersten, die Bewohner Ungarns und Siebenbürgens zur pflichtgemäßen Treue gegen ihren angestammten Landesfürsten aufgefordert, und die unterm 6. und 7. November 1848 für diese Länder verfügten Bestimmungen ihrem ganzen Umfange nach bestätiget werden . . .	2
4. December	E. des Justizministeriums an den obersten Gerichtshof und an die Appellationsgerichte von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Klagenfurt, Innsbruck und Zara, wodurch der Wirkungskreis des Justizministeriums im Verhältnisse zu den Gerichtsbehörden näher bestimmt wird . .	3
6. „	E. des Minist. des Innern, an alle Länderchefs, wodurch die Auflösung aller demokratischen und Arbeiter-Klubbs aufgetragen wird	4
7. „	E. des Finanzminist. an das böhmische Landespräsidium, mit dem Verbote der Emittirung von Privat-Anweisungen (Privat-Geldnoten) .	5
10. „	E. des Finanzminist., an die böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung, in Betreff der in Böhmen üblichen Grund-Rechnungs-Protokolle	6
11. „	E. des Minist. des Innern, an das Tiroler Gubernium, wodurch ausgesprochen wird, daß die Verleihung von Adjuten an die Zöglinge der k. k. theresianischen Ritterakademie zu Innsbruck bloß ein Act außerordentlicher Gnade sei	7
11. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 19 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	8
12. „	Kaiserl. Entschließung, Z. 5513-J. M. — aufgehoben . .	9
14. „	E. des Minist. des Innern und des Unterrichts, an alle Länderchefs und an den bevollmächtigten Commissär im lombardisch-venetianischen Königreiche, wodurch die Weglassung der bisherigen	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1848.		
	Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften aus den Diensteiden der k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer angeordnet wird	**10**
14. December	E. des Justizminist., an das k. k. böhmische Appellationsgericht, womit erklärt wird, daß die Veröffentlichung der medicinischen Facultätsbefunde in Criminalangelegenheiten nach definitiver Entscheidung der anhängigen Untersuchung und ohne Bezeichnung der betheiligten Personen und des Ortes der That keinem Anstande unterliege	**11**
14. „	Proclamation des Oberbefehlshabers aller k. k. Truppen, mit Ausnahme der in Italien stehenden, womit dem Landvolke in Ungarn und Siebenbürgen auch im Namen Seiner Majestät des jetzt regierenden Kaisers und Königs, Franz Joseph's I., die mit dem Manifeste Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand vom 7. November 1848 verbürgten Befreiungen von der Robot und vom Zehent neuerlich als unantastbar zugesichert werden	**12**
14. „	E. des Minist. des Innern, Z. 178-M. I. — aufgehoben . .	**13**
15. „	Kaiserl. Pat., womit das Patriarchat und die Wojwodschaft der serbischen Nation wieder hergestellt werden	**14**
15. „	Kaiserl. Verdg., womit die, über die Beiziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen in Rechtssachen, geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt werden	**15**
16. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 30 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**16**
20. „	Kais. Vrdg. an den Minister des Innern, wodurch der Minister des Innern ermächtigt wird, Ge-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1848.		
	suche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen	17
20. December	Note des Finanzminist., an das Justizminist., wodurch mitgetheilt wird, daß es von der Abfuhr der in Goldmünzen eingehenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vor der Hand abzukommen habe . .	18
20. „	E. des Justizminist., an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Innsbruck, Brünn, Klagenfurt und Zara. Vorschrift über die Erledigung der sogenannten currenten Geschäftsstücke bei den Appellationsgerichten	19
20. „	E. des Finanzminist. des Innern, an die Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Illirien und des Küstenlandes, wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz bestimmt wird, daß die zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. October 1845 erlassene Vorschrift für das lombardisch-venetianische Königreich hinsichtlich des Benehmens bei Abhandlung von Verlassenschaften, in welchen sich Lehengüter befinden, auf die übrigen Provinzen nicht auszudehnen sei . .	20
20. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 42 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	21
20. „	E. des Justizminist., an das k. k. nied. österr., inneröster.-küstenländ., tirolisch-vorarlbergische, böhmische, mährisch-schlesische und galizische Appellationsgericht, womit der §. 2 des Circulars vom 13. September 1820, Nr. 1701 der J. G. S. dahin erläutert wird, daß allerdings auch die landesfürstlichen Gerichte, bevor sie über Ansprüche auf alte Depositen, hinsichtlich welcher das Edictal-Verfahren eingeleitet wurde, ent-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1848.		
	scheiden, verpflichtet seien, vorläufig die Legitimations-Urkunden der Anspruchnehmer dem Fiscalamte zur Begutachtung vorzulegen	**22**
21. December	Kais. Patent, Nr. 44 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**23**
27. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 56 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**24**
27. „	Beschluß des Wiener Gemeinderathes über die Verdopplung der Verlassenschaftsgebühren für den Versorgungsfond	Anmerk. zu **47**
1849.		
2. Jänner	Decret des Finanzminist., an die küstenländisch-dalmatinische Cameral-Gefällen-Verwaltung, womit das Verfahren zur Sicherstellung der gegen die Uebertreter des Tabakgefälls in Dalmatien verhängten Geldstrafe durch Geltendmachung der sächlichen Haftung geregelt wird	**25**
3. „	E. des Minist. für Landescultur und Bergwesen, an sämmtliche Gubernien, wodurch die Beeidigung des zur Bewachung der Wälder aufgestellten Forstbeamten- und Forstaufsichts-Personales angeordnet wird	**26**
3. „	E. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länderstellen, wodurch eine Vorschrift über die Ausmusterung und Uebergabe der Acten über schwere Polizei-Uebertretungen aus den Registraturen der politischen Behörden an die künftigen landesfürstlichen Gerichte ertheilt wird	**27**
4. „	E. des Justizminist., Z. 18-J. M. — aufgehoben	**28**
5. „	E. des Minist. der Justiz, Z. 5221-J. M. — aufgehoben .	**29**
8. „	Kaiserliche Verordnung, an den Finanzminister, wodurch der Reichstagsbeschluß v. 3. Jänner 1849 in Betreff eines Staatsanlehens genehmigt wird .	**30**
9. „	Decret des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Brünn, Lemberg, Prag, Triest,	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	Wien und Gratz, mit einer Erläuterung über die Anwendung der Strafsanction der §§. 281 bis 286 des Gefälls-Strafgesetzes auf die Unterschiede im Sporco-Gewichte einer zur Ausfuhr über die Zollinie gegen Rückvergütung der Verzehrungssteuer erklärten Branntweingeist-Sendung	**31**
9. Jänner	E. des Finanzminist., Nr 78 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**32**
10. „	E. des Justizminist., wodurch die oben unter Nr. **18** bezogene Verfügung des Finanzminist. v. 20. December 1848 den Justizbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt wird	Anmerk. zu **18**
12. „	Decret des Finanzminist., an die küstenländisch-dalmatinische Gefällen-Verwaltung, mit der Erklärung, daß im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1846, die Finanzwache gegen flüchtige Gefällsübertreter, auch wenn sie vorher einen Angriff gemacht oder Widerstand geleistet haben, die Waffen nicht gebrauchen dürfe	**33**
15. „	E. des Finanzminist., Nr. 87 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**34**
17. „	E. des Justizminist., an sämmtliche Appellationsgerichte. Vorschrift über die nach dem Patente vom 7. September 1848 neuerlich vorzunehmende Schätzung bei executiven Feilbietungen von Realitäten, die durch dieses Patent eine Werthveränderung erlitten haben	**35**
20. „	E. des Minist. des Innern, an den Landeschef von Galizien und den Chef der Gubernial-Commission in Krakau, wegen Gleichachtung der ruthenischen Feiertage mit jenen des lateinischen Ritus, Verbot der Vorladungen der Ruthenen vor Be-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	hörden, so wie der Abhaltung der Märkte und des Besuches der Schulen an solchen Feiertagen	**36**
20. Jänner	E. des Minist. des Innern, an das dalmatinische Landes-Gubernium, womit bestimmt wird, daß Uebertretungsfälle von Feldschäden, die durch Borstenvieh und Ziegen verursacht werden, nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4 und 21 der allgemeinen über Feldschäden bestehenden Vorschrift vom 3. März 1836 zu behandeln seien . .	**37**
23. „	E. des Justizminist., an das galizische Appellationsgericht, womit sämmtliche Gerichte des Landes (Galizien) angewiesen werden, die Vorladungen ruthenischer Glaubensgenossen vor Gericht an ruthenischen Feiertagen strenge zu vermeiden	**38**
26. „	E. des Justizminist., Nr. 103 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**39**
27. „	E. des Justizminist., an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht, womit demselben eine Belehrung ertheilt wird, in welchen Fällen die nach den früheren Gesetzen zum Bezuge des Mortuars oder Laudemiums berechtigten Obrigkeiten dasselbe noch abzunehmen befugt seien	**40**
28. „	E. des Minist. des Innern. Nr. 106 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**41**
30. „	E. des Minist. des Innern, an alle Länder-Chefs, mit Ausnahme der Lombardei und Venedigs, Hofrath Ettmayer in Krakau, Grafen Montecuccoli; dann an die Consistorien Augsburger und helvetischer Confession in Wien, betreffend einige provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken	**42**
31. „	E. des Finanzminist., an die böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung, womit erklärt wird, daß	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	im Sinne des St. G. über Gefällsübertretungen derjenige, welcher in einer Bräuerei vom Bräuer zur Führung der Gewerbsbücher bestimmt ist, bei unrichtiger Führung derselben als Thäter zu betrachten sei, dem Bräuer aber die Haftung für die seinem Bestellten zur Last fallenden Unrichtigkeiten obliege	**43**
1. Februar	E. des Finanzminist., an die galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung, mit dem Verbote der Vorladung von Ruthenen zum Erscheinen vor Cameral-Behörden an ruthenischen Feiertagen .	Anmerk. zu **36**
2. „	E. des Justizminist., Nr. 113 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**44**
5. „	E. des Finanzminist., Nr. 117 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**45**
6. „	E. des Finanzminist., Nr. 118 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**46**
7. „	E. des Minist. des Innern, an den Gemeinderath der Stadt Wien, womit die Erhöhung der Verlassenschafts-Percentualgebühr für den allgemeinen Versorgungsfond in Wien genehmiget wird .	**47**
7. „	E. des Minist. des Innern, Z. 700-M. L. — aufgehoben .	**48**
8. „	E. des Finanzminist., an die Länder-Präsidien zu Linz, Gratz, Triest und Innsbruck, womit die Ausgabe geldvertretender Privat-Anweisungen (Noten, Zettel) verboten wird	**49**
10. „	Circ. der n. ö. Landesregierung — aufgehoben	Anm. * zu **157**
12. „	Allerhöchste Entschließung, an den Minister-Präsidenten Fürsten zu Schwarzenberg, in Betreff der Annahme eines Wahlspruches Sr. Majestät des Kaisers	auf S. 371 **50**
14. „	E. des bevollmächtigten Hofcommissärs im lomb.-venet. Königreiche, über die rechtlichen Wirkungen der, von den provisorischen Regierungen in der	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	Lombardie und Venedig, auf das 21. Lebensjahr festgesetzten Großjährigkeit	**51**
14. Februar	E. des Minist. des Innern, an die Länderchefs in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, Illirien, Küstenland, Dalmatien und Krakau, mit der Weisung, daß die Gutsbesitzer die bisher auf dem obrigkeitlichen Besitzthume zu Gunsten der ehemaligen Unterthanen gelasteten Servituten in der bestandenen Art und in dem üblich gewesenen Umfange bis zur Erlassung eines dieses Verhältniß regelnden allgemeinen Gesetzes unweigerlich zu gewähren haben	**52**
14. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 130 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**53**
17. „	Circ. des Wiener Magistrates, womit der Beschluß des Wiener Gemeinderathes wegen Verdopplung der Verlassenschaftsgebühren für den Versorgungsfond kundgemacht wird	Anmerk. zu **47**
18. „	E. des Minist. des Innern. im E. B. des L. G. und R. Bl. für Tirol, S. 53, Nr. 173 — aufgehoben	**54**
21. „	E. des Minist. für Landescultur und Bergbau, an sämmtliche Länderpräsidien ꝛc. ꝛc., über die Aufhebung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1842 bezüglich der Staatsschürfungen auf Steinkohlen	**55**
22. „	E. des Justizminist., Nr 136 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**56**
22. „	E. des Justizminist., an das galizische Appellationsgericht, womit der Ankauf der Pfandbriefe des galizischen Creditsvereines für Waisen auch dann als zulässig erklärt wird, wenn deren Curs über pari steht	**57**
23. „	E. des Minist. des Innern, an das dalmatinische	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	Landes-Gubernium, womit verfügt wurde, daß die Aussagen der Zeugen in Polizeiübertretungsangelegenheiten, welche in der illirischen Sprache stattfinden, dort wo der illirischen Landessprache kundige Beamte vorhanden sind, in derselben Sprache auch in die Untersuchungsprotokolle aufzunehmen seien	**58**
23. Februar	Proclamation des Oberbefehlshabers von Ungarn. Hierdurch wurden die von den Rebellen ausgegebenen Scheine zu 30 kr. und 15 kr. für ungiltig und werthlos erklärt, und deren Annahme sowohl bei öffentlichen Cassen als im Privatverkehre verboten	**59**
23. „	E. des Justizminist., Nr. 139 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**60**
24. „	E. des Finanzminist., an die Länder-Präsidien von Wien, Brünn, Lemberg, Gratz, Laibach und Triest, womit die Anwendung ungarischer Banknoten im Verkehre verboten wird	**61**
28. „	E. des Minist. des Innern, an das galizische Landes-Präsidium, womit bedeutet wird, daß Concessionen zum Besitze eines Gutes, welche bisher wegen der landtafelmäßigen Eigenschaft des Gutes einzuholen waren, in Zukunft einzuholen nicht nöthig seien	**62**
28. „	E. des Kriegsminist., wodurch die über a. h. Entschl. erfolgte Verfügung vom 30. Jänner 1849, oben unter Nr. **42**, in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken auch sämmtlichen General-Commanden mitgetheilt wurde . . .	Anmerk. zu **42**
4. März	Kais. Manifest, Nr. 149 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**63**
4. „	Kais. Patent, Nr. 150 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**64**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
4. März	Kais. Patent, Nr. 151 des C. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	65
4. „	Kais. Patent, an sämmtliche Länderpräsidien ꝛc. ꝛc., womit die Durchführung der Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet wird	66
	Anhang zu diesem Patente: Uebersicht der auf die Aufhebung des Unterthänigkeits- (Urbarial-) Verbandes und auf die Grundentlastung, so wie auf die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse in den verschiedenen Kronländern des Kaiserthums Oesterreich Bezug habenden, in die gegenwärtige Sammlung aufgenommenen Gesetze und Verordnungen . . .	Seite 81—94
4. „	Kais. Patent, Nr. 153 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	67
4. „	C. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länderchefs, an die k. k. Gubernial-Commission in Krakau und an den bevollmächtigten Civil-Commissär im lomb.-venet. Königreiche, womit den Beamten verboten wird, ihre Beschwerden gegen Verfügungen der vorgesetzten Behörde durch die Presse zu veröffentlichen, und womit zugleich, in Folge eines Ministerraths-Beschlusses, jede Uebertretung dieses Verbotes als ein Dienstvergehen erklärt wird	68
7. „	Kais. Patent, wirksam für diejenigen Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 erflossen ist, wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird	69
8. „	Vrdg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, mit der Verfügung, daß die durch die ungarische Rebellen-Regierung ausgegebenen Geldnoten zu 5 fl. und 100 fl. in keiner öffentlichen Aerarial- und Landescasse mehr angenommen, dagegen jene	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	zu 1 fl. und 2 fl. vorläufig in ihrem Course erhalten werden sollen	70
10. März	E. des Finanzminist. an sämmtliche Länderpräsidien 2c. 2c., womit Bestimmungen über die Dienstreisen der Beamten und Diener, bei denen das Transportmittel der Eisenbahnen benützt werden kann, festgesetzt werden	71
12. „	Vrdg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, wodurch für die Einwechslung der ungarischen Geldnoten zu 1 fl. und 2 fl. Termine von 6 und beziehungsweise 8 Tagen festgesetzt werden, und erklärt wird, daß nach Ablauf dieser Termine dieselben nicht nur von der Annahme bei öffentlichen Cassen ausgeschlossen, sondern auch gänzlich außer Cours gesetzt werden, und daß sie dann auch im Privatverkehre als Zahlungsmittel nicht mehr angenommen werden dürfen . . .	72
13. „	Kais. Patent, Nr. 161 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	73
13. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 162 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	74
14. „	Kais. Patent, Nr. 164 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	75
15. „	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen von Innsbruck und Lemberg, an die Tabakfabriken-Direction und auch mitgetheilt dem obersten Gefälls-Gerichte, womit eine Erläuterung des §. 312 des Gefälls-Strafgesetzes ertheilt wird	76
15. „	E. des Justizminist., an das inneröstereichisch-küstenländische Appellationsgericht, womit die Grundsätze festgesetzt werden, nach welchen in Zukunft bei Würdigung von Bewerbungsgesuchen um eine nicht systemisirte oder um eine Advocaten-Stelle an einem Orte, für wel-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	chen eine solche bisher gar nicht bestanden hat, vorzugehen ist	77
16. März	E. des Justizminist., Z. 1659-J. M. — aufgehoben . . .	78
17. „	Kais. Patent, an sämmtliche Länderpräsidien ꝛc. ꝛc., womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wird	79
17. „	Kais. Patent, Nr. 171 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	80
17. „	E. des Justizminist., Z. 2222-J. M. — aufgehoben . . .	81
21. „	Kdmchg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, mit der Erklärung, daß Niemand gezwungen werden könne, ungarische Geldnoten bei Zahlungen anzunehmen	82
22. „	Kais. Vrdg., kundgemacht durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1849, an sämmtliche Appellationsgerichte, wodurch die Nachsicht der criminalgerichtlichen Untersuchung und Strafe gegen entfernte Mitwirker an den, im October 1848 in Wien stattgefundenen Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs bewilliget wird . .	83
23. „	E. des Justizminist. an sämmtliche Appellationsgerichte, womit die allerhöchste Entschließung vom 22. März 1849 kundgemacht wird, durch welche der Gnadenact Sr. Majestät Kaiser Ferdinands I. vom 19. August 1848 rücksichtlich aller Uebertretungen des §. 11 der provisorischen Verordnung in Preßsachen vom 18. Mai 1848, soweit selbe der Kundmachung dieses Gnadenactes vorausgingen, auch auf alle, vor diesem Zeitpunkte verübten, im §. 58 St. G. B. I. Theils bezeichneten Verbrechen ausgedehnt wird	84
23. „	E. des Minist. des Innern, an das galizische Landes-Präsidium, wegen Anweisung der den	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	galizischen Urbarial-Berechtigten nach Maßgabe des Patentes vom 17. April 1848 zukommenden Vorschüsse auf Rechnung der für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen vom Staate zugesicherten Vergütung	**85**
24. März	E. des Ministerrathes, wirksam für das ganze Kaiserthum, womit in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. März 1849, der Ankauf der öffentlichen Kunstschätze aus Rom, Florenz, und Venedig verboten wird	**86**
24. „	E. des Finanzminist., Nr. 190 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**87**
25. „	E. des Kriegsminist., an den obersten Militär-Gerichtshof, wodurch, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. März 1849, die Strafe der Cassation der Officiere mit ausdrücklicher Ehrloserklärung (cum infamia), so wie die Dienstentsetzung der Militärbeamten mit diesem Zusatze aufgehoben wird	**88**
26. „	E. des Minist. des Innern, an das niederösterreichische Landes-Präsidium, womit Bestimmungen in Betreff der Verpackung des zu versendenden Arseniks festgesetzt werden	**89**
6. „	E. des Kriegsminist., an den obersten Militär-Gerichtshof, womit in Folge a. h. Entschließung vom 23. März 1849 für die Zukunft die Anwendung einiger Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes bei den in dem Strafverfahren der Militärgerichte aufzunehmenden Verhören und Zeugenaussagen verordnet wird	**90**
30. „	E. des Justizminist., Z. 2380-J. M. — aufgehoben . . .	**91**
1. April	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällenverwaltung für das Küstenland und Dalmatien, womit Vorschriften zur Hintanhaltung des	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	Schleichhandels mit fremdem Tabake an der Küste Istriens und den quarnerischen Inseln ertheilt werden	**92**
1. April	E. des Justizminist., Z. 2113-J. M. — aufgehoben . . .	**93**
2. „	Vrdg. des Minist. des Innern und der Justiz, womit die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter verfügt werden . .	**94**
6. „	E. des Finanzminist., Nr. 210 des C. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**95**
10. „	E. des Minist. des Innern, an die Länder-Präsidien von Tirol und Illirien, womit bestimmt wird, daß auf Reclamationen der Eltern oder Vormünder bezüglich ihrer minderjährigen Söhne oder Mündel, welche freiwillig, jedoch nur auf die Kriegsdauer in Militär-Dienste traten, keine Rücksicht zu nehmen sei	**96**
10. „	E. des Justizminist., an das n. ö. Appellationsgericht, womit dasselbe ermächtiget wird, Terminsverlängerungen zum Antritte der Advocatie und zur Eidesablegung der Advocaten zu ertheilen	**97**
10. „	E. des Finanzminist., an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, womit bestimmt wird, daß den Gerichtspersonen, welchen kraft ihres Amtes auch die Verhaftung und Bewachung der in Untersuchung oder Strafarrest gebrachten Gefällsübertreter obliegt, aus Anlaß der Vollziehung dieser Dienstesverpflichtung keine Geldbelohnung zu geben sei	**98**
10. „	Mittheilung des Justizminist., Z. 2889-J. M. — aufgehoben	**99**
10. „	Kdmchg. des Oberbefehlshabers von Ungarn — aufgehoben	**100**
11. „	E. des Minist. des Innern, an das küstenländische Landes-Präsidium, wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz bestimmt wird,	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	daß die politische Execution zur Eintreibung der vor dem Jahre 1848 verfallenen Urbarial- und Zehentrückstände nicht zuläßig sei	**101**
15. April	E. des Minist. des Innern, an das galizische Landes-Präsidium, mit der Erklärung, daß im Sinne des, derzeit (damals) für Galizien allein anwendbaren Patentes vom 17. April 1848 bloß der grundherrliche, nicht aber auch der geistliche Zehent aufgehoben sei	**102**
15. „	E. des Minist. des Innern, Z. 2650-M. I. — aufgehoben	**103**
18. „	E. des Justizminist., an das galizische Appellationsgericht, und auch dem obersten Gerichtshofe zur Kenntnißnahme mitgetheilt, womit der §. 10 der Vorschrift über das summarische Verfahren dahin erklärt wird, daß die Unterschrift eines Advocaten zu Eingaben, welche die Einreicher nicht selbst verfaßt haben mögen, da nicht zu fordern sei, wo bei Gericht keine Rechtsfreunde bestehen	**104**
21. „	E. des Justizminist., an sämmtliche Appellations-Gerichte, womit bestimmt wird, daß sich die Criminalgerichte wegen Erlangung von Unechtheits-Zeugnissen oder Kunstbefunden über vorkommende Banknoten-Falsificate unmittelbar mit der Nationalbank in Wien in's Einvernehmen zu setzen haben	**105**
21. „	Ratifications-Urkunde Sr. Majestät des Königs der Belgier zu der zwischen Belgien einerseits, und Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland andererseits am 24. Februar 1848 zu London abgeschlossenen Convention über den Beitritt Belgiens zu dem Tractate v. 20. December 1841, in Betreff der Unterdrückung des Negerhandels	**106**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
21. April	E. des Minist. des Innern, an das galizische Landespräsidium, mit der Bestimmung, daß unter der Haftungspflicht der Grundherrschaften für die Fortführung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit der Octava in Galizien, der mit dem Patente vom 17. April 1848 bestimmte sechszehnte Theil des Gutswerthes zu verstehen sei	**107**
21. „	E. des Finanzminist., Nr. 223 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**108**
21. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 3222-J. M. — aufgehoben . .	**109**
21. „	E. des Justizminist., Z. 5127-J. M. — aufgehoben . . .	**110**
22. „	E. des bevollmächtigten Ministerial-Commissärs im lomb. venet. Königreiche, Nr. 226 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**111**
24. „	Decret des Finanzminist, Z. 9544-F. M. — aufgehoben.	**112**
26. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an die venetianische Ober-Postverwaltung, womit die Portofreiheit der officiosen Correspondenz der Guardia dei boschi verfügt wird	**113**
27. „	E. des Finanzminist., an das niederösterreichische Landes-Regierungs-Präsidium, womit die Ausgabe von Privat-Geldnoten strenge untersagt und die Erlassung einer Kundmachung hierüber durch das niederösterreichische Regierungs-Präsidium für Nieder-Oesterreich genehmigt wird . .	**114**
28. „	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns und Böhmen, an die Tabakfabriken- und die Lottogefälls-Direction, womit die mit dem Erlasse des Finanzminist. vom 10. März 1849 festgesetzten Bestimmungen, über die Dienstreisen der Beamten und Diener, bei denen das Transportmittel der Eisenbahnen benützt werden	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	kann, auch auf solche Dienstreisen ausgedehnt werden, bei welchen die Privat-Pferde-Eisenbahn zwischen Budweis, Linz und Gmunden benützt wird	**115**
29. April	E. des Minist. des Innern, an den Landeschef von Oberösterreich, wodurch im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestimmt wird, daß die Eintreibung der Urbarial- und Zehentrückstände im Wege der politischen Execution nicht mehr Statt zu finden habe	**116**
1. Mai	E. des Justizminist., Nr. 235 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**117**
1. „	E. des Finanzminist., Nr. 236 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**118**
1. „	Kundmachung des n. ö. Landeschefs mit dem Verbote der Emittirung von Privat-Geldanweisungen	Anmerk. zu **114**
6. „	E. des Handelsminist., Nr. 241 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**119**
6. „	E. des Ministers des Innern, womit die Eidesformel für die Gemeinde-Vorsteher und die Feierlichkeiten vorgeschrieben werden, unter welchen die Eidesablegung statt zu finden hat .	Anmerk. zu **174**
7. „	E. des Minist. des Innern, Z. 10530-M. I. — aufgehoben	**120**
9. „	E. des Minist. des Innern, an das galizische Landespräsidium, womit die Taxe für das Nachsuchen alter grodgerichtlicher Acte von 10 fl. auf 5 fl. Conv. Münze herabgesetzt wird . .	**121**
10. „	E. des Minist. des Innern, an das dalmatinische Landes-Gubernium, womit bekannt gegeben wird, daß, nach Mittheilung des Justizministeriums und nach den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, die Einbringung rückständiger Abgaben für Mühlen an den Flüssen	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	in Dalmatien nicht zur gerichtlichen Amtshandlung geeignet erklärt wird	**122**
12. Mai	Schreiben des Ministers des Innern, an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener in Tirol und Dalmatien, und an die Krakauer-Gubernial-Commission, wodurch in Uebereinstimmung mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen festgesetzt wird, daß einstweilen die Fiscalämter jene Rechtsstreite der ehemaligen Unterthanen gegen ihre Herrschaften, in welchen sie (als Unterthans-Advocaten) bereits die Klage überreicht haben, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung fortzuführen, aber im Namen derselben keine neuen solchen Rechtsstreite anhängig zu machen haben	**123**
13. „	E. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länderchefs, mit Verfügungen zur Hintanhaltung des Einschleppens und der Verbreitung ausländischer Druckschriften gefährlichen Inhalts .	**124**
13. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 245 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**125**
14. „	E. des Minist. des Innern, Z. 3462-M. I. — aufgehoben.	bei **112**
15. „	E. des Finanzminist., an das mährisch-schlesische Landes-Präsidium, womit die Ausgabe von Privat-Geldnoten untersagt und die Erlassung einer Kundmachung hierüber aufgetragen wird .	**126**
16. „	E. des Minist. des Innern, an das niederösterreichische Regierungs-Präsidium, über die Art und Weise, wie die Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen in dem stadthauptmannschaftlichen Bezirke der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu geschehen hat . .	**127**
20. „	Kdmchg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, womit die Banknoten, Geldnoten und andere wie	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	immer geartete Geldzeichen, welche von den ungarischen Rebellen als Papiergeld ausgegeben wurden, oder noch ferner ausgegeben werden sollten, als ungiltig und werthlos erklärt, jede Art des Verkehres damit als Theilnahme an der Beförderung des Aufruhrs erklärt und mit strenger kriegsrechtlicher Bestrafung bedroht wird	**128**
29. Mai	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich, womit die Behandlung der in Strafanspruch genommenen falsch gestämpelt befundenen Spielkarten bestimmt wird	**129**
30. „	E. des Justizminist., an das galizische Appellationsgericht, mit der Belehrung, in wieferne die bei dem Czernowitzer Magistrate ohne vorläufige Streitverhandlung geschlossenen Vergleiche executionsfähig seien	**130**
30. „	Kais. Procl., womit der F. Z. M. Baron Haynau zum Oberbefehlshaber der k. k. Truppen in Ungarn und Siebenbürgen ernannt, und demselben die Handhabung der Regierungsgewalt in den genannten, im Kriegs- und Belagerungszustande befindlichen Kronländern übertragen wird	**131**
31. „	E. des Minist. für Landescultur und Bergwesen, an sämmtliche Länderchefs ꝛc. ꝛc., womit die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen ermächtigt werden, in Fällen, wo in den Aerarial-Forsten kleinere Gemeinde-Parzellen, oder wo kleinere Aerarial-Forst-Parzellen zwischen Gemeindegründen liegen, die Jagd selbst in Pacht zu nehmen	**132**
31. „	E. des Justizminist., Nr. 258 des C. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**133**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
31. Mai	E. des Justizminist., Z. 4018-J. M. — aufgehoben . . .	bei **112**
3. Juni	E. des Finanzminist., an sämmtliche Regierungen und Gubernien, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig, wegen Ausprägung von neuen Sechskreuzer-Stücken	**134**
4. „	Kais. Handschreiben, womit Freiherr v. Geringer als bevollmächtigter kaiserlicher Commissär für die Civilverwaltung im Königreiche Ungarn dem Armee-Obercommandanten Feldzeugmeister Baron Haynau an die Seite gegeben wird . .	**135**
5. „	E. des Minist. des Innern, an das Triester Landes-Präsidium, auch dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte durch Erl. des Justizminist. vom 19. Juni 1849, Z. 4665-J. M. zur Belehrung mitgetheilt, womit erklärt wird, daß eine Thatsache, welche von dem Criminalgerichte durch Urtheil nicht als ein Verbrechen erkannt wurde, noch immerhin wenigstens eine (schwere Polizei-) Uebertretung begründen könne, und daher der über die letzteren competenten Behörde die Verpflichtung auflege, in die Beurtheilung hierüber einzugehen, sobald ihr die Acten zu diesem Behufe von dem Criminalgerichte mitgetheilt werden, und nach Beschaffenheit des Falles ihr Amt zu handeln .	**136**
6. „	E. des Justizminist., an das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht, womit eine Note des k. k. Obersthofmeister-Amtes mitgetheilt wird, zu Folge welcher, nach Inhalt des kaiserlichen Cabinetschreibens vom 26. April 1849, vom 1. Juni 1849 angefangen das Hofquartierwesen und der Hofsicherheitsdienst in der k. k. Hofburg, so wie in den sämmtlichen k. k. Residenzen, Lustschlössern und Hofgebäu-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	den dem k. k. Obersthofmeisteramte übertragen wird	**137**
10. Juni	E. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Tirol, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, wodurch im Einverständnisse mit dem Justizministerium Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden, und über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben festgesetzt werden	**138**
10. „	E. des Minist. des Innern, an die Ländercheſs von Böhmen, Mähren, Krakau, Galizien und der Bukowina, womit erklärt wird, daß durch das Patent vom 7. September 1848 wohl der Bier- und Branntweinzwang, nicht aber das Propinationsrecht aufgehoben sei	**139**
10. „	E. des Minist. des Innern, an den Landeschef von Böhmen, mit der Bestimmung, in wieferne die Vorschriften in Betreff der Meldzettel bei Verehelichungen, und der Entlaß- und Aufnahmsscheine bei Uebersiedlungen, so wie der politischen Eheconsense durch das Patent vom 7. September 1848 außer Kraft gesetzt seien .	**140**
12. „	E. des Justizminist., an die prov. Staatsanwaltschaft in Preßangelegenheiten in Laibach, womit in Erläuterung des §. 9 des prov. Preßgesetzes vom 13. März 1849 erklärt wird, daß es in Beziehung auf die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift keinen Unterschied mache, ob die Tagesgeschichte (in derselben) raisonnirend oder bloß referirend behandelt werde, und daß ein Beiblatt allerdings als eine selbstständige periodische Druckschrift zu betrach-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	ten, und daher einer Cautionsleistung zu unterziehen sei, sobald darauf ein selbstständiges Abonnement stattfindet	**141**
14. Juni	Kais. Entschließung, Nr. 278 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**142**
14. „	E. des Finanzminist., Nr. 280 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**143**
15. „	Zwei Decrete des obersten Gerichtshofes. an das galizische, und beziehungsweise an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht über die Stämpelpflichtigkeit eines Erkenntnisses in Besitzstreitigkeiten, und über das bei einer Meinungsdifferenz zwischen einer Gerichtsbehörde und ihrem Expeditor über den zu einer gerichtlichen Ausfertigung erforderlichen Stämpel zu beobachtende Verfahren	bei **159**
16. „	Vrdg. der Postsection im Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an sämmtliche Oberpostverwaltungen, betreffend die Bestimmungen über die Beförderung der Staffetten .	**144**
16. „	E. des Finanzminist., an sämmtliche Ministerien, Se. Durchlaucht den Herrn ersten Obersthofmeister, das General-Rechnungs-Directorium, das Universal-Cameral-Zahlamt, die Banal-Landesverwaltung, womit die Vorschrift, daß kein zeitlicher oder bleibender Ruhegenuß aus dem Staatsschatze und den politischen Fonden mit einem höheren Betrage als 8000 fl. jährlich zu erfolgen ist, auf die Beamten in Ungarn, Siebenbürgen und Croatien ausgedehnt wird	**145**
19. „	E. des Justizminist., womit der oben unter Nr. **136** bezogene Erlaß des Minist. des Innern vom 5. Juni 1849 auch dem innerösterreichisch-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	küstenländischen Appellationsgerichte zur Belehrung mitgetheilt wird	bei **136**
21. Juni	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Triest, Gratz, Innsbruck; an die Lotto-Direction General-Hoftaxamt, Tabak-Fabriks-Direction, niederösterreichische Waldamt, Verschleiß-Direction zu Wieliczka, Tilgungsfonds-Direction, Haupt-Münzamt, Central-Casse, Universal-Cameral-Zahlamt, Staatsschulden-Casse und niederösterreichische Einnahms-Casse, womit die Hinausgabe neuer Noten der priv. österreichischen Nationalbank zu Ein und Zwei Gulden kundgemacht wird, und Bestimmungen in Betreff der Annahme und Ausgabe der alten und neuen Banknoten zu Zwei Gulden festgesetzt werden .	**146**
21. „	E. des Minist. des Innern, an den oberösterreichischen Herrn Landeschef, womit bestimmt wird, daß zwar die Ehemeldscheine, nicht aber die politischen Eheconsense aufzuhören haben .	**147**
23. „	E. des Minist. des Innern, an das dalmatinische Landes-Präsidium, womit erklärt wird, daß die Bestimmungen des §. 2 des Erlasses vom 30. Jänner 1849, Nr. 107 des E. B. des R. G. Bl. auch auf die Fälle des Uebertrittes von Katholiken zum griechisch nicht unirten Ritus Anwendung haben	**148**
24. „	E. des Finanzminist., an sämmtliche Länderpräsidien 2c. 2c., womit die Hinausgabe von Münzscheinen über 6 und 10 Kreuzer Conventions-Münze angeordnet wird	**149**
26. „	Kais. Vrdg., Nr. 288 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**150**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
26. Juni	Kais. Vrdg., Nr. 289 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	151
26. „	Kais. Vrdg., Nr. 290 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	152
26. „	Kais. Vrdg., Nr. 291 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	153
26. „	Kais. Vrdg., Nr. 292 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	154
27. „	Vrdg. des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Königreiche Böhmen	155
27. „	Verordnung des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Mähren	156
28. „	Kaiserl. Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit finanzielle Maßregeln zur Bedeckung der Staatserfordernisse und Herstellung der Ordnung im Geldwesen angeordnet werden	157
28. „	E. des Finanzminist.. Nr. 297 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	158
29. „	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen 1. für Galizien, dann 2. für das Küstenland und Dalmatien, womit diesen Behörden eine Abschrift eines Decretes des obersten Gerichtshofes mitgetheilt wird, mit welchem Decrete Fragen über die Stämpelpflichtigkeit eines Erkenntnisses in Besitzstreitigkeiten und wie sich zu benehmen sei, wenn eine Gerichtsbehörde und ihr Expeditor über den zu einer gerichtlichen Ausfertigung erforderlichen Stämpel verschiedener Meinung sind, gelöst werden	159
29. „	Proclamation des Oberbefehlshabers von Ungarn, womit die ungarischen sogenannten Kossuth'schen Banknoten von was immer für einer Gattung als ungesetzlich und gänzlich werthlos außer Um-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	lauf gesetzt, deren allsogleiche Ablieferung an das Stadtcommando in Raab angeordnet, und der Besitz dieser Geldmittel mit Confiscation und strengster Bestrafung bedroht wird	**160**
29. Juni	E. des Finanzminist., Nr. 298 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**161**
29. „	Kais. Entschl., Z. 5054-J. M. — aufgehoben	**162**
30. „	E. des Finanzminist., Nr. 303 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**163**
30. „	Instruction für die der k. k. Armee und den kaiserlich-russischen Hilfstruppen in Ungarn beigegebenen k. k. Commissäre, womit unter anderen Punkten die Sequestration aller Güter und die Beschlagnahme des beweglichen Vermögens der im höheren Grade des Einverständnisses mit den Rebellen verdächtigen Individuen angeordnet, und die kriegsrechtliche Behandlung als Beförderer der Empörung gegen alle Besitzer von ungarischen Banknoten ausgesprochen wird . . .	**164**
30. „	E. des Finanzminist., Nr. 300 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**165**
30. „	E. des Minist. des Innern, Z. 13721-M. I. — aufgehoben	**166**
1. Juli	Kundmachung des Oberbefehlshabers von Ungarn, womit die Ablieferung aller ungarischen sogenannten Kossuth'schen Banknoten an das nächste k. k. Stadt-Commando binnen 48 Stunden bei Confiscation und strengster kriegsrechtlicher Bestrafung angeordnet wird	**167**
1. „	Proclamation des Oberbefehlshabers von Ungarn und Siebenbürgen, womit von demselben kraft der ihm durch kaiserliche Proclamation v. 30. Mai 1849 übertragenen Regierungsgewalt der Kriegs- und Belagerungsstand in den Kronländern Ungarn und Siebenbürgen näher geregelt, und sofort die Verbrechen oder Vergehen bestimmt wer-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	den, wegen welcher auch Personen des Civilstandes der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen, und welche dem standrechtlichen Verfahren unterworfen, und endlich auf das Verbrechen des Hochverrathes die Confiscation des gesammten Vermögens des Verurtheilten festgesetzt wird	**168**
2. Juli	Vertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wodurch die Postverhältnisse zwischen dem Kaiserstaate und den Cantonen der Eidgenossenschaft geregelt werden	**169**
2. „	Vorschrift des Oberbefehlshabers von Ungarn und Siebenbürgen, über Errichtung der Kriegsgerichte in den Kronländern Ungarn und Siebenbürgen	**170**
3. „	Convention, abgeschlossen zwischen den Regierungen von Oesterreich und von Parma, betreffend die Landeshoheit über die im Po-Flusse sich bildenden Inseln	**171**
3. „	Vertrag, zwischen den Regierungen von Oesterreich, von Modena und von Parma, betreffend die freie Schifffahrt auf dem Po-Flusse	**172**
3. „	E. des Minist. des Innern, an den Landeschef von Böhmen, womit erklärt wird, daß die nicht auf dem Zehentrechte beruhenden, in Böhmen aber ebenfalls uneigentlich und irrig genannten Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen vor der Hand auch nach Maßgabe des Grundentlastungs-Patentes vom 4. März 1849 bis zur erfolgenden Ablösung derselben, in natura fort entrichtet werden müssen	**173**
4. „	E. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länder-Chefs, womit die Art und Weise der Eidesable-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	gung der Mitglieder des Gemeindevorstandes bestimmt wird	**174**
7. Juli	Kaiserl. Patent, womit die sofortige Leistung von Vorschüssen für die aufgehobenen Urbarial-Giebigkeiten an Jene, die zu deren Bezug in Ungarn berechtigt waren, festgesetzt wird	**175**
7. „	Kaiserl. Patent, womit die sofortige Leistung von Vorschüssen für die aufgehobenen Urbarial-Giebigkeiten an Jene, die zu deren Bezug in Kroatien und Slavonien berechtiget waren, festgesetzt wird	**176**
7. „	E. des Justizminist., Z. 5061-J. M. — aufgehoben . . .	**177**
7. „	Decr. des Finanzminist., wodurch der oben unter Nr. **121** erwähnte Erlaß des Minist. des Innern, vom 9. Mai 1849, auch der galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung mitgetheilt wurde	Anmerk. zu **121**
8. „	Kdmchg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, in der amtl. Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen ꝛc. S. 122, Nr LXV — aufgehoben	**178**
9. „	Proclamation des Oberbefehlshabers von Ungarn, womit die Landbevölkerung Ungarns über die absichtlichen Täuschungen und Lügen der Rebellen aufgeklärt, und ihr zugesichert wird, daß ihr Sicherheit der Person und des Eigenthums wiedergegeben, und daß die Befreiung vom Frohndienste und der Genuß jener Rechte und Freiheiten, welche der kaiserliche Wille im März 1848 gewährt habe, ungeschmälert bleiben werde . .	**179**
9. „	E. des Finanzminist., Nr. 319 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**180**
10. „	E. des Minist. des Innern, Nr. 321 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**181**
11. „	Verordnung des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Schlesien	**182**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1849.		
11. Juli	E. des Finanzminist., Nr. 323 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	183
14. „	E. des Minist. des Innern, an die Landespräsidenten von Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illirien, Küstenland, Tirol, Krakau, Czernowitz, Klagenfurt und Dalmatien, womit im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium, unter Aufhebung der Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1822, Zahl 10012, Bestimmungen wegen der Behandlung der sich bei den politischen Behörden fälschlich als Deserteure ausgebenden Individuen festgesetzt werden	184
18. „	E. des Justizminist., an die Appellationsgerichte von Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck und Zara, womit Erläuterungen zur Beseitigung der Zweifel und Bedenken festgesetzt werden, welche sich bei Ausführung des Erlasses vom 29. Mai 1848 — wegen Abfuhr der über 4 Wochen ohne Bestimmung zu einer anderweitigen Anlegung bei den Gerichten bar erliegenden Geldsummen an die Depositen-Casse des Staatsschulden-Tilgungsfondes ergeben haben	185
19. „	E. des Justizminist., an die Appellationsgerichte von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Klagenfurt, Innsbruck und Zara, womit dieselben angewiesen werden, jeden Beschluß, durch welchen ein abgenommenes Richteramtsbefugniß wieder verliehen werden soll, vor seiner Ausfertigung durch den obersten Gerichtshof dem Justizministerium vorzulegen	186
19. „	Proclamation des Oberbefehlshabers von Ungarn, in der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen S. 126, Nr. LXIX — aufgehoben	187

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1849.		
20. Juli	Proclamation des Oberbefehlshabers von Ungarn, in der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen S. 129, Nr. LXXI — aufgehoben	**188**
22. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an die Oberpostverwaltungen sämmtlicher Kronländer, und an die provisorische General-Direction der lombardisch-venetianischen Posten, womit die portofreie Behandlung der Correspondenzen in Angelegenheiten des Reichsgesetzblattes, und die portofreie Versendung dieses Blattes, sowie der Landesgesetz- und Regierungsblätter angeordnet wird	**189**
25. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an die k. k. Oberpostverwaltungen in allen Kronländern und an die k. k. General-Postdirection im lombardisch-venetianischen Königreiche, womit die Portofreiheit der Correspondenz der israelitischen Matrikenführer mit den Behörden in ämtlichen Matrikangelegenheiten ausgesprochen wird	**190**
25. „	Kais. Vrdg., Nr. 339 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**191**
26. „	Kais. Vrdg., Nr. 340 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**192**
28. „	Kdmchg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, in der amtlich. Samml. der für Ungarn erlassenen Kundmachungen ꝛc., Seite 133, Nr. LXXVI — aufgehoben	**193**
30. „	Armee-Befehl des Oberbefehlshabers von Ungarn, wodurch unter andern Punkten neuerlich die bereits mit Kundmachung vom 1. Juli 1849 angeordnete Ablieferung aller Kossuth-Banknoten ohne alle Entschädigung, bei Androhung der strengsten Verantwortung und Strafe für alle Besitzer derselben eingeschärft wird	**194**
31. „	E. des Minist. des Innern, an die Länderchefs von Niederösterreich, Mähren, Böhmen, Steiermark,	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	Oesterreich ob der Enns, Illirien, Küstenland, Tirol, Dalmatien und Galizien, womit, einverständlich mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, mehrere Erläuterungen des Patentes vom 7. März 1849 über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit gegeben werden	**195**
1. August	Kais. Vrdg., Nr. 343 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**196**
3. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an alle Oberpostverwaltungen und an die Generalpostdirection in Verona, womit die portofreie Behandlung der Correspondenz der Depositenämter mit den Provinzialzahlämtern festgesetzt wird	**197**
4. „	Kundmchg. des Militär-Districts-Commandanten von Pest, womit Anordnungen in Beziehung auf die Meldung (Anzeige) der Einwohner und Fremden, so wie der Veränderungen der Wohnparteien an die Sicherheitsbehörden für Pest getroffen werden	**198**
5. „	E. des Justizminist., an die Appellationsgerichte von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Klagenfurt, Zara, womit in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Juli 1849 ausgesprochen wird, daß die Montenegriner bei den von österreichischen Behörden abzuhandelnden Verlassenschaften nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit als erbfähig anzusehen seien	**199**
6. „	Friedensvertrag, zwischen Oesterreich und Sardinien, (mit den Ratificirungen: 1. Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vom 14. August 1849; 2. Seiner Majestät des Königs von Sardinien vom 12. August 1849; 3. der Beitrittserklärung des Herzogs von Modena zu diesem Friedensver-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1849.	trage vom 12. August 1849; 4. der Acceptationsacte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vom 14. August 1849, über die vorstehende Beitrittserklärung des Herzogs von Modena; 5. der Beitrittserklärung des Herzogs von Parma zu diesem Friedensvertrage vom 14. August 1849; endlich 6. der Acceptationsacte Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich vom 14. August 1849, über die vorstehende Beitrittserklärung des Herzogs von Parma	**200**
7. August	E. des Finanzminist., Nr. 350 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**201**
10. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an die Postverwaltungen in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, Illirien, Küstenland, Dalmatien, womit die portofreie Behandlung der ämtlichen Correspondenz in Grundentlastungsangelegenheiten verordnet wird	**202**
11. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 6, Nr. 5 — aufgehoben	**203**
13. „	Kdmchg des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen. im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 9, Nr. 7 — aufgehoben	**204**
15. „	Kaiserl. Pat., giltig für Galizien und Lodomerien, womit Verfügungen zur Durchführung der Anordnungen über die Aufhebung des Unterthansverbandes und über die Entlastung des Grundes und Bodens in Galizien und Lodomerien getroffen werden	**205**
16. „	Kaiserl. Verord., womit eine provisorische Advocaten-Ordnung genehmiget wird	**206**
17. „	Verord. des Minist. des Innern, über den Vollzug der in dem Patente vom 7. September 1848 und	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1849.	vom 4. März 1849 angeordneten Aufhebung und Ablösung der Grundlasten im Kronlande Tirol und Vorarlberg	**207**
18. August	E. des Finanzminist., Nr. 367 des C. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**208**
18. „	E. des Kriegsminist., an sämmtliche Militär-Behörden, womit die Bestimmungen festgesetzt werden, unter welchen die Anordnungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf das Militär und die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen Anwendung finden	**209**
18. „	E. des Kriegsminist., an sämmtliche Militärbehörden, womit jene Modificationen bekannt gegeben werden, unter welchen das Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes auch für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen Anwendung findet	**210**
22. „	E. des Kriegsminist., an das k. k. allgemeine Militär-Appellationsgericht, womit in Erläuterung der allerhöchsten Entschließung v. 21. März 1849 über die Hinweglassung des Beisatzes „cum infamia“ bei Cassirungen bestimmt wird, daß die Verfügung dieser allerhöchsten Entschließung auch bei jenen abgeführten Edictal-Processen gegen Officiere Platz greife, in welchen auf die Anschlagung des Namens an den Galgen erkannt wurde	**211**
24. „	Allerh. Entschließung, womit die Grundsätze, nach welchen bei der Errichtung von Gefängnissen bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten im Falle von Neubauten vorzugehen ist, genehmiget werden	**212**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1849.		
24. August	E. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länderchefs, womit die mit allerhöchster Entschließung vom 21. August 1849 genehmigte Uniformirungsvorschrift für k. k. Staatsbeamte kundgemacht wird	**213**
24. „	Decr. des Finanzminist, Z. 20555-F. M. — aufgehoben	**214**
29. „	E. des Minist. des Innern, an die Länderchefs von Oesterreich ob und unter der Enns, Mähren, Böhmen, Steiermark, Kärnthen, Illirien, Küstenland, Tirol, womit aus Anlaß des durch die Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. eingetretenen Lehenhauptfalles, der Lehenvorruf angeordnet wird	**215**
3. September	E. des Minist. des Cultus und öffentlichen Unterrichts, an den Herrn Landeschef von Niederösterreich, womit bestimmt wird, daß bei Schulbauten, die sich nach dem 7. September 1848 ergeben, die provisorische Verfügung des Minist. des Innern, vom 10. Juni 1849, Z. 3965, bezüglich der Kirchenbau-Concurrenz als Norm zu dienen habe	**216**
8. „	E. des Minist. des Innern, an den Herrn Landeschef in Triest und dem Küstenlande, womit die Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Triest und ihres Gebietes, dann von Istrien, Görz und Gradiska verfügt wird	**217**
9. „	E. des Minist. des Innern, an den Statthalter von Niederösterreich, mit einer Erläuterung der §§. 30—32 des prov. Gemeindegesetzes . . .	**218**
10. „	E. des Minist. des Innern, an die Länderchefs von Niederösterreich, Krain und Böhmen, womit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen Erläuterungen zu dem Jagdpatente vom 7. März 1849 (Er-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	gänzungsband des Reichsgesetzblattes Nr. 154) gegeben werden	**219**
10. September	E. des Minist. des Innern, an die Krakauer Gubernial-Commission, mit der Weisung der unverzüglichen Einstellung jeder zwangsweisen Eintreibung des geistlichen Zehents, und der Verfügung, daß selbst ältere Zehentrückstände nicht im Executionswege hereingebracht werden dürfen	**220**
11. „	Kais. Patent, Nr. 388 des E. B. des R. G. Bl., — aufgehoben	**221**
12. „	Vrdg. des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Steiermark	**222**
12. „	Vrdg. des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain	**223**
12. „	Vrdg. des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Kärnthen	**224**
12. „	E. des Finanzminist., an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, womit erklärt wird, daß jedem Beamten nur jene Diäten gebühren, welche seinem wirklich bekleideten Dienstposten gebühren	**225**
14. „	E. des Finanzminist., an sämmtliche Länderchefs, den Vorsteher der Gubernial-Commission in Krakau, dann an Grafen Montecuccoli, den Civil- und Militär-Gouverneur in Venedig, den Banalrath, den Herrn F. Z. M. Baron von Wohlgemuth, Freiherrn von Geringer, G. M. Mayerhoffer, die Staats-Central-Casse und den Herrn Bank-Gouverneur, womit die Bestimmungen des für die k. k. österreichischen Finanzen	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	eröffneten 4½percentigen Anlehens kundgemacht werden	**226**
17. September	Verordnung des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, dann der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	**227**
18. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 333, Nr. 12 — aufgehoben	**228**
19. „	E. des Finanzminist., an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an den bevollmächtigten Civil-Commissär für das lombardisch-venetianische Königreich, wodurch im Einvernehmen mit dem obersten Gefällsgerichte sämmtliche Gefälls-Straf-Untersuchungsbehörden angewiesen werden, jederzeit auch die Nachforschung über die dem Beschuldigten etwa früher zur Last gelegten Gefällsübertretungen zu pflegen, und das Ergebniß derselben in den Untersuchungsacten anzuführen	**229**
19. „	Kdmchg. des Armee-Obercommandos von Ungarn, in der Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen, S. 160, Nr. CVIII — aufgehoben	**230**
20. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 34, Nr. 14 — aufgehoben	**231**
23. „	E. des Kriegsminist., an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalcommanden, das Armee-Generalcommando in Italien, das Armee-Obercommando in Ungarn, das Armee-Observationscorps in Vorarlberg, Marine-Ober-, Mainzer Festungscommando, beide Hauptämter, den obersten Militär-Gerichtshof und das allgemeine Militär-Appellationsgericht, womit die Bestimmungen hin-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	sichtlich des von Sr. Majestät dem Kaiser mit allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1849, für lange und gute Militärdienste gestifteten Militär-Dienstzeichens nach der unterm 19. September 1849 allerhöchst genehmigten Vorschrift kundgemacht werden	**232**
25. September	E. des Minist. des Innern, an den Herrn Kreischef der Bukowina, wegen Anweisung einstweiliger Vorschüsse auf Rechnung der für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen in dem Herzogthume Bukowina zugesicherten Vergütung . . .	**233**
29. „	E. des Minist. des Innern, an den Landeschef von Galizien, mit der Verfügung, daß jede zwangsweise Eintreibung des geistlichen Zehents einzustellen ist, und daß selbst ältere Zehentrückstände nicht im Executionswege hereinzubringen sind .	**234**
1. October	E. des Minist. des Innern, an den mährisch-schlesischen Landeschef, womit ausgesprochen wird, daß die Bestimmung über den Sitz der Gemeinde-Vorstehung in der Gemeinde bei vereinigten Gemeinden lediglich dem Gemeinde-Organe zu überlassen sei, und daß den politischen Behörden hierauf kein maßgebender Einfluß zustehe . . .	**235**
1. „	E. des Justizminist., Nr. 403 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**236**
2. „	E. des Justizminist., wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Galizien und Lodomerien, Bukowina und Dalmatien, wodurch die Vorschrift des Justizhofdecretes vom 17. September 1821, wegen Verständigung des Obereigenthümers von jeder, in der Person des Nutzungseigenthümers, bei (ehemals) getheiltem Eigen-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	thume an Grund und Boden eingetretenen Veränderung, außer Wirksamkeit gesetzt wird . . .	**237**
2. October	Kundmchg. des Militär-Districts-Commandanten von Fünfkirchen, mit der Erneuerung des Gebotes der allsogleichen Ablieferung der ungarischen Kossuth'schen Banknoten, bei Androhung der strengsten Bestrafung	**238**
3. "	Allerh. Entschließung, womit bestimmt wird, daß in der Stadt Wien und deren Vorstädten sowohl die dem Miethsmanne an den hierzu bestimmten Tagen obliegende theilweise, als auch gänzliche Räumung der Wohnung bis zur Mittagsstunde des letzten hierzu festgesetzten Tages zu bewerkstelligen ist	**239**
4. "	Verordnung des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Oesterreich ob der Enns	**240**
4. "	Verordnung des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Salzburg	**241**
6. "	E. des Justizminist., an die Gerichts-Einführungs-Commissionen für die Kronländer Oesterreich unter der Enns und Böhmen, wodurch bestimmt wird, daß die bei den Depositenämtern der künftigen Landesgerichte von Wien und Prag zu bestellenden Beamten und Diener zum Erlage einer ihrer Jahresbesoldung gleichkommenden Caution zu verpflichten seien	**242**
6. "	E. des Finanzminist., an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien und zu Prag, mit einer Erläuterung des §. 301 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung	**243**
7. "	E. des Justizminist., Nr. 409 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**244**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
10. October	Kais. Pat., womit für jene Kronländer der Monarchie, in welchen die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und Erwerbsteuer bestehen, die directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1850 theilweise in einem abgeänderten Ausmaße ausgeschrieben, und die Grund- und Hausbesitzer berechtiget werden, von den auf ihrem Besitzthume haftenden jährlichen Schuldenleistungen den Bezugsberechtigten fünf Percent in Abrechnung zu bringen	245
10. "	Vorschrift des Oberbefehlshabers von Ungarn, in der amtlichen Sammlung der für Ungarn erlassenen Kundmachungen, S. 166, Nr. CXVI — aufgehoben	246
11. "	Kais. Vrdg., Nr. 2 des R. G. Bl. — aufgehoben	247
12. "	E. des Finanzminist., an sämmtliche Länderchefs ꝛc. ꝛc., womit Bestimmungen über die Einziehung der alten und die Hinausgabe der neuen Banknoten zu 1 fl. und die Verlängerung der Umtauschtermine der alten Banknoten zu 2 fl. getroffen werden	248
13. "	Kundmach. des Militär-Districts-Commando's von Schemnitz, womit unter Anderem neuerlich die unverzügliche Ablieferung der Kossuth'schen Banknoten bei Vermeidung empfindlicher Folgen der geflissentlichen Verheimlichung angeordnet wird .	249
16. "	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 69, Nr. 17 — aufgehoben	250
16. "	E. des Justizminist., Z. 3538-J. M. — aufgehoben . . .	251
19. "	E. des Minist. der auswärtigen Angelegenheiten, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preußen wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen kund-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	gemacht wird, in soweit dieselben noch nicht dem anderen Staate angehörig sind	**252**
22. October	E. des Justizminist., an das oberste Gefällsgericht und sämmtliche Gefälls-Obergerichte, wirksam für alle jene Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen v. 11. Juli 1835 in Rechtskraft steht, wodurch der §. 5 der provisorischen Vorschrift vom 21. August 1848, (Nr. 1177 der J. G. S.), über den Wirkungskreis des Justizminist. wegen Erstattung der Geschäftsausweise, auch auf die Geschäftsausweise der Gefällsgerichte ausgedehnt wird	**253**
24. „	E. des Justizminist., an die Gerichtseinführungs-Commissionen zu Wien, Linz, Gratz, Prag, Brünn, Innsbruck, Klagenfurt und Triest, dann an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Brünn, Innsbruck und Klagenfurt, womit eine Instruction für die Gerichtseinführungs-Commissionen vorgeschrieben wird, zur Beobachtung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entfernung derjenigen Acten, welche weder an die Landesgerichts-Archive, noch an die künftigen Gerichte zu übergeben sein werden	**254**
24. „	E. des Kriegsminist., an beide Armee-Ober-, sämmtliche General-Commanden, die General-Genie- und Artillerie-Direction, Generalstab, Marine-Obercommando und das Festungscommando in Mainz, womit die von Sr. Majestät dem Kaiser mit allerhöchster Entschließung vom 22. October erfolgte Stiftung eines Militär-Verdienstkreuzes, so wie die dafür genehmigten Statuten und die weitere Verfügung kundgemacht werden, daß damit ausnahmsweise auch alle bei den Feldzügen und Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 mit	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	der allerhöchsten Zufriedenheit ausgezeichneten Officiere nachträglich zu betheilen sind	**255**
26. October	E. des Minist. des Innern, an den Tiroler Landeschef, womit bestimmt wird, daß die bei öffentlichen Schulen mit förmlichen Decreten angestellten Schulgehilfen nach §. 28 sub 2 des Gemeindegesetzes wahlberechtiget sind	**256**
27. „	E. des Justizminist., für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradiska, wodurch erklärt wird, daß die gesetzlichen Vorschriften, wegen der Vornahme von Vergleichsversuchen über die, bei den (ehemals) obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, eingeleiteten gerichtlichen Klagen außer Wirksamkeit gesetzt seien . .	**257**
27. „	Kaiserl. Verordnung, giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Lodomerien und die Bukowina, mit einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten	**258**
27. „	Kaiserl. Verordnung, giltig für Tirol und Vorarlberg und für Dalmatien, wodurch die Abänderung mehrerer Bestimmungen von den, in diesen Kronländern, bestehenden Vorschriften über das summarische Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten verfügt wird	**259**
28. „	E. des Handelsminist., Nr. 19 des R. G. Bl. — aufgehoben	**260**
28. „	E. des Kriegsminist., wodurch bestimmt wird, daß jene verheiratheten Civilärzte, welche auf Kriegsdauer in feldärztliche Dienste treten, während	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	dieser Zeit der militär-geistlichen, deren Frauen, Kinder und Dienstboten aber, wenn sie nicht auch in das Feld mitziehen, der civil-geistlichen Jurisdiction unterstehen	**261**
29. October	E. des Minist. des Innern, an alle Länderchefs mit Ausnahme von Dalmatien, womit verfügt wird, daß die politischen Behörden mit der Durchführung des provisorischen Gemeindegesetzes sogleich und bis zur Einsetzung der neuen Behörden innezuhalten haben	**262**
29. „	E. des Finanzminist., Nr. 441 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**263**
29. „	E. des Finanzminist., Nr. 442 des E. B. des R. G. Bl. — aufgehoben	**264**
29. „	E. des Justizminist., Nr. 11 des R. G. Bl. — aufgehoben	**265**
29. „	E. des Justizminist., Z. 8330-J. M. — aufgehoben . . .	**266**
31. „	Vrdg. des III. Armee-Commandos (d. h. des Oberbefehlshabers von Ungarn), im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 193, Nr. 2 — aufgehoben	**267**
1. November	Vrdg. des III. Armee-Commandos (d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn. im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn) S. 194, Nr. 3 — aufgehoben	**268**
3. „	Kais. Vrdg., im L. G. und R. Bl. für Ungarn, I. Stück, Nr. 1 — aufgehoben	**269**
5. „	E. des Justizminist., Nr. 15 des R. G. Bl. — aufgehoben	**270**
12. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 91, Nr. 27 — aufgehoben	**271**
15. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, betreffend die Abänderung des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1849 wegen Bestrafung der Winkel-Leihbibliotheken .	**272**
15. „	E. des Justizminist., an die Gerichts-Einführungs-Commissionen a) für Oesterreich unter der Enns in Wien, und b) für Böhmen in Prag, womit eine Instruction für die Geschäftsgebarung des	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	allgemeinen Gerichts-Depositenamtes ad a) zu Wien und ad b) zu Prag vorgezeichnet wird . .	**273**
15. November	E. des Minist. des Innern, Z. 8681-M. I. — aufgehoben	bei **266**
16. „	E. des Minist. des Innern, an die Länderchefs von Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Krakau, Galizien, Bukowina, Steiermark, Illirien, Kärnthen und Küstenland, mit einer Erläuterung des Erlasses v. 10. Juni 1849, Z. 3965-M. I. über die den Grundobrigkeiten als solchen bei Kirchen und Schulbauten obgelegenen Leistungen	**274**
18. „	Kais. Pat., womit das, die Backa und das Banat, den Rumäer und Illoker Bezirk umfassende Territorium vorläufig zu einem eigenen Verwaltungsgebiete unter der Benennung: „Wojwodschaft Serbien und Temeser-Banat" gebildet, dessen Untertheilung in Kreise und Bezirke angeordnet, und dem kaiserlichen Titel Sr. Majestät der eines „Großwojwoden der Wojwodschaft Serbien beigefügt wird	**275**
19. „	Kdmchg. des Oberbefehlshabers von Ungarn, womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, alle vom Beginne der Verwaltung des aufgelösten ungarischen Ministeriums ohne ausdrückliche a. h. Bewilligung vorgekommenen Namensänderungen als unwirksam erklärt werden und zugleich angeordnet wird, daß künftighin alle Gesuche um Bewilligung von Namensveränderungen bei dem Ministerium des Innern anzubringen sind	**276**
20. „	Vrdg. des III. Armee-Commandos (d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn), im G. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 195, Nr. 5 — aufgehoben	**277**
20. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Sieben-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
	bürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 97, Nr. 32 — aufgehoben	**278**
23. November	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, womit die den romanischen Landstürmern von ihren Führern gemachten Schenkungen an Waldungen und sonstigen Realitäten für ungiltig erklärt werden	**279**
27. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, womit dem Landvolke in Siebenbürgen die feierliche Zusicherung ertheilt wird, daß die Robot Ein für alle Mal abgeschafft ist, und nie wieder eingeführt werden wird	**280**
28. „	E. des Finanzminist., wirksam für alle Kronländer außer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, Dalmatien und der Militärgränze, mit einer Vorschrift über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen . .	**281**
28. „	E. des Finanzminist., wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und die Militärgränze, mit einer Vorschrift über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen	**282**
30. „	Kais. Vrdg., wirksam für alle jene Kronländer, in welchen das a. b. G. B. vom 11. Juni 1811 in Rechtskraft steht, wodurch in Abänderung der a. h. Entschließung vom 11. Mai 1821 und 9. März 1830 verfügt wird, daß in Hinkunft der oberste Gerichtshof vor seiner Schlußfassung über Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.	Trennung der Ehe behufs der Wiederverehelichung nicht mehr das Ordinariat einzuvernehmen habe	**283**
1. December	E. des Minist. des Innern, an die Länderchefs in Prag, Brünn, Linz, Gratz, Laibach, Klagenfurt und Triest, über die Behandlung der zur Amtswirksamkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen Unterthans-, Urbarial- und Zehentstreitigkeiten	**284**
2. „	Kais. Pat., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Stiftung eines Verdienstordens, unter dem Namen „Franz-Josephs-Orden" und die Statuten für denselben kundgemacht werden	**285**
5. „	E. des Finanzminist., an die leitenden Organe der politischen und finanziellen Verwaltung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Ungarn, Kroatien und Slavonien, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser-Banate und in Siebenbürgen, womit verordnet wird, daß die in den übrigen Kronländern bereits seit 1. Juli 1848 erfolgte Herabsetzung der Diäten der Beamten in den neun ersten Classen auf drei Viertheile des ursprünglichen Ausmaßes auch in den oben genannten Kronländern in Anwendung zu bringen sei	**286**
7. „	E. des Minist. des Innern, an sämmtliche Länderchefs und an den Polizeidirector von Wien, womit bestimmt wird, daß in allen Fällen, wo ein Individuum über Auftrag der Regierung transportirt wird, und dessen Reisegepäcke nicht seiner eigenen Beaufsichtigung überlassen werden kann, dasselbe assecurirt werden müsse . .	**287**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
7. December	Kais. Vrdg., Nr. 31 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**288**
10. „	E. des Minist. des Innern, an das n. ö. Landes-Präsidium, mit einer Erläuterung des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, Nr. 154 des E. B. des R. G. Bl. in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes auf emphiteutischen Gründen . . .	**289**
10. „	Vrdg. des III. Armee-Commando's, d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn, an sämmtliche k. k. Militär-Districts-Commanden, womit die Verhandlungen von Privatforderungen gegen an der Revolution betheiligte Hochverräther bei Civilgerichten eingestellt werden	**290**
12. „	Kdmchg. des Mil.-Distr.-Comm. von Pest, womit der Termin zur freiwilligen Ablieferung der Kossuthnoten noch einmal, und zwar bis zum letzten December 1849 mit dem Bemerken verlängert wurde, daß nach Ablauf desselben gegen die Verheimlicher solcher Papiere die dießfälligen Anordnungen mit aller Strenge in ihrem ganzen Umfange in Anwendung gebracht werden sollen	**291**
15. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, womit auch für Siebenbürgen alle vom Beginne der Verwaltung des aufgelösten ungarischen Ministeriums ohne ausdrückliche a. h. Bewilligung vorgekommenen Namensveränderungen als unwirksam erklärt wurden .	**292**
18. „	Kdmchg. des Militär-Districts-Commandanten von Pest, womit die mit Kdmchg. vom 4. August 1849 (oben bei Nr. **198**) angeordneten Bestimmungen wegen Meldung der Einwohner und Fremden und wegen Veränderungen der Wohnparteien an die Sicherheitsbehörde in Pest erneuert und theilweise modificirt werden	**293**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1849.		
19. December	Vrdg. des Pester Districts-Obercommissärs, im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 196, Nr. 7 — aufgehoben	**294**
20. „	E. des Minist. des Cultus und Unterrichts, an die Herren Statthalter von Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illirien, Kärnthen, Tirol und Triest, dann an den Herrn Landeschef von Galizien, womit die Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken mitgetheilt wird	**295**
21. „	E. des Kriegsminist., an das allgemeine Militär-Appellationsgericht, womit für die Zeit, in so lange der Sitz des Marine-Ober-Commando in Triest sein wird, die Gerichtszuständigkeit für die Abhandlung der Verlassenschaften der bei der Marine mit Tod abgehenden Individuen vom Obersten aufwärts bestimmt wird	**296**
21. „	E. des Minist. des Innern, an die Grundentlastungs-Landescommission für Tirol und Vorarlberg, womit der Beschluß dieser Commission, wornach sie jene Grundabgaben, deren Verpflichtung aus dem Lehensverhältnisse entspringt, aus dem Bereiche ihrer Thätigkeit ausgeschieden hat, genehmiget wird	**297**
22. „	E. des Civil- und Militär-General-Gouvernements für das lombardisch-venetianische Königreich, womit angeordnet wird, daß mit 31. März 1850 die Wirkung der angeordneten Suspendirung des Decenniums für die Erneuerung der Inscriptionen in die Hypothekenbücher im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche aufzuhören hat	**298**
24. „	E. des Justizminist., an sämmtliche Appellations-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
	gerichte, wodurch die ihnen unterstehenden Straf- und Civil-Gerichtsbehörden angewiesen werden, die mit der Vorschrift vom 23. Sept. 1849, neu gestifteten Militär-Dienstzeichen, welche in Civil-Verlassenschaften vorgefunden, oder den unter der Civil-Jurisdiction stehenden Leuten wegen eines Verbrechens abgenommen werden, ohne Verzug dem nächsten Regimente, Corps oder der nächsten Kriegscasse zu übersenden . .	299
26. December	E. des Finanzminist., giltig für das lombardisch-venetianische Königreich, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, das Temeser-Banat und die Wojwodschaft Serbien, womit die Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 10. März 1849, Nr. 158 des E. B. des R. G. Bl. (oben bei Nr. **71**) in Betreff der Dienstreisen der Beamten und Diener, bei denen das Transportmittel der Eisenbahnen benützt werden kann, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, das Temeser-Banat und die Wojwodschaft Serbien ausgedehnt werden	300
27. „	Verfügung des Justizminist., Nr. 49 des R. G. Bl. — aufgehoben	301
28. „	Kais. Entschl. mit vier Verordnungen, kundgemacht in besonderem, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegebenem Abdruck in Octav, und auch abgedruckt als Bekanntmachung des kais. bevollm. Civil-Commissärs von Ungarn vom 14. Jänner 1850, im L. G. und R. Bl. für Ungarn, Stück I. Nr. 2 — aufgehoben	302 bis 305
30. „	Zehn kais. Pat., im R. G. Bl. Jahrgang 1850, Nrn. 1, 2, 3, 8, 9, 11. 12, 18, 21 und 22 — aufgehoben	306 bis 315
31. „	Kais. Brdg.. Nr. 23 des Jahrganges 1850 des R. G. Bl. — aufgehoben	316

Digitized by Google

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

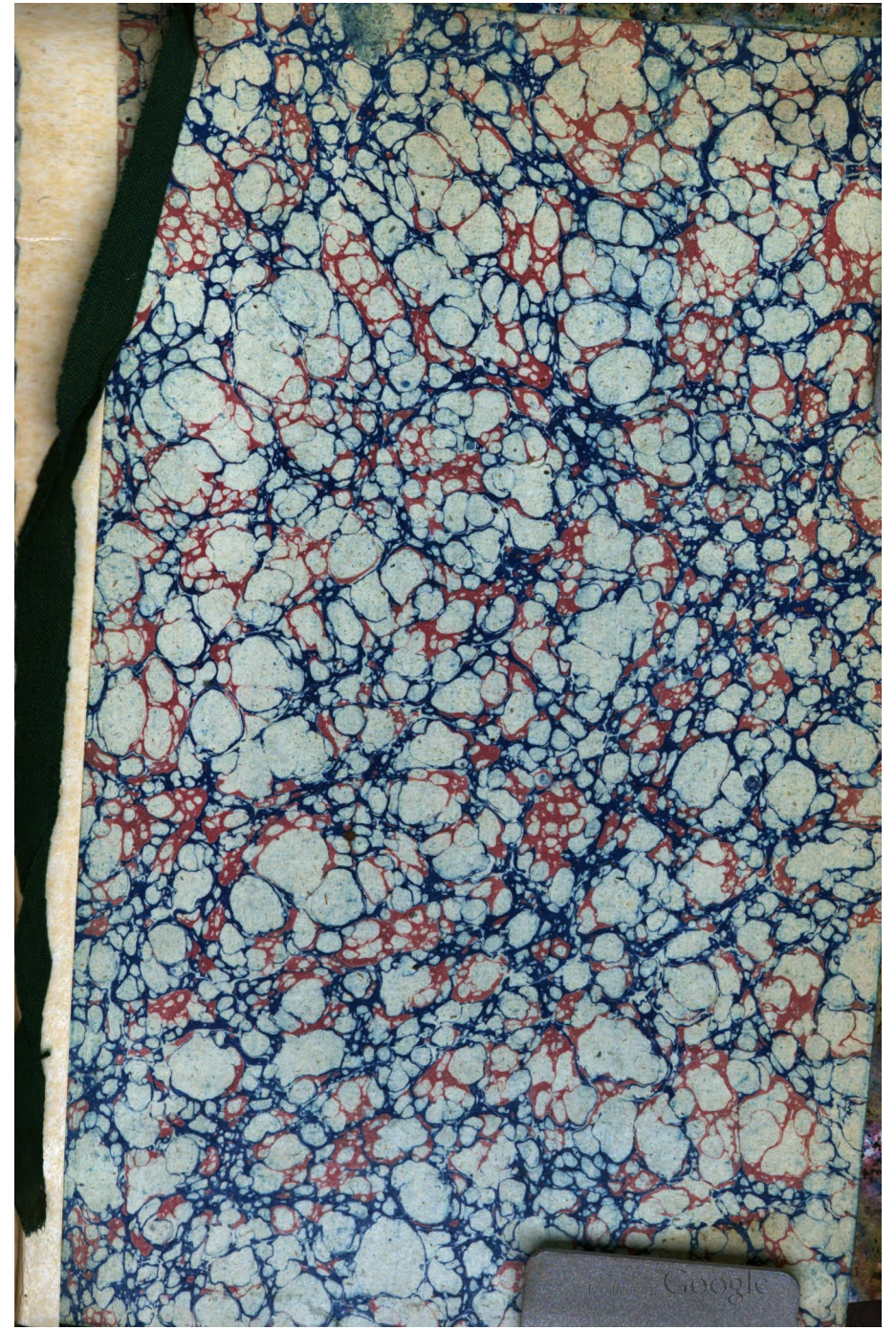
Digitized by Google

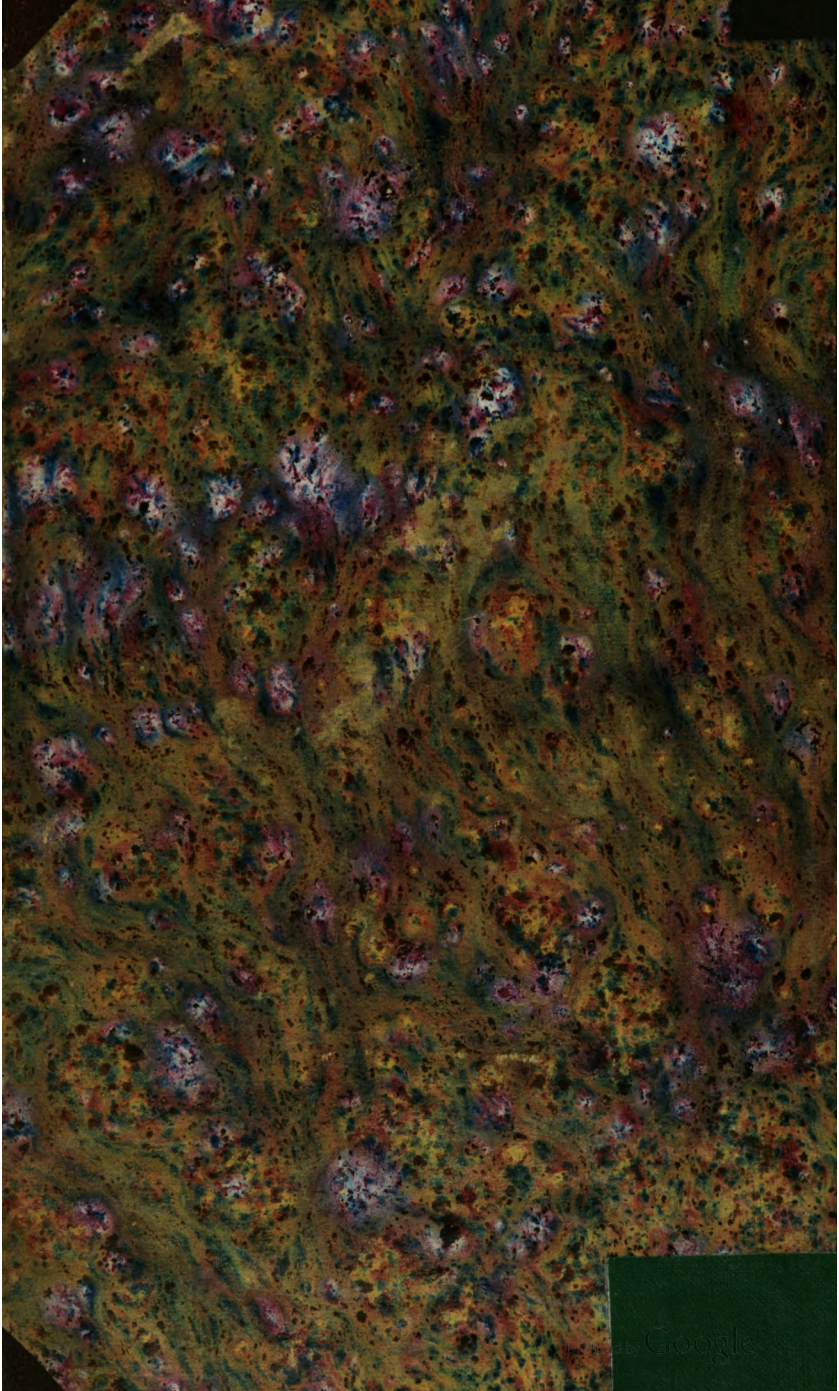
Google